

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Elfriede Solé als Vorsitzende sowie durch Mag. Mathias Grandosek und Univ.-Prof. DI Dr. Günter Haring als weitere Mitglieder über Antrag der UPC Austria GmbH, Wolfganggasse 58 - 60, 1110 Wien, auf Erlass einer Entbündelungsanordnung gegenüber der Telekom Austria TA AG, Lassallestraße 9, 1020 Wien, gemäß §§ 48, 50 TKG 2003 nach erfolgter Durchführung eines Verfahrens gem. §§ 121 Abs 3, 128, 129 TKG 2003 in der Sitzung vom 20.04.2009 einstimmig folgenden Bescheid beschlossen:

I. Spruch

A. Gemäß §§ 48 Abs. 1, 50 Abs. 1 iVm §§ 117 Z 7, 121 Abs. 3 TKG 2003 iVm dem Bescheid M 12/06-45 der Telekom-Control-Kommission vom 18.12.2006 wird der entbündelte Netzzugang der UPC Austria GmbH zu den Teilnehmeranschlussleitungen des öffentlichen Telekommunikationsnetzes der Telekom Austria TA AG zu folgenden Bedingungen angeordnet:

1. Einleitung

Telekom Austria TA AG (kurz „TA“ „oder Telekom Austria“) ist Bereitstellerin von Kommunikationsnetzen und –diensten im Sinne des dritten Abschnitts iVm § 133 Abs. 4 TKG 2003. UPC Austria GmbH (kurz „Entbündelungspartner“) ist Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes und öffentlichen Telekommunikationsdienstes im Sinne des § 3 Z 1, Z 2 und Z 21 TKG 2003, der die Bereitstellung eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder öffentlichen Telekommunikationsdienstes gemäß § 15 TKG 2003 bei der Regulierungsbehörde angezeigt hat oder gemäß § 133 Abs. 4 TKG 2003 über eine Bestätigung oder Konzessionsurkunde verfügt. Die nachfolgenden Bestimmungen regeln den Zugang des Entbündelungspartners zu den Teilnehmeranschlussleitungen (nachfolgend: „TASLen“) im öffentlichen Telekommunikationsnetz der TA gemäß Bescheidaufgaben der Telekom-Control-Kommission im Verfahren M 12/06.

Der Hauptteil enthält die für diese Leistungen geltenden Allgemeinen Anordnungsbestimmungen. Technische und betriebliche Detailregelungen, Leistungsbeschreibungen, Entgelte, Hinweise für die organisatorische Abwicklung und sonstige Detailregelungen sind als Anhänge beigefügt; sie bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Anordnung.

2. Definitionen

Die in dieser Anordnung einschließlich ihrer Anhänge verwendeten nicht allgemein üblichen Abkürzungen und Begriffe werden in Anhang 1 - Abkürzungen und Definitionen - abschließend erklärt bzw. festgelegt, soweit sich aus dem jeweiligen Zusammenhang nicht eindeutig etwas anderes ergibt.

3. Anordnungsgegenstand

3.1. Nutzung von TASLen der TA bzw. von deren Teilabschnitten durch den Entbündelungspartner

(a) Allgemeines

TA bietet dem Entbündelungspartner den Zugang zu ihren TASLen bzw. zu Teilabschnitten ihrer TASLen grundsätzlich ohne vorgeschaltete Übertragungs- oder Vermittlungstechnik, jedoch gegebenenfalls mit zwischen HVt und NAP geschalteter sonstiger passiver Technik in den in Anhang 2 - Nutzung der entbündelten TASL bzw. des Teilabschnitts (ohne vorgeschalteter Übertragungs- oder Vermittlungstechnik) - beschriebenen Ausführungs- bzw. Nutzungsvarianten an.

Telekom Austria schuldet, sofern sie dem Entbündelungspartner nicht im Einzelfall nachweisen kann, dass aus technischen Gründen, die nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegen, mit den in Punkt 2.4 des Anhangs 7 genannten Maßnahmen die nachfolgend angeführten Eigenschaften der TASL nicht erreichbar sind, eine Realisierung des Abschnitts der TASL zwischen dem Abschluss des Verbindungskabels am Übergabeverteiler und dem Netzabschlusspunkt, bei der folgende Eigenschaften der TASL gegeben sind:

- (i) Ist der tatsächlich gemessene Dämpfungswert der TASL (Upstream oder Downstream) größer als der auf Basis der Kabelmanagementsystem-Daten der Telekom Austria für die entsprechende Kabelausmündung (KA) errechnete Median (50%-Perzentil) der Dämpfungswerte (Upstream oder Downstream) der in dieser KA angeschalteten Breitband-Endkunden der Telekom Austria zuzüglich 3 dB ist die Leitung im Sinne dieser Anordnung gestört. Dies gilt sowohl bei

Neuherstellungen/Umschaltungen von TASLen als auch im Fall nachträglicher (vermuteter) Störungen bestehender TASLen.

- (ii) Liegen keine Daten gemäß (i) vor und ist der tatsächlich gemessene Dämpfungswert der TASL (Upstream oder Downstream) größer als der vom Entbündelungspartner dokumentierte niedrigste Dämpfungswert (Upstream oder Downstream) vor Eintritt der vermuteten Störung zuzüglich 3 dB ist die Leitung im Sinne dieser Anordnung gestört.
- (iii) Liegen keine Daten gemäß (i) und (ii) vor und ist im Fall des Einsatzes der Übertragungssysteme ADSL oder ADSL2+ das Verhältnis der vom Entbündelungspartner gemessenen Werte von Upstream- zu Downstream-Dämpfung größer als 0,8 ist die Leitung im Sinne dieser Anordnung gestört. Dies gilt sowohl bei Neuherstellungen/Umschaltungen von TASLen als auch im Fall nachträglicher (vermuteter) Störungen bestehender TASLen.
- (iv) Liegen keine Daten gemäß (i) und (ii) vor und ist Punkt (iii) nicht anwendbar und ist der tatsächlich gemessene Dämpfungswert der TASL (Upstream oder Downstream) größer als der aus der Länge und dem Querschnitt (allenfalls abschnittsweise unterschiedlich) der Leitung ermittelte Dämpfungswert (normiert auf 150 kHz), wobei 9 dB/km für 0,4 mm Aderndurchmesser und 6,5 dB/km für 0,6 mm Aderndurchmesser zur Anwendung kommen, zuzüglich 3 dB, ist die Leitung im Sinne dieser Anordnung gestört. Dies gilt sowohl bei Neuherstellungen/Umschaltungen von TASLen als auch im Fall nachträglicher (vermuteter) Störungen bestehender TASLen.

Die dem Entbündelungspartner iSv Anhang 2 überlassene TASL bzw. deren Teilabschnitt ist auf die eigene Nutzung durch den Entbündelungspartner beschränkt. Jede Form der Überlassung an dritte Netzbetreiber und Diensteanbieter, sofern es sich hierbei nicht um mit dem Entbündelungspartner verbundene Unternehmen handelt, ist unzulässig. Zulässig ist es, die Heranführung der überlassenen TASL bzw. des Teilabschnitts durch andere kollozierte Entbündelungspartner über deren Übergabeverteiler zur eigenen Netzinfrastruktur durchzuführen.

(b) Nutzungsvereinbarung im Einzelfall

Die Nutzung von TASLen der TA bzw. von deren Teilabschnitten durch den Entbündelungspartner erfolgt im Einzelfall auf der Grundlage von im Rahmen dieser Anordnung abgeschlossenen Einzelüberlassungsvereinbarungen, für die die in Anhang 4 - Bestellung, Bereitstellung und Kündigung der TASL oder von Teilabschnitten der TASL - spezifizierten Bedingungen gelten.

(c) Die Pflicht zur Zurverfügungstellung von TASLen bzw. von deren Teilabschnitten im Einzelfall

TA hat den Zugang zur TASL bzw. zu deren Teilabschnitten grundsätzlich immer im Sinne des Anhangs 2 anzubieten.

TA wird von ihrer Verpflichtung, den Zugang zur TASL bzw. zum Teilabschnitt im Sinne des Anhangs 2 anzubieten, frei, soweit TA gegenüber dem Entbündelungspartner ehestmöglich (iSv Anhang 4 Punkt 2.3) nach der entsprechenden Nachfrage nachweist, dass eine Zurverfügungstellung der TASL bzw. des Teilabschnitts im Sinne des Anhangs 2 objektiv unmöglich ist, da der Zugang technisch nicht machbar ist oder die Netzintegrität iSd § 16 TKG 2003 nicht im notwendigen Maße aufrechterhalten werden kann.

Dies ist beispielsweise der Fall, wenn TA selbst für die Herstellung der Anbindung des betreffenden Teilnehmers nicht auf freie (bzw. frei gewordene) Teilnehmeranschlusinfrastruktur zurückgreifen kann. TA ist nicht zur Verlegung neuer Leitungen verpflichtet.

Zur "freien" Teilnehmeranschlussinfrastruktur werden jene Leitungen nicht gezählt, die von TA im Rahmen der Betriebsreserve für kurzfristige Ersatzschaltungen von gestörten Kupferdoppeladern bzw. zur kurzfristigen, temporären Nutzung bei unterbrechungsarmer Kapazitätserweiterung eines Kabels (Aufschaltung von Teilnehmermultiplexsystemen) als Reserve bereitgehalten werden. Als Betriebsreserve gelten:

bis 30 a/b-Adern	3 a/b-Adern
von 30 bis 150 a/b-Adern	10 %
von 160 bis 300 a/b-Adern	20 a/b-Adern
von 310 bis 600 a/b-Adern	30 a/b-Adern
von 610 bis 1200 a/b-Adern	50 a/b-Adern
von 1210 bis 1800 a/b-Adern	100 a/b-Adern

Bei der Hausverkabelung besteht abweichend hiervon keine Betriebsreserve.

Im Falle knapper Ressourcen stellt TA den Zugang zur TASL bzw. zum Teilabschnitt nach dem Grundsatz "first come, first served" zur Verfügung; maßgebend ist der Zeitpunkt der Nachfrage bzw. Bestellung des Zugangs zur TASL bzw. zum Teilabschnitt gem. Anhang 4.

(d) Umfang der Nutzung der TASL bzw. des Teilabschnitts

Der Entbündelungspartner ist berechtigt, auf den ihm gem. Anhang 2 überlassenen TASLern bzw. Teilabschnitten alle von der TA und mit ihr verbundenen Unternehmen eingesetzten Übertragungssysteme, jedenfalls die in Anhang 2 genannten Übertragungssysteme, einzusetzen und darauf Sprachtelefondienste, Mietleitungsdienste und Datendienste, insbesondere für multimediale Breitband- und schnelle Internetdienste, zu erbringen. Die Bedingungen für diese Nutzung, einschließlich der Regeln zur Nutzung von TASLern oder Teilabschnitten von TASLern zur Stromversorgung abgesetzter Übertragungseinrichtungen, sind in Anhang 2 bzw. in Anhang 9 - Übertragungssysteme und Netzverträglichkeit - geregelt.

3.2. Physischer Zugang zu Teilen der TASL bzw zu relevanten Schaltstellen

TA bietet dem Entbündelungspartner des Weiteren den physischen Zugang zu relevanten Teilen einer TASL in den in Anhang 5 – Physischer Zugang zu Teilabschnitten der TASL – festgehaltenen Varianten an. Anhang 5 legt auch die Abweichungen fest, die für den physischen Zugang zu Teilabschnitten von TASLern – gegenüber der Nutzung der gesamten TASL – gelten.

3.3. Physischer Zugang zum Hauptverteiler

Der physische Zugang durch den Entbündelungspartner zu den betroffenen TASLern von TA an einem bestimmten HVt hat je nach Lage der Umstände in Form der physischen Kollokation oder im Wege des Kollokationsersatzes (Errichtung von „Outdoor Containern“ bzw. „Outdoor Cabinets“) zu erfolgen. TA ist verpflichtet, dem Entbündelungspartner die von ihm nachgefragte Form des physischen Zugangs zum HVt unter den im Folgenden genannten Voraussetzungen und zu den in näher beschriebenen Bedingungen zu gewähren.

TA hat den physischen Zugang zum HVt auf Wunsch in Form der physischen Kollokation anzubieten. TA kann (und muss) den physischen Zugang zum HVt in Form der Kollokationsersatzlösung anbieten, soweit sie gegenüber dem Entbündelungspartner unverzüglich nach der entsprechenden Nachfrage nachweist, dass die Verpflichtung zur

physischen Kollokation im Einzelfall sachlich nicht gerechtfertigt ist, oder soweit der Entbündelungspartner dies primär wünscht.

Die Verpflichtung, den physischen Zugang zum HVt in Form der physischen Kollokation anzubieten, ist in diesem Sinne zB dann nicht gegeben,

wenn keine ausreichende Raumkapazität (siehe dazu Anhang 6 - Physischer Zugang zu einem Hauptverteiler) vorhanden ist, um die Nachfrage des Entbündelungspartners zu befriedigen, oder

wenn die betreffende Liegenschaft nicht im Eigentum der TA oder eines Unternehmens steht, das selbst im Mehrheitseigentum von TA bzw. im Mehrheitseigentum eines mit TA verbundenen Unternehmens steht, und der Eigentümer der betreffenden Liegenschaft keine Zustimmung zur Bereitstellung der nachgefragten Räumlichkeiten an den Entbündelungspartner erteilt. Primär wird der Entbündelungspartner versuchen, die Zustimmung zu erlangen, TA ist jedoch verpflichtet, den Entbündelungspartner gegen Kostenersatz für den entstandenen Aufwand dabei in angemessener Weise zu unterstützen.

Im Falle knapper Ressourcen erfolgt die Einräumung der Möglichkeit zur physischen Kollokation nach dem Grundsatz "first come, first served"; maßgebend ist der Zeitpunkt der Bestellung des Zugangs gem. Anhang 6.

3.4. Grundsätze der Leistungserbringung

Grundsätzlich werden die von den Anordnungsparteien im Rahmen dieser Anordnung erbrachten Leistungen innerhalb der für die Arbeitnehmer der die Leistung erbringenden Anordnungspartei geltenden Regelarbeitszeiten erbracht. Wünscht eine der Anordnungsparteien die Erbringung einer Leistung außerhalb der Regelarbeitszeit, wird die Leistung – soweit nicht sachliche Gründe oder zwingende arbeitsrechtliche Bestimmungen eine Weigerung der Leistungserbringung außerhalb der Regelarbeitszeit rechtfertigen – im gewünschten Zeitraum erbracht; diese Leistungen werden gesondert nach den jeweils geltenden Verrechnungssätzen (siehe Anhang 8) der die Leistung erbringenden Partei abgegolten. Ist im Rahmen dieser Anordnung die Erbringung bestimmter Leistungen außerhalb gewöhnlicher Regelarbeitszeiten vorgesehen, gilt eine Weigerung der Leistungserbringung in diesem Zeitraum nicht als sachlich gerechtfertigt.

Die Anordnungsparteien haben sich gegenseitig unverzüglich ab Rechtskraft dieser Anordnung ihre generellen bzw. (für einzelne Leistungen bestehenden) besonderen Regelarbeitszeiten bekannt zu geben. Änderungen der Regelarbeitszeiten sind gleichfalls unverzüglich anzuzeigen, andernfalls sie gegenüber der anderen Anordnungspartei keine Wirkung erzeugen.

Die Anordnungsparteien haben insb. in technischen und betrieblichen Belangen zusammenzuarbeiten, um für die Teilnehmer beider Seiten ein hohes Qualitätsniveau und eine hohe Verfügbarkeit sowie die Interoperabilität der Dienste sicherzustellen und eine möglichst effiziente und kundenorientierte Durchführung der Anordnung zu ermöglichen.

4. Bestellung, Bereitstellung und Kündigung von in dieser Anordnung geregelten Leistungen

4.1. Grundsätzliches

Für sämtliche Bestell- und Mitteilungsvorgänge gilt Folgendes:

Die Anordnungsparteien einigen sich für sämtliche Bestell- und Mitteilungsvorgänge sowie für Entstörungsprozesse, die in dieser Anordnung geregelt sind, auf einheitliche Formulare und Vordrucke bzw. in weiterer Folge auf einheitliche elektronische Schnittstellen.

Sämtliche Bestell- und Mitteilungsvorgänge werden aufgrund der vereinbarten Formulare bzw. Vordrucke bzw. über elektronische Schnittstelle vorgenommen. Unvollständigheiten bzw. Unverständlichkeiten haben dann und solange keine Auswirkungen, solange sie so geringfügig sind, dass die Bearbeitung des Bestell- und Mitteilungsvorganges hierdurch nach objektiven Kriterien nicht beeinträchtigt ist. Ist eine ordnungsgemäße Behandlung des Bestell- und Mitteilungsvorganges aufgrund der Unvollständigkeit bzw. Unverständlichkeit objektiv nicht möglich, ist der Empfänger verpflichtet, die Mangelhaftigkeit gegenüber der sendenden Partei unverzüglich per Telefax, email bzw. über elektronische Schnittstelle zu rügen. Erst ab (nachweislicher) Vornahme der Rüge sind die betreffenden Leistungsfristen gehemmt; sie beginnen wieder zu laufen, sobald die gerügte Unvollständigkeit bzw. Unverständlichkeit durch die sendende Partei behoben ist. Der Empfänger wird von der Rügepflicht frei, wenn die Unvollständigkeit bzw. Unverständlichkeit so gravierend ist, dass jegliche Behandlung bzw. Rüge unmöglich ist.

Bis zur Einigung auf einheitliche Bestell- bzw. Mitteilungsformulare bzw. auf einheitliche elektronische Schnittstellen können sämtliche Bestell- und Mitteilungsvorgänge formfrei vorgenommen werden, es sei denn, die Anordnung hat im Einzelfall davon abweichende Bestimmungen getroffen. Es gelten die allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen für empfangsbedürftige Willenserklärungen.

4.2. Bestellung, Bereitstellung und Kündigung des Zugangs zur TASL bzw. zu Teilabschnitten

Die Bestellung des Zugangs zur TASL bzw. zu deren Teilabschnitten durch den Entbündelungspartner und deren Bereitstellung durch TA erfolgt gemäß dem in Anhang 4 geregelten Verfahren. TA ist verpflichtet, den vom Entbündelungspartner bestellten Zugang zu einzelnen TASLen bzw. Teilabschnitten jeweils fristgerecht und auftragsgemäß auszuführen.

Die Bereitstellung des Zugangs zur TASL erfolgt unter folgenden Rahmenvoraussetzungen:

- (a) Eine vorhandene Verrohrung wird, wenn sie durchlässig ist, verwendet. Es dürfen sich in der Verrohrung keine Elektrokabel befinden und beide Enden der Verrohrung müssen zugänglich sein.
- (b) Wenn keine Verrohrung vorhanden ist, wird ober Putz mit Nagelschellen verlegt (Zustimmung des Verfügungsberechtigten muss vorliegen).
- (c) Durchbrüche durch Wände werden gebohrt, soweit der Anschlussbesitzer die Verfügungsgewalt besitzt und den Durchbruch erlaubt. Andernfalls wird der Entbündelungspartner aufgefordert, die dementsprechenden Verfügungsberechtigungen beizubringen.
- (d) Durchbrüche durch Decken werden aufgrund statischer und brandschutzrechtlicher Unklarheiten nicht gebohrt. Wenn der Entbündelungspartner nachweist, dass keine Bedenken vorliegen, nimmt TA den Durchbruch vor,
- (e) Hängende Deckenkonstruktionen werden nicht geöffnet
- (f) Brandabschottungen werden nicht geöffnet.
- (g) Verteilerdosen im Haus werden geöffnet, wenn der Putz / die Ausmalung nicht beschädigt wird oder der Verfügungsberechtigte zustimmt.
- (h) Fremde Netze (Leitungssysteme bei TK Anlagen, Kundeneigene Leitungsnetze) werden nur mit Zustimmung des Netzbesitzers genutzt. Die Durchschaltung erfolgt durch den Besitzer des Netzes.

Unter den in Anhang 4 festgelegten Voraussetzungen sind die Anordnungsparteien berechtigt, den bestellten oder bereitgestellten Zugang zu einer oder mehreren TASL(en) bzw. Teilabschnitten von TASLen der Telekom Austria zu kündigen.

4.3. Voranfrage, Bestellung, Bereitstellung und Kündigung des physischen Zugangs zur relevanten Schaltstelle bzw. zum Hauptverteiler

Die Voranfrage, Bestellung des physischen Zugangs durch den Entbündelungspartner zu einer relevanten Schaltstelle bzw. zu einem bestimmten HVt und dessen Bereitstellung durch Telekom Austria erfolgen gemäß den in Anhang 5 (Schaltstelle) bzw. Anhang 6 (HVt) vorgesehenen Verfahren. Die Bereitstellung des physischen Zugangs wird mit der Abnahme durch den Entbündelungspartner abgeschlossen. Die Abnahme des physischen Zugangs erfolgt gemäß dem in Anhang 5 bzw. Anhang 6 vorgesehenen Verfahren. Telekom Austria ist verpflichtet, die vom Entbündelungspartner jeweils bestellte Kollokationsvariante fristgerecht und auftragsgemäß auszuführen.

Unter den in Anhang 5 (Schaltstelle) bzw. Anhang 6 (HVt) festgelegten Voraussetzungen sind die Anordnungsparteien berechtigt, die bestellten oder bereitgestellten physischen Zugangsvarianten zu stornieren bzw. zu kündigen.

4.4. Planungsrunden

Die Parteien halten vierteljährlich Planungsrunden betreffend die Herstellung und Erweiterung von physischen Zugängen zu HVt-Standorten und anderen relevanten Schaltstellen der TA ab. Die relevante Vorschauperiode beträgt 6 Monate.

In der Planungsrunde werden voraussichtliche Nachfragen nach physischen Zugängen zu HVtn betreffend Teilnehmer bestimmter Gebiete sowie zu anderen relevanten Schaltstellen, allenfalls bereits auch Nachfragen auf Zugang zu HVtn bzw. Schaltstellen an bestimmten Standorten für die Planungsperiode festgehalten.

Die erste Planungsrunde findet unverzüglich nach Erlassung der Anordnung statt und beginnt mit einer Bestandsaufnahme der bereits vor Abschluss dieser Anordnung nachgefragten bzw. realisierten physischen Zugänge zu HVtn.

Im Rahmen der Planungsrunde erteilen die Parteien einander alle nötigen Auskünfte und Informationen und kooperieren im Hinblick auf einen effizienten, raschen und möglichst reibungslosen künftigen Bestellungsprozess.

4.4.1. Planungsrunden für Anschaltung an den HVt

Hinsichtlich der Anschaltung an den HVt gemäß Punkt 5 in Anhang 6 gilt folgender chronologischer Planungsablauf:

Der Entbündelungspartner gibt im Zuge der laufenden Quartalsplanungen zum 7. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Geschäftsjahres jeweils für zwei Quartale im voraus seinen Bedarf an Kapazitäten im Sinne der Anschaltung von CuDAs je HVt bekannt. Diese Planung hat Voranfragecharakter. An den nachgefragten HVt-Standorten wird der Planwert des Entbündelungspartners in einer Liste („HVt-Liste“) gereiht.

Telekom Austria gibt dem Entbündelungspartner auf Basis dieser Planungsvoranfrage binnen 20 Arbeitstagen eine Rückmeldung, ob die nachgefragten CuDA-Ressourcen verfügbar sind und eine Anschaltung weiterer CuDAs möglich ist.

Im Falle des Vorhandenseins der nachgefragten Kapazitäten an den gegenständlichen HVt-Standorten nimmt Telekom Austria die Nachfrage des Entbündelungspartners in die jeweilige „HVt-Liste“ auf.

Im Falle des Nichtvorhandenseins der gewünschten Erweiterungskapazität an den nachgefragten HVt-Standorten teilt Telekom Austria dem Entbündelungspartner je Standort mit, dass der gegenständliche HVt nach Punkt 5.2.(d) im Anhang 6 der geltenden Anordnung zu erweitern wäre. Hinsichtlich einer allenfalls noch vorhandenen Restkapazität an diesem HVt nimmt Telekom Austria den Entbündelungspartner für diese Restkapazität analog zu Punkt 5.2.(e) in die „HVt-Liste“ auf.

Langen zum Planungsstichtag Voranfragen mehrerer Entbündelungspartner ein, so sind die Punkte d) und e) sinngemäß durchzuführen, d.h. im Gutfall erhalten alle Nachfrager eine positive Rückmeldung bzw. im Schlechtfall eine Mitteilung über die Notwendigkeit einer HVt-Erweiterung. Ebenso erfolgt die Aufnahme aller Nachfrager in die jeweilige „HVt-Liste“. Die Aufteilung der vorhandenen CuDA (Restkapazität) erfolgt nach dem Verhältnis der jeweils nachgefragten Leitungen.

Voranfragen, welche nach dem jeweiligen Planungsstichtag einlangen (außerplanmäßige Voranfrage), werden ebenso nach den obigen Regeln behandelt, wobei diese den rechtzeitigen Voranfragen nachgereicht werden.

Kann eine außerplanmäßige Voranfrage jedoch nicht ohne Erweiterung erfüllt werden, so erhalten alle für den gegenständlichen HVt bereits in der „HVt-Liste“ gereihten Entbündelungspartner binnen zehn Arbeitstagen die Gelegenheit, ihre Voranfrage in eine definitive Bestellung umzuwandeln oder auf ihre Reihung in der „HVt-Liste“ zu verzichten. Der Entbündelungspartner, welche die außerplanmäßige Anfrage gestellt hat, wird binnen 20 Arbeitstagen entweder über die Notwendigkeit einer Erweiterung oder über seine Reihung in der „HVt-Liste“ informiert.

Für den Streitfall und nach erfolglosen Versuchen der Telekom Austria, die Anforderungen der betroffenen Entbündelungspartner binnen sechs Wochen positiv zu klären, ist die Anrufung der Telekom-Control-Kommission zwecks Einleitung eines Streitschlichtungsverfahrens möglich.

4.5. Koordinationsverfahren

Die Parteien benennen, sofern noch nicht erfolgt, innerhalb von 2 Wochen ab Rechtskraft des Bescheides jeweils zwei Koordinatoren:

- einen Koordinator mit betrieblich-technischen Kenntnissen
- einen Koordinator mit juristischen Kenntnissen.

Kommt es infolge der Ablehnung der Entbündelung zu Streitigkeiten zwischen den Parteien, steht es TA bzw. dem Entbündelungspartner frei, folgendes Koordinationsverfahren einzuleiten:

Die benannten Koordinatoren werden versuchen, binnen einer Woche ab Einleitung des Verfahrens eine einvernehmliche Lösung des Streitpunktes herbeizuführen. Zu diesem Zweck werden die Koordinatoren, soweit dies erforderlich ist, die maßgeblichen technischen, betrieblichen und/oder juristischen Ursachen, die zur Ablehnung des entbündelten Netzzugangs im Einzelfall geführt haben, einer Überprüfung unterziehen.

Gelingt es den Koordinatoren nicht, binnen einer Woche eine einvernehmliche Lösung zu finden, steht es den Parteien frei, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

Gelingt es den Koordinatoren, eine einvernehmliche Lösung zu finden, so ist diese schriftlich festzuhalten und für beide Parteien verbindlich.

5. Testverfahren

Zur Sicherstellung der Aufrechterhaltung der Netzintegrität iSd § 16 TKG 2003 sind unter den in den Anhängen 2 und 9 genannten Voraussetzungen in Abstimmung zwischen den Parteien Netzverträglichkeitsprüfungen durchzuführen.

6. Entstörung

Die Entstörung der dem Entbündelungspartner überlassenen TASL der Telekom Austria bzw. des überlassenen Teilabschnitts erfolgt gemäß dem in Anhang 7 - Entstörung und vorbeugende Wartung von Überspannungsschutzeinrichtungen - vorgesehenen Verfahren. Telekom Austria hat unverzüglich, längstens aber innerhalb von zwei Monaten nach Erlassung dieser Anordnung, sicher zu stellen, dass die für die angeordnete Regelung erforderlichen internen Prozesse aufgesetzt sind.

7. Auskunft- und Informationspflichten

7.1. Allgemeines

Die Parteien sind verpflichtet, wechselseitig auf Anfrage alle angefragten und zu einer effizienten, an den Zielen dieser Anordnung ausgerichteten Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Informationen und Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

7.2. Information zur Störungseingrenzung und –beseitigung

Werden konkrete Informationen von einer Partei zur Störungseingrenzung und -beseitigung aus dem Zuständigkeitsbereich der anderen Partei benötigt, so ist die andere Partei verpflichtet, die erforderliche Auskunft auch außerhalb der Regelarbeitszeit sowie an Sonn- und Feiertagen unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Stunden ab Einlangen des per Telefax, email oder mittels elektronischer Schnittstelle übermittelten Auskunftersuchens gemäß Anhang 7 zu erteilen.

Telekom Austria ist, falls eine Gefährdung ihres Netzes oder Dienstes gegeben ist und die Störung im Verantwortungsbereich des Entbündelungspartners liegt, berechtigt, nach nochmaliger per Telefax, email oder mittels elektronischer Schnittstelle übermittelter Nachfrage bei der ihr vom Entbündelungspartner genannten Ansprechstelle, nach weiteren zwei Stunden ab Einlangen der Urgenz den Zugang zur TASL bzw. zum Teilabschnitt bis zur Beseitigung der Störung zu unterbrechen. Beschränkungen und Unterbrechungen des Zugangs zur TASL bzw. zum Teilabschnitt sind auf das zur Störungsbeseitigung absolut notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Die jeweiligen Maßnahmen im Rahmen der Störungseingrenzung und –beseitigung sind abzustimmen und die Interessen der Teilnehmer an einem unterbrechungsfreien Zugang zur festnetzgestützten Telekommunikationsdienstleistung sind zu wahren.

7.3. Vorabinformationen bei strukturellen Veränderungen im Teilnehmeranschlussnetz

Telekom Austria hat dem Entbündelungspartner alle strukturellen Veränderungen in der Netzgestaltung, die die im betreffenden Fall gegebene Nutzung überlassener TASLen bzw. überlassener Teilabschnitte durch den Entbündelungspartner beeinflussen, einschränken oder unmöglich machen könnten, zwölf Monate im voraus, sofern dies nicht möglich ist, aber jedenfalls ehestmöglich schriftlich mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere alle vorgelagerten DSLAM-Standorte, unabhängig davon, ob der Entbündelungspartner in diesem Gebiet einen Kollokationsstandort betreibt. Aus der Mitteilung haben die betroffenen Kunden/TASLen/Netzabschlusspunkte in elektronisch-tabellarischer Form hervorzugehen.

Bis zu einer anderslautenden Mitteilung ist der Entbündelungspartner berechtigt, auf die von Telekom Austria mitgeteilten Informationen zu vertrauen. Das bedeutet, dass der Entbündelungspartner von Telekom Austria verlangen kann, so gestellt zu werden, als hätte Telekom Austria keine strukturellen Änderungen im Netz vorgenommen.

7.4. Vorabinformationen über die Errichtung bzw. den Einbau von technischen Übertragungseinrichtungen in Schaltstellen zwischen HVt und NAP

Telekom Austria hat dem Entbündelungspartner die Errichtung bzw. den Einbau von technischen Übertragungseinrichtungen in Schaltstellen zwischen HVt und NAP (wie zB die Errichtung von vorgelagerten DSLAMs), die die im betreffenden Fall gegebene Nutzung überlassener TASLen bzw. überlassener Teilabschnitte durch den Entbündelungspartner beeinflussen, einschränken oder unmöglich machen könnten, jedenfalls 12 Wochen im Vorhinein in elektronischer Form mitzuteilen. Aus der Mitteilung haben die betroffenen Kunden/TASLen in elektronisch-tabellarischer Form sowie der Zeitpunkt der tatsächlichen Inbetriebnahme hervorzugehen. Bis zu einer anders lautenden Mitteilung ist der Entbündelungspartner berechtigt, auf die von Telekom Austria mitgeteilten Informationen zu vertrauen. Das bedeutet, dass der Entbündelungspartner von Telekom Austria verlangen kann, so gestellt zu werden, als hätte Telekom Austria keine Übertragungseinrichtungen in der betreffenden Schaltstelle zwischen HVt und NAP in Betrieb genommen.

8. Entgelte/Zahlungsmodalitäten

8.1. Höhe der Entgelte

Die vom Entbündelungspartner für die Nutzung der TASLen der Telekom Austria bzw. der Teilabschnitte, die Inanspruchnahme der physischen Kollokation, für die Beantwortung von Voranfragen und sonstige nach dieser Anordnung zu zahlenden Entgelte sind in Anhang 8 geregelt. Soweit in dieser Anordnung nicht anders bestimmt, gelten die in Anhang 8 festgelegten Entgelte für sämtliche aufgrund dieser Anordnung zu erbringenden Leistungen.

Alle in Anhang 8 benannten Entgelte verstehen sich stets als Nettoentgelte exklusive einer gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern sich aus den anwendbaren Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht in Österreich ergibt, wird die Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt.

8.2. Abrechnungszeitraum/Rechnungsgliederung und -inhalt

Als Abrechnungszeitraum für die Nutzung der TASLen der Telekom Austria bzw. der Teilabschnitte und die Inanspruchnahme des physischen Zugangs gilt der Kalendermonat. Soweit in dieser Anordnung nichts Anderes festgelegt wird, gilt dieser Abrechnungszeitraum für alle Entgelte, außer für einmalige sonstige Entgelte. Der entsprechende Rechnungsinhalt und die Rechnungsgliederung sind in Anhang 8 festgelegt.

8.3. Fälligkeit/Verzug

Monatliche Entgelte sind, soweit die zugrunde liegende Leistung nicht im gesamten Monat bezogen wird, beginnend mit dem Tag der mangelfreien Abnahme der Leistung, für den Rest des Monats anteilig (1/30 des monatlichen Entgelts für jeden verbleibenden Tag) zu zahlen. Ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen sind binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

Kommt eine Partei ihren Zahlungsverpflichtungen aus Entgelten trotz Fälligkeit und zweimaliger fruchtloser schriftlicher Nachfristsetzung von jeweils mindestens vierzehn Tagen nicht nach, so ist die andere Partei zur außerordentlichen Kündigung dieser Anordnung berechtigt.

8.4. Verzugszinsen

Bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen beträgt der gesetzliche Zinssatz acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

Verzugszinsen sind in gesonderten Rechnungen zu fakturieren und haben folgende Informationen zu enthalten:

- das Rechnungsdatum,
- die Kundennummer,
- die jeweilige Rechnungsnummer und das Rechnungsdatum der aushaftenden Originalrechnung, aufgrund der Verzugszinsen verrechnet werden,
- Anzahl der Verzugstage,
- den aushaftenden Betrag,
- den verrechneten Zinssatz sowie
- die verrechneten Verzugszinsen.

Die Details des Abrechnungsverfahrens sind in Anhang 8, Punkt 3. geregelt.

9. Sicherheitsleistungen

Die Parteien dieser Zusammenschaltungsanordnung sind berechtigt, von der jeweils anderen Partei eine Sicherheitsleistung zu fordern. Sollte die Erbringung einer Sicherheit gefordert werden, so richtet sich diese nach folgenden Bestimmungen:

9.1. Höhe der Sicherheitsleistung

Liegt ein bisher bestehendes Vertrags- oder Anordnungsverhältnis zur Entbündelung vor, dessen Dauer mindestens ein Jahr umfasst hat, so wird maximal der durchschnittliche Dreimonatsumsatzsaldo der letzten vier Quartale als Höhe der Sicherheitsleistung herangezogen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird quartalsweise entsprechend dieser Regelung angepasst.

9.2. Art der Sicherheitsleistung

Nach Wahl der Partei, von der die Sicherheitsleistung gefordert wird, sind folgende Alternativen zur Erlegung einer Sicherheitsleistung möglich:

- Akonto-Zahlung,
- Bankgarantie oder
- Patronatserklärung.

Die Leistung einer Sicherheit hat binnen 14 Tagen nach einer diesbezüglichen schriftlichen Aufforderung durch die aufgeforderte Partei zu erfolgen. Wird die Sicherheitsleistung nicht oder nicht ordnungsgemäß binnen 14 Tage erbracht, so ist eine Nachfrist von 7 Tagen zu

setzen. Wird die Sicherheit nicht binnen dieser Nachfrist gelegt, so kann eine außerordentliche Kündigung gemäß Punkt 11.4. des allgemeinen Teiles dieser Anordnung erfolgen.

Die die Sicherheit leistende Partei kann die Art der Sicherheitsleistung nach Ablauf eines jeden Quartals durch eine jeweils andere Art ersetzen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird quartalsweise entsprechend Punkt 9.1 angepasst, wobei im Fall einer Akonto-Zahlung die pro Quartal angefallenen Zinsen in der Anpassung Berücksichtigung finden.

9.2.1. Akonto-Zahlung

Jene Partei, die eine Sicherheit zu leisten hat, überweist an die andere Partei die Sicherheitsleistung in Höhe gemäß Punkt 9.1 auf ein von der die Sicherheit fordernden Partei zu nennendes Konto. Der geleistete Betrag ist von der Partei, die die Sicherheit fordert, zu verzinsen. Die Zinsen gelangen in Höhe der aktuellen Verzinsung einer Bundesanleihe mit zehnjähriger Restlaufzeit (<http://www.oekb.at/de/kapitalmarkt/bundesanleihen/statistiken/seiten/benchmark-bundesanleihen.aspx>) mit einem Aufschlag von 2% zur Verrechnung.

9.2.2. Bankgarantie

Jene Partei, die eine Sicherheit zu leisten hat, hinterlegt bei der anderen Partei eine Bankgarantie in der Höhe gemäß Punkt 9.1.

Die Bankgarantie muss von einem Kreditinstitut ausgestellt werden, welches einen Sitz in einem EWR-Land oder der Schweiz hat.

Die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung muss ohne Prüfung des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses (abstrakte Bankgarantie) und unter Verzicht auf jede Einrede und Einwendung bis zur vereinbarten Höhe möglich sein. Auch die teilweise Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung (Ausstellung auf einen „Höchstbetrag“) durch den Begünstigten muss gesichert sein.

Die Bankgarantie hat zumindest eine Gültigkeit bis zum Ablauf des Folgequartals aufzuweisen. Zum Zeitpunkt des Ablaufs einer solchen Bankgarantie hat eine gültige Bankgarantie für zumindest das Folgequartal vorzuliegen. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist die Sicherheitsleistung am darauf folgenden Werktag vorzulegen.

Die Partei, welche die Sicherheitsleistung in Form einer Bankgarantie erbringt, trägt dafür sämtliche Kosten einschließlich aller Gebühren und Abgaben.

9.2.3. Patronatserklärung

Jene Partei, die eine Sicherheit zu leisten hat, hinterlegt nach vorheriger Vereinbarung bei der anderen Partei eine Patronatserklärung einer Muttergesellschaft in der Höhe gemäß Punkt 9.1.

Die die Sicherheit fordernde Partei kann die Erlegung einer Patronatserklärung ablehnen.

Die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung muss ohne Prüfung des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses und unter Verzicht auf jede Einrede und Einwendung bis zur vereinbarten Höhe möglich sein. Auch die teilweise Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung durch den Begünstigten muss gesichert sein.

Die Patronatserklärung hat zumindest eine Gültigkeit bis zum Ablauf des Folgequartals aufzuweisen. Zum Zeitpunkt des Ablaufs der Patronatserklärung hat eine gültige Patronatserklärung für zumindest das Folgequartal vorzuliegen. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist die Sicherheitsleistung am darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen.

9.3. Rückgabe der Sicherheitsleistung

Die Partei, die eine Sicherheit gefordert und erhalten hat, ist jederzeit berechtigt, diese Sicherheitsleistung zur Gänze oder Teile davon zurückzustellen.

Wurde die Sicherheitsleistung in Form einer Akonto-Zahlung erbracht, so ist diese verzinst zurückzuzahlen.

9.4. Befriedigung

Jede Partei ist berechtigt, folgende Ansprüche aus den Sicherheitsleistungen zu decken:

Offene fällige Forderungen aus Entbündelungsleistungen

Verzugszinsen aus Forderungen für Entbündelungsleistungen

Anerkannte oder gerichtlich zugesprochene Schadenersatzforderungen der die Sicherheit fordernden Partei.

Aus der Sicherheitsleistung werden zuerst die Verzugszinsen und erst dann die restlichen Ansprüche befriedigt.

Die die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmende Partei wird der anderen Partei die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung ehe baldigst zur Kenntnis bringen. In diesem Fall ist die die Sicherheit leistende Partei verpflichtet, binnen 14 Tagen neuerlich die Sicherheitsleistung in der Höhe gemäß Punkt 9.1 zu erlegen.

10. Haftung

10.1. Grundsatz

Die Parteien haften nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorene Daten und sonstige Folgeschäden begrenzt auf einen Betrag von maximal € 1,5 Mio. pro schädigendem Ereignis, jedoch maximal € 7,5 Mio. pro Jahr der Schadensverursachung.

Ein schädigendes Ereignis bezeichnet auch mehrere Schäden aus derselben Ursache oder Schäden aus Ursachen, die in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang stehen, wobei es sich jedoch um eine einheitliche Einwirkung handeln muss.

10.2. Sonderfälle

Für Personenschäden und die Verletzung von geistigem Eigentum richtet sich die Haftung der Parteien nach dem Gesetz.

11. Anordnungsdauer, Kündigung

11.1. Laufzeit

Diese Anordnung tritt mit Zustellung an die Parteien in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

11.2. Befristung der Entgelte

Abweichend von Punkt 11.1 treten Pkt. 8. des Allgemeinen Teils und Anhang 8 dieser Anordnung rückwirkend zum 01.07.2007 in Kraft mit der Maßgabe, dass das monatliche Überlassungsentgelt im Zeitraum 01.07. – 14.11.2007 € 10,70, im Zeitraum 15.11. – 31.12.2007 € 10,44 und im Zeitraum 01.01. – 31.12.2008 € 9,33 beträgt.

Jede Partei ist berechtigt, die Regelungen laut Pkt. 8 des Allgemeinen Teils sowie Anhang 8 über die nach dieser Anordnung zu bezahlenden Entgelte unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende ordentlich zu kündigen, wobei eine Kündigung erstmals mit dem Wirksamkeitsbeginn der nach der Zustellung des gegenständlichen Bescheides ergehenden nächsten Entscheidung der Telekom-Control-Kommission gemäß § 37 TKG 2003 betreffend spezifische Verpflichtungen iSd §§ 38 ff TKG 2003, die sich auf den relevanten Vorleistungsmarkt bezieht, ausgesprochen werden kann. Sofern die kündigende Partei mit Ausspruch der Kündigung den ausdrücklichen Wunsch nach Fortführung der Netzzugangsbeziehung über den Kündigungstermin hinaus, wenngleich unter geänderten Bedingungen, äußert und dieser begründet wird, so wenden die Parteien die gegenständlichen Regelungen betreffend die Entgelte vorläufig weiter an, bis ein rechtskräftiger Spruch der Regulierungsbehörde vorliegt. Dabei ist auch der nichtkündigenden Partei auf ihren Wunsch die vorläufige Fortführung dieser Entbündelungsbeziehung unter denselben Bedingungen zu ermöglichen.

11.3. Ordentliche Kündigung

Eine ordentliche Kündigung ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende möglich. Sofern die kündigende Partei mit Ausspruch der Kündigung den ausdrücklichen Wunsch nach Fortführung der Netzzugangsbeziehung über den Kündigungstermin hinaus, wenngleich unter geänderten Bedingungen, äußert, und dieser begründet wird, so wird die obige Regelung über das vorläufige Fortgelten der Anordnung sinngemäß angewendet. Dabei ist auch der nichtkündigenden Partei auf ihren Wunsch die vorläufige Fortführung dieser Entbündelungsbeziehung zu ermöglichen.

Wenn Telekom Austria ein geändertes Standardangebot für den entbündelten Zugang zu ihren Teilnehmeranschlüssen und zugehörigen Einrichtungen im Sinne des § 38 TKG 2003 veröffentlicht, ist der Entbündelungspartner berechtigt, mit Ablauf eines jeden Arbeitstages unter Einhaltung einer eintägigen Kündigungsfrist zu kündigen. Der Entbündelungspartner wird diesfalls entweder das geänderte Standardangebot annehmen oder der Telekom Austria allfällige mit Gründen versehene Änderungswünsche mitteilen und unverzüglich Verhandlungen darüber aufnehmen. Es steht jeder Anordnungspartei frei, die Regulierungsbehörde betreffend der Anordnung einer Nachfolgeregelung anzurufen, wenn und soweit binnen sechs Wochen ab Einlangen eines mit Gründen versehenen Änderungswunsches bei der anderen Anordnungspartei keine Einigung erfolgt ist.

11.4. Außerordentliche Kündigung

Jede Partei ist berechtigt, das aus dieser Anordnung entstehende Rechtsverhältnis mit Ablauf eines jeden Werktages unter Einhaltung einer sechstägigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenem Brief zu kündigen, wenn

- der kündigenden Partei eine weitere Erbringung der Leistungen aus technischen oder betrieblichen Gründen, die sie nicht selbst verursacht hat, unzumutbar ist;

- die andere Partei ihr gegenüber mit der Zahlung von Entgelten trotz Fälligkeit und zweimaliger fruchtloser schriftlicher Nachfristsetzung von jeweils mindestens vierzehn Tagen in Verzug ist (dies gilt nicht bei gerichtlicher Hinterlegung im Streitfall gemäß § 1425 ABGB);
- die andere Partei die Bedingungen des aus dieser Anordnung entstehenden Rechtsverhältnisses schwerwiegend verletzt, sodass die Fortsetzung für die andere Partei unzumutbar wird, und die Verletzung und deren Folgen nicht binnen 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch eingeschriebenen Brief der verletzten Partei vollständig beseitigt worden sind;
- über das Vermögen der anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckender Masse abgelehnt wird;
- die Partei eine Sicherheitsleistung gemäß Punkt 9.2. des Hauptteils nicht erlegt.

11.5. Fristbeginn

Die Berechnung des Fristbeginns richtet sich bei Kündigungen jeglicher Art jeweils nach dem Datum des Poststempels; die Aufgabe hat im Inland zu erfolgen.

12. Anordnungsanpassung

12.1. Anpassung an Entscheidungen der Regulierungsbehörde

Liegt eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde vor, deren Rechtskraft sich zwar nicht unmittelbar auf diese Anordnung und deren Parteien erstreckt, die aber Fragen des Zugangs zu TASLen oder Teilen davon betrifft, welche

- in dieser Anordnung nicht oder anders geregelt sind, und
- nach der Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung seitens der Telekom Austria auch auf den Entbündelungspartner Anwendung zu finden haben,

so kann der Entbündelungspartner eine Anpassung dieser Anordnung entsprechend der Entscheidung der Regulierungsbehörde verlangen, und zwar mit gleichem Wirksamkeitszeitpunkt wie in der betreffenden Entscheidung vorgesehen. In diesem Fall werden die Parteien die Anordnung einvernehmlich anpassen. Kommt über die Anpassung keine Einigung zustande, so steht es jeder Partei frei, die Regulierungsbehörde anzurufen.

Wird die ursprüngliche Entscheidung der Regulierungsbehörde durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aufgehoben, so wird die Anpassung im Vereinbarungsweg rückwirkend beseitigt.

12.2. Anpassung an günstigere Bedingungen für Dritte

Die vorstehende Regelung des Pktes 12.1. ist sinngemäß für den Fall anzuwenden, dass Telekom Austria mit einem dritten Betreiber oder einem mit diesem Betreiber verbundenen Unternehmen Bedingungen des Zugangs zu TASLen oder zu deren Teilabschnitten vertraglich vereinbart oder praktiziert, welche für den dritten Betreiber oder für das mit diesem verbundene Unternehmen günstiger sind als die in dieser Anordnung für den Entbündelungspartner festgelegten Bedingungen und dass solche günstigeren Bedingungen

wegen des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung auch für den Entbündelungspartner zu gelten haben.

12.3. Besonderes Änderungsbegehren

Jede Partei ist berechtigt, soweit im täglichen Zusammenwirken der Parteien wesentliche Probleme der Durchführung oder der Zielerreichung dieser Anordnung auftreten, diesbezüglich von der anderen Partei eine Änderung der vorliegenden Anordnung bzw. eine Neuverhandlung der von den Problemen betroffenen Bedingungen der Anordnung zu verlangen. Ebenso kann eine Änderung der Anordnung bzw. eine Neuverhandlung von Bedingungen begehrt werden, um diese Anordnung an künftige technische, kommerzielle und regulatorische Entwicklungen des österreichischen Telekommunikationsmarktes jeweils zeitnah anzupassen und zu ergänzen.

Wird an eine Partei durch die andere Partei ein Anpassungs- bzw. Änderungsbegehren herangetragen, so ist erstere verpflichtet, über dieses Begehren während eines der Bedeutung und dem Umfang des Begehrens angepassten angemessenen Zeitraums ernsthafte Verhandlungen zu führen. Scheitern die diesbezüglichen Verhandlungen, so sind beide Parteien berechtigt, die Regulierungsbehörde anzurufen.

12.4. Änderungsverlangen wegen multilateraler Empfehlungen

Die Parteien nehmen sich vor, gemeinsam mit anderen Netzbetreibern und Diensteanbietern in einem multilateralen Arbeitskreis an der Vereinheitlichung der administrativen und betrieblichen Abläufe beim Zugang zu TASLen von TA bzw. zu Teilabschnitten zusammenzuarbeiten. Soweit ein in diesem Sinn gebildeter multilateraler Arbeitskreis Empfehlungen für betriebliche Abläufe ausspricht, die in dieser Anordnung nicht oder anders geregelt sind, ist jede der Anordnungsparteien berechtigt, von der anderen Partei eine Änderung dieser Anordnung zu verlangen. Für die Anrufung der Regulierungsbehörde gelten sinngemäß die Bestimmungen des Punktes 12.3. dieser Anordnung.

13. Geheimhaltung

13.1. Umfang

Die Parteien verpflichten sich, alle Tatsachen, Informationen und Daten, die die andere Partei betreffen, für diese Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darstellen und wegen des Abschlusses oder der Durchführung der gegenständlichen Entbündelungsanordnung der anderen Partei bekannt wurden, als vertraulich und geheim zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch intern bei einer Partei gegenüber anderen Geschäftsbereichen, Abteilungen oder Tochtergesellschaften der jeweiligen Partei, die im aktuellen oder potentiellen Wettbewerb mit der anderen Partei oder deren Tochtergesellschaften steht.

Geheimhaltungspflichtige Umstände sind als solche zu kennzeichnen.

Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Tatsachen, Informationen und Daten, die zum allgemeinen Stand der Technik gehören, von der Regulierungsbehörde aufgrund der jeweils geltenden Rechtslage veröffentlicht wurden oder ohne Zutun und Verschulden der geheimhaltungsverpflichteten Partei sonst öffentlich zugänglich oder bekannt sind. Keine Vertraulichkeitsverpflichtung besteht gegenüber Behörden im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit.

13.2. Dauer

Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des aus dieser Anordnung entstehenden Rechtsverhältnisses für 10 Kalenderjahre weiter. Sie endet jedoch, wenn und

soweit der Geheimhaltung unterliegende Tatsachen, Informationen oder Daten ohne Zutun des Geheimhaltungsverpflichteten allgemein bekannt wurden oder der Geheimhaltungsberechtigte Tatsachen, Informationen oder Daten selbst nicht mehr vertraulich behandelt.

13.3. Entbindung

Eine Entbindung von der Geheimhaltungsverpflichtung einer der Parteien durch die andere Partei in einem bestimmten Fall ist nur in Schriftform möglich.

13.4. Verwertungsverbot

Jede Verwertung von Informationen, Tatsachen und Daten, die gemäß Punkt 13.1. der Anordnung der Geheimhaltung unterliegen, zu anderen Zwecken als der Erfüllung von Pflichten oder Ausübung von Rechten aus dieser Anordnung ist verboten.

13.5. Keine abgeleiteten Rechte

Keine der Parteien ist berechtigt, allein aus der Kenntnis der Informationen, Tatsachen oder Daten der anderen Partei Rechte abzuleiten.

13.6. Erforderliche Maßnahmen

Die Parteien haben alle geeigneten Vorkehrungen zum Schutz und zur gesicherten Verwahrung aller Informationen, Tatsachen und Daten im Sinne des Pkt 13.1. dieser Anordnung sowie auch hinsichtlich der ihnen im Zusammenhang mit der Erfüllung und Abwicklung dieser Anordnung bekanntgewordenen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei zu treffen.

Die Parteien haben ihre mit anordnungsbezogenen Aufgaben befassten Mitarbeiter in geeigneter und nachweislicher Form zur Geheimhaltung zu verpflichten und diese auch auf die sich aus den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergebenden Pflichten aufmerksam zu machen (Datengeheimnis; § 15 Datenschutzgesetz 2000).

Die Parteien verpflichten sich für den Fall, dass sie sich in anordnungskonformer Weise zur Erbringung einer in dieser Anordnung geregelten Leistung anderer Personen bedienen, die Geheimhaltungspflicht auch allen von ihnen zur Leistungserbringung herangezogenen Personen zu überbinden.

13.7. Verletzung der Geheimhaltungspflicht

Eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht, die zur Veröffentlichung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen einer Partei führt, stellt eine schwerwiegende Verletzung dieser Anordnung dar, die zur außerordentlichen Kündigung gemäß Punkt 11.4. des Allgemeinen Teils dieser Anordnung berechtigt, soweit dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen kann.

13.8. Konventionalstrafe

Eine Partei, die eine Geheimhaltungspflicht verletzt hat, ist verpflichtet, unabhängig von der Geltendmachung einer darüber hinausgehenden Schadenersatzforderung durch die verletzte Partei, eine Konventionalstrafe in der Höhe von Euro 36.336,42 je Verletzungshandlung binnen Monatsfrist nach Aufforderung durch die andere Partei an diese zu bezahlen.

13.9. Behörden und Gerichte

Verpflichtungen zur Offenlegung bzw. Auskunftserteilung aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen werden hiervon nicht berührt. Jede derartige Weitergabe ist der anderen Partei unverzüglich anzuzeigen.

14. Gewerbliche Schutzrechte– Geistiges Eigentum

14.1. Altschutzrechte

Diese Anordnung lässt die rechtliche Situation hinsichtlich der gewerblichen Schutzrechte und des geistigen Eigentums jeder Partei – wie sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens besteht oder sich in der Folge aufgrund des Gesetzes ergibt – unberührt.

14.2. Neuschutzrechte

Erfindungen von Dienstnehmern der Parteien, soweit sie den Gegenstand dieser Anordnung betreffen und während ihrer Dauer erfolgen, werden die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitnehmererfindungen unbeschränkt für sich in Anspruch nehmen.

Sind an Erfindungen Dienstnehmer beider Parteien beteiligt (Gemeinschaftserfindungen), so stehen diese Erfindungen mit den darauf angemeldeten und erteilten Schutzrechten den Parteien gemeinschaftlich zu, ansonsten derjenigen Partei allein, deren Dienstnehmer die Erfinder sind (Einzelerfindungen).

Bei Gemeinschaftserfindungen ist jede Partei verpflichtet, an einer Anmeldung der Erfindung zum Schutzrecht mitzuwirken oder alle Rechte daraus an die andere Partei abzutreten.

15. Kooperation, Teilnichtigkeit

15.1. Kooperation

Im Zuge einer beidseitig förderlichen Kooperation der Parteien werden diese insb. in technischen und betrieblichen Belangen zusammenarbeiten, um für die Teilnehmer beider Seiten ein hohes Qualitätsniveau und eine hohe Verfügbarkeit sowie die Interoperabilität der Dienste sicherzustellen und eine möglichst effiziente und kundenorientierte Durchführung der Anordnung zu ermöglichen.

15.2. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anordnung unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Bestimmungen dieser Anordnung. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird einvernehmlich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem technischen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

Analoges gilt auch für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Anordnung durch eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde für ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar befunden werden. Diesfalls werden die Parteien diese Bestimmung einvernehmlich binnen angemessener Frist ersetzen, soweit diese nicht durch rechtskräftige Entscheidung, Verordnung oder Gesetz näher bestimmt ist.

16. Abtretung, Rechtsnachfolge, Anhänge

16.1. Abtretung

Diese Anordnung verpflichtet die Parteien und gemäß Pkt. 16.2. auch deren Gesamtrechtsnachfolger. Keine Partei ist berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei diese Anordnung oder ihre Rechte und Pflichten aus dieser Anordnung an einen Dritten abzutreten, wobei die schriftliche Zustimmung – insb. bei Abtretungen an

Konzerngesellschaften im Sinne des § 15 AktG und des § 115 GmbHG – nicht grundlos verweigert werden darf.

16.2. Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten aus dieser Anordnung gehen auf die Gesamtrechtsnachfolger der Parteien dieser Anordnung über.

17. Sonstiges

Auf diese Anordnung ist ausschließlich österreichisches Recht, mit Ausnahme der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts, anzuwenden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UNCITRAL-Kaufrechtsübereinkommen) wird ausgeschlossen. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht für Handelssachen in Wien.

17.1. Anhänge

Die folgenden Anhänge zu dieser Anordnung stellen einen integrierenden Bestandteil derselben dar. Jede Bezugnahme auf diese Anordnung bezieht sich daher auch auf die Anhänge.

Übersicht über die Anhänge

Anhang 1 Abkürzungen und Definitionen

Anhang 2 Nutzung der entbündelten TASL bzw. des Teilabschnitts (ohne vorgeschaltete Übertragungs- oder Vermittlungstechnik)

Anhang 3 [entfällt]

Anhang 4 Bestellung, Bereitstellung und Kündigung der TASL oder von Teilabschnitten der TASL

Anhang 5 Physischer Zugang zu Teilabschnitten der TASL

Anhang 6 Physischer Zugang zu einem Hauptverteiler

Anhang 7 Entstörung und vorbeugende Wartung von Überspannungsschutzeinrichtungen

Anhang 8 Entgelte

Anhang 9 Übertragungssysteme und Netzverträglichkeit

Anhang 12 [entfällt]

Anhang 1 - Abkürzungen und Definitionen

1. Abkürzungen

A	Ampere
ADSL	Asymmetric Digital Subscriber Line
AktG	Aktiengesetz
ANB	Alternativer Netzbetreiber
a_{ri}	Restdämpfung bei der Frequenz i
BD	Bezugsdämpfung
CuDA	Kupferdoppelader
dB	Dezibel (Dämpfungsmaßstab)
EN	Europäische Norm
ETR	ETSI Technical Report
ETS	European Telecommunications Standard
ETSI	European Telecommunications Standards Institute
GSD	Gleichstromdurchwahl
GUI	Graphical User Interface
HsV	Hausverteiler
HDSL	High Speed Digital Subscriber Line
HLA	Hochohmiger Leitungsabschluss
HVSt	Hauptvermittlungsstelle
HVt	Hauptverteiler
HVt-ID	Hauptverteiler-Identitätsbezeichnung
Hz	Hertz
ISDN	Integrated Services Digital Network (dienstintegrierendes digitales Netz)
ISDN-BA	ISDN-Basisanschluss
ISP	Internet-Service-Provider
ITU	International Telecommunication Union

ITU-T	International Telecommunication Union – Telekommunikation
KA	Kabelaumündung
kb/s	Kilobit pro Sekunde
KV	Kabelverzweiger
mA	Milliampere
Mb/s	Megabit pro Sekunde
n	Anzahl (natürliche Zahl)
NAP	Netzabschlusspunkt
Nr.	Nummer
NT	Network Termination
ÖFEG	Österreichische Fernmeldetechnische Entwicklungs- und Förderungs GmbH
ÖVE	Österreichischer Verband für Elektrotechnik
OVSt	Ortsvermittlungsstelle
PCM	Pulse Code Modulation
PLZ	Postleitzahl
PoP	Point of Presence
POTS	Plain Old Telephone Service
RUO	Standardentbündlungsangebot (Reference Unbundling Offer)
SDSL	Symmetric Digital Subscriber Line
SOAP	Simple Object Access Protocol
StC	Street Cabinet
StVt	Stockwerksverteiler
TASL	Teilnehmeranschlussleitung
TKG 2003	Telekommunikationsgesetz 2003 in der jeweils geltenden Fassung
Tn	Teilnehmer
TDo (TAD)	Teilnehmersdose (Telefonanschlussdose)
ÜFS	Überwachungsfrequenzsystem
ÜV	Übergabeverteiler

UVSt	Unselbständige Vermittlungsstelle
V	Volt
VL	Verlängerungsleitung
VO	Verordnung
VSt	Vermittlungsstelle
WfK	Weiterführungskabel
ZV	Zwischenverteiler

2. Begriffsdefinitionen

Arbeitstag	Ein Werktag (Montag bis Freitag)
Anschlussbereich	Geografischer Bereich, in dem Anschlüsse des Telekommunikationsnetzes an einer Schaltstelle bzw. an einem HVt angeschlossen sind.
Basic Access Repeater	Regenerator zur Verlängerung der Reichweite eines ISDN-Basisanschlusses
Basisanschluss (BA)	Standardisierter ISDN-Anschluss mit zwei Basiskanälen mit je 64 kbit/s und einem Steuerungskanal mit 16 kbit/s.
Betriebsreserve	Kupferdoppeladern, die zur kurzfristigen Ersatzschaltung von gestörten Doppeladern sowie zur kurzfristigen, temporären Nutzung bei unterbrechungsarmer Kapazitätserweiterung eines Kabels (Aufschaltung von Teilnehmermultiplexsystemen) als Reserve bereitgehalten werden.
Entbündelungspartner	Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsdienstes iSd § 3 Z 1 und 21 TKG 2003, der die Bereitstellung eines öffentlichen Telekommunikationsdienstes bei der Regulierungsbehörde angezeigt hat oder gemäß § 133 Abs. 4 TKG 2003 über eine Bestätigung oder Konzessionsurkunde verfügt und Partei einer Entbündelungsanordnung oder eines Entbündelungsvertrages ist.
Entgelte	Sämtliche Entgelte, Preise etc. verstehen sich – sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt – in Euro als Nettoentgelte exklusive einer gesetzlichen Umsatzsteuer.

Hausverteiler	Letzte teilnehmerseitige Kabelabschlusseinrichtung im Teilnehmeranschlussnetz; entspricht im Regelfall der Kabelausmündung
Hauptverteiler-Identitätsbezeichnung	Eindeutige von der TA vorgegebene numerische oder alphanumerische Kennzeichnung eines Hauptverteilers
Kabelausmündung	Teilnehmerseitiger Abschluss des linientechnischen Netzes der TA; im Regelfall der Übergabepunkt zur Teilnehmerzuleitung
Kabelverzweiger	Schaltstelle im Teilnehmeranschlussnetz zwischen HVt und Kabelausmündung
Netzabschlusspunkt	Teilnehmerseitige Anschaltedose (TDo/HLA) am Ende der TASL (gilt für diesen Bescheid auch dann, wenn hinter der Anschaltedose eine ISDN-NT betrieben wird)
Neuherstellung	Errichtung einer neuen Teilnehmeranschlussleitung
Pair Gain System	System zur Mehrfachnutzung der TASL
PCM 30	Digitales Übertragungssystem zur Übertragung von 30 Sprachkanälen, einem Synchronisierkanal und einem Signalisierungskanal
Physische Kollokation	Entgeltliche Nutzung von Raum in den durch TA benützten Räumlichkeiten bzw. Gebäuden, in denen auch der HVt untergebracht ist
Schaltstelle	Allgemeine Bezeichnung für Kabelausmündung, Kabelverzweiger, Stockwerksverteiler, Hausverteiler ua.
Spleißung	Physische Verlängerung eines Kupferdrahtes durch elektrisch leitendes Verbinden (zB Löten) mit einem weiteren Kupferdraht und Isolierung der Spleißstelle
Stockwerksverteiler	Schaltstelle, im Regelfall auf Stockwerksebene, in größeren Gebäuden zur Verteilung von Kupferkabelleitungen im Teilnehmeranschlussnetz zwischen der letzten Kabelabschlusseinrichtung (zB Kabelausmündung) und dem Netzabschlusspunkt
Teilnehmer	Nutzer von Telekommunikationsdienstleistungen, dessen Telekommunikationseinrichtungen physisch (ggf. via ISDN-NT) mit dem NAP verbunden sind
Teilnehmeranschlussleitung	Kupferkabelleitung im Teilnehmeranschlussnetz der TA, die vom HVt bis zum NAP führt

Teilnehmerzuleitung	Kupferkabelleitung im Teilnehmeranschlussnetz der TA, die von der Kabelausmündung bis zum NAP führt; entspricht der Hausverkabelung, wenn es sich bei der KA um einen HsV handelt
Übergabepunkt	Wird beschrieben durch Hauptverteilerbezeichnung, Kabelname und Klemme
Übergabeverteiler	Anschalteleiste, an der die entbündelten Leitungen der TA (inkl. Verbindungskabel) enden, Schnittstelle zwischen TA und dem Entbündelungspartner
Umschaltung	Übernahme einer Leitung mit gleichzeitiger Kündigung der von TA bezogenen Dienste
Verbindungskabel	Kabelverbindung zwischen HVt bzw. Zwischenverteiler der TA und Übergabeverteiler des Entbündelungspartners; an Stelle eines Kabels können im Fall der Teilentbündelung auch Rangierdrähte verwendet werden
Zugang zur TASL	Der Zugang zur TASL durch den Entbündelungspartner wird jedenfalls ohne vorgeschaltete, kann aber gegebenenfalls mit zwischengeschalteten übertragungstechnischen Einrichtungen realisiert werden (Punkt 3.1 lit a Allgemeiner Teil).
Zwischenverteiler	Anschalteleiste für das Verbindungskabel in der Schaltstelle der TA

Anhang 2 - Nutzung der entbündelten TASL bzw. des Teilabschnitts (ohne vorgeschalteter Übertragungs- oder Vermittlungstechnik)

1. Allgemeines zum Einsatz von Übertragungssystemen im Netz der Telekom Austria

Es gilt allgemein der Grundsatz, dass die für Telekom Austria (und mit ihr verbundene Unternehmen) intern geltenden Richtlinien für die Anschaltung von Übertragungssystemen bzw. die Erbringung von Diensten auf TASLen bzw. auf Teilabschnitten von TASLen auch für die Erbringung von Dienstleistungen durch den Entbündelungspartner auf den von Telekom Austria überlassenen TASLen bzw. Teilabschnitten gelten, soweit sie mit dieser Anordnung nicht unvereinbar sind.

Zu diesem Zweck übermittelt Telekom Austria dem Entbündelungspartner unverzüglich ab Inkrafttreten dieser Anordnung, sofern noch nicht geschehen, alle gegenwärtig Telekom Austria intern (bzw. im Konzernverbund) verwendeten Dokumentationen bzw. Informationen (Richtlinien) für den Einsatz der von dieser Anordnung umfassten Übertragungssysteme. Soweit die dem Entbündelungspartner mitgeteilten Informationen bzw. Dokumentationen Telekom Austria intern geändert werden, teilt Telekom Austria dem Entbündelungspartner diese Änderungen unverzüglich mit.

Dies gilt sinngemäß auch für allfällige von dieser Anordnung nicht erfasste Übertragungssysteme, wenn Telekom Austria diese auf TASLen oder beliebigen Teilabschnitten einsetzt. Hierunter fallen auch Regeln zur Nutzung von TASLen oder Teilabschnitten von TASLen zur Stromversorgung abgesetzter Übertragungseinrichtungen. Die Nutzungsart der Energieversorgung von abgesetzten Einheiten steht dem Entbündelungspartner insoweit frei, als die Nennspannung und Leistungsaufnahme der zu speisenden Geräte die bei der generell verwendeten POTS-Fernspeisung bzw. ISDN-Notspeisung zur Anwendung kommenden Werte nicht übersteigen.

Der Entbündelungspartner ist nicht verpflichtet, Richtlinien der Telekom Austria einzuhalten, die ihm von dieser nicht übermittelt wurden. Dies gilt auch, wenn und soweit Telekom Austria von der Übermittlung von Richtlinien bzw. Teilen davon unter Berufung auf Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse absieht.

Es ist Telekom Austria ausdrücklich untersagt, dem Entbündelungspartner Richtlinien als für diesen geltend anzuzeigen, die von Telekom Austria selbst gar nicht oder nicht in dieser Form angewendet werden.

Während der Laufzeit dieser Anordnung sind die jeweils geltenden Rechtsvorschriften bezüglich des Sach- und Personenschutzes im Zusammenhang mit Telekommunikationseinrichtungen einzuhalten.

2. Blitz- und Überspannungsschutz

In blitzgefährdeten Gebieten sowie im Falle der Führung von Kabeln an Bahnstrecken oder Hochspannungsleitungen muss der Entbündelungspartner dafür Sorge tragen, dass neben den Gesetzen und Verordnungen sowie den allgemeinen Regelungen der einschlägigen ÖVE- bzw. EN-Vorschriften auch die relevanten sicherheitstechnischen Richtlinien der Telekom Austria i.d.j.g.F. für den Schutz vor atmosphärischen Überspannungen oder induktiven Beeinflussungen eingehalten werden, soweit diese dem Stand der Technik entsprechen und dem Entbündelungspartner jeweils vorab nachweislich übermittelt wurden. Der Entbündelungspartner ist nicht verpflichtet, Richtlinien der Telekom Austria betreffend Blitzschutzmaßnahmen einzuhalten, die nicht dem Stand der Technik entsprechen oder die ihm von Telekom Austria nicht übermittelt wurden. Dies gilt auch, wenn und soweit Telekom

Austria von der Übermittlung von Richtlinien bzw. Teilen davon unter Berufung auf Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse absieht. Der Entbündelungspartner ist für Blitz- und Überspannungsschutzmaßnahmen zwischen dem NAP und den Teilnehmerendeinrichtungen zuständig. Telekom Austria kann die Installation von Blitzschutzmaßnahmen in blitzgefährdeten Gebiete zwischen NAP und Teilnehmerendeinrichtungen nur verlangen, wenn und soweit sie dem Entbündelungspartner nachweist, dass dies auch von einem eigenen Endkunden verlangt werden würde. Dies gilt auch für gegebenenfalls erforderliche bauliche Vorleistungen seitens des Teilnehmers (Potenzialausgleichsschiene) für von Telekom Austria bereit zu stellende Schutzmaßnahmen vor dem NAP.

3. Weiterentwicklung genereller Anschalte- und Nutzungsbedingungen für Übertragungssysteme

Telekom Austria ist verpflichtet, die für die Anschaltung und Nutzung der von dieser Anordnung umfassten, als generell netzverträglich benannten (insbesondere hochbitratigen) Übertragungssysteme, getrennt nach dem Einsatz der Übertragungstechnik am HVt oder einem vorgelagerten Standort, von ihr entwickelten Anschalte- und Nutzungsbedingungen auf aktuellem Stand zu halten und dem Entbündelungspartner im Fall von Änderungen jeweils eine aktualisierte Fassung zu übermitteln.

Der Entbündelungspartner ist berechtigt, Stellungnahmen, einschließlich Verbesserungs- und Änderungsvorschläge, zu den aktualisierten Anschalte- und Nutzungsbedingungen abzugeben. Auf Punkt 4.2 des gegenständlichen Anhangs wird verwiesen.

4. Zugang zur TASL bzw. zum Teilabschnitt ohne übertragungstechnische Leistungen

4.1. Ausführung bzw. Nutzung der TASLen bzw. der Teilabschnitte

Telekom Austria überlässt im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nachfolgende Varianten von TASLen mit einer durchschnittlichen Verfügbarkeit von 99,5 % im Kalenderjahr:

- a) 1 CuDA für Nutzbitraten bis 144 kb/s
- b) 1 CuDA für höherbitratige Nutzung
- c) 2 CuDA für höherbitratige Nutzung
- d) 3 CuDA für höherbitratige Nutzung
- e) n CuDA für höherbitratige Nutzung

Technische Parameter:

Alle technischen Parameter der konkret zu überlassenden bzw. überlassenen Kupferdoppeladern bewegen sich innerhalb der jeweiligen Richtlinien der Telekom Austria (siehe Punkt 1 dieses Anhangs), soweit diese mit dieser Anordnung, insbesondere Punkt 3.1.(a) des Hauptteils, nicht im Widerspruch stehen.

Die Schnittstelle zum Entbündelungspartner ist der Übergabeverteiler.

Telekom Austria stellt die galvanische Durchschaltung der Kupferdoppeladern bis zum Übergabeverteiler dann sicher, wenn die galvanische Durchschaltung der Kupferdoppeladern im relevanten Kabelbündel auch für die von Telekom Austria selbst genutzten

Kupferdoppeladern gegeben ist. Darüber hinaus stellt Telekom Austria sicher, dass die TASL iSd Punktes 3.1.(a) des Hauptteils hergestellt wird und während der Vertragsdauer erhalten bleibt (siehe Anhang 7, Entstörung).

4.2. Übertragungssysteme auf Kupferdoppeladern

Sämtliche von Telekom Austria oder von mit ihr verbundenen Unternehmen im Rahmen eines öffentlichen Telekommunikationsdienstes eingesetzten Übertragungssysteme sowie deren Signaldefinitionen gemäß ETSI TR 101 830 sind dem Entbündelungspartner auf dessen Wunsch, jeweils am aktuellen Stand, unverzüglich bekannt zu geben. Gleichmaßen hat der Entbündelungspartner auf Wunsch von Telekom Austria die von ihm im Rahmen eines öffentlichen Telekommunikationsdienstes eingesetzten Übertragungssysteme sowie deren Signaldefinitionen gemäß ETSI TR 101 830 jeweils am aktuellen Stand unverzüglich bekannt zu geben. Änderungen sind dem Entbündelungspartner unaufgefordert und unverzüglich bekannt zu geben.

Änderungen der konkreten Nutzung der TASL bzw. des Teilabschnitts (einschließlich der Umstellung von einem hochbitratigen System auf ein anderes) sind der Telekom Austria unaufgefordert spätestens mit Beginn der (geänderten) Nutzung bekannt zu geben. Bei verschuldeter Verletzung dieser Mitteilungspflicht durch den Entbündelungspartner fällt ein Pönale in der in Anhang 8 vorgesehenen Höhe an.

Für die Nutzung der Kupferdoppeladern sind folgende Übertragungssysteme im Hinblick auf ihre generelle Netzverträglichkeit anerkannt:

(a) Ohne Einschränkung können auf Kupferdoppeladern Übertragungssysteme eingesetzt werden, die nachstehende Verfahren einsetzen bzw. Schnittstellenbedingungen erfüllen:

(1) Analoge Übertragung (POTS) gemäß Richtlinien von Telekom Austria bzw. ETSI ETS 300001 (Signaldefinition gem. ETSI TR 101 830, Abschnitt 8.1ff.);

(2) 144 kbit/s Nutzbitrate nach dem Standard ETSI TS 102080 (Signaldefinition gem. ETSI TR 101 830, Abschnitt 9.1. ff). Solche Systeme werden beispielsweise bei der Übertragung von EURO-ISDN für ISDN-Basisanschlüsse verwendet.

In allen diesen Fällen bedarf es keiner Netzverträglichkeitsprüfung im Einzelfall.

(b) Übertragungssysteme, die die nachstehenden Verfahren einsetzen, können unter Nennung des Übertragungssystems und der Signaldefinition gemäß ETSI TR 101 830 bei der Bestellung auf Kupferdoppeladern unter Einhaltung der von Telekom Austria gemäß Punkt 1 dieses Anhangs übermittelten, gegenwärtig von Telekom Austria (oder verbundenen Unternehmen) verwendeten internen Richtlinien und unter Beachtung der entsprechenden Standards vom Entbündelungspartner eingesetzt werden.

Bei diesen Übertragungssystemen ist eine generelle Netzverträglichkeit aufgrund dieser Anordnung gegeben, in besonders begründeten Einzelfällen kann jedoch eine Überprüfung der konkreten Kabelverträglichkeit erforderlich sein (siehe Anhang 9). Diesfalls hat Telekom Austria dem Entbündelungspartner die Notwendigkeit der Prüfung schriftlich zu begründen.

Die Zulässigkeit des Einsatzes (Neuanschaltung und Nutzung) der nachstehend genannten Übertragungssysteme im Rahmen der von Telekom Austria gemäß Punkt 1 dieses Anhangs übermittelten internen Richtlinien, richtet sich, sobald Telekom Austria dem Entbündelungspartner Anschalte- und Nutzungsbedingungen für das betreffende Übertragungssystem (getrennt nach dem Einsatz der Übertragungstechnik am HVt oder einem vorgelagerten Standort) vorgelegt und der Entbündelungspartner diesen zugestimmt hat, nach diesen beiderseits anerkannten Anschalte- und Nutzungsbedingungen.

Diese Vorgangsweise gilt sinngemäß, wenn sich nachträglich (nach beiderseitigem Anerkennen der Bedingungen) die Notwendigkeit zu Änderungen der Anschalte- und Nutzungsbedingungen seitens Telekom Austria ergibt. Der Entbündelungspartner muss geänderte Bedingungen nur nach vorheriger Zustimmung verpflichtend anwenden.

I. 784 kbit/s Bruttobitrate nach dem Standard ETSI TS 101 135 (ETR 152), Signaldefinition gemäß ETSI TR 101 830 (Abschnitt 10.1ff). Solche Systeme sind beispielsweise die so genannten 3-paar-HDSL-Systeme (zur Übertragung von 2 Mbit/s über drei Kupferdoppeladern).

II. 1168 kbit/s Bruttobitrate nach dem Standard ETSI TS 101 135 (ETR 152), Signaldefinition gemäß ETSI TR 101 830 (Abschnitt 10.2ff). Solche Systeme sind beispielsweise die sog. 2-paar-HDSL-Systeme (zur Übertragung von 2 Mbit/s über zwei Kupferdoppeladern).

III. 2320 kbit/s Bruttobitrate nach dem Standard ETSI TS 101 135 (ETR 152), Signaldefinition gemäß ETSI TR 101 830 (Abschnitt 10.3ff). Solche Systeme sind beispielsweise die sog. 1-paar-HDSL-Systeme (zur Übertragung von 2 Mbit/s über eine Kupferdoppelader). Dieses Übertragungssystem ist lediglich für den Betrieb bestehender Systeme weiter zulässig. Für Neuanschlüssen ist der Betrieb nicht mehr zulässig.

IV. Systeme entsprechend dem Standard ETSI TS 101 524 (SDSL) mit einer Bruttobitrate von 2320 kbit/s zur Übertragung von Nutzsignalen mit Bitraten bis zu 2 Mbit/s über eine Kupferdoppelader mit einem Signal entsprechend der Definition in ETSI TR 101 830 (Abschnitt 10.5ff.)

V. Übertragungssysteme auf einer Kupferdoppelader unter Verwendung von ADSL entsprechend der Richtlinie ETSI ETR 388 (ETR 328) bzw. entsprechender Richtlinien von ITU-T (G.992.1 [06/99]), die Leitungssignale entsprechend den Definitionen in ETSI TR 101 830 (Abschnitt 11.1ff oder 11.2ff) verwenden.

VI. Übertragungssysteme auf einer Kupferdoppelader unter Verwendung von ADSL 2+ entsprechend der Empfehlung von ITU-T G.992.5 exklusive der Annexe C, F, H und M. Die Nutzung bzw. Anschaltung von ADSL 2+ richtet sich nach den Regeln für das ADSL-Verfahren (ITU-T G992.1).

VIII. Übertragungssysteme auf einer oder mehreren Kupferdoppeladern unter Verwendung von SHDSL bis entsprechend der ETSI TS 101 524 Annex E. Die Nutzung bzw. Anschaltung von SHDSL bis richtet sich nach den Richtlinien, welche im Dokument „Anschalterichtlinien für die Verwendung von SHDSL bis im Cu-Netz der TA“ dargelegt sind.

(c) Will der Entbündelungspartner auf den ihm überlassenen TASLen - bzw. deren Teilabschnitten - andere als die oben genannten Übertragungssysteme oder die oben genannten Übertragungssysteme in anderer Art einsetzen, bedarf es vor dem erstmaligen Einsatz jedenfalls der Bekanntgabe der Signalkategorie durch den Entbündelungspartner und der Anerkennung der generellen Netzverträglichkeit durch Telekom Austria. Zu diesem Zweck beantragt der Entbündelungspartner bei Telekom Austria die Feststellung der Netzverträglichkeit des Übertragungssystems unter Angabe des zur Anwendung gelangenden Standards bzw. der zur Anwendung gelangenden Richtlinie (oder Gleichwertigem).

Telekom Austria wird innerhalb eines Zeitraumes von maximal 12 Wochen, die generelle Netzverträglichkeitsprüfung des zu testenden Übertragungssystems nach folgendem Prozess durchführen.

- a) Aufsetzen eines Projekts; Schulung eines Mitarbeiter der Telekom Austria für das zu testende xDSL-System (2 Wochen)

- b) Erstellung des Messkonzeptes inkl. Testszenarien (2 Wochen)
- c) Tests mit ANB-Equipment (5 Wochen)
- d) Analyse der Testergebnisse (2 Wochen)
- e) Erstellung einer Anschalterichtlinie durch Telekom Austria (1 Woche)

Der Entbündelungspartner hat im Prüfungsverfahren über jeweilige Anforderung der Telekom Austria folgende Leistungen beizubringen, wobei Verzögerungen bei der Bereitstellung dieser Leistungen, die der Entbündelungspartner zu vertreten hat, die oben genannte Frist (12 Wochen) im entsprechenden Ausmaß verlängern:

- a) Übermittlung einer ausführlichen technischen Beschreibung des Systems inklusive der einzusetzenden PSD-Masken
- b) Zurverfügungstellung von mindestens 8 Systemen für 8 Doppeladern für 2 Monate (Hard- und Software, wie sie für den Einsatz im Netz der TA vorgesehen ist)
- c) Zurverfügungstellung eines LCT (Local Craft Terminal) für mindestens 2 Monate
- d) Einschulung auf dem zu testenden System für die TA-Mitarbeiter
- e) Zurverfügungstellung eines First Level Supports (kompetenter Mitarbeiter) des Systemherstellers für 2 Monate
- f) Bereitstellung der notwendigen Kabel für den Betrieb und die Anschaltung des xDSL-Systems an das Testsystem der TA

Der Entbündelungspartner ist berechtigt, auf eigene Kosten an der Festlegung des Messkonzeptes und an von Telekom Austria während des Prüfungsverfahrens vorgenommenen Messterminen teilzunehmen. Telekom Austria hat den Entbündelungspartner rechtzeitig vorab über diesbezüglich in Aussicht genommene Termine zu informieren.

Besteht nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zwischen den Anordnungsparteien Uneinigkeit über die generelle Netzverträglichkeit des Übertragungssystems iSd § 16 TKG 2003 oder übersteigt der für die Überprüfung veranschlagte Zeitrahmen die Frist von 12 Wochen, sind beide Anordnungsparteien berechtigt, die Regulierungsbehörde anzurufen.

(d) Plant Telekom Austria ihrerseits die Einführung eines neuen Übertragungssystems oder Änderungen bestehender Anschalte- und Nutzungsbedingungen, hat Telekom Austria den Entbündelungspartner vor Durchführung des Prüfungsverfahrens zu informieren und ihm unmittelbar nach Abschluss des Verfahrens die als Ergebnis erstellten oder geänderten Anschalte- und Nutzungsbedingungen zu übermitteln. Um die mitgeteilten Ergebnisse des Prüfungsverfahrens nachvollziehen bzw. beurteilen zu können, kann der Entbündelungspartner verlangen, dass Telekom Austria ihm die Messergebnisse bzw. Messprotokolle des Prüfungsverfahrens im Detail übermittelt.

Die verpflichtende Anwendung der Anschalte- und Nutzungsbedingungen bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung durch den Entbündelungspartner. Übermittelt Telekom Austria dem Entbündelungspartner neue oder geänderte Anschalte- und Nutzungsbedingungen mit einem ausdrücklichen diesbezüglichen Hinweis, gilt die Zustimmung als erteilt, wenn der Entbündelungspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt schriftlich widerspricht.

Besteht zwischen den Anordnungsparteien Uneinigkeit über die Anschalte- und Nutzungsbedingungen, sind beide Anordnungsparteien berechtigt, die Regulierungsbehörde

anzurufen. Telekom Austria ist berechtigt, die fraglichen Anschalte- und Nutzungsbedingungen in der in einem derartigen Verfahren nach § 50 TKG 2003 eingeleiteten Verfahren gegenständlichen Form gegenüber dem Entbündelungspartner als Partei dieses Verfahrens vorläufig anzuwenden, wenn das in § 121 Abs 3 TKG 2003 vorgesehene verpflichtende Streitschlichtungsverfahren beendet und das Verfahren wieder bei der Telekom-Control-Kommission anhängig ist.

4.3. Bestellregeln für den Einsatz höherbitratiger Übertragungssysteme

Beabsichtigt der Entbündelungspartner die Nutzung einer TASL bzw. eines Teilabschnitts für Bitraten, die über 144 kbit/s hinausgehen, durch ein generell als netzverträglich anerkanntes Übertragungssystem (siehe Punkt 4.2 oben), so kommt bei der erstmaligen Nutzung einer bestimmten TASL bzw. eines Teilabschnitts das in Anhang 4 festgelegte Verfahren zur Anwendung. Das Verfahren wird sinngemäß angewendet, wenn es sich um die Umstellung einer bereits hochbitratig genutzten TASL bzw. eines Teilabschnitts auf eine andere hochbitratige Nutzung handelt.

4.4. Einsatz von Übertragungssystemen an KV bzw. KA/HsV

Werden vom Entbündelungspartner oder von der Telekom Austria direkt am KV bzw. an KA/HsV (insbesondere hochbitratige) Übertragungssysteme eingesetzt, so haben der Entbündelungspartner bzw. Telekom Austria auf Basis der jeweils gemäß diesem Anhang anwendbaren Anschalte- und Nutzungsbedingungen sicherzustellen, dass es zu keiner übermäßigen Beeinflussung anderer TASLs kommt. Darüber hinaus gelten die Regeln des Anhangs 9.

4.5. Prüfung auf theoretisch verfügbare Bandbreiten am Kundenstandort

Der Entbündelungspartner kann bei Telekom Austria eine Prüfung auf theoretisch verfügbare Bandbreiten am Kundenstandort im Einzelfall beantragen. Zusätzlich zu den theoretisch verfügbaren Bandbreiten übermittelt Telekom Austria dem Entbündelungspartner den benutzten Bewertungsalgorithmus und, sollte nach Ansicht der Telekom Austria keine höherbitratige Nutzung möglich sein, die für diese Bewertung relevanten Daten (z.B. konkrete Beschaltungssituation am HVt bzw. dem relevanten Kabel). Diese von Telekom Austria übermittelten Daten haben lediglich informativen Charakter. Der Entbündelungspartner hat für die Ermittlung und Zurverfügungstellung der genannten Daten ein Entgelt nach Aufwand gemäß Anhang 8 zu entrichten.

Anhang 3

[entfällt]

Anhang 4 - Bestellung, Bereitstellung und Kündigung der TASL oder von Teilabschnitten der TASL

1. Angebotsaufforderung/Bestellung des Zugangs zur TASL bzw. zu Teilabschnitten der TASL

1.1. Vorvereinbartes Umschalzeitfenster - Umschalteterminvereinbarung

Telekom Austria übermittelt dem Entbündelungspartner binnen 30 Tagen ab Rechtskraft dieser Anordnung für das laufende Jahr und für die Jahre ab 2010 jeweils bis zum 10. Dezember des Vorjahres unter Berücksichtigung der Feiertage einen HVt-Stundenplan, dessen Änderungen dem Entbündelungspartner mindestens sechs Wochen im Vorhinein bekannt zu geben sind. In diesem Plan sind alle Entbündelungsstandorte samt den vorgesehenen Umschalzeitfenstern angeführt. Sollte ein HVt gemäß dem jeweils gültigen HVt-Stundenplan nur einmal in der Woche besetzt sein und fällt dieser Tag auf einen Feiertag, wird TA den entsprechenden HVt am nächsten Arbeitstag besetzen. Übernahmen und Herstellungen von Leitungen, die nach den Umschalzeitfenstern dieses Planes erfolgen, werden nach den entsprechenden Positionen in Anhang 8, Pkt. 2.2.1. abgerechnet.

Der Entbündelungspartner kann mit Telekom Austria vorweg einen gesonderten Umschaltetermin vereinbaren. Diese Geschäftsfälle werden gemäß Anhang 8, Pkt. 2.2.1., Pos. 5 bzw. 6 abgerechnet.

1.2. Bestellung

Der Entbündelungspartner bestellt den Zugang zu(r) TASL(en) eines bestimmten Teilnehmers bzw. zu Teilabschnitten von TASL(en) per Telefax, email oder über elektronische Schnittstelle (dh Simple-Object-Access-Protocol-Web-Interface, kurz „SOAP“-Web-Interface, oder Web-Graphical User Interface, kurz „Web-GUI“) bei TA. Die Bestellung muss folgende Angaben enthalten:

- a) die genaue Adresse des Teilnehmers bzw. der Schaltstelle;
- b) Nennung der gewählten Nutzungsvariante;
- c) bei angefragter hochbitratiger Nutzung der entbündelten TASL bzw. des Teilabschnitts das beabsichtigte Übertragungsverfahren (siehe Anhang 2);
- d) Angaben über den Entbündelungspartner (Name, Anschrift, Ansprechpartner)
- e) Angabe, ob es zur Übernahme von derzeit durch TA (oder einen dritten Betreiber) betriebenen Leitungen (Kündigung durch den Teilnehmer) oder zur Nutzung freier Kapazitäten kommen soll
- f) gewünschter Bereitstellungstermin und Umschalzeitfenster
- g) Standort des HVt bzw. der Schaltstelle
- h) gegebenenfalls Bezugnahme auf eine gleichzeitige Portierung der Teilnehmernummer
- i) Datum, Unterschrift (die Unterschrift entfällt bei Übermittlung per email oder über elektronische Schnittstelle)

Der Eingang der Bestellung ist durch Telekom Austria bei Bestellung mittels Telefax oder email binnen 2 Arbeitstagen bzw. bei Bestellung mittels einer elektronischen Schnittstelle binnen eines Arbeitstages per Telefax, email oder über elektronische Schnittstelle zu bestätigen.

Der bestellte Bereitstellungstermin für eine TASL oder einen Teilabschnitt einer TASL bzw. Umschalzeitfenster muss für den Fall einer Neuherstellung bei Bestellung mittels Telefax oder email mindestens 10 Arbeitstage bzw. bei Bestellung mittels einer elektronischen Schnittstelle mindestens 8 Arbeitstage und für den Fall der Umschaltung einer von Telekom Austria betriebenen Leitung bei Bestellung mittels Telefax oder email mindestens 8 Arbeitstage bzw. bei Bestellung mittels einer elektronischen Schnittstelle mindestens 6 Arbeitstage vom Datum des Zugangs der Bestellung entfernt liegen. Der frühest mögliche Bereitstellungstermin für Neuherstellungen ist somit bei Bestellung mittels Telefax oder email der elfte bzw. bei Bestellung mittels einer elektronischen Schnittstelle der neunte Arbeitstag nach dem Datum des Zugangs der Bestellung, für Umschaltungen bei Bestellung mittels Telefax oder email der neunte bzw. bei Bestellung mittels einer elektronischen Schnittstelle der siebente Arbeitstag nach dem Datum des Zugangs der Bestellung, was in der elektronischen Schnittstelle entsprechend abzubilden ist.

1.3. Antwort von Telekom Austria

Telekom Austria wird die Realisierungsmöglichkeiten des Zugangs zur TASL bzw. zum Teilabschnitt einer TASL unverzüglich prüfen. Telekom Austria darf einen in einer Bestellung genannten Bereitstellungstermin nur dann ablehnen, wenn dieser im Fall von Herstellungen bei Bestellung mittels Telefax oder email weniger als 10 Arbeitstage, bei Bestellung mittels einer elektronischen Schnittstelle weniger als 8 Arbeitstage, im Fall von Umschaltungen bei Bestellung mittels Telefax oder email weniger als 8 Arbeitstage, bei Bestellung mittels einer elektronischen Schnittstelle weniger als 6 Arbeitstage vom Datum des Zugangs der Bestellung entfernt ist, vorausgesetzt, die in dieser Anordnung der Telekom Austria eingeräumten Fristen für die Bearbeitung der Bestellung und der Bereitstellung stehen innerhalb dieses Zeitraums zur Verfügung.

Die Antwort von Telekom Austria auf die Bestellung erfolgt per Telefax, per email oder über elektronische Schnittstelle ehestmöglich, jedenfalls aber bei Bestellung mittels Telefax oder email binnen 5 Arbeitstagen und bei Bestellung mittels einer elektronischen Schnittstelle binnen 3 Arbeitstagen nach dem Datum des Zugangs der Bestellung.

Bei verschuldeter verspäteter Antwort fällt pro Arbeitstag der Verspätung eine Pönale in der in Anhang 8 vorgesehenen Höhe an.

(a) Im Gutfall besteht die Antwort von Telekom Austria in einer Bestätigung der Bestellung. Diese Bestätigung muss folgende Angaben enthalten:

- TASL-Nummer bzw. Bezeichnung des Teilabschnitts
- Leitungsbezeichnung
- Tag der voraussichtlichen Bereitstellung; bei Bereitstellungstermin außerhalb des HVt-Stundenplans zusätzlich Bekanntgabe des Umschalzeitfensters
- gegebenenfalls, ob Standardabschlussdose mit HLA beim Teilnehmer vorhanden ist
- bei gleichzeitiger Portierung P-Nummer des Entbündelungspartners
- Referenzwerte (Up-/Downstream) für die Dämpfung an der der TASL zugeordneten Kabelaismündung, soweit diese iSd Pkt 3.1.(a) (i) des Hauptteils verfügbar sind

Die Bestätigung ist als verbindliche Durchführungszusage zu werten, mit der der Einzelvertrag über die Überlassung der TASL bzw. des Teilabschnitts zustande kommt. Sie steht unter der auflösenden Bedingung der rechtzeitigen Übermittlung der Kündigungsbestätigung des betreffenden Teilnehmers durch den Entbündelungspartner, sofern eine solche erforderlich ist. Das Kündigungsschreiben des Teilnehmers hat der Entbündelungspartner nur auf Nachfrage von TA beizubringen.

Auf Grundlage der Bestätigung realisiert Telekom Austria anordnungskonform den Zugang zur TASL bzw. zum Teilabschnitt der TASL.

(b) Im Schlechtfall besteht die Antwort von Telekom Austria aus einer per Telefax, email oder über elektronische Schnittstelle übermittelten Begründung, warum die bestellte Leistung nicht (bzw. keine der gegebenenfalls bestellten Alternativen) durchführbar ist und der Mitteilung, welche alternativen Leistungen bzw. welche alternativen Bereitstellungszeiten (einschließlich Umschaltezeitfenster) realisierbar wären.

Die Mitteilung ist als verbindliches Alternativangebot zu werten. Das Alternativangebot muss die realisierbare(n) Nutzungsvariante(n) enthalten. Der Entbündelungspartner kann innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang der Mitteilung das Alternativangebot (bzw. eines davon) per Telefax, per email oder über elektronische Schnittstelle annehmen. Mangels fristgerechter Annahme bzw. Übermittlung der Kündigung des Teilnehmers auf Nachfrage von Telekom Austria gelten die Alternativangebote (bzw. die vor Ablauf der 5-Tage-Frist zustande gekommene Einzelvereinbarung über die Zurverfügungstellung der TASL bzw. des Teilabschnitts) als erloschen.

Auf Grundlage der Annahme realisiert Telekom Austria anordnungskonform den Zugang zur TASL bzw. zum Teilabschnitt der TASL.

Telekom Austria ist verpflichtet, wenn sie dem Entbündelungspartner die Überlassung einer für den Einsatz hochbitratiger Systeme (Anhang 2, Punkt 4.2 lit (b)) nachgefragten TASL - bzw. eines Teilabschnitts - mit der Begründung verweigert, dass der Einsatz des Systems aufgrund von in diesem Kabelbündel in Einsatz befindlichen HDB3-Systemen nicht möglich ist, dem Entbündelungspartner anzubieten, das veraltete System gegen Ersatz der zusätzlich durch den Austausch entstehenden Kosten (Ersatz des tatsächlichen Aufwands; nicht jedoch Ersatz der Kosten der Modems) aus dem Verkehr zu nehmen und damit den Einsatz moderner hochbitratiger Systeme durch den Entbündelungspartner zu ermöglichen.

(c) Kann Telekom Austria weder die vom Entbündelungspartner bestellte Ausführungsvariante noch eine Alternativvariante bereitstellen, so erhält der Entbündelungspartner bei Bestellung mittels Telefax oder email innerhalb von 5 Arbeitstagen bzw. bei Bestellung mittels einer elektronischen Schnittstelle innerhalb von 3 Arbeitstagen nach dem Datum des Zugangs der Bestellung eine Absage. Die objektive Rechtfertigung für eine solche Leistungsverweigerung unterliegt den Bedingungen des Allgemeinen Teils, Punkt 3.1.(c).

1.4. Bekanntgabe von Ansprechpartnern

Telekom Austria gibt dem Entbündelungspartner einen bzw. mehrere Ansprechpartner und deren Telefonnummer bekannt, unter der die für die Entbündelung an diesem HVt bzw. der dessen Anschlussbereich zugeordneten Schaltstellen zuständigen TA-Techniker erreicht werden können; für eine angemessene Erreichbarkeit ist Sorge zu tragen.

2. Bereitstellung des Zugangs zur TASL bzw. zu Teilabschnitten der TASL

2.1. Bereitstellungsfristen und -termine

Die Bereitstellung des Zugangs zur TASL bzw. zu Teilabschnitten von TASL im Zuge einer Umschaltung erfolgt zum von Telekom Austria bestätigten Umschaltetermin.

Neuerstellungen werden unter Einhaltung der erforderlichen Mindestzeitspanne (Punkt 1.2.) bis zum in der Bestellung angeführten Tag realisiert.

Die Herstellung bzw. Umschaltung einer TASL hat bei Bestellung mittels Telefax oder email innerhalb von maximal 13 Arbeitstagen und bei Bestellung mittels einer elektronischen Schnittstelle innerhalb von maximal 11 Arbeitstagen ab dem Datum des Zugangs der Bestellung zu erfolgen, falls nicht der Entbündelungspartner einen späteren Bereitstellungstermin bestellt. In diesem Fall erfolgt die Herstellung zu diesem gewünschten Termin. Telekom Austria hat dafür Sorge zu tragen, dass kontinuierlich innerhalb des Zeitraums zwischen dem frühesten zulässigen Bestelltermin und der spätesten Realisierungsfrist (bei Bestellung mittels Telefax oder email bis zum 13. Arbeitstag und bei Bestellung mittels einer elektronischen Schnittstelle bis zum 11. Arbeitstag) mindestens ein Umschalzeitfenster liegt.

Telekom Austria hat den Entbündelungspartner, sollte die verbleibende Zeit nicht für eine ordnungsgemäße Bereitstellung ausreichend sein, unverzüglich unter Angabe des entsprechenden Grundes per Telefax, per email oder über elektronische Schnittstelle über diesen Umstand zu verständigen und einen den angeordneten Bedingungen entsprechenden alternativen Bereitstellungstermin innerhalb der maximalen Bereitstellungsfrist von 13 bzw. 11 Arbeitstagen zu nennen. Der von Telekom Austria genannte Ersatztermin gilt bis auf Widerruf als vom Entbündelungspartner akzeptiert. Telekom Austria wird durch die vorgenannten Bedingungen aber nicht von ihrer Verpflichtung frei, die Bereitstellung ehest möglich anzubieten.

Bei aufwändigen Projektierungen und umfangreichen Montage- und Schaltarbeiten (zB. Massenumschaltungen, Koordinierung von Firmennetzumschaltungen) sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen, wobei zumindest die Realisierungstage und Umschalzeitfenster schriftlich festzuhalten sind.

2.2. Bereitstellungsverfahren

Auslöser der Umschaltung ist ein telefonischer Kontakt zwischen dem Entbündelungspartner und dem Telekom-Austria-Techniker am Standort des HVt bzw. der Schaltstelle.

Die Um- bzw. Anschaltung des Zugangs vom Entbündelungspartner zur TASL bzw. zum Teilabschnitt erfolgt taggenau innerhalb eines bestimmten definierten Umschalzeitfensters (2-Std.-Block). Neuerstellungen werden bis zum Beginn des Umschalzeitfensters abgeschlossen.

Die gewöhnlichen Umschalzeitfenster liegen an Arbeitstagen zwischen 7:00 und 17:00 Uhr.

Bei aufwändigeren Projektierungen und insb. bei Teilnehmern, für die eine Unterbrechung der Versorgung mit Telekommunikationsdiensten besonders unerwünscht ist, kommt (zu abweichenden Entgeltsätzen gemäß Anlage A zu Anhang 8) ein offenes Umschalzeitfenster an allen Tagen zwischen 00:00 und 24:00 Uhr in Betracht, das im Einzelfall zwischen Telekom Austria und dem Entbündelungspartner zu vereinbaren ist.

Sind die Schaltarbeiten vor Ende des Umschalzeitfensters nicht beendet, so werden diese nicht abgebrochen, sondern bis zum definitiven Abschluss (Funktionstest durch den Entbündelungspartner; allenfalls Rückfallverfahren nach Pkt 3.4 unten) weitergeführt.

Die Vollzugsmeldung (Hinschaltung und ggf. Rückschaltung) erfolgt durch Telekom Austria unverzüglich nach Abschluss des Prozesses telefonisch, per email oder über elektronische Schnittstelle an den Entbündelungspartner. Der Entbündelungspartner verständigt den Teilnehmer.

Die Neuherstellung des Zugangs zur TASL erfolgt nach Terminvereinbarung der Telekom Austria mit dem Endkunden. Telekom Austria meldet dem Entbündelungspartner den Abschluss der Neuherstellung unverzüglich nach Abschluss des Prozesses.

Bei Neuschaltungen oder bei Fehlen eines HLA beim Teilnehmer hat Telekom Austria beim Teilnehmer eine „Standard-Abschlussdose“ (TDo/HLA) oder ab 3 TASLen bzw. Teilabschnitten am selben Teilnehmerstandort einen anderen NAP nach Stand der Technik (zB Mehrfachdose oder Steckverteiler) zu montieren. Telekom Austria nimmt die Montage ohne Mitwirkung des Entbündelungspartners vor und vereinbart hierzu auch den Besuchstermin mit dem Teilnehmer. Die hierdurch auf Seiten von Telekom Austria entstehenden Aufwendungen sind nicht vom Entbündelungspartner abzugelten.

Verschiebungen des Umschaltezeitfensters auf Wunsch des Teilnehmers werden dem Entbündelungspartner durch Telekom Austria innerhalb eines Arbeitstages per Telefax, per email oder mittels elektronischer Schnittstelle, wie in der Anlage A zu diesem Anhang definiert, gemeldet und stellen eine berechtigte Verschiebung der Leitungsherstellung dar. Telekom Austria hat diese Verschiebung insofern zu dokumentieren, als sie den Teilnehmer bzw. seinen befugten Vertreter auf dem Arbeitsauftrag unterschreiben lässt, dass die Verschiebung durch den Kunden veranlasst wurde. Eine Kopie des unterschriebenen Arbeitsauftrags ist dem Entbündelungspartner auf Nachfrage zu übermitteln. Die sonstigen Leistungshemmnisse sind taxativ in Anlage A aufgezählt und sind dem Entbündelungspartner ebenfalls binnen eines Arbeitstages ab Bekanntwerden zu melden.

Ist der Leitungsabschluss beim Teilnehmer in Form einer NT realisiert, stellen die Anordnungsparteien in der Zeit zwischen Bestellung der TASL bzw. des Teilabschnitts und dem vereinbarten Bereitstellungsdatum Einvernehmen darüber her, ob die NT bei dem betreffenden Teilnehmer verbleibt oder abmontiert wird. Montiert Telekom Austria die NT ab, darf der hierdurch entstehende Aufwand dem Entbündelungspartner nicht verrechnet werden.

Löst der Entbündelungspartner im Umschaltezeitfenster die Umschaltung nicht aus, wird der Auftrag um eine Woche verschoben, erfolgt neuerlich keine Auslösung, wird der Auftrag storniert.

Bei verschuldeter verspäteter Um- bzw. Anschaltung (dh Bereitstellung nach dem vereinbarten Termin oder – falls nicht der Entbündelungspartner einen späteren Termin bestellt hat – nach Ablauf der maximalen Bereitstellungsfrist) fällt pro Arbeitstag der Verspätung eine Pönale in der in Anhang 8 vorgesehenen Höhe an. Die Verpflichtung zur Zahlung der Pönale besteht nicht für den Zeitraum, in dem die Leitungsherstellung berechtigtermaßen nicht erfolgt. Die Gründe, aus denen die Leitungsherstellung berechtigtermaßen nicht erfolgt, sind in Anlage .A zu Anhang 4 definiert.

2.3. Gleichzeitige Portierung der Rufnummer

Will der Teilnehmer seine Rufnummer beibehalten, so stellt Telekom Austria sicher, dass die Portierung der Rufnummer gleichzeitig zum Umschaltungsprozess erfolgt. Die Prozesse "Umschalten" und "Portieren" müssen zu einem gemeinsamen Zeitpunkt beendet werden, sodass für den Teilnehmer eine (bis auf dieses Zeitfenster) unterbrechungsfreie Erreichbarkeit unter dieser Rufnummer gewährleistet ist. Technische Überbrückungslösungen für den Fall, dass dies (aus betrieblichen oder technischen Gründen) zu diesem Zeitpunkt nicht endgültig möglich ist, dürfen weder zu Lasten des Teilnehmers (zB durch eine spätere Unterbrechung der Erreichbarkeit unter dieser Rufnummer) noch zu Lasten des Entbündelungspartners (zB durch eine Verrechnung der zusätzlich durch die Überbrückungslösung entstandenen Aufwendungen) gehen.

Auf Anfrage des Entbündelungspartners führt Telekom Austria auch Portierungen, die vom Entbündelungspartner binnen 2 Wochen ab Umschaltung/Herstellung beauftragt werden und Rufnummern betreffen, die dem Teilnehmer ursprünglich (vor der Entbündelung) zugeteilt

waren und (bis zum Ende der Vertragslaufzeit für den von Telekom Austria bezogenen Dienst) noch zugeteilt sind, gemäß den Bestimmungen zur Portierung von geografischen Rufnummern durch (dzt. vgl. Bescheid der Telekom-Control-Kommission Z 20/01-49 v. 16.05.2002).

2.4. Rückfallverfahren bei negativem Test

Liefert der vom Entbündelungspartner unmittelbar nach Umschaltung vorgenommene Funktionstest ein negatives Ergebnis, so greift ein "Rückfallverfahren" noch innerhalb des vereinbarten Umschaltezeitfensters ein. Zunächst erfolgt – noch vor Abbruch des Umschaltprozesses – ein zweiter Funktionstest. Liefert auch dieser ein negatives Ergebnis, stellen der Entbündelungspartner und Telekom Austria sicher, dass der Teilnehmer wiederum die alte Verbindung zum öffentlichen Telekommunikationsnetz von Telekom Austria hat. Sämtliche von Seiten des Teilnehmers gegenüber Telekom Austria bzw. der Entbündelungspartner im Hinblick auf den Wechsel des Telekommunikationsnetzbetreibers abgegebene Erklärungen stehen daher jedenfalls unter der Bedingung eines positiven Ergebnisses des Funktionstests. Der Entbündelungspartner ist verpflichtet, Telekom Austria unverzüglich von den negativen Testergebnissen in Kenntnis zu setzen. Telekom Austria ist verpflichtet, die ursprüngliche Verbindung des Teilnehmers zum öffentlichen Telekommunikationsnetz von Telekom Austria wiederherzustellen.

Die zusätzlichen Kosten, die durch das genannte Rückfallverfahren entstehen, sowie die Kosten, die durch die erneute Umschaltung entstehen, trägt jene Anordnungspartei, in deren Sphäre die Ursache für das (die) negative(n) Testergebnis(se) liegt. Die erneute Umschaltung (bzw. der Versuch derselben) erfolgt auf Wunsch des Entbündelungspartners und zu dem ehestmöglichen gemeinsam vereinbarten Termin. Im Falle nochmaliger negativer Testergebnisse gelten die genannten Regelungen analog.

Die unter diesem Punkt getroffenen Regelungen gelten nur für den Einsatz von Übertragungssystemen iSd Anhangs 2, Pkt. 4.2.(a), durch den Entbündelungspartner. Für Übertragungssysteme iSd Anhangs 2, Pkt. 4.2. (b), gelten die dem Entbündelungspartner von TA gemäß Anhang 2, Pkt. 1., angezeigten und von Telekom Austria verwendeten Telekom-Austria-internen Richtlinien bzw. in weiterer Folge die dem Entbündelungspartner angezeigten und von diesem akzeptierten bzw. vorläufig anwendbaren Anschalte- und Nutzungsbedingungen gemäß Anhang 2, 4.2. (d).

2.5. Terminänderungen und Stornierungen von bestellten Zugängen zu TASLen

Telekom Austria berücksichtigt Terminänderungen seitens des Entbündelungspartners, sofern die neuen Umschaltezeitfenster mindestens 2 Arbeitstage in der Zukunft liegen. Die Bekanntgabe solcher Terminänderungen durch den Entbündelungspartner erfolgt mittels Telefax, email oder über elektronische Schnittstelle und ist entgeltfrei.

Telekom Austria muss dem Entbündelungspartner Terminänderungen in Bezug auf bestellte Zugänge von TASLen mindestens 2 Arbeitstage vor dem vereinbarten Umschaltezeitfenster bekannt geben. Bei verschuldeter verspäteter Bekanntgabe von Terminänderungen durch Telekom Austria fällt pro Arbeitstag der Verspätung eine Pönale gemäß Anhang 8 an, die in der gleichen Höhe festgelegt ist wie jene für eine verspätete Bereitstellung.

Für Stornierungen ist Telekom Austria berechtigt, Stornokosten gemäß Anhang 8 zu verrechnen.

3. Kündigung des Zugangs zur TASL bzw. zu Teilabschnitten der TASL

3.1. Kündigung durch den Entbündelungspartner

Der Zugang zur TASL bzw. zum Teilabschnitt kann durch den Entbündelungspartner zum Ablauf eines jeden Arbeitstags gekündigt werden. Eine Kündigung des Zugangs zur TASL bzw. zum Teilabschnitt hat per Telefax, per email oder über elektronische Schnittstelle bei dem dem Entbündelungspartner von Telekom Austria genannten Ansprechpartner zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 5 Arbeitstage.

Die Kündigung muss folgende Angaben enthalten:

- Angaben über den Entbündelungspartner (Name, Anschrift, Ansprechpartner)
- Name und Anschrift des Teilnehmers bzw. Adresse der Schaltstelle
- Leitungsbezeichnung
- TASL-Nummer bzw. Bezeichnung des Teilabschnitts
- Kündigungstermin
- Datum, Unterschrift (die Unterschrift entfällt bei Übermittlung per email oder über elektronische Schnittstelle)

3.2. Außerordentliche Kündigung

Beide Parteien sind berechtigt, die Nutzung einer TASL bzw. eines Teilabschnitts durch den Entbündelungspartner mit Wirkung zum Ablauf desselben Arbeitstages außerordentlich zu kündigen, wenn die weitere Fortsetzung der Nutzung aus wichtigem Grund nicht mehr zumutbar ist.

Ein derartiger wichtiger Grund liegt insb. dann vor,

- wenn der Entbündelungspartner die überlassene TASL bzw. den Teilabschnitt in einer unsachgemäßen, nicht den Nutzungsvereinbarungen gemäßen Weise nutzt und durch eine solche unsachgemäße Nutzung erhebliche Störungen im Netz von Telekom Austria hervorgerufen werden, die nicht durch eine Abschaltung (Punkt 7.2. des Hauptteils) beseitigt werden können oder
- wenn Telekom Austria die Zurverfügungstellung der TASL bzw. des Teilabschnitts aus technischen Gründen, die sie nicht selbst verursacht hat, unzumutbar ist.

Beruhet der Grund für die außerordentliche Kündigung auf Verschulden oder Verursachung der anderen Partei, so ist die außerordentliche Kündigung zuvor schriftlich anzukündigen, dies verbunden mit einer angemessenen Fristsetzung für die Erstellung des anordnungskonformen Zustandes.

3.3. Wirkung der Kündigung

Mit Wirksamwerden einer Kündigung schaltet Telekom Austria den Zugang zur TASL bzw. zum Teilabschnitt ab.

4. Umsetzungsfrist

Telekom Austria hat unverzüglich, längstens aber innerhalb von zwei Monaten nach Rechtskraft dieser Anordnung, sicher zu stellen, dass die für die angeordneten Regelungen erforderlichen internen Prozesse aufgesetzt sind, und nach Ablauf dieses Zeitraums die Einhaltung der in diesem Anhang vorgesehenen Fristen sicher zu stellen.“

Anlage A zu Anhang 4: Prozesse und Kommunikation

Die folgende Prozess- und Kommunikationsdarstellung dient der Klarstellung der damit verbundenen Abläufe und unterliegt im Bedarfsfall einer jederzeitigen Anpassungsmöglichkeit im beiderseitigen Einvernehmen durch die Anordnungsparteien.

1. Zeitliche Rahmenbedingungen

Die maximale Herstellungsfrist für Neuherstellungen beträgt bei Bestellung mittels Telefax oder email 13 Arbeitstage bzw. bei Bestellung mittels einer elektronischen Schnittstelle 11 Arbeitstage, wenn der Entbündelungspartner nicht einen späteren Herstellungstermin bestellt.

Diese Frist wird berechnet ab Einlangen der Bestellung bis 17:00 Uhr eines Arbeitstages bzw. sofern die Bestellung an keinem Arbeitstag eingelangt ist, mit dem diesem Tag folgenden Arbeitstag. Bei Einlangen einer Bestellung nach 17:00 Uhr eines Arbeitstages beginnt die Frist mit dem diesem Tag folgenden Arbeitstag.

Von oben festgelegter Herstellungszeit ausgenommen sind Verzögerungen, welche nicht von Telekom Austria zu verantworten sind, was Telekom Austria jedoch auf Ersuchen des Entbündelungspartners nachzuweisen hat.

Innerhalb der Herstellungszeit erfolgt eine zweimalige Information durch Telekom Austria an den Entbündelungspartner mit folgenden Fristen:

- a) Eingangsbestätigung: erfolgt bei Bestellung mittels Telefax oder email spätestens binnen zwei Arbeitstagen, bei Bestellung mittels einer elektronischen Schnittstelle innerhalb eines Arbeitstages nach Eingang der Bestellung
- b) Auftragsbestätigung: erfolgt bei Bestellung mittels Telefax oder email spätestens am fünften, bei Bestellung mittels einer elektronischen Schnittstelle spätestens am dritten Arbeitstag nach Eingang der Bestellung

1.1. Ergänzende Rahmenbedingungen für Umschaltungen

Die zuvor genannten Bedingungen gelten analog für die Realisierung von Umschaltungen, wobei der vom Entbündelungspartner gewünschte Umschaltetermin bei Bestellung mittels Telefax oder email zwischen dem 8. und dem 10. Arbeitstag bzw. bei Bestellung mittels einer elektronischen Schnittstelle zwischen dem 6. und dem 8. Arbeitstag jeweils ab dem Beginn des Fristenlaufes - und unter Bedachtnahme auf das von Telekom Austria veröffentlichte Umschaltezeitfenster für die betroffene Vermittlungsstelle - zu liegen hat.

Telekom Austria wird das Recht eingeräumt, Umschalteaufträge mit zeitenfensterabhängigen Umschalteterminen, die bei Bestellung mittels Telefax oder email weniger als 8 Arbeitstage bzw. bei Bestellung mittels einer elektronischen Schnittstelle weniger als 6 Arbeitstage vom Eingang der Bestellung entfernt liegen, sanktionslos, aber entgeltfrei zu stornieren.

Für den Fall der Übergabe einer neuen Kollokation stellt Telekom Austria dem Entbündelungspartner auf dessen Wunsch und nach gemeinsamer Abstimmung innerhalb von zwei Monaten ab Kollokationsübergabe ein zusätzliches Zeitfenster für Umschaltungen – abweichend vom von Telekom Austria veröffentlichten Umschaltezeitfenster für die betroffene Vermittlungsstelle – zur Verfügung.

2. Kommunikations-Interfaces

2.1. Herstellungen/Umschaltungen und Portierungen

Die Übermittlung von Aufträgen für Herstellungen kann derzeit per Telefax, email oder über elektronische Schnittstelle (SOAP oder Web-GUI) erfolgen.

Die Übermittlung von Aufträgen für Umschaltungen und Portierungen erfolgt derzeit ausschließlich per email und per Telefax. Spätestens bis 30.09.2009 steht hierfür zusätzlich eine elektronische Schnittstelle zur Verfügung.

2.2. Rückmeldungen von Statusinformationen

Rückmeldungen von Statusinformationen im Zuge der Geschäftsfallbearbeitung erfolgen derzeit ausschließlich mittels E-Mail. Bis 30.09.2009 wird die Übermittlung mittels SOAP-Schnittstelle möglich sein bzw. sind die erforderlichen Informationen auch über ein Web-Interface (der Zugang erfolgt über Kundennummer und Passwort) abrufbar. Die Entwicklung der Applikationen für Rückmeldungen erfolgt in Teilabschnitten und in Abstimmung mit dem Entbündelungspartner. Rückmeldungen von Statusinformationen über elektronische Schnittstelle sind nur bei Bestellungen, welche über diese Schnittstelle erfolgen, möglich.

Rückgemeldet werden alle für den Entbündelungspartner relevanten Interaktionen (z.B. Neuherstellung durchgeführt; Rangierung durchgeführt; Portierung durchgeführt) im Zuge der Neuherstellung/Umschaltung und Portierung.

Dies betrifft besonders die Rückmeldung von Verzögerungs- und Stornogründen.

Verzögerungen oder Stornos im Zuge der Herstellung vor Ort werden – neben der Information „Neuherstellung abgeschlossen“ – mit einer der nachstehend angeführten fix definierten Begründungen übermittelt.

Verzögerung		Storno	
Code	Grund	Code	Grund
	Verrohrung nicht zugänglich, durchgängig oder mit E- Kabel (Fremdkabel) belegt		Keine freie Doppelader an der Kabelausmündung
	Verfügungsberechtigung ausständig		Keine Hauszuführung vorhanden
	Fehlende Berechtigung für die Durchführung von Wanddurchbrüchen		Storno laut Endkunden
	Deckendurchbrüche notwendig		Einspruch des Verfügungsberechtigten
	Kunde verweigert Durchführung		Kabel hochbitratig ausgelastet
	Hängende Deckenkonstruktion vorhanden		Hauptverteiler-Code ist falsch (korrekt: xxxyy)
	Brandabschottungen vorhanden		Name des Endkunden falsch

			(korrekt: xxxyy)
	Öffnen von Verteilerdosen ohne Beschädigung nicht möglich		Adresse falsch/existiert nicht (korrekt: xxxyy)
	Fremde Kabel in der vorgesehenen Verrohrung		Zeitüberschreitung (zwei Monate ab Bestellung)
	Ansprechpartner zwecks Terminvereinbarung nicht erreichbar		Rufnummer nicht bei Telekom Austria beschaltet
	Termin laut Endkunden erst später möglich		Entbündelung/Portierung für diese Rufnummer nicht möglich
	Schaltweg nicht zugänglich		Storno laut Entbündelungspartner
	Endkunde trotz Terminvereinbarung nicht anwesend		
	Kunde hat Zusatzdienst		

Neben den vorstehend angeführten fix definierten Begründungen werden weitere Verzögerungsgründe/Stornomeldungen, welche sich im Zuge der administrativen Bearbeitung durch Telekom Austria ergeben, dem Entbündelungspartner mittels Freitext übermittelt. Darüber hinaus wird Telekom Austria in einem eigenen Feld, das als Freitext definiert ist, weitere Erklärungen und Information anführen, die dem Entbündelungspartner einerseits die Lösung des Problems ermöglichen und andererseits Informationen enthalten, wie Telekom Austria mit dem angegebenen Problem umgehen wird.

Der Umfang (als Orientierung gelten zwei Änderungen) der vorstehend angeführten fix definierten Begründungen kann bei Bedarf geändert/erweitert werden. Zu diesem Zweck wird Telekom Austria bei Bedarf, in der Regel jedoch zumindest 1 x pro Jahr alle Entbündelungspartner zu einer Abstimmung über Änderungen bzw. Erweiterungen laden. Die Umsetzung der abgestimmten Änderungen bzw. Erweiterungen wird von Telekom Austria ehestmöglich veranlasst.

Nach Implementierung der elektronischen Schnittstelle werden die einlangenden Aufträge hoch gezählt. Diese Aufträge werden dem Entbündelungspartner mittels SOAP zurückgemeldet bzw. sind dann über GUI abrufbar.

Die jeweiligen Statusinformationen erfolgen im Synchronisierungszeitraum der Systeme der Telekom Austria unter Einhaltung der maßgeblichen Fristen.

2.3. Sonstiges

Zur Vermeidung von Missverständnissen und Versäumnissen erfolgt die Kommunikation bei Anfragen, Rückfragen, Beschwerden über E-Mail über nachstehende definierte Postfächer.

Anfragen zur Herstellung, sofern nicht durch elektronische Schnittstelle abgedeckt:

tk.cs.ord.entbuendelung@telekom.at

Anfragen zur Umschaltung, sofern nicht durch elektronische Schnittstelle abgedeckt:

tk.cs.ord.entbuendelung@telekom.at

Anfragen zu Kollokationen:

kollokation@telekom.at

Eskalationen zu o.a. Geschäftsprozessen:

ws.entbuendelung@telekom.at

Das Postfach für Eskalationen ist dann zu verwenden, wenn im Vorfeld eine Anfrage über eines der anderen oben genannten Postfächer oder über elektronische Schnittstelle erfolgt ist oder ein telefonischer Kontakt zu den betroffenen Abteilungen nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt hat.

Anhang 5 - Physischer Zugang zu Teilabschnitten der TASL

1. Grundsätzliches

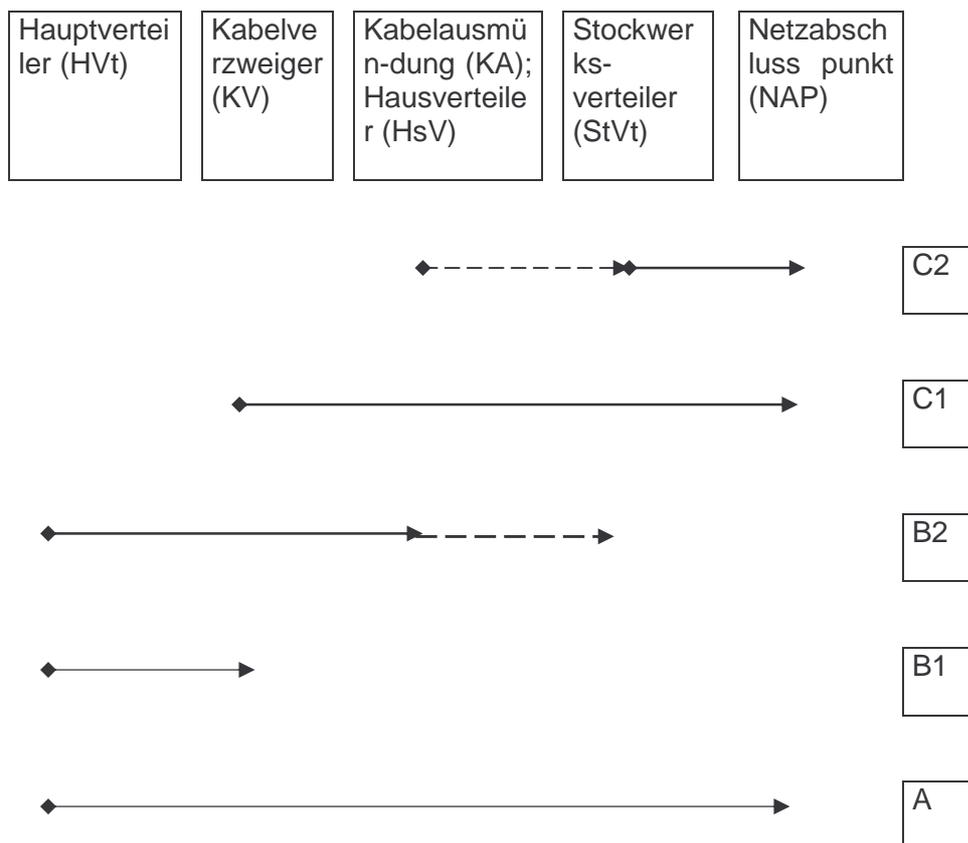
1.1. Entbündelungsvarianten

Im gegenständlichen Anhang 5 sind Sonderregelungen für den Fall enthalten, dass physischer Zugang nicht zur gesamten Teilnehmeranschlussleitung – vom HVt bis zum NAP – gewährt wird, sondern lediglich Zugang zu einem der nachstehenden angeführten Teilabschnitte einer TASL.

Alle Regeln des Hauptteiles und aller Anhänge gelten sinngemäß für den physischen Zugang zu derartigen Teilabschnitten einer TASL, sofern nicht im vorliegenden Anhang 5 Sonderregelungen enthalten sind.

1.2. Relevante Teilabschnitte der TASL

Die TASL wird in folgende, für die Teilentbündelung relevante Abschnitte geteilt. Die nachstehende Skizze erläutert diese Aufteilung:



Die in der Skizze beschriebene Variante A entspricht der Entbündelung der gesamten TASL. Die angeordnete Entbündelung von Teilen der TASL bezieht sich auf folgende Abschnitte:

— Variante C1

Überlassung des Abschnittes vom Kabelverzweiger bis zum NAP

- Variante C2

Überlassung des Abschnittes von KA/HsV oder Stockwerksverteiler bis zum NAP

- Variante B1

Überlassung des Abschnittes vom HVt der TA bis zum KV

- Variante B2

Überlassung des Abschnittes vom HVt der TA bis zu KA/HsV bzw. zum Stockwerksverteiler

Überschneiden sich die Leitungsabschnitte der Entbündelungsvarianten C1, B1 oder B2 mit Teilen eines Pair Gain Systems, so besteht keine Verpflichtung der Telekom Austria, Zugang zu diesen Teilabschnitten der entbündelten TASL zu gewähren.

2. Durchführung des Zugangs zur relevanten Schaltstelle

2.1. Voranfrage

Die Herstellung eines physischen Zugangs seitens des Entbündelungspartners zu KV, KA, HsV oder Stockwerksverteiler (nachfolgend "relevante Schaltstellen") von Telekom Austria kann mit einer Nachfrage seitens des Entbündelungspartners zur Verwendung von Teilabschnitten der TASL beginnen.

Nach Erhalt einer Nachfrage des Entbündelungspartners zur Verwendung von Teilabschnitten von TASLern betreffend Teilnehmer oder Schaltstellen für das vom Entbündelungspartner definierte Gebiet (geschlossener lokaler Bereich) übergibt Telekom Austria dem Entbündelungspartner innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt dieser Nachfrage folgende Informationen (oder bestätigt die weitere Richtigkeit bereits zuvor übergebener derartiger Informationen):

Angabe der geographischen Lage (Adressen oder Plandarstellung) der für diesen geschlossenen lokalen Bereich relevanten Kabelausmündungen und der zugehörigen jeweils übergeordneten Kabelverzweiger einschließlich des betreffenden HVt (inkl. HVt-ID). Für den Fall einer Plandarstellung kann aus Urheberrechtsgründen eine Folie (im selben Maßstab) übergeben werden, die über eine Landkarte gelegt werden kann.

Nach Erhalt einer Nachfrage in Bezug auf eine (oder mehrere) konkret vom Entbündelungspartner zu bezeichnende Schaltstelle(n) übergibt Telekom Austria dem Entbündelungspartner innerhalb von 4 Wochen folgende Informationen (oder bestätigt die weitere Richtigkeit bereits zuvor übergebener Informationen):

- Eindeutige adressenmäßige Abgrenzung (ggf. mittels einer topografischen Karte) der von den benannten Schaltstellen jeweils erschlossenen Bereiche (Für den Fall einer Plandarstellung kann aus Urheberrechtsgründen eine Folie - im selben Maßstab - übergeben werden, die über eine Landkarte gelegt werden kann.);
- Allfällige Telekom-Austria-seitige Zugangsbeschränkungen zu den benannten Schaltstelle(n);

- Falls der Entbündelungspartner die Anzahl anzuschaltender CuDA in der Voranfrage angegeben hat, die Information, ob die vom Entbündelungspartner genannte Anzahl von CuDA oder allenfalls eine geringere Anzahl, die von der Telekom Austria unter Angabe einer Begründung zu nennen ist, an den relevanten Schaltstellen der Telekom Austria anschaltbar sind;
- ob Platz für Kollokation innerhalb der Schaltstellen vorhanden ist,
- ob und wann eine Verlegung der Schaltstelle geplant ist.

Die Bereichsgrenzen einer konkret benannten Schaltstelle und der Standort der Schaltstelle werden auf Wunsch des Entbündelungspartners gegen Kostenersatz darüber hinaus, falls verfügbar, in geokodierter Form (zB Arc/Info-E00-Exportfile oder ArcView-Shapefile) ehestmöglich übergeben.

Telekom Austria wird dem Entbündelungspartner Änderungen dieser Einzugsbereiche, die innerhalb eines Zeitraums von max. 3 Monaten nach Übergabe der Bereichsgrenzendaten als Plandarstellung oder in geokodierter Form erfolgen, ohne Verzögerung, längstens aber binnen 1 Woche nach der entsprechenden Telekom-Austria-internen Festlegung unaufgefordert entgeltfrei mitteilen.

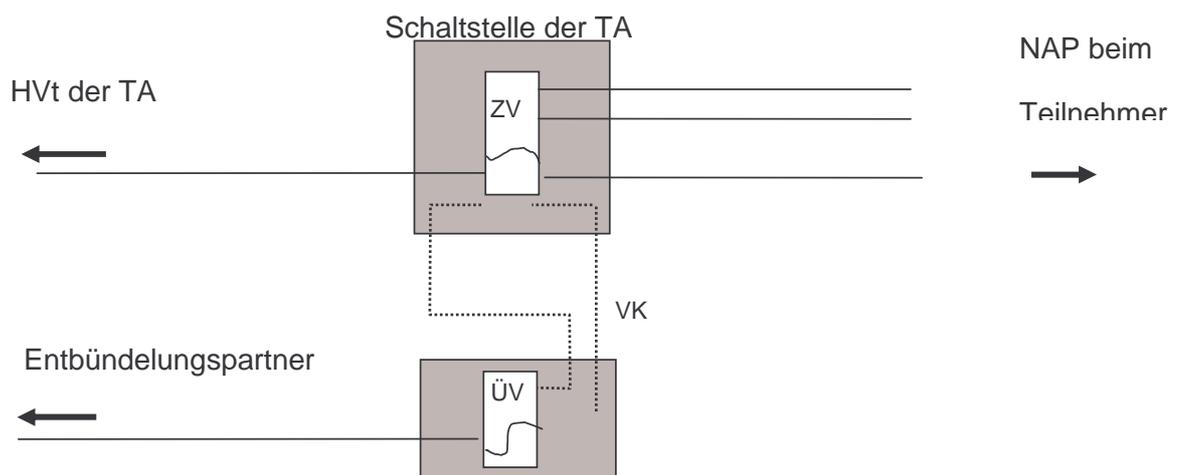
Bei verschuldeter verspäteter Antwort auf die oben angeführten Nachfragen fällt pro Arbeitstag der Verspätung eine Pönale in der in Anhang 8 festgelegten Höhe an.

2.2. Physischer Zugang zu den relevanten Schaltstellen der TA

Der physische Zugang zu einer bestimmten relevanten Schaltstelle der Telekom Austria erfolgt nach Maßgabe der räumlichen Situation primär über einen eigenen Schaltkasten des Entbündelungspartners gemäß Pkt 2.3. dieses Anhangs ("Standardlösung"), sekundär in Form der Kollokation innerhalb der relevanten Schaltstelle der Telekom Austria gemäß Pkt 2.4 dieses Anhangs („physische Kollokation“). Pkt 2.5. dieses Anhangs regelt als Sonderfall der Teilentbündelungsvariante C2 einen direkten Zugang zur Hausverkabelung (ohne Nutzung einer Telekom-Austria-Schaltstelle).

2.3. Übergabeverteiler in separatem Schaltkasten des Entbündelungspartners („Standardlösung“)

Nach Maßgabe der räumlichen und technischen Möglichkeiten an den relevanten Schaltstellen bietet Telekom Austria primär eine Realisierung an, die einem Kollokationsersatz ähnelt, aber hier die Standardlösung darstellt. Der Entbündelungspartner errichtet im Falle der Standardlösung seinen Schaltkasten den baulichen Gegebenheiten entsprechend im Umfeld der relevanten Schaltstelle. Die gemeinsame Nutzung des Schaltkastens des Entbündelungspartners (einschließlich des zum Übergabeverteiler führenden Verbindungskabels) mit anderen Entbündelungspartnern ist zulässig.



.....

Schaltkasten des Entbündelungspartners

ZV ... Zwischenverteiler der TA

VK ... Verbindungskabel

ÜV ... Übergabeverteiler

Der vom Entbündelungspartner zu installierende Übergabeverteiler im Schaltkasten des Entbündelungspartners bildet die Schnittstelle zwischen dem Netz der Telekom Austria und dem Netz des Entbündelungspartners. Es obliegt dem Entbündelungspartner, Größe und Beschaffenheit dieses Übergabevertailers festzulegen.

Als Zwischenverteiler kann eine in dieser Schaltstelle bereits angebrachte (beschaltete oder unbeschaltete) oder eine auf Wunsch des Entbündelungspartners auf seine Kosten neu zu installierende Rangierleiste dienen. Am Zwischenverteiler im Schaltkasten der Telekom Austria sind Anschaltepunkte zur Herstellung der Verbindung mit den zu entbündelnden Teilstücken der CuDA zugänglich.

Die Verbindung vom Zwischenverteiler in der relevanten Schaltstelle der Telekom Austria zum Übergabeverteiler im Schaltkasten des Entbündelungspartners zwecks Übergabe von entbündelten CuDA erfolgt - abhängig von der jeweiligen Art der Schaltstelle und den baulichen Gegebenheiten - entweder über Verbindungskabel oder mittels einzelner Rangierdrähte, die von Telekom Austria jeweils auf Kosten des Entbündelungspartners bereitgestellt werden. Die Dimensionierung der Verbindung erfolgt einvernehmlich zwischen TA und dem Entbündelungspartner.

Die Montage des Verbindungskabels bzw der Rangierdrähte an den Zwischenverteiler in der relevanten Schaltstelle erfolgt durch Telekom Austria auf Kosten des Entbündelungspartners, die Montage des Verbindungskabels bzw der Rangierdrähte am Übergabeverteiler im Schaltkasten des Entbündelungspartners erfolgt durch den Entbündelungspartner auf eigene Kosten, beides zu einem von den Parteien vereinbarten Termin.

Bei der Zurverfügungstellung der Anschaltkapazitäten für CuDA für den Entbündelungspartner an den relevanten Schaltstellen geht TA nach dem Prinzip "first come - first served" vor. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Einlangens der Bestellung.

Die Errichtung des Schaltkastens des Entbündelungspartners sowie die Beschaffung aller diesbezüglich notwendigen Genehmigungen und Verträge erfolgt durch den Entbündelungspartner. Eine Errichtung des Schaltkastens durch TA ist im Einzelfall gesondert zu vereinbaren.

2.4. Übergabeverteiler innerhalb der relevanten Schaltstelle der Telekom Austria („physische Kollokation“)

Telekom Austria gewährt dabei dem Entbündelungspartner einen unmittelbaren Zugang zu ihrer relevanten Schaltstelle sowie die Unterbringung der Schaltelemente (des Übergabevertailers) des Entbündelungspartners im Schaltstellen-Gehäuse der TA.

Die Kollokation innerhalb der relevanten Schaltstelle findet derart statt, dass Telekom Austria einen Übergabeverteiler für den Entbündelungspartner auf dessen Kosten im Schaltstellen-Gehäuse realisiert und die Verbindung des vom Entbündelungspartner herangeführten Kabels (bzw der herangeführten Schlauchdrähte) mit den entsprechenden teilnehmerseitigen

(C1, C2) bzw. vermittlungsstellenseitigen (B1, B2) Teilen der entbündelten TASL auf Kosten des Entbündelungspartners herstellt. Der Übergabeverteiler des Entbündelungspartners bildet die Schnittstelle zwischen Telekom Austria und dem Entbündelungspartner.

Bei der Zurverfügungstellung der Anschaltkapazitäten (Übergabeverteiler) für Verbindungen zum Entbündelungspartner an den relevanten Schaltstellen geht Telekom Austria nach dem Prinzip "first come - first served" vor; maßgeblich ist der Zeitpunkt des Einlangens der Bestellung des Zuganges zur relevanten Schaltstelle bei Telekom Austria.

2.5. Direkter Zugang zur Hausverkabelung

Telekom Austria gewährt dem Entbündelungspartner auf dessen Wunsch bei der Entbündelungsvariante C2 den Zugang zu der von ihr verwendeten Hausverkabelung in der Weise, dass TA die Teilnehmerzuleitung (typisch Schlauchdraht) von der letzten relevanten Schaltstelle (Kabelausmündung, Hausverteiler, Stockwerksverteiler) trennt, aus der Schaltstelle der Telekom Austria auszieht und dem Entbündelungspartner außerhalb der Schaltstelle der Telekom Austria zur Anbindung an sein eigenes Netz übergibt. Ein Zwischenverteiler bzw. ein Übergabeverteiler kommt hier nicht zum Einsatz.

3. Verfahren bei Ressourcenknappheit betreffend Anschaltmöglichkeiten

Folgende allgemeine Regeln sind bei der Bewertung von Anschaltmöglichkeiten jedenfalls zu berücksichtigen, wenn dies aufgrund der im Einzelfall vorliegenden Gegebenheiten der betreffenden Schaltstelle technisch möglich ist und keine sicherheitstechnischen Vorschriften entgegen stehen:

(a) Im Zuge der Entbündelung frei werdende relevante Anschaltpunkte sind für die Entbündelung des nachgefragten Teils der TASL zu verwenden.

Ist in der Schaltstelle der Telekom Austria eine Rangierleiste vorhanden, an die von einem Entbündelungspartner nicht benötigte Teile der TASL (vermittlungsstellenseitige Teilstücke im Fall C1 bzw. C2 sowie teilnehmerseitige Teilstücke im Fall B1 bzw. B2) frei zugänglich angebracht sind, kann diese Rangierleiste nach dem Loslösen der nicht mehr benötigten Teilstücke der TASL als Zwischenverteiler zur Anschaltung des Verbindungskabels bzw. der Verbindungsdrähte verwendet werden, sofern dadurch vorhandene Blitz- und Überspannungsschutzmaßnahmen nicht unwirksam gemacht werden.

(b) Frei zugängliche Anschaltpunkte von TA oder einem anderen Entbündelungspartner, die zwar beschaltet sind, an denen aber keine Teilnehmer angeschaltet sind, sind freizumachen und für die Entbündelung des nachgefragten Teils einer TASL zu verwenden.

(c) Ist kein Zwischenverteiler vorhanden und die Installation eines solchen nicht möglich und auch unter Ausschöpfung der in den Punkten a) und b) beschriebenen Vorgangsweisen keine Anschaltung möglich, ist auf Wunsch des Entbündelungspartners von Telekom Austria eine Spleißung auf Kosten des Entbündelungspartners durchzuführen. Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass das zu entbündelnde Teilstück der TASL von der Rangierleiste in einfacher Weise lösbar ist.

Sofern Telekom Austria die Herstellung des physischen Zugangs an einer relevanten Schaltstelle mit der Begründung ablehnt, dass in der betreffenden Schaltstelle der TA keine ausreichenden Kapazitäten für eine Anschaltung des Verbindungskabels zum Entbündelungspartner verfügbar sind bzw. auch nach Ausschöpfung aller technischen Möglichkeiten keine verfügbar gemacht werden können, hat Telekom Austria dem Entbündelungspartner oder einem von diesem beauftragten Dritten auf Wunsch des Entbündelungspartners vor Ort Einsicht in die von ihm nachgefragte Schaltstelle zu gewähren. Sollte es zu keiner Einigung zwischen den Parteien kommen, so steht es den

Parteien frei, das Koordinationsverfahren gemäß Pkt 4.5. des Allgemeinen Teils dieser Anordnung einzuleiten.

4. Bestellung, Bereitstellung und Kündigung des physischen Zugangs an den relevanten Schaltstellen bei Teilentbündelung

4.1. Angebotsaufforderung/Nachfrage

Der Entbündelungspartner fordert Telekom Austria per Telefax, per email oder über elektronische Schnittstelle zur Abgabe eines Angebots über den physischen Zugang zu bestimmten relevanten Schaltstellen auf. Dies geschieht unter Angabe zumindest der folgenden Daten:

- nähere Angaben zum Entbündelungspartner (Name des Entbündelungspartners, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Ansprechpartner/Stelle, Tel-Nr., Fax-Nr.)
- Referenznummer des Entbündelungspartners
- Standort der relevanten Schaltstelle (PLZ, Ort, Straße, falls vorhanden Hausnummer)
- gewünschte Art des physischen Zuganges (Standardlösung/Kollokation innerhalb der Schaltstelle der Telekom Austria/direkter Zugang zur Hausverkabelung) inkl. Angabe der Entbündelungsvariante (B1, B2, C1, C2)
- bei Standardlösung: Angaben zur Dimensionierung (Leitungsdurchmesser, Anzahl der benötigten Doppeladern und Länge) des von Telekom Austria bereitzustellenden Verbindungskabels bzw. der Rangierdrähte
- bei Kollokation innerhalb der Schaltstelle der Telekom Austria: Angaben zu dem vom Entbündelungspartner verwendeten Kabeltyps inkl. Dimensionierung (Leitungsdurchmesser, Anzahl der Doppeladern)
- gewünschter Bereitstellungstermin
- Datum, Unterschrift (die Unterschrift entfällt bei Übermittlung per email oder über elektronische Schnittstelle)

Telekom Austria bestätigt den Erhalt per Telefax, per email oder über elektronische Schnittstelle innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Zugang der Angebotsaufforderung.

4.2. Angebot von physischem Zugang zu den relevanten Schaltstellen der TA

Telekom Austria wird die Realisierung der vom Entbündelungspartner gewünschten Art des Zugangs zur relevanten Schaltstelle der Telekom Austria und des gewünschten Bereitstellungstermins nach Einlangen der schriftlichen Angebotsaufforderung unverzüglich prüfen und dem Entbündelungspartner im Falle der Realisierbarkeit innerhalb von längstens 20 Arbeitstagen ein schriftliches Angebot über den nachgefragten physischen Zugang unterbreiten und den gewünschten Bereitstellungstermin entweder bestätigen oder (unter Angabe von Gründen) einen anderen Bereitstellungstermin nennen. Das Angebot umfasst zumindest folgende Angaben:

- Referenznummer des Entbündelungspartners
- Standort der relevanten Schaltstelle

- genaue Art der Realisierung des physischen Zugangs, Gründe für Ablehnung nachgefragter Leistungen und Möglichkeit der nachträglichen Realisierung
- bei Standardlösung:
 - Termin für die Übernahme des Verbindungskabels durch den Entbündelungspartner
 - Leitungsdurchmesser und Länge des Verbindungskabels
- bei physischer Kollokation: Termin für die Übernahme des Kabels des Entbündelungspartners durch Telekom Austria
- Kosten für die Bereitstellung des physischen Zugangs; falls hierzu Baumaßnahmen notwendig sind, ist ein verbindlicher Kostenvoranschlag über die hieraus dem Entbündelungspartner zu verrechnenden Kosten beizulegen
- Kosten der Projektierung des Angebots
- Angebotsnummer
- Datum, Unterschrift (die Unterschrift entfällt bei Übermittlung per email oder über elektronische Schnittstelle)

4.3. Annahme des Angebots

(a) Allgemeines

Wird das Angebot durch den Entbündelungspartner binnen 20 Arbeitstagen nach vollständigem schriftlichem Zugang (oder Zugang per Telefax, per email oder über elektronische Schnittstelle) nicht angenommen, gilt es als abgelehnt. Im Falle einer Angebotsannahme bestätigt Telekom Austria den Zugang der Annahme ehestmöglich – spätestens binnen 3 Tagen ab Zugang – per Telefax, per email oder über elektronische Schnittstelle).

(b) Stornierung/Änderungen

Eine Rücknahme ("Stornierung") sowie eine Änderung der Angebotsaufforderung durch den Entbündelungspartner gegenüber Telekom Austria ist bis zum Zugang des Angebots seitens TA beim Entbündelungspartner schriftlich möglich. Eine Änderung der Angebotsaufforderung gilt als neue Angebotsaufforderung durch den Entbündelungspartner und hat nach dem oben beschriebenen Verfahren zu erfolgen. Eine nicht wesentliche Änderung der Angebotsaufforderung ändert jedoch nichts an dem obigen Fristenlauf. Die dadurch Telekom Austria entstehenden zusätzlichen Kosten sind vom Entbündelungspartner zu tragen.

(c) Bereitstellung des physischen Zugangs

Die Bereitstellung des physischen Zugangs erfolgt seitens TA unverzüglich im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten und unter möglichster Berücksichtigung des vom Entbündelungspartner gewünschten Bereitstellungstermines.

Erforderliche Besichtigungen erfolgen unter Teilnahme (zumindest) eines informierten Mitarbeiters von Telekom Austria. Die Festlegung von Details der Realisierung erfolgt in einer gemeinsamen Begehung.

Die Bereitstellungsfrist liegt höchstens 14 Tage nach dem Datum der Bestellung, sofern der Entbündelungspartner nicht einen späteren Zeitpunkt in der Bestellung angegeben hat.

Mit der Abnahme gilt die Leistung als bereitgestellt. Über die Abnahme ist ein gemeinsames Protokoll zu erstellen.

Eine Abnahme kann wegen wesentlicher Mängel verweigert werden. Unwesentliche Mängel werden innerhalb einer gemeinsam vereinbarten Frist nachgebessert und verhindern nicht die Abnahme.

Erscheint der Entbündelungspartner trotz eines vereinbarten Abnahmetermins nicht am vereinbarten Ort oder verweigert er grundlos die Annahme, so gilt die Leistung „physischer Zugang zur relevanten Schaltstelle“ nach Ablauf des Kalendertages, für den der Abnahmetermin vereinbart wurde, als abgenommen.

Bei verschuldeter verspäteter Bereitstellung des physischen Zugangs fällt pro Arbeitstag der Verspätung eine Pönale in der in Anhang 8 vorgesehenen Höhe an.

4.4. Verfahren zur Bestellung zusätzlicher Doppeladern

Hinsichtlich der Möglichkeit, zusätzliche Doppeladern zu bestellen, gibt TA jederzeit unverzüglich dem Entbündelungspartner die nötigen Auskünfte.

Eine diesbezügliche Bestellung richtet sich nach dem Bestellungsprozess der Pkte 4.1. bis 4.3. unter entsprechender Anwendung der dort festgelegten Bestimmungen. Die Bereitstellung erfolgt ohne unnötigen Aufschub, längstens innerhalb der in Punkt 4.3. vorgesehenen Fristen.

4.5. Kündigung des physischen Zugangs

Die Kündigung des physischen Zugangs zu einer relevanten Schaltstelle hat schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum letzten eines jeden Kalendermonats zu erfolgen.

Die Kündigung muss zumindest folgende Angaben enthalten:

- Name des Entbündelungspartners, Ansprechpartner/Stelle, Telefon- und Faxnummer
- teilnehmerspezifische Angaben (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Teilnehmernummer)
- Standort der relevanten Schaltstelle
- TASL-Nummer bzw. Bezeichnung des Teilabschnitts
- Kündigungstermin
- Datum, Unterschrift (die Unterschrift entfällt bei Übermittlung per email oder über elektronische Schnittstelle)

Telekom Austria ist nicht berechtigt, eine ordentliche Kündigung ohne das Vorliegen eines besonderen objektiven Grundes vorzunehmen. Ein objektiver Grund ist insbesondere die Verlagerung bzw. Auffassung der relevanten Schaltstelle oder ein von Telekom Austria nachzuweisender dringender, nicht durch Erweiterung und/oder Adaptierung der Schaltstelle behebbarer Eigenbedarf zu übertragungs- und/oder vermittlungstechnischen Zwecken seitens Telekom Austria an den für Kollokation bzw. Kollokationsersatz zur Verfügung gestellten Anschalteisten, wobei Telekom Austria in diesem Fall dem Entbündelungspartner auf Kosten von Telekom Austria eine möglichst äquivalente Ersatzlösung zur Verfügung zu stellen hat.

Der Kündigungsempfänger hat innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Zugang der Kündigung per Telefax, email oder über elektronische Schnittstelle den Erhalt zu bestätigen.

4.6. Außerordentliche Kündigung

Beide Parteien sind berechtigt, den Zugang des Entbündelungspartners zu einer relevanten Schaltstelle mit Wirkung zum Ablauf desselben Arbeitstages außerordentlich zu kündigen, wenn die weitere Fortsetzung dieses Zugangs unzumutbar ist.

Beruhet der Grund für die außerordentliche Kündigung auf Verschulden oder Verursachen der anderen Partei, so ist die außerordentliche Kündigung zuvor schriftlich bzw. per Telefax, email oder über elektronische Schnittstelle anzukündigen, dies verbunden mit einer angemessenen Fristsetzung für die Herstellung des anordnungskonformen Zustandes.

Der Entbündelungspartner ist verpflichtet, spätestens drei Monate nach Abnahme der physischen Kollokation an der relevanten Schaltstelle gegenüber der Telekom Austria in geeigneter Form nachzuweisen, dass der Entbündelungspartner die entbündelten CuDA bzw. Teilabschnitte davon an sein Netz bzw. seinen PoP angebunden hat und diese in Betrieb sind. Wenn der Entbündelungspartner diesen Nachweis nicht erbringen kann, so ist eine außerordentliche Kündigung durch Telekom Austria jederzeit möglich.

Telekom Austria ist zum Ausspruch der Kündigung verpflichtet, wenn ein anderer Entbündelungspartner die physische Kollokation an dieser relevanten Schaltstelle nachgefragt und von Telekom Austria die Information erhalten hat, dass die physische Kollokation dort nicht verfügbar ist.

Telekom Austria hat von ihrem außerordentlichen Kündigungsrecht auch dann Gebrauch zu machen, wenn ein anderer Entbündelungspartner die physische Kollokation an der betreffenden Schaltstelle zu einem späteren Zeitpunkt nachfragt und der Entbündelungspartner über Aufforderung von Telekom Austria den Nachweis über eine ordnungsgemäße Nutzung der CuDA auch zu diesem Zeitpunkt nicht binnen 5 Arbeitstagen erbringen kann.

4.7. Kündigung einzelner Doppeladern

Die Kündigung von einzelnen Doppeladern oder einer bestimmten Anzahl von Doppeladern folgt sowohl bei der ordentlichen als auch bei der außerordentlichen Kündigung den vorstehenden Regelungen der Pkte 4.5 und 4.6 unter sinngemäßer Anwendung. Die Kündigungsfrist beträgt 5 Arbeitstage statt zwei Monate und ist zum Ende eines jeden Arbeitstages möglich.

4.8. Rechtsfolge der Beendigung eines physischen Zugangs zu einer relevanten Schaltstelle

Der Entbündelungspartner wird nach vorheriger Terminabsprache mit Telekom Austria die Entfernung des Verbindungskabels bzw. der Rangierung durch TA bis zum Kündigungstermin veranlassen. Andernfalls entfernt Telekom Austria das Verbindungskabel bzw. die Rangierung ohne vorherige Terminabsprache. Die Kosten für die Entfernung und die allfällige Entfernung von Übergabeverteilern sind vom Entbündelungspartner zu tragen.

Spätestens am letzten Arbeitstag vor Wirksamwerden der Kündigung erfolgt eine gemeinsame Übergabe. Die Übergabe wird dem Entbündelungspartner spätestens 5 Arbeitstage vor dem Übergabetermin unter Nennung von Datum, Uhrzeit und Ansprechstelle per Telefax, per email oder über elektronische Schnittstelle angekündigt. Die Terminankündigung ist durch den Entbündelungspartner binnen eines weiteren Arbeitstages nach Zugang per Telefax, per email oder über elektronische Schnittstelle zu bestätigen. Bei der Übergabe wird ein Übergabeprotokoll erstellt.

4.9. Kostentragung

Die Telekom Austria hat Anspruch auf Ersatz ihrer Kosten bzw. ihres Aufwandes, sowie auf ein Nutzungsentgelt jeweils gemäß Anhang 8. Die Beendigung des physischen Zugangs berechtigt den Entbündelungspartner nicht zum Ersatz der von ihm getragenen Kosten.

4.10. Kommunikation

Hinsichtlich der Kommunikation bei Anfragen, Rückfragen und Beschwerden über E-Mail sind die in Anlage A zu Anhang 4 angegebenen elektronischen Postfächer zu verwenden.

Anhang 6 - Physischer Zugang zu einem Hauptverteiler

1. Voranfrage

Die Herstellung eines physischen Zugangs seitens des Entbündelungspartners zu einem HVt von Telekom Austria beginnt mit einer Nachfrage seitens des Entbündelungspartners zur Verwendung von Anschlussleitungen betreffend Teilnehmer in bestimmten abgegrenzten regionalen Gebieten, in denen der Entbündelungspartner in absehbarer Zeit (ca. innerhalb eines Jahres) Zugang zu TASLen erwirken möchte. Telekom Austria übergibt dem Entbündelungspartner innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt dieser Nachfrage folgende Informationen (oder bestätigt die weitere Richtigkeit bereits zuvor übergebener derartiger Informationen):

- Angabe der Adressen (geographische Lage) der HVts unter Angabe einer eindeutigen HVt-Identitätsbezeichnung („HVt-ID“) und der den auf den HVt aufgeführten TASLen jeweils zugeordneten Ortsnetzkennzahlen bzw. Kopfnummernbereiche;
- Eindeutige adressenmäßige Abgrenzung der in dem benannten Gebiet durch die einzelnen HVts jeweils erschlossenen Bereiche (Anschlussbereiche).

Telekom Austria übergibt dem Entbündelungspartner zusätzlich innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt dieser Nachfrage folgende Informationen (oder bestätigt die weitere Richtigkeit bereits zuvor übergebener derartiger Informationen):

- Bereichsgrenzen zwischen den einzelnen HVts anhand topografischer Karte, nach Möglichkeit im Maßstab 1:25.000, andernfalls 1:50.000, mit eingezeichneten HVts; aus Urheberrechtsgründen kann eine Folie (im selben Maßstab) übergeben werden, die über eine Landkarte gelegt werden kann; diese Daten werden auf Wunsch des Entbündelungspartners gegen Kostenersatz darüber hinaus in geokodierter Form (zB Arc/Info-E00-Exportfile oder ArcView-Shapefile) übergeben;
- ob und wann eine Verlagerung des HVt beabsichtigt ist;
- ob an den betroffenen HVts eine Standardkollokationsfläche (als geschlossene oder offene Kollokation) oder ein Standardkollokationsraum verfügbar ist oder innerhalb der unter Pkt 8.3. lit (c) genannten Bereitstellungsfristen verfügbar gemacht werden könnte, samt Angaben zu der verfügbaren Größe der Fläche bzw. des Raumes (falls weder eine Standardkollokationsfläche noch ein Standardkollokationsraum verfügbar sind oder fristgemäß verfügbar gemacht werden können, gilt dies als negativ beantwortete Voranfrage im Sinne von Pkt. 2.2 dieses Anhangs);
- ob an den betroffenen HVts ausreichende Flächen auf dem von Telekom Austria genutzten Grundstück vorhanden sind, um einen Outdoor Container oder ein Outdoor Cabinet darauf zu errichten und ob ein Outdoor Container bzw. ein Outdoor Cabinet überhaupt realisierbar wäre, samt Begründung im Schlechtfall;
- ob an den betroffenen HVtn eine passive Übergabe der nachgefragten TASLen vom HVt zum PoP des Entbündelungspartners unter Berücksichtigung von dessen Entfernung zum Übergabeschacht beim HVt möglich ist, samt Begründung im Schlechtfall;
- auf ausdrücklichen Wunsch des Entbündelungspartners Angabe geschätzter einmaliger Herstellungs- bzw. Errichtungsaufwand für vom Entbündelungspartner bezeichnete Kollokations- bzw. Kollokationsersatzvarianten (vgl. Anhang 8, Pkt. 2.2.1., Pos. 2)

Bei verschuldeter verspäteter Antwort auf die Voranfrage fällt pro Arbeitstag der Verspätung eine Pönale in der in Anhang 8 vorgesehenen Höhe an.

Nachfolgend an den Erhalt derartiger Informationen ist der Entbündelungspartner, falls diese unklar sind, des weiteren auch ohne konkrete Bestellung berechtigt, bei Telekom Austria Klarstellungen der gegebenen Antworten von TA abzufragen. Derartige Fragen werden von Telekom Austria binnen zehn Arbeitstagen beantwortet. Diese Leistungen sind im Entgelt für die Voranfrage enthalten.

2. Physische Kollokation

2.1. Grundsätze

Die physische Kollokation erfolgt in der Form der entgeltlichen Zurverfügungstellung einer Kollokationsfläche oder eines Kollokationsraumes an den Entbündelungspartner in den durch Telekom Austria benützten Räumlichkeiten bzw. Gebäuden, in denen auch der HVt untergebracht ist. Die Bereitstellung der vorhandenen Räumlichkeiten erfolgt nach dem Einlangen der Bestellung (first come – first served).

Primär, aber nach Maßgabe des Wunsches des Entbündelungspartners und der vorhandenen räumlichen Situation erfolgt die physische Kollokation als "geschlossene Kollokation" oder bei am 1.01.2008 von keinem Entbündelungspartner entbündelten Hauptverteilern in Form der „offenen Kollokation“. Telekom Austria ist zur Errichtung und Einrichtung eines separaten Kollokationsraums bzw. zur Bereitstellung von Kollokationsersatz verpflichtet, wenn die Möglichkeiten zur offenen Kollokation ausgeschöpft sind oder nicht bestehen oder wenn der Entbündelungspartner die geschlossene Kollokation vorrangig bestellt.

Telekom Austria ist berechtigt, dem Entbündelungspartner als Ersatz für eine von ihm bestellte offene Kollokation geschlossene Kollokation, jedoch innerhalb der für die offene Kollokation maßgeblichen Bereitstellungsfristen und maximal bis zur Höhe des für die Errichtung einer offenen Kollokation anfallenden Aufwands, anzubieten.

Im Fall der offenen Kollokation ist der Entbündelungspartner verpflichtet, jede Beeinträchtigung der Funktion der Einrichtungen der Telekom Austria zu vermeiden; zudem hat der Entbündelungspartner der Telekom Austria bei Abnahme von Kollokationsflächen, die in Form der „offenen Kollokation“ genutzt werden sollen, auf Nachfrage das Vorliegen einer derartige Risiken abdeckenden Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 1 Mio. EUR je Versicherungsfall nachzuweisen und für die Dauer der Nutzung der Kollokationsfläche aufrecht zu erhalten.

Alle Realisierungsvarianten (offene Kollokation sowie beide Realisierungsvarianten der geschlossenen Kollokation, dh, {Kollokationsfläche in einem Kollokationsraum für mehrere Entbündelungspartner oder separater Kollokationsraum) gelten für Zwecke dieser Anordnung als miteinander gleichwertig.

In jenen Fällen, in denen die von Telekom Austria benutzten Räumlichkeiten von dieser gemietet sind, kann gegen die physische Kollokation durch die Telekom Austria im Falle eines Untermietverbotes der Einwand der Nichterlangung der Zustimmung eines konzernexternen Vermieters (Punkt 3.3 Allgemeiner Teil) gemacht werden. In einem solchen Fall hat Telekom Austria nachweislich alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um das Einverständnis des Vermieters zur physischen Kollokation zu erlangen.

2.2. Vorgehen bei Ressourcenknappheit

Bei der Zurverfügungstellung von Standardkollokationsräumen oder Standardkollokationsflächen geht die Telekom Austria nach dem Prinzip „first come – first served“ (entsprechend dem Zeitpunkt des Einlangens der Angebotsaufforderung/ Nachfrage bzw. Bestellung) vor.

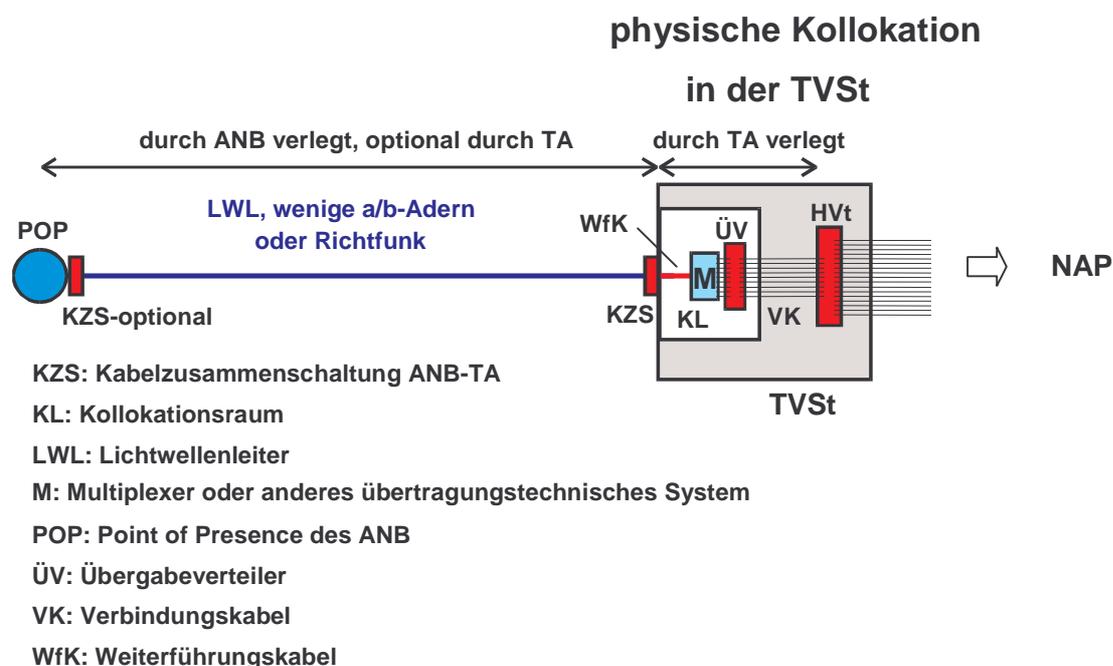
Sobald zu einem späteren Zeitpunkt ein Standardkollokationsraum bzw. eine Standardkollokationsfläche frei werden oder sonst zur Verfügung stehen, hat Telekom Austria sämtliche Interessenten (Entbündelungspartner), die zuvor eine negative Antwort erhalten haben, hierüber am darauffolgenden Arbeitstag zu informieren.

Sofern der Entbündelungspartner nach Erhalt dieser Benachrichtigung innerhalb einer Frist von 15 Arbeitstagen eine Bestellung an TA richtet, wahrt er damit seinen Rang. Dieser Rang richtet sich nach der ursprünglichen Reihenfolge des Einlangens der Angebotsaufforderung/Nachfrage bzw. Bestellung bei Telekom Austria, die negativ beantwortet wurde. Sofern der Entbündelungspartner bei der darauffolgenden Zuteilung des freigewordenen oder sonst zur Verfügung stehenden Standardkollokationsraums oder –fläche nicht zum Zuge kommt, wahrt der Entbündelungspartner seinen Rang bzw rückt in der Rangliste entsprechend vor.

Telekom Austria gibt dem Entbündelungspartner auf dessen Wunsch seinen aktuellen Rang bezüglich einer möglichen Zuteilung freiwerdender oder sonst verfügbarer Standardkollokationsräume oder –flächen binnen einer Woche gegen Aufwandsersatz gemäß Anhang 8 bekannt.

2.3. Realisierungsschema

Der physische Zugang seitens des Entbündelungspartners zum HVt erfolgt in Fällen der Realisierung über Standardkollokationsraum oder Standardkollokationsfläche gemäß der nachstehenden Skizze:



2.4. Standardkollokationsraum bzw. Standardkollokationsfläche

Der Standardkollokationsraum ist ein normierter Raum mit der nachfolgend festgelegten Beschaffenheit. Im Fall der offenen Kollokation wird kein separater Kollokationsraum (also von TA nicht genutzter Raum) errichtet; die Kollokationsfläche befindet sich in Räumen, die auch von TA benützt werden. Der Kollokationsraum kann nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten von mehreren alternativen Netzbetreibern oder Diensteanbietern gemeinsam genutzt werden. Die Anordnung spricht sodann in diesem Fall wie bei der offenen Kollokation von "Kollokationsflächen". Die Bestimmungen für Standardkollokationsräume gelten sinngemäß auch für Standardkollokationsflächen.

Der Kollokationsraum weist im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten eine dem Entbündelungspartner zur Verfügung stehende Fläche von 8 m² im Fall der geschlossenen Kollokation bzw. 4 m² (inkl. Verkehrsflächen) im Fall der offenen Kollokation auf.

Der Kollokationsraum verfügt über einen Anschlusspunkt an die vorhandene Potentialausgleichsschiene.

Klimatisierung/Heizung/Lüftung des Kollokationsraumes ist von TA in der Art bzw. soweit zur Verfügung zu stellen, dass eine Einhaltung der Telekom-Austria-internen Richtlinien über die klimatischen Bedingungen für Übertragungstechnik (ETS 300.019-1-3) gewährleistet wird; diese Richtlinien sind dem Entbündelungspartner auf Nachfrage bekannt zu geben. (Daraus können sich mit zunehmender Füllung eines Kollokationsraumes zusätzliche Anforderungen, zB Lüftung, ergeben.)

Raumverfügbarkeit für eine beidseitig zugängliche Stellfläche für einen Schrank der Dimension 800 mm (L) x 800 mm (B) x 2200 mm (H), bei offener Kollokation für einen Schrank der Dimension 1400 mm (L) x 600 mm (B) x 2200 mm (H) bzw. der Dimension 1600 mm (L) x 800 mm (B) x 2200 mm (H), beidseitig zugänglich.

Insgesamt ein Telefon-Festnetzanschluss, falls die Nutzung von Mobiltelefonen ausscheidet (zB bei tiefgelegenen Kellerräumen).

Stromanschluss mit mindestens einem abgesicherten Stromkreis pro Netzbetreiber oder Diensteanbieter (wobei die einem Netzbetreiber oder Diensteanbieter zugeordneten Stromkreise über einen gesonderten Fehlerstromschalter geführt werden müssen) zur Deckung der Spitzenanschlussleistung:

— elektrisch:

- Spannung: 230 V
- Frequenz: 50 Hz
- Sicherung: 16 A

— mechanisch: Steckdose (Schuko)

Die zur Verfügung zu stellende Daueranschlussleistung richtet sich nach den vom Entbündelungspartner im Zuge der Bestellung bekanntgegebenen Erfordernissen.

Ebenso besteht eine entsprechende Beleuchtung, die das Arbeiten in bzw. an den Geräteschränken mindestens nach den allgemein üblichen Bedingungen zumindest für kürzere Zeit ermöglicht.

Unter Zugrundelegung des Bestellungsverfahrens, unten Pkt 8., kann der Entbündelungspartner zusätzliche bzw. Sonderbestellungen vornehmen, die über die Standardleistungsmerkmale hinausgehen, so zB:

je nach Verfügbarkeit auch größere Flächen oder Räume (8 m² bis max. 22 m²; vgl. Pkt. 2.5.);

- Stromanschluss mit 400 V Spannung und 32 A Sicherung;
- Ermöglichung eines Zugangs von der Kollokationsfläche zur Frischluft;
- USV-Anschlüsse in folgenden Modulen:
 - elektrisch:
 - Gleichspannung: – 60 V
 - Sicherung: 25 A
 - mechanisch: offen

Telekom Austria wird derartigen Bestellungen bei technischer Machbarkeit nachkommen.

Die zur Verfügung zu stellende Daueranschlussleistung richtet sich nach den vom Entbündelungspartner im Zuge der Bestellung bekanntgegebenen Erfordernissen.

Ebenso besteht eine entsprechende Beleuchtung, die das Arbeiten in bzw. an den Geräteschränken mindestens nach den allgemein üblichen Bedingungen zumindest für kürzere Zeit ermöglicht.

Telekom Austria stellt sicher, dass Investitionen im Hinblick auf den zu erwartenden Bedarf der Nutzer von Kollokationsräumen bzw. –flächen am jeweiligen HVt getätigt werden. Telekom Austria ist zu diesem Zweck berechtigt, die erwartete Nachfrage nach Kollokationsräumen oder Kollokationsflächen für einen Zeitraum von maximal 3 Jahren bei allen Netzbetreibern oder Diensteanbietern, mit denen ein der vorliegenden Anordnung vergleichbarer Vertrag abgeschlossen wurde, nachzufragen. Der Entbündelungspartner wird derartige Anfragen beantworten.

2.5. Maximale Kollokationsfläche

Abhängig von der Dimension des vom Entbündelungspartner verwendeten Verbindungskabels können Entbündelungspartnern Kollokationsflächen nur in bestimmten Höchstmaßen bis maximal 22 m² zugeteilt werden. Die höchstzulässige Kollokationsfläche von 22 m² darf Telekom Austria dem Entbündelungspartner jedoch nur in dem Fall zuteilen, dass die gesamte Netzbetreibern bzw. Diensteanbietern für Kollokationszwecke zur Verfügung stehende Kollokationsfläche an einem HVt 40 m² übersteigt. Andernfalls sind die in Abhängigkeit von der Dimension des vom Entbündelungspartner verwendeten Verbindungskabels höchstzulässigen Kollokationsflächen entsprechend zu reduzieren. Dies gilt sinngemäß auch für Kollokationsräume, falls die bereits kollozierten Entbündelungspartner neu hinzutretenden Entbündelungspartnern eine gemeinsame Nutzung ihrer geschlossenen Kollokationsräume verweigern.

Entbündelungspartnern können daher Kollokationsflächen bis zu folgenden Maximalwerten zugeteilt werden:

CuDA-Adern	Maximale Kollokationsfläche bei einer Gesamtkollokationsfläche von > 40 m ² (in m ²)	Maximale Kollokationsfläche bei einer Gesamtkollokationsfläche von < 40 m ² (in m ²)
300	8	8

600	11	10
900	14	12
1200	17	13
1500	20	14
1800	22	14

3. Kollokationsersatz

3.1. Allgemeines

Nach Maßgabe der räumlichen und technischen Möglichkeiten in den von Telekom Austria genutzten Räumlichkeiten und Grundstücken sowie nach Maßgabe der Regelungen dieses Anhangs 6 bietet Telekom Austria einen Kollokationsersatz in einer der nachstehenden Varianten an, wobei – falls der Entbündelungspartner dazu keine Wünsche äußert (Punkt 8.1 dieses Anhangs) – folgende Prioritäten bestehen:

- Outdoor Container
- Outdoor Cabinet auf dem von Telekom Austria benutzten Grundstück
- Outdoor Cabinet auf öffentlichem Grund

Die Information seitens Telekom Austria, welche dieser Varianten realisierbar ist und daher angeboten wird, erfolgt gleichzeitig mit der Bekanntgabe über die Verfügbarkeit einer Standardkollokationsfläche bzw. eines Standardkollokationsraums (siehe oben Pkt 1.).

3.2. Outdoor Container

Im Falle des Kollokationsersatzes im Outdoor Container befindet sich auf dem von Telekom Austria benutzten Grundstück, auf dem sich auch der HVt befindet, ein begehbare Container (multifunktionelle Kabine, Massivbox). Dieser wird auf Wunsch des Entbündelungspartners auf seine Kosten durch Telekom Austria oder durch den Entbündelungspartner selbst an dem von Telekom Austria dafür vorgesehenen Ort errichtet. Der Containerinhalt ist der Kollokationsraum, welcher grundsätzlich von mehreren Netzbetreibern oder Diensteanbietern gemeinsam genutzt wird ("Container Sharing").

Voraussetzung für die Errichtung eines Outdoor Containers durch Telekom Austria ist, dass eine ausreichende Nachfrage seitens eines oder mehrerer Netzbetreiber oder Diensteanbieter, welche mit Telekom Austria einen dieser Anordnung vergleichbaren Vertrag abgeschlossen haben, vorliegt, welche zumindest $\frac{2}{3}$ der im Container zur Verfügung stehenden Fläche abdeckt. Es fallen laufende monatliche Nutzungsentgelte in ortsüblicher Höhe an.

Die Kollokationsfläche im Container entspricht der Standardkollokationsfläche. Die Beschaffenheit des Containers einschließlich allen Betriebs- und Umgebungsbedingungen ist analog dem Standardkollokationsraum. Auch die Regelung betreffend Sonderbestellungen gilt hier sinngemäß.

Für die Heranführung an das Netz bzw. den PoP des Entbündelungspartners gilt Pkt 4 dieses Anhangs sinngemäß.

3.3. Outdoor Cabinet

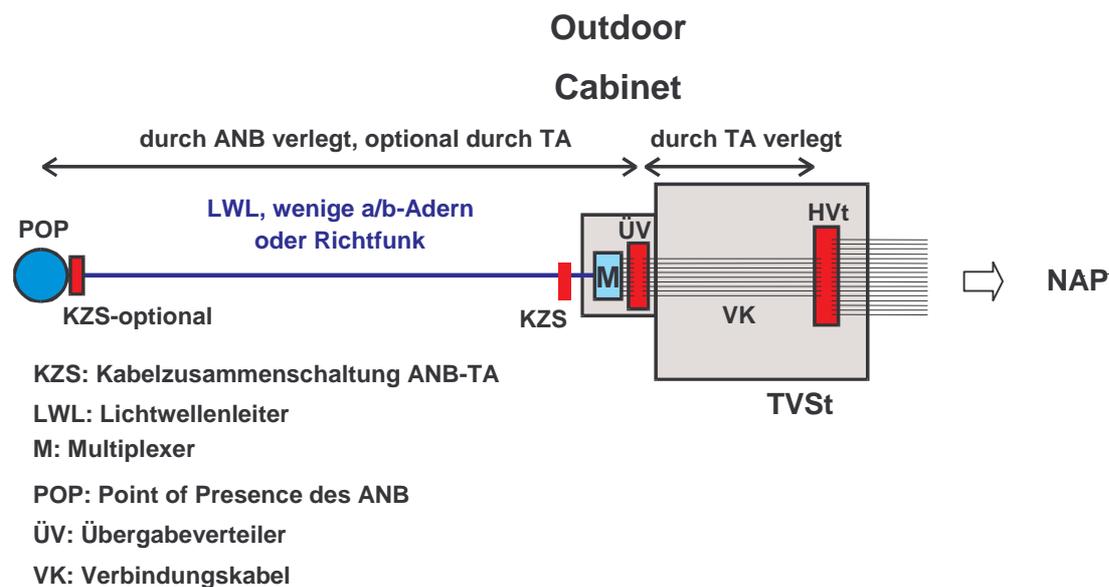
Das Outdoor Cabinet wird primär auf dem von TA benutzten Grundstück realisiert.

Subsidiär wird das Outdoor Cabinet auf öffentlichem Grund, wenn möglich an der Grundstücksgrenze oder an der Hausmauer zu dem von Telekom Austria benutzten Grundstück/Gebäude angebracht.

Die Übergabeschnittstelle (Übergabeverteiler) befindet sich in einer Box ("Cabinet"). Die Realisierung des Outdoor Cabinet erfolgt durch den Entbündelungspartner auf eigene Kosten. Jeder Nutzer von Kollokationsersatzflächen ist berechtigt (aber nicht verpflichtet), ein eigenes Outdoor Cabinet zu errichten. Der Leistungsumfang von Telekom Austria reicht von der Teilnehmerdose bis zum Übergabeverteiler im Outdoor Cabinet. Die Anbindung des Outdoor Cabinet an das Netz bzw. an den PoP des Entbündelungspartners erfolgt durch den Entbündelungspartner oder auf Wunsch des Entbündelungspartners durch Telekom Austria. Telekom Austria gewährleistet auf Wunsch des Entbündelungspartners eine Spitzen-Stromversorgung des Outdoor Cabinet nach folgenden Kriterien: 230 V, 50 Hz, 10 A-Sicherung; optional -60V, 16 A-Sicherung; hinsichtlich Dauerbelastung, Stromkreise und Fehlerstromschalter gilt das beim Kollokationsraum Gesagte.

Es können laufende monatliche Nutzungsentgelte in ortsüblicher Höhe anfallen. Aufwendungen und Kosten im Rahmen der Planung und der Anbindung des Outdoor Cabinet an Einrichtungen der TA (z.B. Zwischen-HV) sind einmalig zu ersetzen.

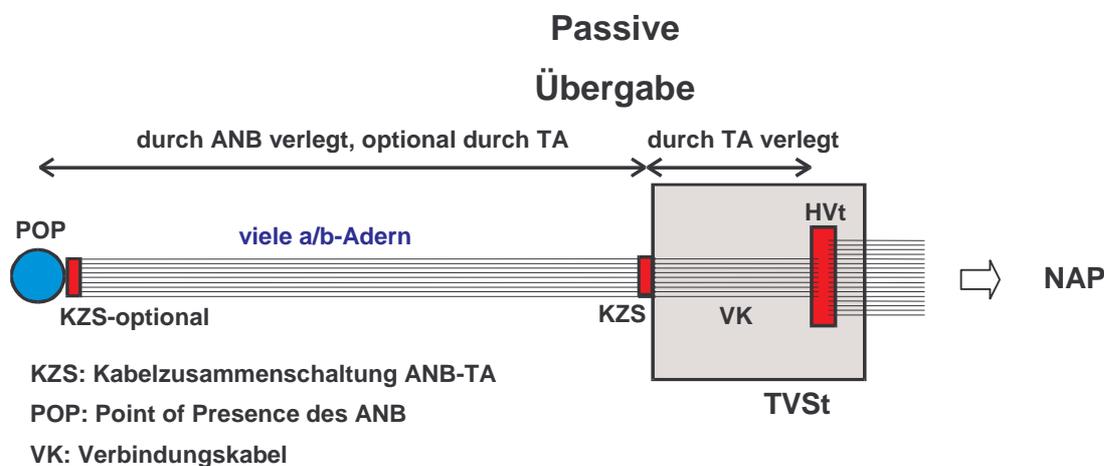
Die Realisierung des physischen Zugangs im Outdoor Cabinet erfolgt im Wesentlichen gemäß der nachstehenden Skizze.



3.4. Passive Übergabe

In jedem Fall der Realisierung von Kollokation oder Kollokationsersatz ist der Entbündelungspartner berechtigt, die Übergabe der TASL zu seinem eigenen Netz bzw. zu seinem in angemessener Entfernung vom HVt liegenden PoP auch "passiv", dh durch bloße Verlängerung der a/b-Adern durchzuführen. Der Entbündelungspartner teilt Telekom Austria mit, in welchen Fällen eine derartige passive Übergabe stattfindet. Die passive Übergabe setzt voraus, dass die Kabellänge zwischen dem ÜV am PoP des Entbündelungspartners einerseits und dem Standort des Übergabeschachts der Telekom Austria andererseits 300 m nicht übersteigt. Von dieser Regelung kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen

werden. Besteht zwischen den Parteien Streit über das Vorliegen eines solchen Ausnahmefalls, so sind beide Parteien berechtigt, iSd Anpassungsbestimmungen des Allgemeinen Teils (Punkt 11.3), die Regulierungsbehörde anzurufen. Die Realisierung erfolgt gemäß der nachstehenden Skizze:



Telekom Austria ist nicht verpflichtet, Kollokation oder Kollokationsersatz ausschließlich für passive Übergabe bereitzustellen.

3.5. Verlängerung der a/b-Adern durch TA

Auf ausdrücklichen Wunsch des Entbündelungspartners ist Telekom Austria auch bereit, a/b-Adern im gewünschten Umfang selbst zu verlängern und zu einem vom Entbündelungspartner bezeichneten Übergabepunkt zu führen. Die Kosten für eine derartige Verlängerung und Zuführung trägt der Entbündelungspartner.

4. Kabeleinführung und Kabelführung bei Kollokation

In jedem Fall der physischen Kollokation oder des Kollokationsersatzes ist die Telekom Austria verpflichtet, die erforderlichen Kabelführungen durch den Entbündelungspartner auf jenen Grundstücken, die von Telekom Austria benützt werden, zu dulden.

4.1. Weiterführungskabel Entbündelungspartner – Kabelabschlusseinrichtung

Der Entbündelungspartner realisiert in eigener Zuständigkeit die Kabelführung von seiner Vermittlungsstelle bzw seinem PoP bis zum letzten Kabelschacht (bzw. Leerrohr ohne Kabelschacht) vor dem Gebäude, in dem sich der HVt befindet. Der betreffende Kabelschacht wird von Telekom Austria im Kollokationsangebot rechtzeitig angegeben.

Sind keine freien Einführungsöffnungen im Kabelschacht verfügbar bzw. keine ausreichende Leerrohr-Kapazität vom Kabelschacht zum Gebäude vorhanden, so wird von Telekom Austria auf Kosten des Entbündelungspartners (im Fall eines Kollokationsraumes) bzw. unter anteiliger Kostenübernahme durch den Entbündelungspartner (im Fall einer Kollokationsfläche) eine neue Gebäudeeinführung mit Rohranlage geschaffen, falls nicht Gründe der Gebäudestatik und der Undichtheit gegen Wasser und Gas dagegen sprechen; ebenso wird von Telekom Austria die erforderliche Kabellänge vom Kabelschacht bis zum Kollokationsraum angegeben.

Ab dem erwähnten letzten Kabelschacht vor dem Gebäude bis zur Kabelabschlusseinrichtung im Kollokationsraum bzw. auf der Kollokationsfläche verlegt Telekom Austria auf Kosten des Entbündelungspartners das Weiterführungskabel zu den vom Entbündelungspartner genutzten Kabelabschlusseinrichtungen. Der Übergang vom Außen- zum Innenkabel (Spleißstelle) kann sowohl innerhalb des Gebäudes als auch im Kabelschacht erfolgen. Die Spleißung wird durch den Entbündelungspartner vorgenommen, dem Telekom Austria zu diesem Zweck Zutritt zum Gebäude bzw. zum Kabelschacht gestattet.

Das Kabel des Entbündelungspartners wird im Kabelschacht und innerhalb des Gebäudes an den sichtbaren Stellen wie folgt gekennzeichnet:

- Name des Entbündelungspartners
- Kabelnummer

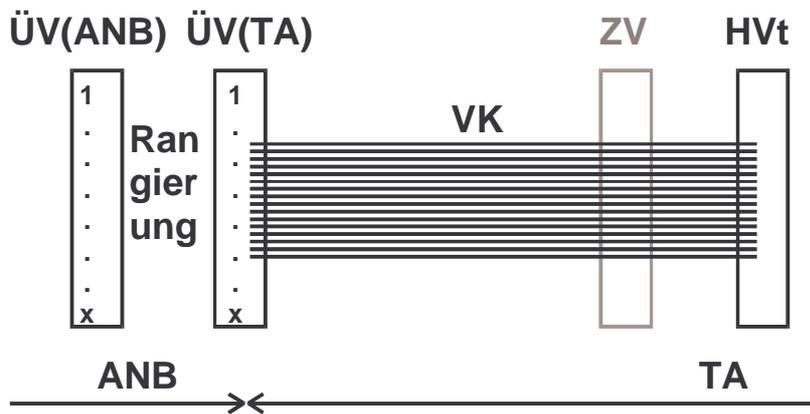
Die Montage des Kabels an der Kabelabschlusseinrichtung im Kollokationsraum bzw. auf der Kollokationsfläche erfolgt durch den Entbündelungspartner. Der Betrieb des Weiterführungskabels erfolgt ebenfalls durch den Entbündelungspartner.

4.2. Verbindungskabel Hauptverteiler – Übergabeverteiler

Der im Kollokationsraum untergebrachte Übergabeverteiler bildet die Schnittstelle zwischen Telekom Austria und dem Entbündelungspartner.

Das Verbindungskabel zwischen dem HVt von TA und dem Übergabeverteiler wird von TA bereitgestellt, montiert und betrieben. Der zu verwendende Kabeltyp für das Verbindungskabel und die Anzahl der Kupferdoppeladern in einem oder mehreren Verbindungskabel(n) sind von Telekom Austria und dem Entbündelungspartner gemeinsam festzulegen.

Telekom Austria gibt dem Entbündelungspartner die Zuordnung der einzelnen Kupferdoppeladern zu den Belegungspunkten (1 - x) des Übergabeverteilers bekannt. Der Entbündelungspartner gibt Telekom Austria bekannt, an welchen Belegungspunkten (1 - x) des Übergabeverteilers (Entbündelungspartner) die bestellten Kupferdoppeladern anzuschalten sind (siehe nachfolgende Skizze).



VK: Verbindungskabel

ÜV: Übergabeverteiler

ZV: Zwischenverteiler (TA-intern)

Der Abschluss des Verbindungskabels erfolgt auf Trennleisten. Die für die Weiterführung benötigten Verteilerelemente werden vom Entbündelungspartner bereitgestellt.

4.3. Realisierung einer Richtfunkendstelle zur Heranführung des Netzes des Entbündelungspartners an den HVt

Grundsätzlich steht es dem Entbündelungspartner frei, den Zugang zum HVt im Wege einer Richtfunkverbindung herzustellen. Telekom Austria ermöglicht es dem Entbündelungspartner, die Realisierbarkeit einer solchen Richtfunkverbindung zu überprüfen und gewährt dem Entbündelungspartner zu diesem Zweck Zutritt auf das Dach des Kollokationsgebäudes und erteilt auf Anfrage die nötigen Auskünfte.

Falls keine bautechnischen oder genehmigungsrechtlichen Gründe dagegensprechen, ist dem Entbündelungspartner die Errichtung eines Antennenträgers zu gestatten. Es gelten die Telekom-Austria-internen Richtlinien für Blitzschutz. Die Stelle des Antennenträgers wird primär vom Ort der Gegenstelle bestimmt. Falls bereits ein Antennenträger vorhanden ist, von dem aus die Gegenstelle erreichbar ist und auf dem noch genügend Platz frei ist, ist dem Entbündelungspartner dort die Installation seiner Antenne samt Outdoor Unit zu gestatten, sofern keine zwingenden technischen oder rechtlichen Gründe dagegenstehen.

Für die zur Errichtung einer Richtfunkantenne am Dach des Kollokationsgebäudes unerlässlichen baulichen Veränderungen trägt der Entbündelungspartner die Kosten.

Für das Kabel für die Verbindung der Outdoor Unit mit der Indoor Unit gelten die Regeln über das Weiterführungskabel (oben lit a) sinngemäß. Die Wartung der Outdoor Unit samt Antenne obliegt dem Entbündelungspartner. Hierzu wird dem Entbündelungspartner der Zutritt in gleicher Weise wie zu Kollokationsfläche bzw. Kollokationsraum ermöglicht.

5. Anschaltung an den HVt

5.1. Kapazitätsreserven am HVt

Telekom Austria und der Entbündelungspartner sind berechtigt und verpflichtet, für sich selbst jeweils eine angemessene Kapazitätsreserve bei der Anschaltung von CuDA an der waagrechten Anschalteleiste des HVt vorzuhalten.

An der waagrechten Anschalteleiste ist für Telekom Austria und den Entbündelungspartner eine Kapazitätsreserve für die Anschaltung von max. 300 (Zweidraht-) TASLen vorzusehen (entspricht bei Telekom Austria wegen der hier auch relevanten Anschaltmöglichkeit für xDSL-Teilnehmer max. 900 Anschaltepunkten, beim Entbündelungspartner max. 300 Anschaltepunkten). Sobald Telekom Austria oder der Entbündelungspartner 250 TASLen an reservierten Belegungspunkten angeschaltet hat, kann neuerlich eine Anschaltkapazität für 300 TASLen reserviert werden.

Die höchstzulässige Kapazitätsreserve von Telekom Austria an der senkrechten Anschalteleiste des HVt liegt im Ausmaß der Maximalstärke des dort verwendeten Erdkabels, im Höchstfall bei 1800 Anschaltepunkten.

5.2. Verfahren bei Ressourcenkonflikt

Sofern Telekom Austria die Herstellung der physischen Kollokation an einem HVt mit der Begründung ablehnt, dass an der waagrechten Anschalteleiste des betreffenden HVts keine ausreichenden Kapazitäten für eine Anschaltung des Verbindungskabels zum Übergabeverteiler des Entbündelungspartners verfügbar sind, hat Telekom Austria folgendermaßen vorzugehen:

(a) Ausschöpfen der Kapazität

Zunächst hat Telekom Austria die gesamte Kapazität an diesem HVt bis zur maximal zulässigen Kapazitätsreserve gemäß Punkt 5.1 dieses Anhangs auszuschöpfen und allfällige Kapazitäten, die weder Teil der Kapazitätsreserve der Telekom Austria oder eines anderen Netzbetreibers oder Diensteanbieters sind noch von Telekom Austria oder einem anderen Netzbetreiber oder Diensteanbieter genutzt werden, dem Entbündelungspartner zur Verfügung zu stellen.

(b) Bereinigung der waagrechten Anschalteleiste des HVt

Für den Fall, dass durch die in Punkt 5.2 (a) dieses Anhangs vorgesehenen Schritte keine ausreichende Kapazitäten für eine Anschaltung des Verbindungskabels zum Übergabeverteiler des Entbündelungspartners geschaffen werden können, ist Telekom Austria verpflichtet, die waagrechte Anschalteleiste von nicht mehr benötigten Kabeln, die auch nicht Teil der Kapazitätsreserve nach Punkt 5.1 dieses Anhangs sind, zu bereinigen.

(c) Außerordentliche Kündigung

Falls durch Maßnahmen gemäß Pkt 5.2.(a) oder Pkt 5.2. (b) dieses Anhangs keine zusätzlichen Anschaltkapazitäten geschaffen werden können, ist die Telekom Austria gegenüber denjenigen Entbündelungspartnern, die über ihre Reservekapazitäten hinaus Anschaltepunkte belegen, an denen keine Teilnehmer angeschlossen sind, zum Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung verpflichtet.

(d) HVt-Erweiterung

Als letzte Möglichkeit zur Schaffung ausreichender Kapazität für die Anschaltung des Verbindungskabels des Entbündelungspartners hat Telekom Austria die Anschaltkapazität des HVt zu erweitern.

(e) Kapazitätenrückgabe

Werden Kapazitäten an Telekom Austria zurückgegeben, übergibt Telekom Austria zur Vermeidung von Ressourcenengpässen maximal 600 der zurückgegebenen CuDA an einen nachfragenden Entbündelungspartner.

5.3. Kostenaufteilung

Die Bereinigung der Anschalteleisten nach Punkt 5.2 (b) dieses Anhangs erfolgt auf Kosten von Telekom Austria.

Die Kosten einer Erweiterung der HVt-Kapazitäten nach Punkt 5.2 (d) dieses Anhangs werden von sämtlichen an dem betreffenden HVt angeschalteten Entbündelungspartnern (und den neu hinzutretenden) im Verhältnis der von ihnen belegten bzw zu belegenden Anschaltkapazitäten inklusive Kapazitätsreserven anteilig getragen.

6. Zutrittsregelungen

6.1. Zutritt bei Standardkollokationsräumen

Die Kollokationsräumlichkeiten werden von den übrigen Räumlichkeiten der Telekom Austria abgeteilt und es wird ein separater Eingang errichtet. In diesem Fall haben der Entbündelungspartner sowie von diesem beauftragte Drittfirmen jederzeit Zutritt zu den Kollokationsräumlichkeiten; die folgenden beiden Absätze finden keine Anwendung. Ist die Errichtung eines separaten Eingangs nicht möglich, so ist der Zutritt zum Kollokationsraum nach Maßgabe der nächsten beiden Absätze gestattet.

In allen jenen Fällen, in denen kein direkter Zugang vom öffentlichen Bereich (Straße) zur Kollokationsfläche bzw. dem Kollokationsraum besteht, und in denen zur Erreichung der Kollokationsfläche bzw. des Kollokationsraumes das Gehen durch Räume erforderlich ist, die von Telekom Austria im Hinblick auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse als sensibel eingestuft werden, kann Telekom Austria verlangen, dass jeder Zutritt zur Kollokationsfläche bzw. dem Kollokationsraum grundsätzlich zumindest 12 Stunden im vorhinein angekündigt wird; die Ankündigung hat Anzahl und Namen der zutretenden Personen zu beinhalten; in dringenden Fällen und insb. bei Gefahr im Verzug verkürzt sich diese Vorankündigungsspanne entsprechend.

Durch Zutrittskarte autorisierte und mit sichtbar angebrachten Firmenausweisen unter Nennung des Namens des Mitarbeiters ausgestattete unterwiesene Mitarbeiter des im Kollokationsraum eingemieteten Netzbetreibers oder Diensteanbieters haben jederzeit Zutritt zu den von ihm benutzten Räumen. Bei Zutritt außerhalb der Arbeitszeit (Montag bis Freitag 8 bis 17 Uhr) hat der Entbündelungspartner der Telekom Austria die dadurch notwendigen zusätzlichen Aufwendungen zu ersetzen. Der Entbündelungspartner hat sicherzustellen, dass die Schlüssel und Zutrittskarten geeignet verwaltet werden, damit die Missbrauchsgefahr minimiert wird. Der Zutritt kann auch durch unterwiesene, geschulte und qualifizierte Mitarbeiter von Drittfirmen erfolgen, die einen zugehörigen Auftrag des Entbündelungspartners vorweisen können, wobei der Entbündelungspartner derartige berechnigte Drittfirmen Telekom Austria schriftlich bekannt zugeben hat. Der Entbündelungspartner haftet der Telekom Austria für durch Drittfirmen und deren Mitarbeiter sowie für durch eigene Leute der Telekom Austria oder ihren Teilnehmern im Rahmen des Zutritts zum Telekom-Austria-Gebäude verursachte Schäden. Erforderlichenfalls ist ein Schließplan zu erstellen und umzusetzen; die Kosten hierfür sind durch die Entbündelungspartner zu tragen.

Der Kollokationsraum (sei es für einen oder mehrere Netzbetreiber oder Diensteanbieter) wird mit einer verschließbaren Tür ausgestattet. Schlüssel bzw. sonstige Öffnungsbehelfe erhalten einerseits Telekom Austria sowie andererseits alle jene Netzbetreiber oder Diensteanbieter, welchen im Kollokationsraum Kollokationsflächen eingeräumt wurden. Die Ausgabe der Schlüssel/Öffnungsbehelfe wird von Telekom Austria dokumentiert.

Innerhalb eines Kollokationsraumes werden die den einzelnen Netzbetreibern oder Diensteanbietern zustehenden Flächen durch Linien am Boden voneinander getrennt.

Telekom Austria ist der Zutritt zu den Kollokationsräumen bei vereinbarten Regelbegehungen, für Zwecke der Instandhaltung, Reinigung, Montage, Störungseingrenzung und Störungsbeseitigung sowie bei Gefahr in Verzug gestattet. Dem Entbündelungspartner ist es aber erlaubt, etwa den Kollokationsschrank zu versperren; Telekom Austria ist der Zutritt dazu (außer bei Gefahr im Verzug, zB Brand) verwehrt.

Durch Telekom Austria erfolgt eine Dokumentation aller Zutritte zum Kollokationsraum, beispielsweise mittels Eintragungen in ein dafür vorgesehenes Buch, oder eines elektronischen Kontrollsystems, um die Nachvollziehbarkeit der Nutzung der Kollokationsräume zu gewährleisten.

Die Parteien verpflichten sich zu einer ausreichenden Schulung der mit dem Zutritt betrauten Mitarbeiter.

Hinsichtlich der Einhaltung der Arbeitnehmerschutzregelungen trifft die Parteien angesichts des Umstands, dass Mitarbeiter von Entbündelungspartnern in Räumen von Telekom Austria tätig sein werden, eine Kooperationspflicht.

Analoge Regeln wie für den Kollokationsraum gelten bei Realisierung des Kollokationsersatzes in Form eines Outdoor Containers. Bei Realisierung durch Outdoor Cabinets auf öffentlichem oder auf privatem Grund sind keine besonderen Regelungen für den Zugang Bediensteter des Entbündelungspartners erforderlich. Erfolgt die Errichtung eines Outdoor Cabinets auf dem Grundstück der Telekom Austria, sind die Absätze 2 und 3 dieses Punktes sinngemäß anzuwenden.

Telekom Austria haftet gegenüber dem Entbündelungspartner (außer im Fall eigener Sorgfaltsverletzung) nicht für das Verschulden anderer Netzbetreiber oder Diensteanbieter, welche mit dem Entbündelungspartner gemeinsam einen Kollokationsraum oder einen Outdoor Container nutzen. Im Streitfall zwischen derartigen Netzbetreibern oder Diensteanbietern hat Telekom Austria jedoch alle ihr zur Verfügung stehenden Informationen aus der Zutrittskontrolle und aus der grundsätzlichen Wartungspflicht für den Kollokationsraum bzw. die Kollokationsflächen zur Verfügung zu stellen.

Für Zwecke der Entstörung des Leitungsabschnittes vom Outdoor Cabinet zum Hauptverteiler ist Telekom Austria der Zugang zum Outdoor Cabinet des Entbündelungspartners gestattet. Telekom Austria hat dabei die Regelungen der Absätze 2 und 3 sinngemäß einzuhalten.

6.2. Ergänzende Zutrittsregelungen bei offener Kollokation

Der Zutritt zu den Kollokationsflächen erfolgt entweder direkt vom öffentlichen Bereich oder durch die Räumlichkeiten der TA. Telekom Austria ermöglicht den Entbündelungspartnern den Zutritt zu den Kollokationsflächen 24h/7 Tage pro Woche.

Telekom Austria ist berechtigt, den Zutritt des Entbündelungspartners zu den Räumlichkeiten der Telekom Austria nur unter ihrer Aufsicht bzw. der Aufsicht von ihr beauftragter Personen zuzulassen. In diesem Fall gilt Folgendes:

Telekom Austria gibt dem Entbündelungspartner eine Telefonnummer bekannt, unter der der Entbündelungspartner 24h/7 Tage pro Woche seinen Wunsch nach Zutritt zu einer bestimmten Kollokationsfläche bekannt geben kann. Telekom Austria wird dem Entbündelungspartner den Zutritt gegen ein angemessenes Entgelt, dessen Höhe sich in Abhängigkeit von den geleisteten Stunden nach dem für Mitarbeiter des Fernmelde-Baudienstes/Montagetrupp geltenden Verrechnungssatz bemisst, im Normalfall innerhalb von 12 Std. nach Bekanntgabe des Zutrittswunsches und in dringenden Fällen unverzüglich,

jedoch längstens innerhalb von 2 Std. nach Bekanntgabe des Zutrittswunsches, ermöglichen (Entgelt für Normalfall: Verrechnungssatz für Normalstunde, ggf. zzgl. Überstundenzuschlag; Entgelt für dringender Fall: Verrechnungssatz für Normalstunde zzgl. 50%, ggf. zzgl. Überstundenzuschlag). Während des Entbündelungszeitfensters hat Telekom Austria einen Zutritt des Entbündelungspartners zum Zweck der Entstörung entgeltfrei und ohne Vorankündigung zu ermöglichen.

Bei verschuldeter verspäteter Zutrittsgewährung fällt pro begonnener halber Stunde der Verspätung 50% einer Pönale an, deren Höhe im Normalfall EUR 108 pro Stunde, in dringenden Fällen EUR 144 pro Stunde beträgt. Darüber hinaus gehende Ansprüche bleiben davon unberührt.

7. Nutzungsregelungen, Instandhaltung

Im Kollokationsraum dürfen nur Einrichtungen, die für den Zugang zur TASL und ihre Nutzung erforderlich sind (insb. PSTN/ISDN-Konzentratoren, Geräte zur Erbringung von Datendiensten etc.), untergebracht werden. Einrichtungen zur Vermittlung von Sprachtelefonie dürfen nicht im Kollokationsraum genutzt werden. Andere technische Einrichtungen, welche nicht dem Zugang zur TASL dienen (zB Einrichtungen samt Zubehör, die der Netzzusammenschaltung dienen), dürfen unter der Voraussetzung im Kollokationsraum untergebracht werden, dass diese für eine andere mit der TA vertraglich vereinbarte oder behördlich angeordnete Leistung erforderlich sind. Dasselbe gilt für den Outdoor Container und das Outdoor Cabinet, falls diese auf Grundstücken der Telekom Austria errichtet wurden.

Darüber hinausgehende Nutzungen derartiger Räume oder Flächen bedürfen einer separaten vertraglichen Regelung zwischen den Parteien. Es bestehen im Übrigen keine technischen oder betrieblichen Nutzungsbeschränkungen, soweit diese nicht in dieser Anordnung vorgesehen sind.

Mit Ausnahme des Outdoor Cabinets sowie, falls dieser vom Entbündelungspartner errichtet wurde, des Outdoor Containers erfolgt die Instandhaltung der baulichen sowie gebäudetechnischen Einrichtungen sowie die Reinigung der Kollokationsräumlichkeiten ausschließlich durch Telekom Austria.

Den gemäß der Zutrittsregelungen autorisierten Personen ist es gestattet, zum Zweck der Zurücklegung der erforderlichen Wege im betreffenden Gebäude und auf dem betreffenden Grundstück die erforderlichen Räumlichkeiten wie Stiegenhäuser und Gänge sowie die betreffenden Aufzüge zu benützen. Hinsichtlich der Materiallifte ist eine terminliche Vereinbarung mit Telekom Austria nötig.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass Telekom Austria weder zur Zurverfügungstellung von Parkplätzen noch zur Zurverfügungstellung eigener Abfallbehälter verpflichtet ist.

Der Einbau von Sicherheits- und Alarmsystemen für den Kollokationsraum des Entbündelungspartners hat koordiniert und in Abstimmung mit der Telekom Austria zu erfolgen. In Notfällen besteht gegenseitige Informationspflicht. Bedienstete des Entbündelungspartners sind hinsichtlich der Verhaltensregeln im Notfall zu unterweisen.

Der Entbündelungspartner hat weitere (Um-)Baumaßnahmen durch die Telekom Austria bzw. Umsiedlungen zu dulden, falls dadurch die Nutzung der betreffenden TASLen nicht beeinträchtigt wird. In diesem Fall werden die erforderlichen Baumaßnahmen nach der Information des betreffenden Entbündelungspartners und Fixierung des Ablaufes in Angriff genommen. Andere Baumaßnahmen müssen im Einvernehmen mit dem Entbündelungspartner getroffen werden. Entbündelungspartner dürfen an Gebäuden der Telekom Austria keine baulichen Veränderungen vornehmen.

Die Bereitstellung von zusätzlichen Leistungen sowie die Ermöglichung zur Mitbenutzung Telekom-Austria-eigener zusätzlicher Einrichtungen erfolgt nur gegen angemessenes Entgelt nach Maßgabe der Möglichkeiten der Telekom Austria.

Die Nutzung der Kollokationsräumlichkeiten ist nur für den anordnungsgegenständlichen Zweck erlaubt. Der Entbündelungspartner erteilt Telekom Austria auf Verlangen Auskunft darüber, zu welchem Zweck die Räumlichkeiten nutzt. Jede Form der Überlassung durch Entbündelungspartner an Dritte (ausgenommen verbundene Unternehmen) ist unzulässig und stellt einen Grund zur außerordentlichen Kündigung dieser Anordnung dar. Jedoch ist die Übernahme von TASLen eines dritten Entbündelungspartners zulässig.

Der Entbündelungspartner ist verpflichtet, spätestens drei Monate nach Abnahme eines Kollokationsraumes oder einer –fläche gegenüber der Telekom Austria in geeigneter Form nachzuweisen, dass der Entbündelungspartner in diesem Kollokationsraum bzw. auf dieser Kollokationsfläche Geräte aufgestellt hat, die eine Entbündelung ermöglichen, sowie dass diese Geräte an das Netz bzw. den PoP des Entbündelungspartners angebunden und in Betrieb sind. Werden die Kollokationsräumlichkeiten binnen 3 Monaten nach Abnahme nicht oder widmungswidrig genutzt, so ist eine außerordentliche Kündigung durch Telekom Austria jederzeit möglich. Telekom Austria ist zum Ausspruch der Kündigung verpflichtet, wenn ein anderer Netzbetreiber oder Diensteanbieter die physische Kollokation an diesem HVt nachgefragt und von Telekom Austria die Information erhalten hat, dass Kollokationsräume bzw. –flächen dort nicht verfügbar sind.

Telekom Austria hat von ihrem außerordentlichen Kündigungsrecht auch dann Gebrauch zu machen, wenn ein anderer Entbündelungspartner die physische Kollokation an dem betreffenden HVt zu einem späteren Zeitpunkt nachfragt und der Entbündelungspartner über Aufforderung von Telekom Austria den Nachweis über eine ordnungsgemäße Nutzung des Kollokationsraumes bzw. der –fläche auch zu diesem Zeitpunkt nicht binnen 5 Arbeitstagen erbringen kann.

8. Bestellung, Bereitstellung und Kündigung des physischen Zugangs

8.1. Angebotsaufforderung/Nachfrage

Der Entbündelungspartner fordert Telekom Austria per Telefax, email oder über elektronische Schnittstelle zur Abgabe eines Angebots über den physischen Zugang zu bestimmten HVtn auf. Dies geschieht unter Angabe zumindest der folgenden Daten:

- nähere Angaben zum Entbündelungspartner (Name des Entbündelungspartners, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Ansprechpartner/Stelle, Tel-Nr., Fax-Nr.)
- Referenznummer des Entbündelungspartners
- Standort des HVt (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)
- gewünschte Art des physischen Zugangs (Kollokation/Outdoor Container/Outdoor Cabinet) und – bei Realisierung über Kollokation oder Outdoor Container – Größe der Kollokationsfläche bzw. Kollokationsersatzfläche
- bei Kollokation weiters:
 - Angaben über geschätzte Größe und Gewicht der unterzubringenden Einrichtungen
 - Angaben über erforderliche klimatische Bedingungen

- Angaben über die von den unterzubringenden Einrichtungen gegebenenfalls ausgehenden spezifischen Gefahren für Eigentum der TA (Wärmeentwicklung, Lärmbelastung, gefährliche Stoffe); hinsichtlich von Einrichtungen, die ihrer Art nach auch von TA selbst verwendet werden, genügt eine Bezeichnung der Einrichtung.
 - Angaben über Art und Anzahl der einzuführenden Kabel
- bei Bau eines Outdoor Cabinets weiters:
- Genaue örtliche Angabe, wo das Outdoor Cabinet errichtet werden soll; soll das Outdoor Cabinet auf von TA genutztem Grund errichtet werden, so genügt der Hinweis auf diese Tatsache.
 - Bauzeitpunkt bei dem Erfordernis für koordinierte Baumaßnahmen.
- bei passiver Übergabe weiters:
- Genaue örtliche Angabe des PoP des Entbündelungspartners
 - Bauzeitpunkt bei dem Erfordernis für koordinierte Baumaßnahmen.
- benötigte elektrische Anschlussleistung
- gewünschter Bereitstellungstermin
- Anzahl der benötigten Doppeladern und geschätzte zeitliche Entwicklung dieser Zahl in den nächsten drei Jahren
- allfällige Bestellung von Sonderleistungen
- Datum, Unterschrift (die Unterschrift entfällt bei Übermittlung per email oder über elektronische Schnittstelle)

Telekom Austria bestätigt den Erhalt per Telefax, email oder über elektronische Schnittstelle innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Zugang der Angebotsaufforderung.

8.2. Angebot von physischem Zugang (Kollokation)

Telekom Austria wird die Realisierung der vom Entbündelungspartner gewünschten Art des physischen Zuganges und des gewünschten Bereitstellungstermins nach Zugang der schriftlichen Angebotsaufforderung unverzüglich prüfen und dem Entbündelungspartner im Falle der Realisierbarkeit innerhalb von längstens 20 Arbeitstagen ein Angebot über den nachgefragten physischen Zugang per Telefax, email oder über elektronische Schnittstelle unterbreiten und den gewünschten Bereitstellungstermin entweder bestätigen oder (unter Angabe von Gründen) einen anderen Bereitstellungstermin nennen.

Die genannte Frist von 20 Arbeitstagen beginnt mit dem Einlangen der Angebotsaufforderung gemäß Pkt 8.1., auch wenn die vom Entbündelungspartner im Zuge der Angebotsaufforderung übermittelten Informationen unvollständig sind. Die Frist wird,

beginnend mit dem Tag der Übermittlung einer Aufforderung von Telekom Austria, die fehlenden Informationen nachzureichen, bis zum Tag der Nachreichung der fehlenden Informationen (Einlangen bei Telekom Austria) gehemmt.

Das Angebot umfasst zumindest folgende Angaben:

- Referenznummer des Entbündelungspartners
- Standort des HVt inkl HVt-ID
- genaue Art der Realisierung des physischen Zugangs samt Angabe der Größe der Kollokationsfläche, Gründe für Ablehnung nachgefragter Leistungen und Möglichkeit der nachträglichen Realisierung
- Falls Kollokation nachgefragt war, Skizze des Kollokationsraumes inkl. möglicher Lage des Übergabeverteilers
- Falls Kollokationsersatz (Outdoor Container, Outdoor Cabinet) auf von Telekom Austria genutztem Grund nachgefragt war, Skizze der möglichen Orte für die nachgefragte Kollokationsersatzlösung
- Termin für die frühestmögliche Besichtigung des Kollokationsraumes bzw. der genannten Orte für die nachgefragte Kollokationsersatzlösung
- Skizze der Lage des Übergabekabelschachtes bzw. des Leerrohres ohne Kabelschacht zur Übergabe des Weiterführungskabels
- Termin für die frühestmögliche Besichtigung des Übergabekabelschachtes bzw. Übergabekabelrohres
- Termin für die Übernahme des Weiterführungskabels bzw. der passiv verlängerten TASL
- Länge bzw. Teillängen des Weiterführungskabels (Angabe von Teillängen erforderlich bei Übergang von Außen- auf Innenkabel)
- Monatliches Nutzungsentgelt und monatliche Betriebskosten
- Kosten für die Bereitstellung des physischen Zugangs; falls hierzu Baumaßnahmen notwendig sind, ist ein verbindlicher Kostenvoranschlag über die hieraus dem Entbündelungspartner zu verrechnenden Kosten beizulegen
- Kosten der Projektierung des Angebots
- Angebotsnummer
- Datum, Unterschrift (die Unterschrift entfällt bei Übermittlung per email oder über elektronische Schnittstelle)

Im Falle mangelnder Realisierbarkeit hat Telekom Austria statt der Angebotslegung die für die mangelnde Realisierbarkeit maßgeblichen Umstände sowie die Priorität des Entbündelungspartners (Rang in der Rangliste) innerhalb der genannten Frist bekanntzugeben (negativ beantwortete Angebotsaufforderung).

Im Falle einer Ablehnung eines Kollokationswunsches wegen fehlender Kapazität wird auf Wunsch des Entbündelungspartners eine gemeinsame Begehung des nachgefragten

Standortes gegen Ersatz der Telekom Austria anfallenden Aufwendungen (gemäß den Regelungen des Anhangs 8) durch die Anordnungsparteien stattfinden.

Bei verschuldeter verspäteter Unterbreitung des Angebotes zur Bereitstellung der Indoor/Outdoor Kollokation fällt pro Arbeitstag der Verspätung eine Pönale in der in Anhang 8 vorgesehenen Höhe an.

8.3. Annahme des Angebots

(a) Allgemeines

Wird das Angebot durch den Entbündelungspartner binnen 15 Arbeitstagen nach vollständigem Zugang per Telefax, email oder über elektronische Schnittstelle nicht angenommen, gilt es als abgelehnt. Im Falle einer Angebotsannahme bestätigt Telekom Austria den Zugang der Annahme ehestmöglich – spätestens binnen 3 Tagen ab Zugang – per Telefax, email oder über elektronische Schnittstelle.

(b) Stornierung/Änderungen

Eine Rücknahme ("Stornierung") sowie eine Änderung der Angebotsaufforderung durch den Entbündelungspartner gegenüber Telekom Austria ist bis zum Zugang des Angebots seitens TA beim Entbündelungspartner per Telefax, email oder über elektronische Schnittstelle möglich. Eine Änderung der Angebotsaufforderung gilt als neue Angebotsaufforderung durch den Entbündelungspartner und hat nach dem oben beschriebenen Verfahren zu erfolgen. Eine nicht wesentliche Änderung der Angebotsaufforderung ändert jedoch nichts an dem obigen Fristenlauf. Die dadurch Telekom Austria entstehenden zusätzlichen Kosten sind vom Entbündelungspartner zu tragen.

(c) Bereitstellung des physischen Zugangs

Die Bereitstellung des physischen Zugangs erfolgt seitens Telekom Austria unverzüglich im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten und unter möglicher Berücksichtigung des vom Entbündelungspartner gewünschten Bereitstellungstermines. Telekom Austria ist jedoch nicht verpflichtet, den physischen Zugang bereit zu stellen, bevor mit dem Entbündelungspartner ein Mietvertrag abgeschlossen wurde.

Erforderliche Besichtigungen erfolgen unter Teilnahme (zumindest) eines informierten Mitarbeiters von Telekom Austria. Die Festlegung von Details der Realisierung erfolgt in einer gemeinsamen Begehung.

Die Bereitstellungsfrist ist abhängig von der Art der Realisierung des physischen Zugangs und von dem Umstand, ob die Nachfrage im Rahmen einer Planungsrunde vorprojektiert wurde. Sie beträgt in der Regel bei den vereinbarten Kollokationsvarianten ab Zugang der schriftlichen Angebotsannahme durch den Entbündelungspartner bei Telekom Austria folgende Anzahl von Kalenderwochen:

- Physische Kollokation: 10 Wochen
- Outdoor Container: 8 Wochen
- Outdoor Cabinet: 4 Wochen
- Offene Kollokation: 7 Wochen

Erfolgt die Nachfrage außerhalb der Projektierung einer Planungsrunde, so werden 4 Wochen zu den obigen Realisierungszeiten hinzugezählt. Die maximale Bereitstellungsfrist ab Zugang der vollständigen schriftlichen Annahme des Angebots der Telekom Austria beträgt 3 Monate.

Bei verschuldeter verspäteter Bereitstellung des physischen Zugangs fällt pro Arbeitstag der Verspätung eine Pönale in der in Anhang 8 vorgesehenen Höhe an.

Ist zur Bereitstellung der bestellten Leistung die Durchführung eines Bauverfahrens oder eines anderen Verwaltungsverfahrens erforderlich, und ergibt sich die Nichteinhaltung der obigen Fristen aus dem Umstand, dass aufgrund der Länge des Verfahrens keine ausreichende Zeit zur Realisierung zur Verfügung gestanden ist, so trifft Telekom Austria keine Haftung, wenn die unverzügliche Einleitung und die ordentliche Betreibung des Bauverfahrens nachgewiesen werden kann. Dasselbe gilt, wenn die Bereitstellung nur deshalb nicht fristgerecht erfolgt, weil notwendige Kabellegungsarbeiten aufgrund schlechter Witterung nicht fristgerecht durchgeführt werden konnten.

Die Bereitstellung des physischen Zugangs ist mit der Abnahme durch den Entbündelungspartner abgeschlossen. Die Abnahme muss spätestens am Tag des bestätigten Bereitstellungstermins möglich sein und erfolgt spätestens zu diesem Termin. Der Abnahmetermin wird dem Entbündelungspartner spätestens 5 Arbeitstage davor unter Nennung von Datum, Uhrzeit und Ansprechstelle per Telefax angekündigt. Der Abnahmetermin ist durch den Entbündelungspartner binnen eines weiteren Arbeitstags nach Zugang der Ankündigung – falls dieser Termin vom Entbündelungspartner wahrgenommen werden kann – per Telefax, email oder über elektronische Schnittstelle zu bestätigen.

Mit der Abnahme gilt die Leistung als bereitgestellt, und es werden die Hausordnung, die Sicherheitsvorschriften sowie alle notwendigen Schlüssel bzw. sonstige Öffnungsbehelfe übergeben. Über die Abnahme ist ein gemeinsames Protokoll zu erstellen.

Eine Abnahme kann durch den Entbündelungspartner wegen wesentlicher Mängel verweigert werden. Unwesentliche Mängel werden innerhalb einer gemeinsam vereinbarten Frist nachgebessert und verhindern nicht die Abnahme.

Erscheint der Entbündelungspartner trotz Bestätigung des Abnahmetermins nicht am vereinbarten Ort oder verweigert der Entbündelungspartner grundlos die Annahme, so gilt die Leistung „physischer Zugang zum HVt“ nach Ablauf des Kalendertages, für den der Abnahmetermin vereinbart wurde, als abgenommen.

Der physische Zugang umfasst alle generellen Leistungen, die für den Entbündelungspartner erforderlich sind, um bei Vornahme der für die Herstellung des Zugangs seitens des Entbündelungspartners zu einer konkreten betroffenen TASL nötigen Leistungen diese Leitung für anordnungskonforme Zwecke zu nutzen, insb. folgende Leistungen:

- allenfalls (außer bei Outdoor Cabinet) Kollokationsraum bzw. Kollokationsfläche in anordnungs- und bestellkonformer Spezifikation
- allenfalls Weiterführungskabel
- allenfalls anordnungs- und bestellkonforme Stromversorgung des Outdoor Cabinet
- Schlüssel bzw. sonstige Öffnungsbehelfe für Kollokationsraum bzw. -fläche
- funktionsfähiger Übergabeverteiler (Telekom-Austria-seitig)
- Zugangsberechtigung

8.4. Verfahren zur Bestellung zusätzlicher Doppeladern

Hinsichtlich der Möglichkeit, zusätzliche Doppeladern zu bestellen, gibt Telekom Austria jederzeit unverzüglich dem Entbündelungspartner die nötigen Auskünfte.

Eine diesbezügliche Bestellung richtet sich nach dem Bestellungsprozess der Punkte 8.1. bis 8.3. unter entsprechender Anwendung der dort festgelegten Bestimmungen. Die Bereitstellung erfolgt ohne unnötigen Aufschub, längstens innerhalb der in Punkt 9.3. vorgesehenen Fristen.

8.5. Ressourcenplanung betreffend Doppeladern

Bei Kollokationsersatzlösungen wird Telekom Austria, insb. bei erkennbarer Knappheit von Kabelrohren zur Ausführung von Kupferdoppeladern aus dem betreffenden Gebäude, das Ausführungskabel, welches die Funktion des Verbindungskabels hat, bedarfsorientiert dimensionieren; dies gemessen an der Anzahl der am betreffenden HVt angeschalteten Teilnehmer.

Kann Telekom Austria der Bestellung zusätzlicher Doppeladern eines Netzbetreibers oder Diensteanbieters, der mit TA einen dieser Anordnung vergleichbaren Vertrag abgeschlossen hat, nicht nachkommen, weil keine weiteren Kabelrohre verfügbar sind, fordert Telekom Austria alle anderen Netzbetreiber oder Diensteanbieter, die bereits am betreffenden Kupferschwerpunkt angeschaltet sind, auf, überschüssige Kapazitäten an auf den Verteilern aufgeführten Kupferdoppeladern zurückzugeben. Der Entbündelungspartner kommt einer solchen Aufforderung nach, widrigenfalls Telekom Austria das Recht zur außerordentlichen Kündigung zusteht.

Lässt sich das Problem auf diese Art nicht lösen, schafft Telekom Austria, falls dies möglich ist, zusätzliche Kabelausführungskapazitäten (Mauerdurchbrüche, falls erforderlich).

Ist es nicht möglich, derartige zusätzliche Ausführungskapazitäten zu schaffen, gilt das Prinzip „first come – first served“.

Telekom Austria ist berechtigt, eine gewisse Reserve an Kabelausführungskapazitäten für Zusammenschaltungsverbindungen frei zu halten.

8.6. Kündigung der Kollokation (des Kollokationsersatzes)

Die Kündigung des physischen Zugangs zu einem bestimmten HVt hat per Telefax, email oder über elektronische Schnittstelle unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten zum letzten eines jeden Kalendermonats zu erfolgen.

Die Kündigung muss zumindest folgende Angaben enthalten:

- Name des Entbündelungspartners, Ansprechpartner/Stelle, Telefon- und Faxnummer
- teilnehmerspezifische Angaben (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Teilnehmernummer)
- Standort des HVt inkl. HVt-ID
- TASL-Nummer
- Kündigungstermin

- Datum, Unterschrift (die Unterschrift entfällt bei Übermittlung per email oder über elektronische Schnittstelle)

Telekom Austria ist nicht berechtigt, eine ordentliche Kündigung ohne das Vorliegen eines besonderen objektiven Grundes vorzunehmen. Objektive Gründe sind insbesondere:

- Umsiedlung des betreffenden HVt;
- Auflassung des HVt-Standortes;

nachzuweisender dringender, nicht durch Erweiterung und/oder Adaptierung bestehender Räumlichkeiten behebbarer Eigenbedarf zu übertragungs- und/oder vermittlungstechnischen Zwecken seitens Telekom Austria an den für Kollokation bzw. Kollokationsersatz zur Verfügung gestellten Flächen, wobei Telekom Austria in diesem Fall dem Entbündelungspartner auf Kosten von Telekom Austria eine möglichst äquivalente Ersatzlösung zur Verfügung zu stellen hat.

Der Kündigungsempfänger hat innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Zugang der Kündigung per Telefax, email oder über elektronische Schnittstelle den Erhalt zu bestätigen.

8.7. Außerordentliche Kündigung

Beide Parteien sind berechtigt, den Zugang des Entbündelungspartners zu einem bestimmten HVt mit Wirkung zum Ablauf desselben Arbeitstages außerordentlich zu kündigen, wenn die weitere Fortsetzung dieses Zugangs unzumutbar ist. Die außerordentliche Kündigung ist insbesondere in den in Punkt 7. letzter Absatz und Punkt 8.5 dieses Anhangs ausdrücklich genannten Fällen zulässig.

Beruhet der Grund für die außerordentliche Kündigung auf Verschulden oder Verursachen der anderen Partei, so ist die außerordentliche Kündigung zuvor schriftlich bzw. per Telefax, email oder über elektronische Schnittstelle anzukündigen, dies verbunden mit einer angemessenen Fristsetzung für die Herstellung des anordnungskonformen Zustandes.

8.8. Kündigung einzelner Doppeladern

Die Kündigung von einzelnen Doppeladern oder einer bestimmten Anzahl von Doppeladern folgt sowohl bei der ordentlichen als auch bei der außerordentlichen Kündigung den vorstehenden Regelungen der Pkte 8.6. und 8.7. unter sinngemäßer Anwendung. Der dritte Kündigungsgrund zugunsten von Telekom Austria (Eigenbedarf) fällt jedoch weg. Die Kündigungsfrist beträgt 5 Arbeitstage statt zwei Monate.

8.9. Rechtsfolge der Beendigung eines physischen Zugangs zu einem Hauptverteiler

Der Entbündelungspartner wird nach vorheriger Terminabsprache mit Telekom Austria die Entfernung des Weiterführungskabels durch Telekom Austria bis zum Kündigungstermin veranlassen. Andernfalls entfernt Telekom Austria das Weiterführungskabel ohne vorherige Terminabsprache. Die Kosten für die Entfernung des Kabels sind vom Entbündelungspartner zu tragen. Der Entbündelungspartner ist verpflichtet, die von ihm angebrachten Einrichtungen innerhalb der Kündigungsfrist auf seine Kosten zu entfernen und den Kollokationsraum zu räumen. Der Kollokationsraum ist im Zustand der Abnahme zu übergeben, außer der Entbündelungspartner macht einen anderen Netzbetreiber oder Diensteanbieter namhaft, der den Kollokationsraum in dem veränderten Zustand übernehmen möchte.

Ein vom Entbündelungspartner auf dem von Telekom Austria benützten Grundstück errichtetes Outdoor Cabinet oder Outdoor Container ist binnen 4 Wochen ab Beendigung des physischen Zugangs auf eigene Kosten durch den Entbündelungspartner abzubauen.

Bei verschuldetem verspätetem Abbau des Outdoor Cabinets oder Outdoor Containers auf dem von Telekom Austria benützten Grundstück durch den Entbündelungspartner fällt pro Arbeitstag der Verspätung eine Pönale in der in Anhang 8 vorgesehenen Höhe an.

Spätestens am letzten Arbeitstag vor Wirksamwerden der Kündigung erfolgt eine gemeinsame Übergabe der zu räumenden Flächen. Die Übergabe wird dem Entbündelungspartner spätestens 5 Arbeitstage vor dem Übergabetermin unter Nennung von Datum, Uhrzeit und Ansprechstelle per Telefax, email oder über elektronische Schnittstelle angekündigt. Die Terminankündigung ist durch den Entbündelungspartner binnen eines weiteren Arbeitstages nach Zugang per Telefax, email oder über elektronische Schnittstelle zu bestätigen.

Bei der Übergabe wird ein Übergabeprotokoll erstellt. Der Entbündelungspartner hat dabei die ihm überlassenen Schlüssel bzw. sonstige Öffnungsbehelfe sowie die Zugangsberechtigungen an Telekom Austria zu übergeben.

8.10. Kostenaufteilung

Die Telekom Austria hat Anspruch auf Ersatz ihrer Kosten bzw. ihres Aufwandes, sowie auf ein Nutzungsentgelt jeweils gemäß Anhang 8. Hinsichtlich der Zahlung derartiger Entgelte durch den Entbündelungspartner ist zwischen Kosten des Entbündelungspartners zu unterscheiden sowie gemeinsamen Herstellungskosten, die zwar durch eine Bestellung des Entbündelungspartners ausgelöst werden können, aber mittel- oder langfristig von anderen vergleichbaren Nutzern von Kollokationsflächen getragen werden müssen, weil sie die diesbezüglichen Leistungen tatsächlich in Anspruch nehmen.

Derartige gemeinsame Herstellungskosten (also jene, die über die spezifischen Kosten der individuellen Bestellung hinausgehen) werden dem jeweiligen Nutzer von Kollokationsflächen anteilig im Ausmaß der von ihm genutzten Kollokationsfläche verrechnet. Zusätzlich werden dem ersten Zugang begehrenden Nutzer von Kollokationsflächen 50 % der auf die ungenutzte Kollokationsfläche entfallenden Herstellungskosten verrechnet. Die verbleibenden 50 % trägt vorerst Telekom Austria. Der nächste Netzbetreiber oder Diensteanbieter, der die durch die gemeinsamen Kosten bereits hergestellte Leistung nachfragt, zahlt ebenfalls die der von ihm genutzten Kollokationsfläche entsprechenden Herstellungskosten. Die verbleibenden, auf die ungenutzte Kollokationsfläche entfallenden Herstellungskosten werden zu gleichen Teilen auf Telekom Austria und die beiden alternativen Betreibern aufgeteilt. Telekom Austria und der Entbündelungspartner erhalten vom hinzugetretenen alternativen Betreiber eine entsprechende Rückvergütung. Bei jedem Hinzutritt eines weiteren alternativen Betreibers wird die Kette entsprechend fortgesetzt.

Die Beendigung des physischen Zugangs berechtigt den Entbündelungspartner nicht zum Ersatz der von ihm getragenen Kosten. Der Entbündelungspartner erhält allerdings weiterhin die durch neu hinzutretende alternative Betreiber entsprechend dem vorigen Absatz zu bezahlenden Rückvergütungen; die vom Entbündelungspartner aufgelassene Kollokationsfläche ist bei der Errechnung der Rückvergütungen als genutzt anzusehen.

8.11. Kommunikation

Hinsichtlich der Kommunikation bei Anfragen, Rückfragen und Beschwerden über E-Mail sind die in Anlage A zu Anhang 4 angegebenen elektronischen Postfächer zu verwenden.

Anlage A zu Anhang 6

EtherLink-Service zur Anbindung von Kollokationsstandorten

Sofern der Entbündelungspartner die Anbindung seiner Kollokationsstandorte mittels eines EtherLink-Services von TA realisieren will, gelten nachstehende Bestimmungen.

Sofern nachfolgend nicht anders geregelt, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TA für Kommunikationslösungen (AGB Komm), die Entgeltbestimmungen für EtherLink MultiPoint (EB EtherLink MultiPoint) und die Leistungsbeschreibungen für EtherLink MultiPoint (LB EtherLink MultiPoint) der Telekom Austria in der jeweils geltenden Fassung. Bei Unterschieden zwischen den nachstehend angegebenen Preisen und den Preisen gemäß Angebot Wholesale Etherlink Services gelangen die jeweils niedrigsten Vergleichstarife innerhalb der gleichen Serviceklasse zur Anwendung. Die Anwendung von Rabattbestimmungen der Telekom Austria wird ausgeschlossen. Alle Entgelte sind in Euro ohne Umsatzsteuer (Nettoentgelte) angegeben und gelten – auch für bestehende Verträge – rückwirkend zum 1.01.2009.

1. Monatliche Entgelte

Für die Überlassung von Wholesale Etherlink-Services ist ein monatliches Entgelt zu bezahlen. Dieses Entgelt setzt sich aus dem Monatsentgelt für Wholesale-Etherlink-Anschlüsse und dem Monatsentgelt für Wholesale-Etherlink-Multipoint-Dienste zusammen.

Die Höhe des monatlichen Entgelts für Wholesale-Etherlink-Anschlüsse ist jeweils von der Bandbreite und der Tarifart (LH = Landeshauptstadt, C = City oder R = regional) des Kundenstandortes abhängig. Der LH-Tarif gilt für Kundenstandorte in allen Landeshauptstädten, der C-Tarif für Kundenstandorte in Städten der C-Standortliste und der R-Tarif für alle übrigen Kundenstandorte.

Die Höhe des monatlichen Entgelts für einen Wholesale-Etherlink-Multipoint-Dienst ist jeweils von der Bandbreite und davon abhängig, ob der Dienst regionale oder überregionale (nationale) Kommunikation ermöglicht.

1.1. Monatliche Anschlussentgelte je Endpunkt

Für Entbündelungspartner gelten in Bezug auf Anschlüsse für Wholesale EtherLink-Services folgende monatliche Entgelte je Endpunkt:

Band-breite [Mbit/s]	Entgelt ohne Ust [€]		
	LH-Tarif	C-Tarif	R-Tarif
10	222	332	532
20	238	356	570
40	257	386	617
60	276	414	662
80	294	441	706

100	312	468	749
1.000	1.014	1.520	2.433

Das gegenständliche Service entspricht der Serviceklasse Premium gemäß den LB EtherLink MultiPoint der Telekom Austria in der jeweils geltenden Fassung.

1.2. Monatliche Dienstentgelte

Hinzu kommen folgende monatliche Entgelte für den Wholesale Etherlink Multipoint-Dienst:

Bandbreite [Mbit/s]	regional	überregional
	10	136
20	147	1.071
40	160	1.171
60	173	1.266
80	186	1.358
100	198	1.448
1.000	687	5.016

2. Entgelte für Herstellungen und Upgrades

Für jede Herstellung eines Anschlusses für Wholesale Etherlink Services wird ein einmaliges Herstellungsentgelt in der Höhe von Euro 750 pro Anschluss mit 10/100 Mbit/s-Schnittstelle (bzw. Euro 1.050 pro Anschluss mit 1000 Mbit/s-Schnittstelle) sowie ein Einrichtungsentgelt für den Dienst iHv Euro 150 pro Endpunkt verrechnet. Für zeitgleiche Herstellungen von Wholesale EtherLink Anschlüssen in gleichen Relationen ist ab dem zweiten Anschluss für jeden weiteren Anschluss, neben Kosten für allfällige Schutzmaßnahmen das verminderte, pauschalierte Herstellungsentgelt zu bezahlen.

Für jede Herstellung eines Wholesale EtherLink MultiPoint Dienstes wird ein Einrichtungsentgelt für den Dienst iHv Euro 150 pro Endpunkt verrechnet. Bei zeitgleicher Herstellung eines (des) ersten Wholesale EtherLink MultiPoint Dienstes mit der Herstellung eines Wholesale EtherLink Anschlusses am gleichen Standort ist die Herstellungspauschale des Wholesale EtherLink MultiPoint Dienstes in der Herstellungspauschale des Wholesale EtherLink Anschlusses inkludiert.

Die einzelnen hergestellten Services unterliegen einer Bindungsfrist von zwölf Monaten. Bei Kündigung des Etherlink-Services vor Ablauf der vereinbarten Mindestvertragsdauer ist zusätzlich ein Betrag in Höhe des Anschlussesentgelts zu bezahlen.

Upgegradete Services gemäß obigen AGB/EB/LB unterliegen einer Bindungsfrist von sechs Monaten.

Erfolgt ein Upgrade eines neu hergestellten Services innerhalb der ersten sechs Monate der einjährigen Bindefrist, so verlängert sich die einjährige Frist nicht. Erfolgt das Upgrade innerhalb der zweiten Jahreshälfte der einjährigen Bindefrist, so verlängert sich die einjährige Bindefrist um sechs Monate.

3 Einzelbestellungen/Stornierungen/Rechnungsanfragen

Der Entbündelungspartner wird alle Geschäftsfälle (Neuherstellungen, Änderungen, Kündigungen, Upgrades, Stornierungen, etc.) per E-Mail an das Postfach WS.Sales.Bestellungen@telekom.at übermitteln.

Die Geschäftsfälle haben folgende Parameter zu beinhalten:

- a) Name des Entbündelungspartners,
- b) Zahlstelle (Account),
- c) Produkt,
- d) Bandbreite,
- e) Schnittstellen,
- f) Adressen der Endstellen sowie
- g) technischer Ansprechpartner für beide Endstellen und deren Rufnummer.

Weiters bei bestehender Dienstleistung:

- h) die Verrechnungsnummer bzw. Leitungsbezeichnung sowie
- i) die Preisangabe laut vorliegender Vereinbarung.

Etwaige Fragen zu Rechnungen sind an das Postfach „WS.Rechnungsurgenz@telekom.at“ zu richten.

Anhang 7 - Entstörung und vorbeugende Wartung von Überspannungsschutzeinrichtungen

1. Allgemeines

Telekom Austria beseitigt unverzüglich Störungen ihrer technischen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten, soweit diese Störungen iSd Punktes 3.1.(a) des Hauptteils im Verantwortungsbereich von Telekom Austria liegen. Bei begründetem Verdacht, dass eine Beeinträchtigung im Verantwortungsbereich des Entbündelungspartners, aber auf von Telekom Austria genutzten Grundstücken besteht, gewährt Telekom Austria dem Entbündelungspartner den für die Störungslokalisierung und –behebung notwendigen Zutritt zu ihren Grundstücken. Die Zutrittsregeln des Anhangs 6, Punkt 6 sind dabei zu beachten.

Im Verantwortungsbereich von Telekom Austria liegt die Entstörung der dem Entbündelungspartner überlassenen TASLern, d.h. die Entstörung des Abschnitts zwischen dem Abschluss des Verbindungskabels am Übergabeverteiler und dem Netzabschlusspunkt. Im Falle der Teilentbündelung entstört die Telekom Austria, dem Entbündelungspartner überlassene Teilabschnitte der TASL mit Ausnahme des direkten Zugangs zur Hausverkabelung iSd Anhangs 5. Für Zwecke der Entstörung des Verbindungskabels ist Telekom Austria der Zugang zum Schaltkasten des Entbündelungspartners zu gestatten. Störungen außerhalb des Verantwortungsbereiches von Telekom Austria werden nicht von Telekom Austria entstört.

Auf Nachfrage entstört Telekom Austria auch das Weiterführungskabel gegen gesondertes Entgelt.

Ändert Telekom Austria gegenüber den eigenen Teilnehmern die Bedingungen für das Entstörungsservice, so hat sie diese Bedingungen auch dem Entbündelungspartner anzubieten.

2. Verfahren bei Störungen

2.1. Einmeldung von Störungen

Für Störungen im Sinne dieser Anordnung richtet Telekom Austria eine eigene Störungsnummer ein, unter der Störungen telefonisch durch den zuständigen Ansprechpartner des Entbündelungspartners täglich zwischen 00:00 bis 24:00 Uhr gemeldet werden können. Überdies erfolgt durch den Entbündelungspartner ehestmöglich eine Meldung per Telefax bei der von Telekom Austria eingerichteten, eigenen Störungsannahmestelle für die überlassenen TASLern - bzw. Teilabschnitte - oder mittels elektronischer Schnittstelle unter Angabe folgender Informationen:

- Empfänger der Störungsmeldung bei Telekom Austria (Stelle, Ansprechpartner, Tel-Nr., Fax-Nr.)
- spezifische Angaben über den Entbündelungspartner (Ansprechpartner, Tel.-Nr., Fax-Nr., zeitliche Erreichbarkeit)
- TASL-Nummer bzw. Bezeichnung des Teilabschnitts
- Interne Störungsnummer beim Entbündelungspartner
- Ortsnetzkenzahl der gestörten TASL bzw. des Teilabschnitts

- Standort des HVt inklusive HVt-ID bzw. Standort der Schaltstelle
- Leitungsbezeichnung
- Anschrift und Tel.-Nr., gegebenenfalls E-Mail-Adresse des Teilnehmers
- Gegebenenfalls Termin beim Teilnehmer
- Störungsbeschreibung
- Vom Entbündelungspartner gemessene Dämpfungswerte der TASL (Upstream und Downstream) samt Messprotokollen bzw anderen Unterlagen, aus denen die vorgenommenen Messungen für Telekom Austria nachvollziehbar sind
- Gegebenenfalls die vom Entbündelungspartner vor Auftreten der vermuteten Störung geringsten gemessenen Dämpfungswerte der TASL (Upstream und Downstream) samt Messprotokollen bzw anderen Unterlagen, aus denen die vorgenommenen Messungen für Telekom Austria nachvollziehbar sind
- Datum, Zeit

Ebenso ist eine Meldung über die Kommunikationswege der Anlage B möglich.

Vor einer Störungsmeldung bei Telekom Austria hat der Entbündelungspartner seinen Verantwortungsbereich überprüft und dort keine Störungsursache festgestellt.

2.2. Erhebung und Übermittlung von Daten durch Telekom Austria:

Telekom Austria hat ehebaldigst nach Erhalt der Störungsmeldung die auf Basis ihrer elektronisch verfügbaren Daten für die entsprechende Kabelausmündung (KA) berechneten Medianwerte (50%-Perzentil) der Upstream- und Downstream-Dämpfungswerte der in dieser KA angeschalteten Breitband-Endkunden der Telekom Austria mitzuteilen.

- Liegen keine derartigen Messwerte und Messprotokolle vor
- und hat der Entbündelungspartner keine vor Auftreten der vermuteten Störung gemessenen Dämpfungswerte der TASL (Upstream und Downstream) samt Messprotokollen und anderen Unterlagen, aus denen die vorgenommenen Messungen für Telekom Austria nachvollziehbar sind, übermittelt und
- ist das Verhältnis der vom Entbündelungspartner übermittelten Werte von Upstream- zu Downstream-Dämpfung wegen Einsatzes eines anderen Übertragungssystems als ADSL oder ADSL2+ nicht anwendbar

hat Telekom Austria die Länge und den Querschnitt (allenfalls abschnittsweise unterschiedlich) der Leitung mitzuteilen, woraus der Entbündelungspartner an Hand der festgestellten Dämpfungswerte für die unterschiedlichen in Verwendung stehenden Kabeldurchmesser den Referenzwert der Dämpfung gemäß Punkt 3.1.(a) des Hauptteils ermitteln kann.

2.3. Vergleichbarkeit:

Bezweifelt eine Anordnungspartei die Vergleichbarkeit der vom Entbündelungspartner gemessenen Dämpfungswerte mit den von Telekom Austria gemäß Punkt 2.2. zu ermittelnden Daten kann diese Partei von der anderen Partei die Abhaltung eines gemeinsamen Termins verlangen, bei dem die zur Ermittlung der Dämpfungswerte jeweils konkret verwendeten DSLAM- bzw. Modemtypen inkl. allfälliger Firmware-Versionen,

allfällige relevante Konfigurationseinstellungen sowie gegebenenfalls für bestimmte Trägerkonstellationen zu berücksichtigende Korrekturfaktoren evaluiert werden. Dies gilt insbesondere für Messwerte, die auf Basis anderer xDSL-Übertragungsverfahren als ADSL oder ADSL2+ , wie beispielsweise SHDSL, ermittelt wurden. Im Streitfall sind alle Dämpfungswerte auf 150 kHz zu normieren.

2.4. Vorliegen einer Störung:

Ist die Leitung gemäß Punkt 3.1.(a) des Hauptteils iVm den Regelungen des gegenständlichen Anhangs 7 gestört, ist Telekom Austria zur Entstörung nach Maßgabe der folgenden Regelungen verpflichtet:

Zur Eingrenzung der Störung erfolgt erforderlichenfalls eine Auftrennung der Leitung an Schaltstellen zur Erkennung des betroffenen Abschnittes bzw. zur Evaluierung möglicher Ursachen. Zur Behebung der Störung sind abhängig von der eingegrenzten Ursache folgende Schritte zur Behebung vorzunehmen, soweit sie im Einzelfall zielführend sein können:

- Behebung durch Wiedereinklemmen (Drahtbruch in Schaltstelle) bzw. Korrosionsbehebung
- Reinigen
- Umschaltung einzelner Aderpaare in einem Abschnitt
- Verlegung von Schlauchdrahtprovisorien (sofern möglich)
- Tausch von Schlauchdrähten
- Kabelfehlerbehebung
- Ersatzschaltungen
- Rückgriff auf allenfalls vorhandene Betriebsreserven.

Ist für die Störungsbehebung ein Termin mit dem Teilnehmer notwendig, vereinbart Telekom Austria diesen Termin selbständig innerhalb der einzuhaltenden Fristen und informiert den Entbündelungspartner darüber.

2.5. Behebung der Störung:

Telekom Austria teilt dem zuständigen Ansprechpartner des Entbündelungspartners den Abschluss der Entstörmaßnahmen unverzüglich per Telefax oder über die in Anlage B festgelegten Kommunikationswege mit den unten genannten Angaben mit. Im Falle von Störungen, bei denen mehrere Anschlussleitungen betroffen sind, erfolgt nur eine Mitteilung über die Beseitigung sämtlicher Störungen.

Die Entstörungsmeldung von Telekom Austria muss folgende Angaben enthalten:

- spezifische Angaben über den Entbündelungspartner (Ansprechpartner, Tel.-Nr., Fax-Nr.)
- TASL-Nummer
- Störungsnummer beim Entbündelungspartner
- Leitungsbezeichnung

- Tel.-Nr. und Fax-Nr. des Ansprechpartners bei Telekom Austria
- Störungsnummer bei Telekom Austria
- Datum und Uhrzeit des Eingangs der Störungsmeldung bei Telekom Austria
- Datum und Uhrzeit der Störungsbeseitigung
- Gegebenenfalls zusätzliche Angaben (z.B. bei einer ungerechtfertigten Störungsmeldung)
- Beschreibung der Störung und der durchgeführten Arbeiten
- Datum

Die Störung ist behoben, wenn der nach Abschluss der Entstörmaßnahmen vom Entbündelungspartner tatsächlich gemessene Dämpfungswert der TASL höchstens dem nach den dargestellten Regeln zur Anwendung kommenden Referenzwert (inkl. 3 dB) entspricht, oder sofern die Störung auf Punkt 3.1.(a) (iii) des Hauptteils beruht, das Verhältnis der vom Entbündelungspartner gemessenen Werte von Upstream- zu Downstream-Dämpfung höchstens 0,8 beträgt. Der Entbündelungspartner ist verpflichtet, diese Messungen unmittelbar nach der Mitteilung der Telekom Austria über den Abschluss der Entstörmaßnahmen durchzuführen und Telekom Austria das Ergebnis mitzuteilen.

Kann Telekom Austria bei Vorliegen einer Störung dem Entbündelungspartner im Einzelfall nachweisen, dass die Entstörung aus technischen Gründen, die nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegen, mit den in Punkt 2.4 des gegenständlichen Anhangs 7 genannten Entstörmaßnahmen nicht möglich ist, gilt die TASL ab diesem Nachweis als nicht mehr gestört. In diesem Fall trägt jede Partei ihre Aufwendungen selbst. Dem Entbündelungspartner steht hinsichtlich der betroffenen TASL ein außerordentliches Kündigungsrecht iSd Anhangs 4 zu.

3. Kostentragungs- und Entgeltregeln:

3.1. Behebungsaufwand:

Für die zur Behebung der Störung erforderlichen Entstörmaßnahmen steht Telekom Austria kein gesondertes Entgelt zu. Verzögert sich die Beseitigung der Störung aus Gründen, die der Entbündelungspartner oder dessen Endkunde zu vertreten hat, hat der Entbündelungspartner Telekom Austria den wegen dieser Verzögerung tatsächlich aufgelaufenen, erforderlichen Aufwand insoweit nach den Regelungen des Anhangs 8 zu ersetzen, als dieser Aufwand von Telekom Austria nachgewiesen und nachvollziehbar in Rechnung gestellt wird.

3.2. Monatliches Entgelt:

Ab Einmelden der Störung bis zur erfolgreichen Behebung bzw. bis zum Nachweis nach Punkt 2.5 letzter Absatz ist der Entbündelungspartner von der Verpflichtung befreit, die monatliche Miete für die entsprechende TASL zu bezahlen. Die Aliquotierung erfolgt nach Tagen, wobei der Tag, an dem die Störung gemeldet wird nicht, der Tag, an dem die Entstörung erfolgreich abgeschlossen bzw. der Nachweis nach Punkt 2.5 letzter Absatz erbracht wurde, jedoch wieder zu bezahlen ist. Telekom Austria hat die entsprechenden Beträge bei einer der auf die Behebung der Störung folgenden Rechnungen in Abzug zu bringen.

3.3. Nichtvorliegen einer Störung:

Ist eine Leitung, für die eine Störung bei Telekom Austria eingemeldet wurde gemäß Punkt 3.1.(a) des Hauptteils iVm den Regelungen des gegenständlichen Anhangs 7 nicht gestört, hat der Entbündelungspartner Telekom Austria den für die Bearbeitung der Störungsmeldung tatsächlich aufgelaufenen, erforderlichen Aufwand insoweit nach den Regelungen des Anhangs 8 zu ersetzen, als dieser Aufwand von Telekom Austria nachgewiesen und nachvollziehbar in Rechnung gestellt wird.

3.4. Störung nicht im Verantwortungsbereich einer Partei:

Wird im Rahmen der Störungsbearbeitung festgestellt, dass der Grund für die Störung nach Maßgabe der Regelungen dieser Anordnung in der Einflussosphäre des Entbündelungspartners liegt, hat dieser Telekom Austria den tatsächlich aufgelaufenen, erforderlichen Aufwand insoweit nach den Regelungen des Anhangs 8 zu ersetzen, als dieser Aufwand von Telekom Austria nachgewiesen und nachvollziehbar in Rechnung gestellt wird.

Umgekehrt hat Telekom Austria dem Entbündelungspartner jenen tatsächlich aufgelaufenen, erforderlichen Aufwand, der dem Entbündelungspartner durch eine unrichtige Zuweisung der Störungsverantwortlichkeit an ihn durch Telekom Austria entsteht, insoweit nach den Regelungen des Anhangs 8 zu ersetzen, als dieser Aufwand vom Entbündelungspartner nachgewiesen und nachvollziehbar in Rechnung gestellt wird.

Liegt der Grund für die Störung nach Maßgabe der Regelungen dieser Anordnung weder in der Einflussosphäre der Telekom Austria noch in der des Entbündelungspartner, hat jede Partei ihren Aufwand selbst zu tragen.

4. Entstörungsfrist und Pönalen

4.1. Entstörfristen

Bei Störungsmeldungen, die an Arbeitstagen, und zwar montags 07:00 Uhr bis freitags 19:00 Uhr eingehen, beseitigt Telekom Austria die Störung innerhalb der nachstehenden Fristen. Die Entstörfrist beginnt mit dem Eingang der Störungsmeldung zu laufen.

Entstörung (Standard)	
Störungsannahme	Mo – So 00:00 – 24:00 Uhr
Verfügbarkeit eines Service Technikers (Service-Bereitstellungszeit)	Mo – Fr 07:00 – 17:00 Uhr
Termingenauigkeit für Besuche beim Teilnehmer	Zwei Stunden
Technikereinsatz	Inklusive
Reparaturzeit (ab Eingang der Störungsmeldung)	innerhalb von 24 Stunden

Bei Störungsmeldungen, die an Arbeitstagen, und zwar montags 07:00 Uhr bis freitags 19:00 Uhr, bei der Störungsannahmestelle für überlassene TASLen eingehen, beseitigt Telekom Austria die Störung innerhalb von 24 Stunden ab Eingang der Störungsmeldung. Während der Entstörung ist erforderlichenfalls von verfügbaren Leitungen zur Ersatzschaltung Gebrauch zu machen. Bei Störungsmeldungen, die außerhalb des oben genannten Zeitraums eingehen, beginnt die Entstörungsfrist am nächstfolgenden Arbeitstag um 07:00 Uhr. Die Störungsbehebung erfolgt grundsätzlich an Arbeitstagen zwischen 07:00 und 17:00 Uhr.

Verspätungen, die vom Entbündelungspartner bzw. dessen Teilnehmer zu vertreten sind, verlängern die Entstörungsfrist entsprechend.

4.2. Pönalen bei Nichteinhaltung der Entstörfristen

Im Fall der Nichteinhaltung der zur Anwendung gelangenden Entstörfristen kann der Entbündelungspartner von Telekom Austria Pönalen verlangen die nach folgenden Regelungen zu berechnen sind:

Für die angeordneten Entstörklassen „Standard“ (die in der TASL-Miete inkludierte Entstörung), „BUSINESS“ und „TOP“ (laut Anlage A zu Anhang 7) wird von einem Grundbetrag ausgegangen, der bei „Standard“ EUR 72, bei „Business“ EUR 216 und bei „Top“ EUR 288 beträgt.

Hält Telekom Austria die jeweils vorgesehene Entstörfrist - 24 Stunden bei Standard, 8 Stunden bei Business und 6 Stunden bei Top - nicht ein, fällt mit Beginn der Verzögerung erstmalig der Grundbetrag als Pönale an und erhöht sich jeweils nach Ablauf einer weiteren Zeitspanne von der Dauer der jeweiligen Entstörfrist (24, 8 bzw. 6 Stunden) solange um einen weiteren Betrag in Höhe des Grundbetrages, bis der Gesamtbetrag bei Standardentstörungen den Betrag von EUR 235 und bei Business und Top-Entstörungen den Betrag von EUR 850 übersteigt. Ab diesem Zeitpunkt kann der Entbündelungspartner das Doppelte der zuletzt genannten Beträge, somit bei Standardentstörungen den Betrag von EUR 470 und bei Business und Top-Entstörungen den Betrag von EUR 1.700 als Pönale geltend machen.

Diese zuletzt genannten Beträge von EUR 470 bzw EUR 1.700 können auch schon vor dem genannten Zeitpunkt geltend gemacht werden, wenn der Entbündelungspartner nachweist, dass sein Endkunde wegen der Verzögerung mit der Entstörung tatsächlich gekündigt hat.

Nach Auflaufen des genannten Pönalebetrages von EUR 470 bzw EUR 1.700 erhöht sich dieser Betrag mit Ablauf jeder Woche ab Beginn der Verzögerung bei Standardentstörungen um den Betrag von EUR 235 und bei Business und Top-Entstörungen um den Betrag von EUR 850.

Die folgende Tabelle stellt die angeordnete Regelung im Überblick dar:

		Pönale	Pönale
Standard			
ab 1. St bis	24	72	
ab 25. St bis	48	144	
ab 49. St bis	72	216	
ab 73. St.		288 > 235	d.h. 470
mit Ablauf jeder weiteren Woche zusätzlich			235
Business			
ab 1. St bis	8	216	
ab 9. St bis	16	432	
ab 17. St bis	24	648	
ab 25. St.		864 > 850	d.h. 1.700

mit Ablauf jeder weiteren Woche zusätzlich			850
Top			
ab 1. St bis	6	288	
ab 7. St bis	12	576	
ab 13. St		864 > 850	d.h. 1.700
mit Ablauf jeder weiteren Woche zusätzlich			850

Die Pönalen sind verschuldensabhängig. Es gilt die Beweislastumkehrregel des § 1298 ABGB. Verletzungen dieser Anordnung, die zur Geltendmachung von Pönaleforderungen nach den vorstehenden Regelungen berechtigen, sind spätestens im Folgemonat der Telekom Austria bekanntzugeben. Diese ist verpflichtet, innerhalb von 20 Arbeitstagen zu diesen Geschäftsfällen Stellung zu nehmen. Allfällige daraus resultierende Pönaleforderungen sind vom anspruchsberechtigten Anordnungspartner innerhalb von sechs Monaten nach Vorliegen der genannten Stellungnahme gegenüber dem Anordnungspartner geltend zu machen.

5. Vorbeugende Wartung von Überspannungseinrichtungen

Zudem ist Telekom Austria in ihren Schaltstellen für die vorbeugende Wartung von Überspannungsschutzvorrichtungen auf entbündelten TASLen bzw. Teilabschnitten verantwortlich.

Der Entbündelungspartner hat Telekom Austria den entstehenden Aufwand entsprechend den Regeln des Anhang 8 zu ersetzen.

Anlage A zu Anhang 7

Erweitertes Netzservice auf entbündelten TASLen

1. Service Levels

Gegen gesondert zu verrechnendes monatliches Pauschalentgelt bietet Telekom Austria das erweiterte Netzservice „BUSINESS“ und „TOP“ auf entbündelten TASLen an wie folgt:

	BUSINESS	TOP
Störungsannahme	Mo – So 00:00 – 24:00 Uhr	Mo – So 00:00 – 24:00 Uhr
Verfügbarkeit eines Service Technikers (Service-Bereitstellungszeit)	Mo – Sa 07:00 – 19:00 Uhr	Mo – So 00:00 – 24:00 Uhr
Termingenauigkeit für Besuche beim Teilnehmer	eine Stunde	eine Stunde
Technikereinsatz	Inklusive	inklusive
Reparaturzeit (ab Eingang Störungsmeldung per Fax)	Innerhalb acht Stunden	innerhalb sechs Stunden
Preis pro TASL und Monat (exklusive UST.)	€ 2,42	€ 5,45

Erfolgt die Störungsmeldung mittels bidirektionaler elektronischer Schnittstelle ergeht die Gutmeldung nach Entstörung von TA an den Entbündelungspartner über den gleichen Kommunikationsweg wie die Störungsmeldung.

Für die Entstörung von Anschlüssen, die keines der oben angeführten aufpreispflichtigen SLA zu Grunde gelegt haben, kann im Einzelfall eine Entstörung nach den Bedingungen entweder des Service „BUSINESS“ oder des Service „TOP“ beantragt werden, indem ein entsprechender Vermerk – Entstörung gegen Verrechnung – aufgenommen wird. Seitens Telekom Austria werden diese Störungen im Best effort Prinzip, nach Verfügbarkeit der Bereitschaftstechniker abgearbeitet und die dafür anfallenden Kosten dann gemäß Anhang 8 in Rechnung gestellt, wenn tatsächlich eine Entstörung innerhalb der nach dem entsprechenden SLA zur Anwendung gelangenden Entstörfrist erfolgt ist..

2. Bestellung und Kündigung

Die Bestellung eines höherwertigen Service Levels kann jederzeit entweder mit der Neubestellung einer TASL oder mit Bezugnahme auf eine bestehende TASL-Nr. mittels Fax-Formular, E-Mail oder elektronischer Schnittstelle erfolgen.

Mit Ablauf von 5 Arbeitstagen ab Eingang der Bestellung leitet Telekom Austria die jeweilige TASL in den höherwertigen Service Level über. Analoges gilt bei einem Wechsel vom höherwertigen Service Level in einen niederwertigeren inklusive Standardnetzservice (=Kündigung des erweiterten Netzservice für die konkrete TASL) laut Anhang 7.

Die Verrechnung erfolgt ab Herstellungsdatum aliquot und endet aliquot mit dem Datum der Kündigung des erweiterten Netzservice durch den Vertragspartner.

Ansonsten gelten die Regelungen für das Standardnetzservice des Anhangs 7.

Anlage B zu Anhang 7

Kommunikation

1. Störungsmeldung durch Entbündelungspartner

Für die Störungsmeldung stehen nach Wahl des Entbündelungspartners grundsätzlich die Fax-Übermittlung, die Kommunikation über elektronische Schnittstelle (der Zugang erfolgt über Kundennummer und Passwort) und die Kommunikation über e-Mail zur Verfügung. Die erforderlichen Inhalte bei Einmeldung über die elektronische Schnittstelle oder per e-Mail müssen sich mit jenen decken, die für die Fax-Übermittlung (inklusive Angabe des SLA) anzugeben sind. Im Zweifelsfalle gilt stets das in den Systemen von Telekom Austria eingetragene SLA, sofern Telekom Austria vom Entbündelungspartner nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird.

Bei Störungsmeldungen zu Anschlüssen in den SLA Kategorien Business und Top kann zusätzlich ein Urganruf durch den Entbündelungspartner bei Telekom Austria erfolgen.

1.1. Ausnahmen

Kostenpflichtige Entstörungen außerhalb der Regelarbeitszeiten können vom Entbündelungspartner per Fax, E-Mail oder elektronischer Schnittstelle bestellt werden.

Für die Abwicklung von Entstörungen abweichend von den vereinbarten SLA Zeiten ist der Regelablauf wie folgt einzuhalten:

Störung wird mit Angabe „Journaldienst“ (Codewort) übermittelt. Das bedeutet, es wird eine Entstörung außerhalb der im SLA festgelegten Zeiten vom Entbündelungspartner gewünscht.

Ist dieses Wort auf der Störungsmeldung angegeben, wird sie an den Journaldienst weitergeleitet, der sie nach dem best effort Prinzip abarbeitet.

In diesem Fall erfolgt eine Verrechnung nach Aufwand, wenn tatsächlich eine Entstörung außerhalb der Regelentstörzeit erfolgt ist.

2. Statusmeldung durch TA

Die Erledigungsmeldung durch Telekom Austria wird derzeit per Fax, hinkünftig auch per E-Mail bzw. über elektronische Schnittstellen (Webservice (SOAP) oder ein Web-Interface (GUI)) zur Verfügung gestellt.

Für den Fall der Störungseinlastung über oben genannte elektronische Schnittstellen, werden dem Entbündelungspartner von Telekom Austria zahlreiche, im Folgenden beschriebene, Statusinformationen zu den einzelnen Geschäftsfällen übermittelt:

Der Entbündelungspartner erhält einerseits eine Retouremeldung hinsichtlich der angenommenen Störung, inklusive der dem Störungsgeschäftsfall zugewiesenen Telekom Austria- Ticketnummer und andererseits, sobald die Zuweisung an einen Telekom Austria-Techniker erfolgt ist, eine weitere diesbezügliche Nachricht, inklusive der Bekanntgabe des voraussichtlichen Zeitfensters, in welchem die erforderlichen Entstörmaßnahmen gesetzt werden.

Darüber hinaus werden dem Entbündelungspartner nachfolgend definierte Statusinformationen hinsichtlich etwaiger Verzögerungen bzw. nach erfolgter Erledigung mittels elektronischer Schnittstellen übermittelt:

Statusinformationen ¹	
Verzögerungsgründe	Erledigungsmeldung
Endkunde meldet sich nicht	Rangierung laut Auftrag geändert
Terminisierung nicht möglich	Kein Fehler feststellbar
Endkunde trotz Terminvereinbarung nicht anwesend	Rangierung defekt/behoben
Zweiter Techniker/Equipment erforderlich	Fehler an Schaltstelle behoben
Kabelfehler, Behebung veranlasst	Fehler an Innenleitung behoben
Kabelfehler, Massenstörung	Fehler an Netzabschlusspunkt (DA1) behoben
	Kabelfehler

Telekom Austria wird dem Entbündelungspartner im Zuge der Mitteilung über eine Verzögerung der Entstörung – sofern darüber eine Aussage getätigt werden kann – den voraussichtlichen Behebungszeitpunkt mitteilen.

Der Umfang (als Orientierung gelten zwei Änderungen) der vorstehend angeführten fix definierten Begründungen kann bei Bedarf geändert/erweitert werden. Zu diesem Zweck wird Telekom Austria bei Bedarf – in der Regel - einmal pro Jahr alle Entbündelungspartner zu einem Abstimmungsmeeting laden, in dem die Änderungen/Erweiterungen im Zuge einer Konsenslösung vereinbart werden. Die Umsetzung der abgestimmten Änderungen/Erweiterungen wird von Telekom Austria ehest möglich veranlasst.

Die jeweiligen Statusinformationen erfolgen im Synchronisierungszeitraum der Systeme der Telekom Austria.

3. Eskalationen

Die nachfolgenden Zusatzaktivitäten sollen den Entstörprozess effizienter gestalten.

3.1. Telefonkontakt

Es erfolgt ein telefonischer Kontakt des Telekom Austria Technikers in folgenden Fällen:

- Bei Wiederholungsstörungen

¹ Der wortgenaue Inhalt der einzelnen Statusmeldungen wird dem Entbündelungspartner von Telekom Austria in den diesbezüglichen Schnittstellenbeschreibungen bekannt gegeben.

- Trotz exakter Angaben zur Fehlereingrenzung durch den Entbündelungspartner im Zuge der Störungsmeldung, konnte von Seiten der Telekom Austria keine Störung festgestellt werden.

Für diese Fälle ist vom Entbündelungspartner eine Hotline Nummer (Festnetznummer) einzurichten. Die Sicherstellung eines Servicelevels von mindestens 80/30 (80 % der Anrufe werden innerhalb von 30 Sekunden beantwortet) muss gewährleistet werden und der entsprechende Geschäftsfall muss kompetent abgearbeitet werden können.

3.2. Zusatzangabe (Codierung) auf Störungsmeldung

In Fällen der oben genannten Störungsarten sind die entsprechenden Angaben „Wiederholungsstörung“ bzw. „Störung im Zuge Neuherstellung“ vor der Fehlerursache bekannt zu geben.

3.3. Gemeinsame Messtermine

Der Entbündelungspartner kann einen gemeinsamen Messtermin mit einem Mitarbeiter der Telekom Austria anfordern. Dieser Termin soll unmittelbar nach Anforderung, jedoch tunlichst spätestens am zweiten Arbeitstag nach der Anforderung stattfinden. Eine solche Anforderung erfolgt mittels einer Störungsmeldung unter Angabe folgender Zusätze:

- Vermerk „gemeinsamer Messtermin“
- Name und Telefonnummer für Terminvereinbarung
- Treffpunkt „Hauptverteiler“ oder „Teilnehmer“

4. Sonstiges

Zur Vermeidung von Missverständnissen und Versäumnissen erfolgt die Kommunikation bei Anfragen, Rückfragen, Beschwerden über E-Mail ausschließlich über nachstehende definierte Postfächer.

Anfragen zur Entstörung, sofern nicht durch elektronische Schnittstelle abgedeckt:

CS.COC.SC.ANB@telekom.at

Eskalationen zu o.a. Geschäftsprozessen:

ws.entbuendelung@telekom.at

Eingehende Eskalationen zu einem Geschäftsfall über das oben genannte Postfach werden nur bearbeitet, wenn im Vorfeld eine Anfrage über eines der anderen oben genannten Postfächer erfolgt ist oder ein telefonischer Kontakt zu den betroffenen Abteilungen nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt hat.

Anhang 8 - Entgelte

1. Allgemeines

1.1. Entgeltspflicht und Grundsätze des Entgelts

Für sämtliche in dieser Anordnung geregelten Leistungen (beider Parteien) ist, sofern diese nicht als unentgeltliche Leistungen bezeichnet werden, ein angemessenes Entgelt zu leisten. Dieses richtet sich, sofern nichts anderes bestimmt ist, nach den in diesem Anhang festgelegten Grundsätzen oder nach der in diesem Anhang genau bezeichneten Höhe.

Diese Anordnung unterscheidet zwischen:

- laufenden monatlichen Nutzungsentgelten
- Pauschalentgelten
- Aufwandentgelten.

Ist für eine Leistung weder ein laufendes monatliches Nutzungsentgelt noch ein Pauschalentgelt vorgesehen, so ist das Entgelt nach Aufwand zu berechnen. Soweit eine entgeltspflichtige Leistung nach Aufwand zu verrechnen ist, kann die leistungserbringende Partei folgende Entgelte verrechnen:

- Personalaufwand gem. Pkt. 1.2
- Sachaufwand
- zugekaufte Leistungen zu den jeweils eigenen Einkaufskonditionen
- sonstige im Rahmen der konkreten Leistungserbringung entstandene Aufwendungen.

Bei der Verrechnung sind die einzelnen Kostenelemente gesondert und nachvollziehbar auszuweisen. Die leistungserbringende Partei hat die Personal-, Sach- und die zugekauften Leistungen, soweit in dieser Anordnung nichts Anderes bestimmt ist, auf das zur Erfüllung des mit der Leistung verknüpften Zwecks notwendige und nützliche Ausmaß zu beschränken. Über dieses Maß hinausgehender Aufwand muss von der leistungsempfangenden Partei nicht ersetzt werden. Sollte von Seiten der leistungserbringenden Partei Unklarheit über das notwendige und nützliche Ausmaß der Leistung bestehen, steht es ihr frei, die Zustimmung der anderen Partei einzuholen.

1.2. Personal

Das Entgelt für das von den Parteien bei Leistungserbringung einzusetzende Personal richtet sich vorerst für beide Seiten nach den derzeit gültigen allgemeinen Verrechnungssätzen von TA (siehe Anlage A zu Anhang 8).

TA gibt Änderungen der für sie geltenden Verrechnungssätze dem Entbündelungspartner einen Monat vor Inkrafttreten bekannt. Auch der Entbündelungspartner ist berechtigt, TA geänderte für ihn geltende Richtsätze durch schriftliche Mitteilung bekannt zu geben.

Die angefangene halbe Stunde wird als halbe Stunde verrechnet.

1.3. Sonderregeln für Miete

Soweit in der unten stehenden Tabelle bei der Miete ein ortsübliches Entgelt vorgesehen ist, gelten orts- bzw. marktübliche Büroflächenmieten (in der Art der Nutzung eines

Kollokationsraumes) in der jeweiligen Ausstattung vor Ergreifen eines speziellen, durch den Entbündelungspartner abgegoltenen, Errichtungsaufwandes. Als Maßstab für die Bestimmung der Orts- bzw. Marktüblichkeit ist der periodisch von der Bundesinnung der Immobilien- und Vermögenstreuhänder herausgegebene „Immobilienpreisspiegel“ in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen, wobei als Vergleichsmaßstab die Objektkategorie „Büroflächen – einfacher Nutzwert“ anzunehmen ist.

Hat der Entbündelungspartner für die Benutzung der Fläche als Kollokationsfläche im Sinne des Anhangs 6 erforderlichen Adaptierungsaufwand getragen, kann er von TA diesen Aufwand zurückverlangen.

An Betriebskosten werden lediglich jene Aufwendungen (anteilig) verrechnet, die dem Entbündelungspartner auch tatsächlich zugute kommen. Der Verbrauch von Strom und Telefonkosten kann pauschal oder nach Aufwand verrechnet werden.

2. Die Entgelte

2.1. Überlassungsentgelt für die TASL bzw. den Teilabschnitt

Position	Leistung	laufend/einmalig		Höhe des Entgelts
A	1 CuDA, bis 144 kb/s	monatlich	von 01.07.2007 bis 14.11.2007	Euro 10,70
			von 15.11.2007 bis 31.12.2007	Euro 10,44
			von 01.01.2008 bis 31.12.2008	Euro 9,33
B	1 CuDA, hochbitratig	monatlich	von 01.07.2007 bis 14.11.2007	Euro 10,70
			von 15.11.2007 bis 31.12.2007	Euro 10,44
			von 01.01.2008 bis 31.12.2008	Euro 9,33
C	1 CuDA mit Pair Gain System, analog/digital	monatlich	von 01.07.2007 bis 14.11.2007	Euro 10,70
			von 15.11.2007 bis 31.12.2007	Euro 10,44
			von 01.01.2008 bis 31.12.2008	Euro 9,33

D	1 CuDA der Teilstrecke B1 oder B2	monatlich	von 01.07.2007 bis 14.11.2007 von 15.11.2007 bis 31.12.2007 von 01.01.2008 bis 31.12.2008	Euro 10,70 Euro 10,44 Euro 9,33
E	1 CuDA der Teilstrecke C1	monatlich	von 01.07.2007 bis 14.11.2007 von 15.11.2007 bis 31.12.2007 von 01.01.2008 bis 31.12.2008	Euro 8,29 Euro 8,09 Euro 7,23
F	1 CuDA der Teilstrecke C2	monatlich	von 01.07.2007 bis 31.12.2008	Euro 0,-

Die Entgelte der Positionen A - E beinhalten die Kosten für die Wartung und Instandhaltung der jeweiligen TASL. Für die Pos. F gilt, dass jeder auf Wunsch des Entbündelungspartners anfallende Aufwand der TA, z.B. bei Wartung und Instandhaltung, vom Entbündelungspartner separat zu ersetzen ist.

Die Anwendung von allenfalls auf Basis einer nachfolgenden Margin-Squeeze Überprüfung der Telekom-Control-Kommission ermittelten abweichenden Entgelten bleibt unberührt.

Diese Entgelte gelten nicht für TASLern, die den wegen ihrer Endkundenaktionen gelegten niedrigeren Angeboten der Telekom Austria (TASL Miete EUR 6,35 vor 01.01.2009) unterliegen

2.2. Entgelte für sonstige Leistungen

2.2.1. Pauschalentgelte

Position	Leistung	laufend/ einmalig	Höhe des Entgelts in € exkl. Ust
1	Information über Anschlussbereichsgrenzen von HVtn bzw. Information über Anschlussbereichsgrenzen von Schaltstellen iSd Anhangs 5	einmalig	54,07 je Blatt ÖK50
2	Kostenvoranschlag für Bereitstellung der Indoor Kollokation bzw. der Outdoor Kollokation gemäß Anhang 6	einmalig	406,75
3	(entfallen)		
4	Bestellung für Teilabschnitte der	einmalig	52,62

	TASL		
4a	Storno wegen falscher Namen, Adressen oder HVt Standorte	einmalig	15,-
4b	Storno des Entbündelungspartners bis drei Arbeitstage vor Umschaltetermin	einmalig	25,-
4c	Storno des Entbündelungspartners später als drei Arbeitstage vor Umschaltetermin	einmalig	31,50
4d	Storno des Entbündelungspartners nach Terminverschiebung	einmalig	46,50
5	Übernahme/Durchschaltung der TASL oder von Teilabschnitten der TASL außerhalb der Umschaltezeitfenster (ohne Arbeiten beim Teilnehmer)	einmalig	55,-
5a	Übernahme/Durchschaltung der TASL oder von Teilabschnitten der TASL bei Planung gem. Punkt 2.2.1.1 ohne Arbeiten beim Teilnehmer)	einmalig	31,50
6	Herstellung der TASL (mit Arbeiten beim Teilnehmer)	einmalig	109,01
6a	Herstellung der TASL (mit Arbeiten beim Teilnehmer) mit 12 Monaten MVD	einmalig	69,40
7	Übernahme der TASL oder von Teilabschnitten der TASL ab dem 2. Anschluss im Zuge der selben Übernahme am selben Standort ohne Arbeiten beim Teilnehmer	einmalig	36,34

Die Storno-Entgelte nach den Positionen 4a bis 4d stehen nur zu, wenn der Anspruchsteller bei Rechnungslegung nachweist, dass der Grund für das Storno in der Einflussosphäre des Anordnungspartners liegt. Das Storno-Entgelt nach der Position 4a kann von beiden Anordnungsparteien in Anspruch genommen werden.

2.2.1.1. Voraussetzungen

Abweichend von den Bestimmungen des Anhangs 4 erfolgt die Planung der Übernahme-/Durchschaltungszeitfenster nach den zeitlichen Vorgaben der TA. TA wird dem Entbündelungspartner einen fest vorgegebenen, periodischen Zeitplan pro HVt mitteilen.

Durchschaltungen je HVt gemäß Pos. 5a sind ausschließlich innerhalb dieser Zeitfenster möglich. Sollte ein HVt gemäß diesem Zeitplan nur einmal in der Woche besetzt sein und dieser Tag auf einen Feiertag fallen, wird TA den entsprechenden HVt am nächsten Arbeitstag besetzen.

Änderungen des Zeitplanes erfolgen max. 2x jährlich. Eventuelle Änderungen werden dem Entbündelungspartner mindestens sechs Wochen vor geplanter Umsetzung bekannt gegeben.

2.2.2. Orts- bzw. marktübliche Entgelte

Position	Leistung	laufend/einmalig	Höhe des Entgelts
8	Miete für Kollokationsfläche bei physischer Kollokation	laufend	orts-/marktüblich gem. Pkt. 1.3. des Anhangs 8
9	Kollokationsmiete im Outdoor Container	laufend	orts-/marktüblich gem. Pkt. 1.3. des Anhangs 8
10	Miete für Flächenüberlassung für Outdoor Cabinet oder Container	laufend	orts-/marktüblich gem. Pkt. 1.3. des Anhangs 8

2.2.3. Entgelte nach Aufwand zu Verrechnungssätzen

Position	Leistung	laufend/einmalig	Höhe des Entgelts
11	<i>nunmehr Pauschalentgelt laut Pos. 1</i>		
12	Antwort auf Voranfrage iSd Anhangs 5 bzw Anhangs 6	einmalig	nach Aufwand, gem. Pkt. 1.1. und 1.2. des Anhangs 8
13	Angebot für Herstellung des physischen Zugangs zum HVt	einmalig	nach Aufwand, gem. Pkt. 1.1. und 1.2. des Anhangs 8
14	Angebot für Herstellung des physischen Zugangs zur relevanten Schaltstelle	einmalig	nach Aufwand, gem. Pkt. 1.1. und 1.2. des Anhangs 8
15	Herstellung der physischen Kollokation am HVt	einmalig	nach Aufwand, gem. Pkt. 1.1. und 1.2. des Anhangs 8
16	Herstellung der Kollokation an der relevanten Schaltstelle	einmalig	nach Aufwand, gem. Pkt. 1.1. und 1.2. des Anhangs 8
17	Bekanntgabe des Ranges nach negativer Antwort auf Nachfrage	einmalig	nach Aufwand, gem. Pkt. 1.1. und 1.2. des

	nach Kollokation		Anhangs 8
18	Anbindung der Outdoor Kollokation	einmalig	nach Aufwand, gem. Pkt. 1.1. und 1.2. des Anhangs 8
19	Herstellung des Verbindungskabels, inklusive ÜVt, bei Outdoor Kollokation beim HVt	einmalig	nach Aufwand, gem. Pkt. 1.1. und 1.2. des Anhangs 8
20	Herstellung des Verbindungskabels an der relevanten Schaltstelle, inklusive Übergabe-Anschalteleisten	einmalig	nach Aufwand, gem. Pkt. 1.1. und 1.2. des Anhangs 8
21	Bereitstellung zusätzlicher CuDA im Verbindungskabel, bei Outdoor Kollokation	einmalig	nach Aufwand, gem. Pkt. 1.1. und 1.2. des Anhangs 8
22	Beendigung von Kollokation oder Kollokationsersatz am HVt bzw an der relevanten Schaltstelle	einmalig	nach Aufwand, gem. Pkt. 1.1. und 1.2. des Anhangs 8
23	Entstörung, wechselseitig	einmalig	nach Aufwand, gem. Pkt. 1.1. und 1.2. des Anhangs 8 unter Einhaltung der Bedingungen des Anhangs 7
24	Ungerechtfertigte Störungsmeldung	einmalig	nach Aufwand, gem. Pkt. 1.1. und 1.2. des Anhangs 8 unter Einhaltung der Bedingungen des Anhangs 7
25	Nachprüfungsverfahren gemäß Anhang 9	einmalig	nach Aufwand, gem. Pkt. 1.1. und 1.2. des Anhangs 8 unter Einhaltung der Bedingungen des Anhangs 9

3. Abrechnungsverfahren

3.1. Verrechnungs-/Teilnehmernummer

Bei allen Bestellungen, Kostenvoranschlägen, Auftragsbestätigungen und Rechnungen sind entsprechende, einseitig durch die jeweilige Anordnungspartei zu vergebende Verrechnungs-/Teilnehmernummern von den Anordnungsparteien anzugeben.

3.2. Rechnungsgliederung und -inhalt

Die Parteien weisen laufende monatliche Nutzungsentgelte, Pauschalentgelte und sonstige nach Aufwand berechnete Entgelte in ihren Rechnungen gesondert aus.

Rechnungen für alle Entgeltarten haben jedenfalls folgende Daten zu enthalten:

- das Rechnungsdatum
- die Teilnehmernummer, die von jeder Partei für die andere als die einheitliche Verrechnungsnummer zu vergeben ist
- die jeweilige Rechnungsnummer sowie
- die Rechnungsanschrift.

Rechnungen für nach Aufwand berechnete Entgelte haben darüber hinaus die unter Punkt 1.1. dieses Anhangs vorgesehenen Informationen zu enthalten.

3.3. Rechnungslegung

TA stellt eine Monatsrechnung über alle geschuldeten laufenden monatlichen Nutzungsentgelte auf und übermittelt sie an den Entbündelungspartner. Die Rechnungen werden nach spätestens 15 Tagen und, sofern möglich, auf Datenträger abgesandt.

Die Rechnungslegung sonstiger einmaliger Entgelte (Pauschalentgelte und sonstige nach Aufwand berechnete Entgelte) erfolgt nach Fertigstellung und schriftlichem Hinweis auf die Bereitstellung sowie abgeschlossener Abnahme durch die jeweils andere Partei. Diese einmaligen sonstigen Entgelte (Pauschalentgelte und sonstige nach Aufwand berechnete Entgelte) müssen spätestens als Anlage zu den Rechnungen über die laufenden monatlichen Nutzungsentgelte übermittelt werden. Sie können aber auch zu einem früheren Zeitpunkt unverzüglich nach Entstehung des Anspruches gesondert fakturiert werden.

Bei der Verrechnung einmaliger Entgelte für die Bereitstellung des physischen Zugangs zum HVt ist Anhang 6, Punkt 8.10. zu beachten.

4. Pönalen:

Für die nachstehenden Leistungen sind im Falle des Verzugs bzw. der Verletzung der Bestimmungen dieser Anordnung die in der nachstehend aufgelisteten Tabelle jeweils täglich zahlbaren Pönalen fällig.

Die Höhe des pro Arbeitstag fälligen Pönale entspricht in der ersten Woche der Verzögerung dem jeweils in der nachstehenden Tabelle angeführten Betrag, in der zweiten Woche der Verzögerung dem zweifachen, in der dritten Woche dem dreifachen und ab der vierten Woche jeweils dem vierfachen Betrag aus der Tabelle.

Alle Pönalen sind verschuldensabhängig. Es gilt jedoch die Beweislastumkehrregel des § 1298 ABGB. Bleibt die tatsächliche Bestellung oder Umsetzung auf typische Vorleistungen, wie etwa die Antwort auf eine Voranfrage oder die Unterbreitung eines Angebotes, durch eine Partei aus, stellt dies ein Indiz für das fehlende Verschulden im Falle eines allfälligen Verzuges der anderen Partei dar.

Verletzungen dieser Anordnung, welche zur Geltendmachung von Pönaleforderungen berechtigen, sind spätestens im Folgemonat der verzögerten Herstellung dem Anordnungspartner bekanntzugeben. Dieser ist verpflichtet, innerhalb von 20 Arbeitstagen zu diesen Geschäftsfällen Stellung zu nehmen. Allfällig daraus resultierende

Pönaleforderungen sind vom anspruchsberechtigten Anordnungspartner innerhalb von sechs Monaten nach Vorliegen der genannten Stellungnahme gegenüber dem Anordnungspartner geltend zu machen.

Anordnungsbestimmung		Pönaleauslösendes Verhalten	Pro Arbeitstag/einmalig	Höhe des Pönale
Anhang 2	Pkt 4.2	Nichtmitteilung der Nutzungsänderung durch den Entbündelungspartner	einmalig	Euro 1.453,46
Anhang 4				
	Pkt 2.2	Verspätete Antwort auf eine Bestellung	pro Arbeitstag	Euro 72,67
	Pkt 3.1	Verspätete Bereitstellung des Zugangs zur TASL bzw. zum Teilabschnitt (verspätete Vornahme der Um- bzw. Rückschaltung)	pro Arbeitstag	Euro 72,67
Anhang 5	Pkt 2.1	Verspätete Antwort auf eine Voranfrage	pro Arbeitstag	Euro 72,67
	Pkt 4	Verspätete Bereitstellung des Zuganges	pro Arbeitstag	Euro 72,67
Anhang 6	Pkt 1.2	Verspätete Antwort auf eine Voranfrage	pro Arbeitstag	Euro 363,36
	Pkt 9.2	Verspätete Unterbreitung des Angebot des physischen Zugangs oder des Kollokationsersatzes	pro Arbeitstag	Euro 363,36
	Pkt 9.3	Verspätete Bereitstellung des physischen Zugangs oder des Kollokationsersatzes	pro Arbeitstag	Euro 581,38
	Pkt 9.9	Verspäteter Abbau eines Outdoor Cabinet oder Containers	pro Arbeitstag	Euro 363,36
Anhang 9	Pkt 1	Inbetriebnahme von vorgelagerten Standorten vor Übergabe der Maximalpegel	pro Arbeitstag	Euro 363,36
	Pkt 3.2	Verspätete Mitteilung der Überprüfungsergebnisse	pro Arbeitstag	Euro 72,67

Anlage A zu Anhang 8

Verrechnungssätze Telekom Austria:

	Normalstunde	Überstunden in %		
		50	100	200
Fernmelde-Baudienst				
Planungsgruppe	72	86	101	131
Zeichenstelle	48	57	66	84
Bautrupp außen	56	66	76	96
Montagetrupp außen	52	61	71	89
KMI-Stelle	58	72	84	111
Messbeamter	67	85	103	136
Fernmelde-Betriebsdienst				
Systemspezialist	93	106	120	147
Systemtechniker	91	101	113	136
Fachtechniker	82	93	103	127
Fachdienst Entstörer	80	89	100	119
Technische Fachabteilung				
Referent	112	127	141	169
Messmechaniker	63	72	80	95
Fachtechniker	55	65	71	83

Anhang 9 - Übertragungssysteme und Netzverträglichkeit

1. Übertragungssysteme – Allgemeines

Als Übertragungssysteme kommen die in Anhang 2 genannten Übertragungssysteme auf Kupferdoppeladern zur Anwendung. Sämtliche in Anhang 2 genannte Übertragungssysteme gelten als "generell netzverträglich". Bei den unter Punkt 4.2. lit b des Anhangs 2 genannten Übertragungssystemen können sich Einschränkungen in der Anwendung aus den jeweiligen Telekom-Austria-internen Richtlinien (siehe Anhang 2) bzw. in weiterer Folge aus den Anschalte- und Nutzungsbedingungen im Einzelfall ergeben.

Im Falle des Einsatzes eines „generell netzverträglichen“ Übertragungssystems an einem vorgelagerten DSLAM-Standort ist Telekom Austria verpflichtet, dem Entbündelungspartner unaufgefordert mindestens 2 Wochen vor dem jeweiligen Einsatz zulässige Maximalpegel als Funktion der Frequenz und des Abstandes zwischen HVt und vorgelagerter DSLAM bekannt zu geben. Diese Maximalpegel müssen derart gestaltet sein, dass die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Pegel angeschalteten Kunden des Entbündelungspartners bei Anwendung der Maximalpegel nicht gestört werden. Bis zur Übergabe der Maximalpegel darf das Übertragungssystem am vorgelagerten DSLAM-Standort nicht in Betrieb genommen werden, widrigenfalls Telekom Austria eine Pönale gemäß Anhang 8, Pkt 4 zu entrichten hat.

Auch im Fall des Einsatzes von Übertragungssystemen an vorgelagerten DSLAM-Standorten gilt die Regel, dass das letzte zugeschaltete System umkonfiguriert oder abgeschaltet werden muss, wenn es bereits angeschaltete Systeme beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung im Sinn dieser Bestimmung liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn sicher gestellt wird, dass die Pegel der am KV/HsV eingesetzten Übertragungssysteme mit den am Ort des KV/HsV gemessenen Pegeln jener Übertragungssysteme vergleichbar sind, die vom HVt aus im Rahmen der maßgeblichen Anschalte- und Nutzungsbedingungen betrieben werden.

2. Konkrete Netzverträglichkeit (Kabelverträglichkeit)

Der Einsatz von Übertragungssystemen hat mit der minimalen Beeinträchtigung bestehender Systeme unter Berücksichtigung des gewünschten Dienstes zu erfolgen. Im Fall des Auftretens von Beeinträchtigungen wegen fehlender Netzverträglichkeit ist jenes System, welches sich im konkreten Fall im Zuge eines Nachprüfungsverfahrens gemäß Pkt 3. als unverträglich herausstellt (zB weil es nicht den oben genannten Kriterien entspricht und zu Beeinträchtigungen führt, die sich auch nicht durch Umrangierung beseitigen lassen) außer Betrieb zu nehmen.

2.1. Prüfung der konkreten Netzverträglichkeit - Grundsatz

Mit der Prüfung soll der störungsfreie Betrieb sämtlicher an ein Kabelbündel geschalteter Übertragungssysteme sicher gestellt werden.

(a) Soweit die TASL oder ein Teilabschnitt einer TASL auf Eignung gemessen werden muss, führt Telekom Austria diese Messungen gemäß den selbst angewendeten Richtlinien bzw. den in den Anschalte- und Nutzungsbedingungen festgelegten Kriterien durch. Diese Richtlinien bzw. Anschalte- und Nutzungsbedingungen sind dem Entbündelungspartner auf Nachfrage binnen einer Woche zur Verfügung zu stellen.

(b) Funktionstests werden vom jeweiligen (künftigen) Betreiber durchgeführt, also im Fall der beabsichtigten Nutzung der Leitung durch den Entbündelungspartner von diesem. Der

Testbeginn und das Testergebnis ist im Fall der Durchführung des Tests durch den Entbündelungspartner von diesem Telekom Austria auf deren Wunsch bekannt zu geben. Hinsichtlich der Dauer und des Inhalts des Tests gelten die Telekom-Austria-internen Richtlinien bzw. in weiterer Folge die Anschalte- und Nutzungsbedingungen gemäß Anhang 2.

(c) Stellt sich im Zuge einer derartigen konkreten Netzverträglichkeitsprüfung heraus, dass durch die Anschaltung eines Übertragungssystems Beeinträchtigungen entstehen, kommt das Nachprüfungsverfahren gemäß Pkt. 3 zur Anwendung. Bis zum Abschluss des Nachprüfungsverfahrens gemäß Pkt. 3 muss die Anschaltung des gegenständlichen Übertragungssystems unterbleiben.

2.2. Sonstiges

Solange noch keine Anschalte- und Nutzungsbedingungen vorliegen, die klären, unter welchen Umständen eine Anschaltung ohne Prüfung der konkreten Netzverträglichkeit erfolgen kann, findet eine Prüfung in jedem Einzelfall anhand der von Telekom Austria dem Entbündelungspartner gem. Anhang 2, Punkt 1, anzuzeigenden Telekom-Austria-internen Richtlinien statt.

3. Nachprüfungsverfahren

3.1. Allgemeines

Das folgende Nachprüfungsverfahren kann vom Entbündelungspartner in jeder Situation herangezogen werden, in der eine vom Entbündelungspartner genutzte TASL bzw. ein Teilabschnitt beeinträchtigt ist oder der Entbündelungspartner den begründeten Verdacht hat, dass ein Übertragungssystem der Telekom Austria oder eines anderen Dienstbetreibers die Anschalte- und Nutzungsbedingungen nicht einhält.

3.2. Nachprüfungsverfahren

Treten an einer vom Entbündelungspartner genutzten TASL bzw. auf einem Teilabschnitt im Einzelfall Beeinträchtigungen auf, so kann der Entbündelungspartner per Telefax, email oder elektronischer Schnittstelle bei Telekom Austria eine Überprüfung aller am relevanten Kabelbündel angeschalteten Übertragungssysteme bzw. andere nach Einschätzung des Entbündelungspartners zur Beseitigung der Beeinträchtigung zweckmäßige Überprüfungen nachfragen; er kann – insb. im Bereich eines vorgelagerten DSLAMs – einen gemeinsamen Messtermin innerhalb der nächstfolgenden zwei Arbeitstage fordern, den Telekom Austria innerhalb dieses Zeitraums anzubieten hat.

Aufgrund einer solchen Nachfrage hat Telekom Austria binnen fünf Arbeitstagen die Planungs- und/oder Messdaten sowie Testergebnisse aller am relevanten Kabelbündel angeschalteten Übertragungssysteme zu überprüfen. Die Ergebnisse einer entsprechenden Überprüfung sind dem Entbündelungspartner unverzüglich mitzuteilen.

Bei verschuldeter verspäteter Mitteilung der Überprüfungsergebnisse fällt eine Pönale in der in Anhang 8 vorgesehenen Höhe an.

3.3. Nachprüfungsverfahren im Verdachtsfall

Hat der Entbündelungspartner den begründeten Verdacht, dass eines der angeschalteten Übertragungssysteme die Telekom-Austria-internen Richtlinien bzw. in weiterer Folge die Anschalte- und Nutzungsbedingungen (siehe Anhang 2) nicht einhält, so kann der Entbündelungspartner auch dann das oben beschriebene Nachprüfungsverfahren heranziehen, wenn es zu keiner Beeinträchtigung gekommen ist.

3.4. Konsequenzen

Stellt sich im Zuge des Nachprüfungsverfahrens heraus, dass ein bereits angeschaltetes Übertragungssystem entgegen den TA-internen Richtlinien bzw. in weiterer Folge entgegen den vereinbarten oder gemäß Anhang 2, Pkt 4.2. (d) vorläufig anwendbaren Anschalte- und Nutzungsbedingungen oder entgegen den gemäß Anhang 9, Pkt 1. bekannt gegebenen zulässigen Maximalpegeln betrieben wird oder sich sonst als unverträglich herausstellt und unzulässige Beeinträchtigungen bei anderen Übertragungssystemen verursacht, so ist jene Anordnungspartei, die das betreffende Übertragungssystem betreibt, gem. Punkt 2. dieses Anhangs verpflichtet, ein solches System umzukonfigurieren oder außer Betrieb zu nehmen.

Der Entbündelungspartner trägt die Kosten für den im Zuge des Nachprüfungsverfahrens der Telekom Austria entstandenen Aufwands (siehe Anhang 8), es sei denn, es stellt sich im Zuge des Nachprüfungsverfahrens heraus, dass Telekom Austria selbst der Betreiber des die Beeinträchtigung hervor rufenden Übertragungssystems ist bzw. die Beeinträchtigung dem Verantwortungsbereich der Telekom Austria zuzurechnen ist. Hinsichtlich des Ersatzes des vom Entbündelungspartner getragenen Aufwandes durch dritte Netzbetreiber oder Diensteanbieter, die das störende Übertragungssystem betreiben, gelten die allgemeinen zivilrechtlichen Regeln (§ 1042 ABGB; Vertrag mit Schutzwirkungen zu Gunsten Dritter etc.).

B. Zurückweisung:

Die Anträge der Parteien auf Anordnung des monatlichen Überlassungsentgelts für die TASL bzw. den Teilabschnitt in Punkt 2.1 des Anhangs 8 für die Zeit ab 01.01.2009 werden zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Die UPC Austria GmbH (kurz „UPC“) brachte am 6.11.2007 einen Antrag gemäß § 50 Abs. 1 iVm § 48 Abs. 1 TKG 2003 auf Erlass einer Anordnung betreffend den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung gegenüber der Telekom Austria TA AG ein (ON 1). Darin begehrt UPC, die Telekom-Control-Kommission möge „sämtliche zum Verfahrensgegenstand des Zugangs zu entbündelten Teilnehmeranschlussleitungen anhängigen Verfahren gemäß § 39 Abs. 2 TKG 2003 zur gemeinsamen Verhandlung verbinden und mit Wirksamkeitszeitpunkt 2007 eine Anordnung über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung wie in Blg. /1 beschließen, die als vertragsersetzender Bescheid die per 30.06.2007 gekündigte Rechtsbeziehung zwischen der Telekom Austria TA AG und der UPC Austria GmbH regelt.“

Am 28.01.2008 verband die Telekom-Control-Kommission die Verfahren Z 5/07, Z 6/07 und Z 8/07 mit dem gegenständlichen Verfahren Z 10/07 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung, am 18.02.2008 weiters mit dem Verfahren Z 11/07 sowie am 07.07.2008 mit dem Verfahren Z 5/08.

In den verbundenen Verfahren wurden ein ökonomisches Gutachtens zur Frage, ob der für den Bescheid M 12/06 vom 18.12.2006 maßgebliche Sachverhalt seit der Erlassung des Bescheides unverändert geblieben sei oder ob auf Grund des Vorbringens der Verfahrensparteien davon auszugehen sei, dass sich die wettbewerbliche Situation auf dem Entbündelungsmarkt insoweit geändert habe, dass eine andere Beurteilung der identifizierten Wettbewerbsprobleme, der Feststellung der beträchtlichen Marktmacht der Telekom Austria TA AG oder der auferlegten spezifischen Verpflichtungen erforderlich scheine, ein technisches Gutachtens in Bezug auf die technischen Aspekte der Anträge der Parteien im Zusammenhang mit der Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung der Telekom Austria TA AG, samt Ergänzung, sowie ein wirtschaftliches Gutachtens zur Ermittlung der dem laufenden monatlichen Nutzungsentgelt für die Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung und deren Teilabschnitten zu Grunde liegenden Kosten der Telekom Austria TA AG (FL-LRAIC) eingeholt. Dabei waren auch Kosten der Telekom Austria TA AG für die sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit der Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung zu ermitteln und die Ergebnisse der gesamten Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung den Ergebnissen der Überprüfung des Abstands zwischen Endkunden- und Vorleistungsentgelten auf den Wertschöpfungsstufen des Bitstream access und der Entbündelung (möglicher „margin squeeze“) gegenüberzustellen (ON 27). Die Gutachten, sowie die weiteren Gutachten aus den Verfahren S 1/08, S 18/08 sowie R 7/08 wurden ebenfalls zum Akt genommen und den Parteien zugestellt.

Am 22.12.2008 beschloss die Telekom-Control-Kommission einen Entwurf einer Vollziehungshandlung gemäß § 128 Abs. 1 TKG 2003 (ON 180).

Dieser Entwurf wurde sodann bis 2.02.2009 gemäß § 128 TKG 2003 national konsultiert und gemäß § 129 TKG 2003 mit der Europäischen Kommission sowie den nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften koordiniert. Im Rahmen des Konsultationsverfahrens gemäß § 128 TKG 2003 wurden Stellungnahmen von TA (ON 185), Tele2 Telecommunication GmbH (ON 186, 187, 189) und UPC Austria GmbH (ON 188, 195) abgegeben, die den Parteien am 3.02.2009 (ON 192, 193) bzw. 5.02.2009 (ON 198) übermittelt wurden.

Die von TA am 2.02.2009 übermittelte Stellungnahme (ON 185) gliedert sich in die Teile „Allgemeines“ und „Konkretes“. Unter „Allgemeines“ kritisiert die TA, eine Beurteilung der Entscheidungsentwürfe sei ohne begleitende Erläuterung durch die Telekom-Control-Kommission nicht möglich. TA wisse tlw. nicht, von welchen Überlegungen manche Bestimmungen getragen und wie diese bescheidkonform umzusetzen seien. Anstatt sich auf das notwendige Minimum an Änderungen zu beschränken, habe die Telekom-Control-Kommission behördenseitige Vorgaben aus anderen Verfahren einfließen lassen, ohne dass dies von einer der Parteien beantragt worden sei, und habe sich zudem mit manchen Argumenten und Anträgen gar nicht oder unzureichend auseinander gesetzt.

Zur Neuregelung der geschuldeten Leistung bzw. Entstörung thematisiert TA die Anordnung, dass eine TASL nicht mehr als gestört gilt, wenn der Referenzwert mit den vorgeschriebenen Entstörmaßnahmen nicht erreichbar ist. Diese Situation sollte sich auch in der Definition der Leistung selbst, nicht nur bei der Regelung der Entstörung wieder finden. Zum vorgesehenen „Ampelsystem“ schlägt TA vor, nur eine Grundsatzregelung anzuordnen und Details der Diskussion im AK-TK zu überlassen. Bezüglich Blitzschutz fordert TA unter Hinweis auf die einschlägigen Normen (insbesondere die Elektrotechnikverordnung 2002) eine Änderung der im Entwurf vorgesehenen Regelung über die Mitteilung der Information, welche Gebiete blitzgefährdet sind. Diese Information sei öffentlich, wenn auch nur gegen Entgelt zugänglich. Die gemeinsamen Messtermine „bei Bezweifelung der Referenz- bzw. Messwerte“ nach Anhang 7 sollten immer am Beginn der Störungsbehebung stattfinden, um Fristprobleme zu verhindern.

Die Vorgehensweise bei den vorgesehenen Prozess- und Fristenänderungen ist für TA nicht nachvollziehbar, da als Umsetzungsfrist einerseits 2 Monate ab Rechtskraft (Anhang 7) und andererseits ein Inkrafttreten verkürzter Fristen zum 1.04.2009 (Anhang 4) vorgesehen sei. Die vorgesehenen Fristverkürzungen stellten keinen Interessenausgleich dar, da außer Acht gelassen werde, dass Optimierungsmöglichkeiten andere Elemente wie die verpflichtende Nutzung elektronischer Schnittstellen, die Notwendigkeit einer Planung in Bezug auf die Bereitstellung der TASL, die Zulassung eines Faxzuschlags und eine Reduktion von Pönalen voraussetzten. Letzteres sei schon aufgrund des Absinkens der Einmalentgelte geboten. Im Übrigen müsse für alle Beteiligten derselbe Maßstab gelten, weshalb Fristen und Pönalen symmetrisch anzusetzen seien. TA behauptet zudem, für die Prozessumstellung aufgrund der Aufrüstung bzw. Umorientierung von Personalressourcen 4 Monate zu benötigen, und regt an, die Umsetzungsfrist auf diesen Zeitraum auszuweiten und von dem vorgesehenen zweistufigen Ansatz mit einer Zwischenfrist Abstand zu nehmen. Darüber hinaus beantragt TA aufgrund der durch die Umstellung drohenden Kosten eine Anhörung vor der Telekom-Control-Kommission zur Verdeutlichung der Auswirkungen; andernfalls müsse der Prozess so umgestellt werden, dass eine Geschäftsabwicklung nur noch über elektronische Schnittstellen möglich sei.

TA könne keine unterschiedlichen Prozesse für unterschiedliche Entbündelungspartner aufsetzen, ohne übermäßigen Kostenaufwand für Tele2 zu verursachen, der auch von dieser zu bezahlen sei.

Zu den Umschaltezeitfenstern beanstandet TA, dass eine Umschaltung auch außerhalb der Zeitfenster zu einem Entgelt von 55 € möglich sein soll; TA fordert hier ein (höheres) aufwandsabhängiges Entgelt.

Pkt. 7.3. und 7.4. des Hauptteils ist nach Ansicht von TA überschießend und im Hinblick auf die Vorankündigungsfristen nicht klar voneinander abgrenzbar; zudem ergäben sich Notwendigkeiten zu kurzfristigen Änderungen auch durch Änderungen von Straßenverläufen oder Anlagen anderer Einbautenträger, weshalb Absolutfristen bei den Informationspflichten keine Berechtigung hätten.

TA wehrt sich zudem gegen die in Anhang 5 enthaltene Verpflichtung zur Übermittlung von Bereichsgrenzen bei Schaltstellen, da eindeutige Bereichsgrenzen bei Kabelausmündungen

nicht definierbar seien. (Nur ein Teil der Schaltstellen sind Kabelausmündungen. Zudem war die Verpflichtung seit 2001 in jedem Standardentbündelungsangebot enthalten und wurde jetzt sogar im Fall einer Forderung des Entbündelungspartners nach elektronischer Übermittlung noch auf „falls verfügbar“ abgeschwächt; das TA-Vorbringen ist nicht glaubwürdig.)

Die in der Anlage zu Anhang 6 enthaltene Passage, wonach bei Etherlink-Preisen im Vergleich zwischen den Preisen in der Anlage zum Standardentbündelungsangebot, dem Endkundenprodukt und dem Etherlink-Wholesale-Angebot immer der günstigste Vergleichstarif zur Anwendung gelange, hält TA für unzulässig, da sie regulatorisch nicht zum Anbieten von Etherlink-Services verpflichtet sei.

TA kritisiert ferner die Einseitigkeit einer nur an sie und nicht auch an die Entbündelungspartner gerichteten Regelung in Anhang 9 betreffend Inbetriebnahme vorgelagerter DSLAMs.

UPC thematisiert in ihrer Stellungnahme vom 2.02.2009 (ON 188) folgende Teile der Konsultationsentwürfe, wobei dem Grunde nach eine positive Haltung zum Konsultationsentwurf zum Ausdruck gebracht wird:

Obwohl die im Konsultationsdokument vorgesehene genauere Definition der geschuldeten Leistung grundsätzlich als positiv erachtet wird, sei eine Referenz auf einen (schon im Verfahren vorgebrachten) ETSI-Standard geeigneter als die Definition über die Dämpfung.

Die Regelungen über die „Vorabinformation bei strukturellen Veränderungen im Teilnehmeranschlussnetz“ und die „Vorabinformation über die Errichtung bzw. den Einbau von technischen Übertragungseinrichtungen in Schaltstellen zwischen HVt und NAP“ werden von UPC begrüßt, wenn auch Adaptierungen (hinsichtlich Fristen) sowie die Aufnahme einer Pönale bei Nichteinhaltung der Bestimmungen als zweckmäßig erachtet werden.

Bei den Sicherheitsleistungen soll eine Patronatserklärung nicht grundlos abgelehnt werden können.

Hinsichtlich des Anhangs 2 begrüßt UPC die Gleichbehandlung und Gleichstellung zwischen TA und dem Entbündelungspartner in Bezug auf die Richtlinien für die Anschaltung von Übertragungssystemen und die Regelungen betreffend Blitzschutz - zu letzterer sei eine Klarstellung im Spruch erforderlich. Zudem kritisiert UPC das Fehlen einer Pönale bei Unterschreitung der Verfügbarkeit. Überdies regt sie eine Adaptierung der Mitteilungspflicht bei Änderungen der Nutzungsart an und thematisiert Unklarheiten bei der Regelung betreffend die „Prüfung auf grundsätzliche Breitbandtauglichkeit“ („Ampelsystem“).

In Bezug auf Anhang 4 regt UPC an, TA im Interesse besserer Planbarkeit für den Entbündelungspartner zu verpflichten, zur Berücksichtigung der Feiertage des Folgejahrs jährlich einen neuen HVt-Stundenplan zu erstellen und diesen im Dezember des Vorjahres zu versenden. Auch seien die TA zur Antwort auf Bestellungen eingeräumte Frist von 5 Arbeitstagen zu lang. Mit der Bestellbestätigung soll auch der Referenzwert der Dämpfung der Kabelausmündung übermittelt und mitgeteilt werden, ob eine Standardabschlussdose mit HLA beim Teilnehmer vorhanden ist. Anstelle des bei der Umschaltung vorgesehenen Kontakts zwischen TA-Techniker am HVt und Entbündelungspartner schlägt UPC eine Herstellung dieses Kontakts zum TA-Auftragsmanagement vor. Eine Verschiebung des Umschalzeitfensters bei Nichtauslösung der Umschaltung soll TA über die elektronische Schnittstelle mitteilen müssen. Die Möglichkeit zur nachträglichen Portierung wird begrüßt, das Stornoentgelt hingegen abgelehnt.

Zu Anhang 7 schlägt UPC auf Basis des aktuellen Telekom Austria-Störungsformulars Änderungen hinsichtlich des Verfahrens bei Störungen und Störungseinmeldungen vor; hinsichtlich der Übermittlung der Referenzwerte zur Feststellung einer Störung regt UPC einen allgemeinen „Zugang des Entbündelungspartners zu vorhandenen Referenzwerten“

an. Zudem erachtet UPC die Anordnung von Fristen für die nunmehr vorgesehenen gemeinsamen Messtermine als sinnvoll; weiters thematisiert UPC Details der Regelungen zur Behebung der Störungen und dem dafür anfallenden Aufwand, zum Entfall des monatlichen Entgelts während einer Störung sowie in den Anlagen A und B zu Anhang 7. Darüber hinaus verlangt UPC neuerlich die Streichung der Pauschalentgelte für Stornofälle und thematisiert die Regelungen zur Geltendmachung von Pönaleforderungen, die „aufgrund des enormen internen Aufwands“ abgelehnt werden.

Tele2 wendet sich in ihrer Stellungnahme (ON 189) zu Z 5/07 (Anhang 7 – Entstörung) gegen die neue Definition der geschuldeten Leistung auf Basis der Dämpfungswerte. Die bloße Referenz auf Eigenschaften der Leitung seien unzureichend, aus Sicht der Tele2 sei (auf Basis der Nichtdiskriminierungsverpflichtung) auch die Frage, welche Dienste über die Leitungen erbracht würden, zu berücksichtigen. In der Folge wiederholt Tele2 ihre Argumentation, wonach die geschuldete Leistung auf Basis der eingesetzten Übertragungstechnologie zu ermitteln sei. Dabei geht Tele2 jedoch nach wie vor von der Annahme aus, dass grundsätzlich eine „Breitbandigkeit der TASL“ geschuldet sei und daher definiert werden müsse. Weiters thematisiert Tele2 die Anordnung der Entstörzeiten. Diese würden eine Schlechterstellung gegenüber der derzeitigen Situation und gegenüber den Endkunden der Telekom Austria bedeuten. Auch die Nichtanordnung von Pönalen bezüglich Entstörung wird von Tele2 kritisiert.

Im Verfahren Z 5/08 (Anhang 2 – Übertragungssysteme) fordert Tele2 im Wesentlichen einige Klarstellungen in der Formulierung und thematisiert die Aufnahme des „Annex M“ zum Standard ADSL2+ ohne verpflichtende Netzverträglichkeitsprüfung (ON 187).

Im Verfahren Z 11/07 (Anhang 4 – Bestellung/Bereitstellung/Kündigung entbundelter TASLen) wird die Verkürzung der Fristen von Tele2 begrüßt; ergänzend werden eine Klarstellung zum Beginn des Fristenlaufs beim Bestelltermin sowie bei den Bereitstellungsterminen, eine weitere Fristenabsenkungsstufe ab 1.07.09 und eine Reduktion der Frist zur Versendung der Auftragsbestätigung gefordert. Anstelle der Regelung, dass ein Kündigungsschreiben des Endkunden nur auf Nachfrage von TA vorzulegen sei, schlägt Tele2 eine wesentlich längere Formulierung wie bei den für Carrier Preselection geltenden Regeln vor. Zudem regt Tele2 an, dass TA bei Nichterreichen des Kunden den Entbündelungspartner hierüber und über die zugewiesene Auftragsnr. des technischen Kundendienstes informiert, damit der Entbündelungspartner, der ja auch selbst vom Kunden kontaktiert wird, den Kunden informiert halten kann. Weiters soll TA die Standardabschlussdose bei Installation mit der TASL-Nr. beschriften, die Bereitstellung des Zugangs zur TASL bei Umschaltungen bis zum Beginn des Umschaltezeitfensters abschließen und bei Leitungsmangel analoge Dienste mit Pair-gain-Systemen zu bündeln, um dem ANB breitbandige Dienste zu ermöglichen (ON 186).

In ihrem Schreiben vom 9.02.2009 (ON 200), das den Parteien am gleichen Tage übermittelt wurde (ON 204, 205), gab die Europäische Kommission keine Stellungnahme zum Entwurf der Vollziehungshandlung ab.

Am 17.02.2009 wurde der Inhalt des Maßnahmenentwurfs in einem Gespräch zwischen TA und Vertretern der RTR-GmbH erörtert; das entsprechende Gesprächsprotokoll (ON 206) und die diesbezügliche Äußerung der TA vom 18.02.2009 (ON 212) wurde den Parteien am 18.02.2009 übermittelt (ON 208, 210).

In der mündlichen Verhandlung am 23.02.2009 nahmen die Verfahrensparteien erneut zum Inhalt des Maßnahmenentwurfs Stellung; die diesbezügliche Niederschrift (ON 216) wurde den Parteien am 25.02.2009 übermittelt (ON 223, 224). Eine Stellungnahme der TA langte am 16.03.2009 (ON 236) ein. Ein Angebot der TA betreffend Abschluss einer Zusatzvereinbarung zum Entbündelungsvertrag bzw. zur Entbündelungsanordnung betreffend Herabsetzung des monatlichen Überlassungsentgelts rückwirkend zum 1.01.2009

sowie ein überarbeitetes Angebot über Wholesale Etherlink Services wurde UPC am 13.03.2009 übermittelt (ON 235).

In der Sitzung der Telekom-Control-Kommission am 23.03.2009 äußerten sich die Amtssachverständigen Dr. Kurt Reichinger zur Definition von Störungen und zu Auswirkungen beim Einsatz bestimmter Übertragungssysteme und Dr. Bernd Hartl zur Frage möglicher Schäden bei verspäteter Entstörung. Ein diesbezüglicher Auszug aus der Sitzungsniederschrift (ON 242) sowie die Abschrift eines Schreibens an TA im Verfahren S 2/09 betreffend Überprüfung eines allfälligen Margin squeeze zwischen Endkunden- und Vorleistungsentgelten (ON 243) wurde den Parteien am 24.03.2009 übermittelt (ON 245, 247). Stellungnahmen von Telekom Austria (ON 248) und Tele2 (ON 249) zu den Äußerungen der Amtssachverständigen langten am 1.04.2009 weitere Stellungnahmen von Telekom Austria (ON 269) und UPC (ON 273) am 16.04. bzw. 17.04.2009 ein. Mit Schreiben vom 14.04.2009 übermittelte UPC die Abschrift eines rückwirkend zum 01.01.2009 abgeschlossenen unbefristeten Zusatzvereinbarung mit Telekom Austria zum Entbündelungsvertrag über ein monatliches TASL-Entgelt iHv € 6,35 (ON 264).

In ihrer Sitzung am 20.04.2009 beschloss die Telekom-Control-Kommission, die verbundenen Verfahren Z 5/07, Z 8/07, Z 10/07, Z 11/07 und Z 5/08 wieder voneinander abzutrennen.

2. Festgestellter Sachverhalt

2.1. Zu den Formalvoraussetzungen

2.1.1. Zum Status der Verfahrensparteien

TA ist Inhaberin einer Bestätigung gemäß §§ 15 iVm 133 Abs. 4 Satz 2 TKG 2003 (amtsbekannt) und erbringt mehrere Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit, wobei die umsatzmäßig wesentlichsten der öffentliche Sprachtelefondienst und der öffentliche Mietleitungsdienst sind (amtsbekannt, den Parteien bekannt).

UPC ist ebenfalls Inhaberin einer Bestätigung gemäß §§ 15 iVm 133 Abs. 4 Satz 2 TKG 2003 und erbringt wie die TA öffentliche Sprachtelefon- und andere Telekommunikationsdienste, insbesondere breitbandige Internetdienste (amtsbekannt).

2.1.2. Zur Marktbeherrschung der Verfahrensparteien

Mit Bescheid M 12/06-45 der Telekom-Control-Kommission vom 18.12.2006 wurde festgestellt, dass Telekom Austria auf dem Markt für „Entbündelter Zugang einschließlich gemeinsamen Zugangs zu Drahtleitungen und Teilabschnitten davon für die Erbringung von Breitband- und Sprachdiensten (Vorleistungsmarkt)“ gemäß § 1 Z 13 der Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 über beträchtliche Marktmacht verfügt. Dabei wurden insbesondere folgende Wettbewerbsprobleme festgestellt:

Zugangsverweigerung: Alternative Betreiber haben mit Entbündelung einen höheren Grad an Autonomie und Flexibilität und könnten bei hinreichender Entbündelung Telekom Austria mit eigenen Produkten insbesondere auf den nachgelagerten Endkundenmärkten, unter Druck setzen. Telekom Austria hat daher kein Interesse daran, diesen Wettbewerb zu ermöglichen und damit Umsätze zu verlieren.

Nicht preisliche Parameter: Weiters besteht für Telekom Austria auch die Möglichkeit, mittels nichtpreislicher Parameter Mitbewerber bei deren Leistungserbringung zu behindern. Dies kann beispielsweise durch Verzögerung der Leistungsbereitstellung erfolgen, Verweigerung bzw. überhöhte Preise bei essentiellen Zusatzleistungen (z.B. Kollokation), durch Bereitstellung der Vorleistung in schlechterer Qualität oder auch durch (einseitiges)

Festlegen von (technischen) Normen und Standards, deren Umsetzung für Mitbewerber nicht geeignet bzw. nur zu hohen Kosten umzusetzen sind.

Gleichzeitig wurden Telekom Austria mit dem vorerwähnten Bescheid spezifische Verpflichtungen auferlegt, so die Verpflichtung, den Zugang zu Teilnehmeranschlussleitungen in ihrem Netz einschließlich Teilabschnitten davon (Teilentbündelung), gemeinsamen Zugang (shared use) und dafür notwendige Annex-Leistungen maximal zu den Kosten effizienter Leistungsbereitstellung (FL-LRAIC) anzubieten (amtsbekannt). Der für diese im Verfahren M 12/06 vorgenommene Marktanalyse entscheidungswesentliche Sachverhalt ist seit Erlassung des Bescheides M 12/06-45 im für das gegenständliche Verfahren entscheidungsrelevanten Umfang unverändert geblieben.

UPC verfügt auf dem verfahrensgegenständlichen Markt „Entbündelter Zugang einschließlich gemeinsamen Zugangs zu Drahtleitungen und Teilabschnitten davon für die Erbringung von Breitband- und Sprachdiensten (Vorleistungsmarkt)“ nicht über beträchtliche Marktmacht (amtsbekannt).

2.1.3. Rechtsverhältnis der Verfahrensparteien

Das Rechtsverhältnis der Parteien betreffend die Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitungen der TA beruht auf dem zwischen den Rechtsvorgängerinnen Telekom Austria AG und Inode Telekommunikationsdienstleistungs-GmbH im August 2001 abgeschlossenen Entbündelungsvertrag. UPC hat per März 2006 sämtliche Geschäftsanteile an der Inode Telekommunikationsdienstleistungs GmbH erworben und ist als deren Gesamtrechtsnachfolgerin in alle vertraglichen Rechte und Pflichten der Inode Telekommunikationsdienstleistungs GmbH eingetreten. UPC kündigte diesen Vertrag samt allen Zusatzvereinbarungen mit Schreiben vom 28.02.2007 (Beilage ./1 zu ON 1) per 30.06.2007 und äußerte gleichzeitig mit der Kündigung den ausdrücklichen Wunsch nach Fortsetzung der Entbündelung. Diese Regelungen gelten derzeit seit 01.07.2007 vorläufig weiter. Am 19.03.2009 trafen die Parteien eine Zusatzvereinbarung betreffend die Höhe des monatlichen Überlassungsentgelts rückwirkend zum 01.01.2009 (ON 264).

2.1.4. Zur Nachfrage nach den beantragten Leistungen

Am 13.03.2007 fand nach Kündigung des Vertrages durch UPC ein Verhandlungsgespräch zwischen den Parteien statt, in welchem die Themen SOAP-Schnittstelle und Web-Frontend, Information über vorgelagerte DSLAMs sowie produktspezifische Informationspflichten der TA besprochen wurden, weiters die Punkte Planungsrunden, Stornogründe, Verpflichtung der TA zur Herstellung neuer TASLen, Zeitplan betreffend Umschaltezeitfenster sowie Entstörung; das Gespräch verlief jedoch ohne Einigung. Eine am 30.03.2007 an TA übermittelte erste Überarbeitung des Standardentbündelungsangebotes („RUO V2“) führte nicht zur Vornahme von Änderungen am Vertragsentwurf der TA. Hierauf arbeitete UPC zusätzliche Änderungswünsche in das Dokument ein, die TA am 16.05.2007 übermittelt wurden. In einem weiteren Gespräch am 27.05.2007 konnte in einigen Teilbereichen eine Einigung erzielt werden; in wesentlichen Punkten (Planung, Netzverträglichkeitsprüfung, Verfügbarkeit von TASLen, HVt-Besetzung, Bestellabläufe und -fristen, Terminverschiebungen, Entstörung, SLAs, Details der Pauschalentgelte und Pönalen) wurde wiederum kein Konsens erzielt. Am 6.07.2007 übermittelte TA an UPC einen geänderten Vorschlag („RUO V3“) als „machbaren Kompromiss“, an dem sie jedoch keine weiteren Abänderungen mehr vornehmen wollte. Hierdurch war eine Einigung zwischen den Parteien über den Entbündelungsvertrag nicht mehr möglich; die sechswöchige Verhandlungsfrist war verstrichen.

2.1.5. Streitbeilegungsverfahren vor der RTR-GmbH

Die zwischen den Parteien im Rahmen des vorgelagerten Streitbeilegungsverfahrens vor der RTR-GmbH durchgeführten Schlichtungsgespräche verliefen ohne Einigung (vgl. Protokolle der Streitbeilegungsgespräche, ON 4).

2.2. Zur Anordnung im Einzelnen:

2.2.1. Zu Punkt 3.1. des Hauptteils:

Das Anschlussnetzes der Telekom Austria ist überwiegend als Schaltnetz, teilweise aber auch als starres Netz eingerichtet. In einem Schaltnetz ist eine TASL zwischen einem HVt und einem bestimmten Teilnehmer keine einheitliche Metalldoppelader, sondern besteht aus an verschiedenen Schaltstellen verbundenen unterschiedlichen Abschnitten. Der Weg zwischen einem HVt und einem bestimmten Teilnehmer kann somit auf verschiedene Arten (Leitungsführungen) realisiert werden (Technisches Gutachten, Punkt 3.2.1). Aus diesen Gründen sind auch in Störfällen Ersatzschaltungen möglich bzw. besteht gerade für Störfälle auch weiterhin die Möglichkeit einer Betriebsreserve.

Aufgrund der Dämpfung des Kabels werden Nutzsignale in Abhängigkeit von der Länge der Leitung immer schwächer, wobei dies bei höheren Frequenzen stärker auftritt als bei niedrigen (Technisches Gutachten, Punkt 3.2.1).

Für 377.618 von insgesamt 610.022 Kabelausmündungen (KA) der Telekom Austria liegen elektronisch verfügbare Daten für ADSL/ADSL2+ Nutzung durch eigene Breitband-Endkunden bei Telekom Austria vor. Von den 232.404 KA ohne elektronisch verfügbare Daten sind 54.023 KA (auch) mit entbündelten Leitungen belegt. Die durchschnittliche Anzahl an Teilnehmeranschlüssen pro KA liegt im gesamten Anschlussnetz der Telekom Austria bei 4,73, in den entbündelten HVt-Bereichen liegt diese mit 5,23 geringfügig höher (technisches Ergänzungsgutachten vom Oktober 2008 (Erg.-GA), Punkt 4.1.1.).

Diese Daten werden u.a. aus DSLAM- bzw. Modemdaten der mit ADSL oder ADSL2+ angeschalteten Breitband-Endkunden der Telekom Austria gewonnen. Die über interne Funktionalitäten dieser Geräte ermittelten Dämpfungswerte auf der TASL sind aufgrund der dort angewandten Methodik nicht direkt mit Ergebnissen vergleichbar, die mit speziellen, hochqualitativen Leitungsmessgeräten erzielt werden können. Erstere Methode hat zwar den Vorteil des deutlich geringeren Aufwandes, liefert jedoch dahingehend mit gewissen Unsicherheiten behaftete Messergebnisse, als zur Ermittlung der Leitungsdämpfung nur jene Träger des Signals herangezogen werden, die im gegebenen Fall tatsächlich noch zur Übertragung verwendet werden. Zur Überprüfung der Vergleichbarkeit der Messergebnisse der Entbündelungspartner und der Telekom Austria können die zur Ermittlung der Dämpfungswerte jeweils konkret verwendeten DSLAM- bzw. Modemtypen inkl. allfälliger Firmware-Versionen, allfällige relevante Konfigurationseinstellungen sowie gegebenenfalls für bestimmte Trägerkonstellationen zu berücksichtigende Korrekturfaktoren herangezogen werden. Dies gilt insbesondere für Messwerte, die auf Basis anderer xDSL-Übertragungsverfahren als ADSL2+ oder ADSL, wie beispielsweise SHDSL, ermittelt wurden (Erg.-GA, Punkt 5.3.1.).

Von den bei Telekom Austria verfügbaren Daten kann auf Grund der Größe der von den Amtssachverständigen berücksichtigten Stichproben sowie des physikalisch zu erwartenden Verhaltens steigender Dämpfungswerte bei größerer Leitungslänge auf das Gesamtverhalten des Netzes geschlossen werden (Erg.-GA, Punkt 5.1.). Im Fall des Vorliegens derartiger Daten kann für die entsprechende KA der Median (50%-Perzentil) der Upstream- und Downstream-Dämpfungswerte berechnet werden. Eine Abweichung vom für die Upstream- oder Downstream-Dämpfung ermittelten Median ab 3 dB zusätzlicher Dämpfung stellt eine signifikante Abweichung vom auf Basis der statistischen Daten aus technischer Sicht zu erwartenden Dämpfungswert in der betreffenden KA dar. Eine derartige zusätzliche Dämpfung um 3 dB bedeutet, dass beim betreffenden Teilnehmer nur mehr die Hälfte der Signalleistung zur Verfügung steht. Aus der Verwendung einer solchen 3 dB-Abweichung als Störkriterium resultiert bei kürzeren Leitungslängen und niedrigeren Dämpfungswerten, also in tendenziell unkritischeren Bereichen hochbitratiger Übertragung, eine höhere Toleranz, während bei längeren Leitungen und grundsätzlich schon höherer Dämpfung ein engerer Maßstab angelegt wird. Es ist statistisch zu erwarten, dass nur etwa

5% aller Leitungen im Netz der Telekom Austria mehr als 3 dB Abweichung vom entsprechenden Median aufweisen. Es ist nicht sichergestellt, dass durch Entstörmaßnahmen der Telekom Austria in allen derartigen Fällen eine Dämpfung der Leitung erreicht werden kann, die unter diesem Wert (Median zuzüglich 3 dB) liegt (Erg.-GA, Punkt 5.1.).

Eine Kupferdoppelader weist in unterschiedlichen Frequenzbereichen unterschiedliche Dämpfungswerte auf, und zwar ist die Dämpfung umso höher, je höher der Frequenzbereich ist. Da für den Upstream ein Frequenzbereich unterhalb des Bereiches für den Downstream eingesetzt wird, muss das Verhältnis von Upstream- zu Downstream-Dämpfung aus physikalischen Gründen kleiner als 1 sein. Ist das Verhältnis z.B. größer 1, kann aus technischer Sicht mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass technische Probleme mit der Leitung vorliegen. Ein Verhältnis von Upstream- zu Downstream-Dämpfung mit einem Wert von größergleich 0,8 kann als starkes Indiz für eine Störung der Leitung herangezogen werden.

Liegen bei Telekom Austria keine Daten für die betreffende KA vor, kann auch auf Basis der Länge und des Querschnitts einer Leitung auf einen zu erwartenden Dämpfungswert in Abhängigkeit von der Frequenz geschlossen werden. Weitere Einflussfaktoren wie Kabelaufbau, Kabeltyp, Anzahl der Schaltstellen und daraus resultierende Dämpfung bzw. Nebensprechdämpfung sowie durch externe Faktoren können in der Praxis zu einer Streuung bzw. einer Wahrscheinlichkeitsverteilung dieser zu erwartenden frequenzabhängigen Dämpfung für eine bestimmte Leitungslänge führen (Technisches Gutachten, Punkt 3.2.2). Die für eine derartige Ermittlung des Erwartungswertes erforderlichen Daten (Länge und Querschnitt der Leitungen) sind ebenfalls nicht in allen Fällen bei Telekom Austria elektronisch verfügbar vorhanden. Liegen zur Ermittlung des Medians der Dämpfung in einer bestimmten KA reale Messwerte der Dämpfung vor, so sind diese einem rechnerisch über Leitungslänge und Querschnitt einer Leitung ermittelten Dämpfungswert vorzuziehen (Erg.-GA, Punkt 5.2.2.).

Im Netz der Telekom Austria können für die Leitungsdämpfung bei einer Frequenz von 150 kHz 9 dB/km für 0,4 mm Aderndurchmesser und 6,5 dB/km für 0,6 mm Aderndurchmesser als Referenzwerte herangezogen werden. Falls der Aderndurchmesser im Leitungsverlauf nicht einheitlich ist, sind die Dämpfungswerte für die einzelnen Leitungsabschnitte additiv heranzuziehen (Technisches Gutachten, Punkt 3.2.2; die Aderndurchmesser sind – wie sich aus dem Zusammenhang ergibt: irrtümlich – mit 4 mm und 6 mm statt richtig 0,4 mm und 0,6 mm angegeben). Auch eine Abweichung von diesem auf Basis der Länge und des Querschnitts einer Leitung ermittelten Dämpfungswert stellt aus technischer Sicht ab 3 dB zusätzlicher Dämpfung eine signifikante Abweichung dar (Erg.-GA, Punkt 5.2.2.).

2.2.2. Zu Punkt 4.2. des Hauptteils

Die Verwendung von allenfalls vorhandenen zweiten Aderpaaren im selben Schlauchdraht zur Herstellung von entbündelten Leitungen wäre wegen erhöhtem Monitoringaufwand für unterschiedliche Realisierungsvarianten (Entbündelung über zweites Aderpaar oder Entbündelung über eigenen Schlauchdraht für den Entbündelungspartner) bzw. für Entstörung auch in administrativer Hinsicht nicht gleichwertig mit der Verwendung neuer Schlauchdrähte (Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 11.12.2006, R 4/06-35; amtsbekannt).

2.2.3. Zu Anhang 2:

Im Fall der Nutzung von TASLen oder Teilabschnitten von TASLen zur Stromversorgung abgesetzter Übertragungseinrichtungen kann eine Gefährdung der Techniker der Telekom Austria nicht ausgeschlossen werden, wenn die Nennspannung und Leistungsaufnahme der

zu speisenden Geräte die bei der generell verwendeten POTS-Fernspeisung bzw. ISDN-Notspeisung zur Anwendung kommenden Werte übersteigen.

Telekom Austria hat ihre internen sicherheitstechnischen Richtlinien zum Thema Blitzschutz dem Entbündelungspartner nicht mitgeteilt bzw. übermittelt (Vorbringen der Entbündelungspartner; unter den Parteien unstrittig bzw. Technisches Gutachten, Punkt 6.1).

Informationen über die konkrete Nutzung der entbündelten TASLen sind für Telekom Austria als Betreiber des Zugangsnetzes wesentlich, weil die Kenntnis der aktuellen spektralen Nutzung ermöglicht, die mögliche Belegung abzuschätzen (Technisches Gutachten, Punkt 3.4).

Nach der Regelung der AK-TK EP 016, Punkt 3.3.1. ist das 1-paar HDSL System, 2320 kb/s Bruttobitrate nach dem Standard ETSI TS 101 135 (ETR 152), Signaldefinition gemäß ETSI TR 101 830 (Abschnitt 10.3ff) lediglich für den Betrieb bestehender Systeme, nicht auch für Neuanschaltungen zulässig.

Die von Telekom Austria im Schriftsatz vom 16.03.2009 dargestellten Messergebnisse hinsichtlich des Einsatzes von VDSL2 - Annex M sind in Bezug auf die verfahrensgegenständliche Frage nicht aussagekräftig, da einerseits ein anderes Übertragungssystem (VDSL2 statt ADSL2+) und dieses andererseits auch in einer anderen Weise, nämlich ab Kabelverzweiger und nicht ab Hauptverteiler zur Anwendung gelangt ist, wodurch das Potenzial für Störungen anderer Leitungen durch Übersprechen geringer ist (Protokoll der Sitzung der Telekom-Control-Kommission vom 23.03.2009).

Für ein Prüfungsverfahren zur generellen Netzverträglichkeit neuer Übertragungssysteme sind folgende durch Telekom Austria durchzuführende Prozesse erforderlich:

- Aufsetzen eines Projekts; Schulung eines Mitarbeiter der Telekom Austria für das zu testende xDSL-System (2 Wochen)
- Erstellung des Messkonzeptes inkl. Testszenarien (2 Wochen)
- Tests mit ANB-Equipment (5 Wochen)
- Analyse der Testergebnisse (2 Wochen)
- Erstellung einer Anschalterichtlinie durch Telekom Austria (1 Woche)

Für ein Prüfungsverfahren zur generellen Netzverträglichkeit neuer Übertragungssysteme sind folgende Leistungen des Entbündelungspartners erforderlich:

- Übermittlung einer ausführlichen technischen Beschreibung des Systems inklusive der einzusetzenden PSD-Masken
- Zurverfügungstellung von mindestens 8 Systemen für 8 Doppeladern für 2 Monate (Hard- und Software, wie sie für den Einsatz im Netz der TA vorgesehen ist)
- Zurverfügungstellung eines LCT (Local Craft Terminal) für mindestens 2 Monate
- Einschulung auf dem zu testenden System für die TA-Mitarbeiter
- Zurverfügungstellung eines First Level Supports (kompetenten Mitarbeiter) des Systemherstellers für 2 Monate
- Bereitstellung der notwendigen Kabel für den Betrieb und die Anschaltung des xDSLSystems an das Testsystem der TA

(Technisches Gutachten, Punkt 5.2).

Telekom Austria kann für eigene Endkunden eine Prüfung auf theoretisch verfügbare Bandbreiten am Kundenstandort im Einzelfall vornehmen.(Technisches Gutachten, Punkt 3.3.).

2.2.4. Zu Anhang 4

2.2.4.1. Voranfrage; Allgemeines

Während beide Parteien die Bestimmungen betreffend die Voranfrage gänzlich entfallen lassen wollen, beantragt TA, den Entbündelungspartner in einem künftig mit „Allgemeines“ betitelten Punkt 1. des Anhangs 4 zur Sicherstellung eines kontinuierlichen Verlaufs bei Bestellungen zu verpflichten und bei wiederholtem Auftreten signifikanter Mehr- oder Minderaufträgen, die bei TA zu Ressourcenengpässen führen könnten, TA das Recht einzuräumen, sanktionsfrei von den in der Anordnung festgelegten Fristen abweichen zu können.

2.2.4.2. Umschalzeitfenster

Von beiden Parteien übereinstimmend beantragt wird, dass TA dem Entbündelungspartner einen HVt-Stundenplan übermittelt, in welchem alle Entbündelungsstandorte samt vorgesehener Umschalzeitfenster angeführt sind. Abweichend hiervon begehrt UPC, dass Umschalzeitfenster, die an einem nur einmal wöchentlich besuchten HVt auf einen Feiertag fallen, am nächsten Arbeitstag besetzt werden. Geschäftsfälle, die in gesondert vereinbarten Umschalzeitfenstern abgewickelt werden, sollen nach dem Willen beider Parteien nach Aufwand verrechnet werden.

2.2.4.3. Kommunikation; elektronische Schnittstelle

Beide Parteien wollen die Übermittlung von Erklärungen im Rahmen der Bestellung und Bereitstellung entbundelter TASLen von der ausschließlichen Übermittlung per Telefax auch auf elektronische Schnittstellen (Web-GUI oder SOAP-Interface) erweitern.

In Pkt. 10.1. der im Zuge des Erwerbs der eTel Austria AG im Frühjahr 2007 abgegebenen Verpflichtungserklärung hat sich TA verpflichtet, zur effizienteren Gestaltung und Beschleunigung der Prozesse bei der Entbündelung spätestens 14 Wochen nach Wegfall des kartellrechtlichen Durchführungsverbots ein Angebot für elektronische Schnittstellen (Web-Interface) für Bestell- (Kollokation und Leitungen) und Störungsabwicklung bereitzustellen, das den Prinzipien des Bescheids M 12/06-45 der Telekom-Control-Kommission entspricht. Nach der Verpflichtungserklärung muss das Web-Interface für den Entbündelungspartner insb.

- eindeutige Informationen über den aktuellen Status der Abwicklung (inkl. rechtzeitige, dh, mindestens 3 Tage vorab, Terminankündigungen für Herstellung, Durchschaltung etc.),

- genau spezifizierte Rückmeldungen der TA über die erfolgte Umsetzung und

- im Fall des Unterbleibens einer Umsetzung die dafür maßgeblichen Gründe sowie vom Entbündelungspartner für die Umsetzung zu schaffende Voraussetzungen

abrufbar machen (den Parteien bekannt, vgl. <http://www.bwb.gv.at/NR/rdonlyres/02F6BCBB-F85D-4A86-B2E1-71C735472829/29247/Verpflichtungserklärungkomplett.pdf>).

Die von TA angebotene elektronische Schnittstelle wurde von UPC im Juli 2008 ausschließlich für Leitungsbestellungen verwendet; UPC beabsichtigte, im Falle positiver Tests die Verwendung der elektronischen Schnittstelle auf Störungsmeldungen und Statusinformationen auszuweiten (ON 110, S. 2). Geschäftsfälle bzgl. Kollokationen wurden

bislang üblicherweise per email Telefax und nicht über die elektronische Schnittstelle abgewickelt (ON 110, S. 2).

Da der Umfang der Funktionalität der elektronischen Schnittstelle zwischen den Parteien nicht endgültig geklärt ist, ist die SOAP-Schnittstelle „Entbündelung“ zwischen TA und UPC nur teilweise in Betrieb (ON 110, S. 2).

2.2.4.4. Fristen für Bestellung und Bereitstellung entbündelter TASLen

UPC beantragt eine Verkürzung der in Anhang 4 zum fortgeltenden Vertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung festgelegten Fristen. Im Zusammenhang mit Bestellungen soll die Frist für die Bestätigung des Bestelleingangs auf 2 Arbeitstage, die Frist zur TA-Antwort auf die Bestellung von 8 Arbeitstagen auf 4 Arbeitstage (ab 1.01.2008 2 Arbeitstage) und die Frist zur Übermittlung einer endgültigen Absage der TA bei Nichtherstellbarkeit von 8 Arbeitstagen auf 4 Arbeitstage (ab 1.01.2008 2 Arbeitstage) verkürzt werden. TA soll im Falle nicht hinreichender Zeit für die Bereitstellung zur unverzüglichen Verständigung des Entbündelungspartners und zur Nennung eines Ersatztermins verpflichtet sein.

Auch TA sieht in ihrem Gegenantrag eine Straffung von Abläufen etwa dadurch vor, dass die als Antwort auf die Bestellung übermittelte Auftragsbestätigung ohne gesonderte Annahmerklärung des Entbündelungspartners künftig als verbindliche Durchführungszusage gelten soll. Gleichzeitig schlägt sie eine Mindestzeitspanne zwischen Bestelldatum und Bereitstellungstermin vor, die für Neuherstellungen 13 Arbeitstage und für Umschaltungen 11 Arbeitstage betragen soll (ON 126). Bei Einlastung von Aufträgen über elektronische Schnittstellen war im ursprünglichen TA-Gegenantrag eine Verkürzung dieser Fristen um jeweils 1 Arbeitstag vorgesehen (ON 126). Dieser Antrag wurde im Zuge des Verfahrens dahin gehend abgewandelt, dass TA für nicht über elektronische Schnittstellen übermittelte Bestellungen eine Maximalbereitstellungsfrist von 15 Tagen und für über elektronische Schnittstellen übermittelte Bestellungen eine Maximalbereitstellungsfrist von 13 Tagen beantragt (ON 236). Überdies beantragt TA die Möglichkeit zur Einhebung eines Einmalentgelts je Geschäftsfall bei Einlastung von Geschäftsfällen per Telefax (Blg. zu ON 122).

Die derzeit geltenden Fristen für die Bestellabwicklung und die Bereitstellung von entbündelten TASLen wurden seit Erlassung der Entbündelungsanordnungen in den Verfahren Z 12,14,15/00 am 12.03.2001 keiner materiellen Überprüfung durch die Regulierungsbehörde unterzogen (ON 1, S. 5); der zwischen Telekabel Wien GmbH und Telekom Austria AG als Rechtsvorgängerinnen der Parteien am 14.11.2005 ergangene Ersatzbescheid Z 14/00-153 konnte aufgrund von § 133 Abs. 2 TKG 2003 keine zum damaligen Zeitpunkt neuen Tatsachen berücksichtigen. Nach dem fortgeltenden Entbündelungsvertrag betrug die Zeitspanne zwischen Bestelldatum und Bereitstellungstermin bei sofortiger Angebotsannahme durch den Entbündelungspartner sowie maximaler Ausnutzung der Fristen für Auftragsbestätigung und Bereitstellung durch TA 15 Arbeitstage. Eine Reduktion der bisher festgelegten Fristen ist aufgrund von im Vergleich zur letzten – inhaltlichen – Festlegung betrieblicher Abläufe inkl. Fristen in den im März 2001 ergangenen Anordnungen eingespielten Abläufen bei TA und zunehmend automatisierter Kommunikation zwischen den Parteien möglich.

2.2.4.5. Abläufe bei Bestellung, Bereitstellung und Kündigung entbündelter TASLen

Im TA-Netz sind dzt. noch ca. 50 HDB3-Modems im Einsatz, dies tlw. auch auf Strecken innerhalb von Anschlussbereichen, in denen sich entbündelte TASLen befinden (ON 254).

Die Vollzugsmeldung der TA nach Abschluss der Umschaltung einer TASL soll nicht wie bisher schnellstmöglich, sondern nach dem TA-Antrag „zeitnahe“ per email bzw. mittels eines anderen Mediums erfolgen.

Die den Verbleib bzw. die Demontage einer ggf. beim Teilnehmer vorhandenen NT betreffende Regelung wurde von TA erneut beantragt.

Darüber hinaus schlägt TA vor, dass die Bestellung einer entbündelten TASL bei Nichtauslösung der Umschaltung im Umschaltezeitfenster um eine Woche verschoben und bei neuerlicher Nichtauslösung storniert werden soll.

Häufig übersehen Endkunden, zusätzlich zur Entbündelung auch die Portierung zu beantragen, was sich insb. bei Geschäftskunden im Falle eines Verlustes der Rufnummer nachteilig auswirken kann (amtsbekannt, den Parteien bekannt).

Beide Parteien beantragen in einem neu hinzugefügten Pkt. 2.5. Bestimmungen zu Terminänderungen und Stornierungen, wobei nach dem Antrag der TA Terminänderungen, die nicht mindestens 48 Std. zuvor bekannt gegeben werden, gemäß Anhang 8 verrechnet werden.

2.2.5. Zu Anhang 5

Bereichsgrenzen und Standorte von relevanten Schaltstellen sind bei TA in elektronischer Form zumindest teilweise vorhanden (ON 136, S. 6).

2.2.6. Zu Anhang 6

Hauptverteiler-Anschlussbereichsgrenzen in geokodierter Form für die Anschlussbereiche sämtlicher HVt von TA wurden erstmals gemäß Pkt. B. 1. c) der Berichtspflichten der Entbündelungsbescheide Z 12,14,15/00 vom 12.03.2001 in Form eines Arcview-Shapefile gegenüber der Telekom-Control-Kommission bekanntgegeben (vgl. Bescheid Z 14/00-70 dfer Telekom-Control-Kommission v. 12.03.2001). Ein Vorliegen lizenzrechtlicher Vereinbarungen, welche die Übermittlung von Hauptverteiler-Anschlussbereichsgrenzen in geokodierter Form an Entbündelungspartner wie von TA behauptet (ON 112, S. 5) ausschließen, ist mangels Glaubhaftmachung der behaupteten lizenzrechtlichen Vereinbarungen durch TA nicht ersichtlich.

Die Preistabellen für EtherLink-Services in Anlage A zu Anhang 6 des Standardentbündelungsangebots, im Angebot Wholesale-EtherLink-Services und in den Entgeltbestimmungen EtherLink-Multipoint-Service weisen unterschiedliche Beträge auf (ON 172, S. 35 – 38, ON 174, S. 2, 4, ON 175, S. 82).

Rückwirkend zum 1.01.2009 bietet TA allen Entbündelungspartnern die Anbindung von Kollokationsstandorten mit Wholesale Etherlink Services entsprechend den im überarbeiteten Angebot Wholesale-EtherLink-Services genannten Preisen an (ON 235).

2.2.7. Zu Anhang 7

Entstörungen von eigenen Breitbandkunden der Telekom Austria und von entbündelten Leitungen erfolgen bei Telekom Austria grundsätzlich durch dieselben Organisationseinheiten (Technischer Kundendienst). Stellt sich bei eigenen Kunden der Telekom Austria heraus, dass die DSL-Transportdienstleistung gestört sein muss, erfolgt die Störungsbehebung durch den Technischen Kundendienst vor Ort, d.h. beim Kunden, im Leitungsverlauf oder im Hauptverteiler. Zur Eingrenzung derartiger Störungen kann eine Auftrennung der Leitung an Schaltstellen zur Erkennung des betroffenen Abschnittes bzw. zur Evaluierung möglicher Ursachen erfolgen. Zur Behebung einer solchen Störung werden

abhängig von der eingegrenzten Ursache folgende Schritte zur Behebung vorgenommen (Technisches Gutachten, Punkt 4.1.1):

- Behebung durch Wiedereinklemmen (Drahtbruch in Schaltstelle) bzw. Korrosionsbehebung
- durch Reinigen,
- Umschaltung einzelner Adernpaare in einem Abschnitt
- Verlegung von Schlauchdrahtprovisorien (sofern möglich)
- Tausch von Schlauchdrähten
- Aufgraben und Kabelfehlerbehebung

Die von UPC bzw. Silver Server referenzierten Tabellen des Standards ETSI TS 101 388 v1.4.1 (2007-08) sind für die Leitungsparameter des Anschlussnetzes der Telekom Austria und die darauf eingesetzten Systeme nicht ausreichend repräsentativ, um auf dieser Basis den Begriff der geschuldeten Leistung bzw. der Störung zu definieren (Technisches Gutachten, Punkt 3.2.2).

Bei Standardentstörungen für Tele2 wurden im Zeitraum von Oktober 2008 bis Februar 2009 nur ca. 40% und bei den Entstörungen für die zusätzlich entgeltliche SLAs bezogen wurden (BUSINESS und TOP) nur weniger als 20% (teilweise 0%) der Fälle innerhalb der vorgesehenen Entstörfristen tatsächlich entstört (Beilage der Tele2 zum Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 23.02.2009, Schriftsatz der Tele2 vom 01.04.2009).

Der auf Basis der zukünftig entgangenen Deckungsbeiträge, das sind Erlöse abzüglich vermeidbarer Kosten, einem ISP im Fall der Kündigung seines Endkunden wegen verspäteter Entstörung entstehende Schaden kann für Residentialkunden mit durchschnittlich EUR 235 und für Businesskunden mit durchschnittlich EUR 850 abgeschätzt werden. Für beide Kundengruppen können dem ISP zusätzliche Schäden, wie insbesondere Imageschäden entstehen, die sich aus verspäteten Entstörungen und daraus resultierenden Kündigungen ergeben können (Protokoll der Sitzung der Telekom-Control-Kommission vom 23.03.2009, Aussage des befragten Amtssachverständigen).

2.2.8. Zu den Kosten für die verfahrensgegenständlichen Leistungen

2.2.8.1. Monatliche TASL-Miete nach FL-LRAIC:

Die dem laufenden monatlichen Nutzungsentgelt für die Entbündelung der (kompletten) Teilnehmeranschlussleitung zu Grunde liegenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung der Telekom Austria TA AG auf der Basis von FL-LRAIC betragen aktuell zumindest EUR 11,99 (ON 46, S. 9).

2.2.8.2. Margin-squeeze-freie monatliche TASL-Miete:

Bei Berücksichtigung der im Jahr 2007 von Telekom Austria verrechneten bzw. mit diesem Bescheid angeordneten monatlichen Entgelte für die gesamte TASL, der Entgelte für Bitstreamaccess und der Endkundenentgelte der Telekom Austria liegt für das Jahr 2007 kein Margin Squeeze zwischen der Endkundenebene, der Ebene des Bitstreamaccess und der Ebene der Entbündelung vor.

Telekom Austria bietet allen Entbündelungspartnern mit Wirksamkeit ab 01.01.2008 ein unbefristetes monatliches Entbündelungsentgelt für die gesamte TASL in Höhe von EUR

9,33 an (R 7/08; amtsbekannt). Im Fall eines derartigen von 01.01. bis 31.12.2008 geltenden monatlichen Entbündelungsentgelts für die gesamte TASL in Höhe von EUR 9,33 für alle nicht den Aktionsentgelten iHv EUR 6,35 aus den Aktionsangeboten der Telekom Austria unterliegenden TASL ergibt sich für das Jahr 2008 kein Margin Squeeze zwischen der Endkundenebene, der Ebene des Bitstream Access und der Ebene der Entbündelung (S 18/08, amtsbekannt).

Für das Jahr 2009 bietet Telekom Austria allen Entbündelungspartnern mit Wirksamkeit ab 01.01.2009 ein unbefristetes monatliches Entbündelungsentgelt für die gesamte TASL in Höhe von EUR 6,35 an. Anhaltspunkte für einen Verstoß der TA gegen Vorschriften des TKG 2003 bzw gegen einen auf Grund des TKG 2003 ergangenen Bescheid hat die Telekom-Control-Kommission in diesem Zusammenhang nicht festgestellt (amtsbekannt, den Parteien mitgeteilt). UPC und Telekom Austria vereinbarten die Anwendung dieses Entgelts rückwirkend zum 01.01.2009 (ON 264).

2.2.8.3. Kosten von Teilabschnitten der Teilnehmeranschlussleitung:

Die Relationen der Kosten zwischen den einzelnen Teilabschnitten der Teilnehmeranschlussleitung betragen 100% der Miete der gesamten TASL für die Teilstrecken B1 und B2 sowie 77,45% für die Teilstrecke C1.

2.2.8.4. Entgelte für sonstige Leistungen:

Pauschalentgelte:

Folgende Entgelte werden unter anderem aktuell im Standardentbündelungsangebot der Telekom Austria angeboten (<http://www.telekom.at/Content.Node/dateien/ruo-07.pdf>):

Position	Leistung	laufend/ einmalig	Höhe des Entgelts in € exkl. USt
3	Antwort auf Voranfrage iSd Anhangs 4	einmalig	52,62
5a	Übernahme/Durchschaltung von Teilabschnitten der TASL bei Planung gem. Punkt 2.2.1.1	einmalig	31,50
6	Herstellung der TASL (mit Arbeiten beim Teilnehmer)	einmalig	109,01
7	Übernahme der TASL oder von Teilabschnitten der TASL ab dem 2. Anschluss im Zuge der selben Übernahme am selben Standort ohne Arbeiten beim Teilnehmer	einmalig	36,34

Das Preisniveau im Rahmen der Entbündelung weist seit der letztmaligen Ermittlung der Kosten effizienter Leistungsbereitstellung steigende Tendenz auf (Gutachten der Amtssachverständigen)

Für Storni von Bestellungen wegen falscher Daten fallen bei Telekom Austria Tätigkeiten im Ausmaß von etwa 15 Minuten, für Storni des Entbündelungspartners bis drei Arbeitstage vor dem Umschaltetermin im Ausmaß von etwa 25 Minuten an. Für ein Storno des Entbündelungspartners später als drei Arbeitstage vor dem Umschaltetermin entspricht der Aufwand der Telekom Austria dem einer durchgeführten Übernahme/Durchschaltung gemäß

Position 5a der Tabelle in Punkt 2.2.1 des Anhangs 8. Im Fall eines Stornos des Entbündelungspartners nach Terminverschiebung fallen zusätzlich dazu Tätigkeiten im Ausmaß von 15 Minuten an.

Telekom Austria verrechnet ihren Endkunden für die Herstellung (Installation) eines Fernsprechanschlusses EUR 131,- inkl. USt bzw. EUR 109,17 exkl. USt, für die Durchschaltung einer Teilnehmeranschlussleitung EUR 66,- inkl. USt bzw. EUR 55,- exkl. USt (Entgeltbestimmungen für den Sprachtelefondienst – Fernsprechanschluss der Telekom Austria - <http://www.telekom.at/Content.Node/dateien/eb-fernsprechanschluss.pdf>).

In von Telekom Austria der Regulierungsbehörde nach § 48 Abs. 3 TKG 2003 angezeigten Verträgen wird eine Herstellung der TASL (mit Arbeiten beim Teilnehmer) mit 12 Monaten Mindestvertragsdauer zu einem einmaligen Entgelt iHv EUR 69,40 angeboten (amtsbekannt).

Die Funktionalität der elektronischen Bestellschnittstelle ist zwischen den Parteien nach wie vor nicht endgültig geklärt (aus den laufenden verbundenen Verfahren Z 5/07ff vor der Telekom-Control-Kommission amtsbekannt)

2.2.8.5. Orts- bzw. marktübliche Entgelte – Kollokation:

Hinsichtlich der Orts- und Marktüblichkeit der Entgelte für Kollokation ist eine Orientierung an der Kategorie „Büroflächen - einfacher Nutzwert“ des Immobilienpreisspiegels der Bundesinnung der Immobilien- und Vermögenstreuhänder als der geeignetsten Kategorie angemessen. Die Preise dieser Objektkategorie liegen im Durchschnitt unter den von Telekom Austria beantragen EUR 10 pro m² und Monat (Gutachten der Amtssachverständigen ON 46, S. 12).

2.2.8.6. Verrechnungssätze:

Die den Entgelten „nach Aufwand zu Verrechnungssätzen“ laut Punkt 2.2.3 des Anhangs 8 in Verbindung mit den in einer Anlage A genannten Verrechnungssätzen zu Grunde liegenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung sind gegenüber dem Jahr 2006 um ca. 4% gestiegen (ON 46, S. 12).

2.2.9. Zu Anhang 9

Auch wenn bei einer als gestört gemeldeten entbündelten TASL bei Neuherstellung die Dämpfungswerte im theoretisch zu erwartenden Bereich liegen bzw. sich bei einer zuvor bereits zufrieden stellend in Betrieb befindlichen entbündelten Leitung der Dämpfungswert nicht signifikant verändert, kann der Fall eintreten, dass der Entbündelungspartner für ihn nicht akzeptable Einschränkungen bei der Erbringung seiner Dienste feststellt. Beispiele für solche Störungen können z.B. starke Einkopplungen von Fremdsignalen wie z.B. Rundfunk, Störungen von ADSL-Systemen durch benachbarte SDSL-Systeme oder generell ein hoher Beschaltungsgrad mit entsprechend hohem Störbelag im betreffenden Leitungsbündel sein (ON 62, S. 27). TA hat aufgrund des Umstands, dass sie als einziger Netzbetreiber in Österreich über ein flächendeckendes Anschlussnetz verfügt, in Bezug auf derartige Beeinträchtigungen bei einer kupferdoppeladerbasierten Infrastruktur einen hohen Wissensstand.

3. Beweiswürdigung

3.1. Allgemeines

Die Feststellungen ergeben sich aus den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln.

Der Ablauf der Verhandlungen zwischen der Antragstellerin und TA ist anhand des vom Entbündelungspartner vorgelegten Schriftverkehrs zwischen den Beteiligten bzw. anhand der vorgelegten Besprechungsprotokolle zweifelsfrei nachvollziehbar.

3.2. Marktanalyse

Mit Beschluss vom 10.10.2007, Zl. 2006/03/0046 und 0109, setzte der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) bei ihm anhängige Beschwerdeverfahren gegen den in einem Verfahren nach § 50 TKG 2003 erlassenen Bescheid Z 7/04 bis zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs über Vorlagefragen des VwGH zur Parteistellung in Marktanalyseverfahren aus. Der VwGH vertritt in diesem Beschluss die Rechtsmeinung, dass Wettbewerbern des Betreibers mit beträchtlicher Marktmacht die Möglichkeit gegeben werden muss, zur Feststellung beträchtlicher Marktmacht und zu den darauf beruhenden spezifischen Verpflichtungen Stellung zu nehmen bzw. Rechtsmittel dagegen zu ergreifen. Das für das gegenständliche Verfahren relevante Marktanalyseverfahren M 12/06 wurde vor der einschlägigen Entscheidung des EuGH geführt. Da der Antragstellerin zu diesem Zeitpunkt nach § 37 Abs. 5 TKG 2003 keine Parteistellung zukam, war die vom VwGH geforderte Möglichkeit der Wahrnehmung von Parteienrechten im gegenständlichen Verfahren nach § 50 TKG 2003 einzuräumen. Zusätzlich führt der VwGH im genannten Beschluss aus, dass auch zu prüfen ist, ob der maßgebliche Sachverhalt seit der Erlassung dieses Bescheides über die Marktanalyse unverändert geblieben ist.

Im Hinblick auf diese Rechtsansicht des VwGH wurden die Parteien aufgefordert, zu der mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 18.12.2006, M 12/06-45 festgestellten beträchtlichen Marktmacht der Telekom Austria auf dem Markt nach § 1 Z 13 TKMVO 2003 und zu den diesem Unternehmen auferlegten spezifischen Verpflichtungen, Stellung zu nehmen und darzulegen, ob bzw. inwieweit der entscheidungswesentliche Sachverhalt seit Erlassung dieses Bescheides M 12/06-45 aus Sicht der Parteien unverändert geblieben ist oder eine abweichende Beurteilung erfordert. In der Folge wurden Amtssachverständige der RTR-GmbH beauftragt, das diesbezügliche Parteivorbringen aus ökonomischer Sicht zu prüfen.

UPC kritisierte die im Rahmen der Entbündelung von Telekom Austria angebotenen unterschiedlichen Preispakete vor dem Hintergrund der Verpflichtung zur Gleichbehandlung, und führte aus, dass der Kostenrechnungsstandard FL-LRAIC grundsätzlich geeignet sei, um den Zugangspreis in Höhe der Kosten effizienter Leistungsbereitstellung festzulegen. Der Beobachtungszeitraum für Margin Squeeze Prüfungen sei „zu einer Momentaufnahme“ zu verkürzen. Die von den Gutachtern angesprochene „gemeinsame Definition von Vorleistungsangeboten“ bezeichnete UPC als eine primär die Bitstream-Vorleistungsprodukte betreffende Überlegung, hinsichtlich ULL sei es wegen der herrschenden divergierenden Vorstellungen schwierig, die entsprechenden Prozesse zu definieren. Die Nachbildung von Produkten der Telekom Austria auf der Basis der Gleichbehandlung bei Sanktionen für Verletzungen sei daher kurzfristig weiter die praktikable Lösung. Weiters fordert UPC, dass Regelungen betreffend hochbitratige Nutzung, Entstörung und SLAs in den Spruch des Marktanalysebescheides aufzunehmen, da die konkrete Einhaltung der Gleichbehandlung, auch mangels Überprüfbarkeit, sonst an ihre Grenzen stoße. Diese Probleme könnten laut UPC teilweise auch im Rahmen der gegenständlichen Anordnung nach § 50 TKG 2003 erledigt werden. Neben den genannten Regelungen betreffend hochbitratige Nutzung und Entstörung meint UPC auch, dass andere derzeit bekannt Problembereiche, wie die elektronische Schnittstelle, die bereits in der Begründung des Bescheides M 12/06 angesprochen wurden, in den Spruch aufgenommen werden sollten. Weiters brachte UPC vor, das weihnachtliche „KombiPaket“ der Telekom Austria (2007) zeige, dass Telekom Austria verstärkt Maßnahmen zur Verdrängung von Wettbewerbern einsetze, die wirksamen Wettbewerb sowohl mittels ADSL, naked DSL als auch Entbündelung ausschließen. Bis zu einem allfälligen Eingreifen der Regulierungsbehörde mittels Aufsichtsverfahrens habe sich Telekom Austria regelmäßig bereits einen kaum aufholbaren Vorsprung auf dem Markt erarbeitet. Zudem seien die

Entgeltkontrollverpflichtungen auf den einzelnen Vorleistungsmärkten inkonsistent und daher aneinander anzupassen. UPC verlangt außerdem, Telekom Austria zu verpflichten, im Rahmen einer Transparenzverpflichtung den Entbündelungspartnern soweit Kenntnisnahme hinsichtlich Telekom Austria-interner Regelungen in Bezug auf deren Kundenbeziehungen zu ermöglichen, als es zur Überprüfung der Gleichbehandlungsverpflichtung erforderlich sei. Insbesondere seien Information über vorgelagerte DSLAMs im Rahmen der Gleichbehandlungsverpflichtung zeitgleich mit der internen Kenntnisnahme zugänglich zu machen, während künftige Änderungen bei vorgelagerten DSLAMs wohl nicht im Rahmen der jetzigen Anordnung, sondern privatrechtlich geregelt werden sollten. Derzeit identifizierte Problembereiche wie „Entstörprozesse, Entstöraufwand bei unbrauchbarer Erstlieferung, Entstörung hochbitratiger Dienste, vorgelagerte DSLAMs, Zulassung neuer Technologien etc.“ seien bereits im gegenständlichen Bescheid zu adressieren. Zudem nimmt UPC zum Vorbringen der Telekom Austria betreffend die Frage des natürlichen Anschlussmonopols in urbanen Gebieten“, der möglichen Substitute wie zB Kabel- oder mobil-Anschlüsse auf dem Vorleistungsmarkt sowie dem Nichtvorliegen des Wettbewerbsproblems der überhöhten Preise (dazu sogleich) Stellung.

Telekom Austria brachte demgegenüber zusammengefasst vor, dass es in urbanen Gebieten kein natürliches Anschlussmonopol gegenüber der Konkurrenz zahlreicher Infrastrukturbetreiber gäbe, dass mobile Zugangslösungen ein Substitut zu Festnetzanschlüssen und festen Breitbandzugängen geworden seien und Kabelnetz- und andere alternative Infrastrukturbetreiber sowie Mobilfunknetze aufgrund gleicher Funktionalitäten für Endkunden und dem Vorteil der Mobilität in direkter Konkurrenz zum Festnetz stünden, dass ein Wettbewerbsproblem überhöhter Preise wegen des Marktdrucks auf die Festnetzbetreiber, die Endkundenpreise auf das Niveau des Mobilfunks abzusenken, nicht existent sei, dass die beträchtlichen Auswirkungen veränderter Entbündelungsbedingungen, von Anpassungen bei den Kollokationspreisen und der Einführung offener Kollokation bei Beurteilung der Wettbewerbsprobleme und Ausgestaltung der Regulierungsaufgaben zu berücksichtigen seien, dass das Wettbewerbsproblem überhöhter Preise in Gebieten mit mehreren Infrastrukturbetreibern nicht mehr vorliege, da durch den Retail-Minus-Ansatz der Behörde auf dem Breitbandvorleistungsmarkt ein solcher überhöhter Preis für den Zugang zur TASL faktisch ausgeschlossen sei, dass Marktzutrittsbarrieren nicht auf die marktbeherrschende Stellung der Telekom Austria zurückzuführen seien, sondern sich aus dem intensiven Wettbewerb ergäben sowie, dass die Auflagen der Telekom Austria in urbanen Gebieten zu reduzieren und der Markt weitestgehend ins allgemeine Wettbewerbsrecht zu überführen sei. Zusammengefasst meint Telekom Austria, dass davon auszugehen sei, dass sich die wettbewerbliche Situation auf dem Markt nach § 1 Z 13 TKMVO 2003 idgF (Entbündelungsmarkt) insoweit geändert habe, dass eine andere Beurteilung der identifizierten Wettbewerbsprobleme, der Feststellung der beträchtlichen Marktmacht der Telekom Austria oder der auferlegten spezifischen Verpflichtungen erforderlich scheine.

Auf der Basis des auftragsgemäß erstellten wirtschaftlichen Gutachtens geht die Telekom-Control-Kommission jedoch davon aus, dass dieses Vorbringen der Parteien, soweit es den im gegenständlichen Verfahren behandelten Gegenstand inhaltlich betrifft, nicht dartut, dass sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt seit Erlassung des Bescheides M 12/06-45 im für das gegenständliche Verfahren relevanten Umfang verändert hat.

Hinsichtlich der Konsistenz der Preise gegenüber Vorleistungsprodukten auf anderen Märkten auch für die Entbündelung besteht gegenwärtig kein Handlungsbedarf, da dem Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung durch Ausübung eines Margin-Squeeze mit den bestehenden Regulierungsinstrumenten wirkungsvoll begegnet werden kann, wie die von der Telekom-Control-Kommission dazu geführten Verfahren, zuletzt S 18/08, zeigen. Die von UPC vermisste Konsistenz wird durch den in diesen Verfahren angewendeten Margin-Squeeze-Test insofern sichergestellt, als die Endkundenpreise und die Vorleistungspreise für Bitstreaming und Entbündelung zueinander in Beziehung gesetzt werden. Nach dieser Betrachtung hat bei einer Verringerung der Endkundenpreise bzw. allgemeiner der Preise

einer nachgelagerten Wertschöpfungsebene auch eine entsprechende Preisanpassung auf der vorgelagerten, tieferen Wertschöpfungsebene zu erfolgen. Zwischen der am Entbündelungsmarkt vorgesehenen Höchstpreisregulierung auf Basis FL-LRAIC und der am Breitbandvorleistungsmarkt vorgesehenen Margin-squeeze-Regulierung besteht daher kein Widerspruch, da einerseits der Anreiz zum Setzen überhöhter Preise besteht und andererseits auch einem allfälligen wettbewerbswidrigen Verhalten durch Setzen von Kampfpreisen Rechnung zu tragen ist.

Hinsichtlich der übrigen von UPC eingeforderten Ergänzungen ist darauf hinzuweisen, dass diese identifizierten Problembereiche – wie Entstörprozesse, Entstöraufwand, Verfahren bei Beeinträchtigung hochbitratiger Dienste, vorgelagerte DSLAMs, Zulassung neuer Technologien, elektronische Schnittstelle oder die Bestellung von TASLen – wie auch UPC selbst fordert, bereits auf Basis der bestehenden Verpflichtungen nach dem Bescheid M 12/06, in den gegenständlichen Bescheid nach § 50 TKG 2003 aufgenommen werden konnten und daher eine abweichende Beurteilung der wettbewerblichen Situation gegenüber dem Bescheid M 12/06 nicht erforderlich ist.

Auch das Vorbringen der Telekom Austria legt nach dem Gutachten der Amtssachverständigen für den hier relevanten Entbündelungsmarkt gerade nicht nahe, dass sich die Wettbewerbssituation seit Erlassung des Marktanalysebescheides tatsächlich so wesentlich geändert habe, dass eine (teilweise) Entlassung der Telekom Austria aus der Regulierung möglich wäre, da der bestehende Wettbewerb (auch auf den nachgelagerten Märkten) gerade auf die Entbündelung zurückzuführen ist. Aus dem Gutachten der Amtssachverständigen ergibt sich daher vielmehr, dass auch unter Berücksichtigung des Parteivorbringens der maßgebliche Sachverhalt seit der Erlassung des Marktanalysebescheides insoweit unverändert geblieben ist, dass er nach wie vor als Basis der gegenständlichen Entscheidung nach § 50 TKG 2003 heranzuziehen ist. Aus dem Vorbringen der Parteien ergeben sich somit keine Umstände, die eine Neubewertung der Feststellung der marktbeherrschenden Stellung der Telekom Austria auf dem Entbündelungsmarkt oder der der Telekom Austria auf diesem Markt auferlegten spezifischen Verpflichtungen erfordern würde, soweit das gegenständliche Verfahren betroffen ist.

3.3. Zu den Feststellungen zu Punkt 3.1 des Hauptteils

Die Feststellung hinsichtlich des Verhältnisses von Upstream- zu Downstream-Dämpfung und der daraus resultierenden Möglichkeit der Störungseingrenzung beruht auf den glaubwürdigen Ausführungen des technischen Amtssachverständigen in der Sitzung der Telekom-Control-Kommission vom 23.03.2009, sowie darauf, dass Tele2 in ihrem entsprechendem Vorbringen auf eine Statistik referenziert, der ein umfangreiches Sample von ca. 111.000 Datensätzen zu Grunde liegt. Daraus kann abgeleitet werden, dass sich für das Verhältnis von Upstream- zu Downstream-Dämpfung aller untersuchten Leitungen ein arithmetischer Mittelwert von 0,486 ergibt und sich für 95% aller Leitungen ein Verhältnis kleiner 0,6 ergibt. Betrachtet man den statistischen Kennwert des 98%-Perzentils, der nach Aussage des technischen Amtssachverständigen einer sehr signifikanten Abweichung entspricht, so kann das diesbezügliche Verhältnis von Upstream- zu Downstream-Dämpfung mit einem Wert von größergleich 0,8 als starkes Indiz für eine technische Störung der Leitung herangezogen werden. Nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission ist die Auswertung der Tele2, nicht zuletzt wegen dieses sehr großen Samples, glaubwürdig und konnte daher der Feststellung zu Grunde gelegt werden.

3.4. Zu den betrieblichen Abläufen – Anhang 4

Der Inhalt der in den Feststellungen gerafft wiedergegebenen, von den Parteien beantragten Regelungen ergibt sich aus den beantragten Anordnungstexten (TA: ON 126, UPC: ON 1).

Während UPC sowohl für Neuherstellungen als auch Umschaltungen eine Absenkung der Bereitstellungsfristen in 2 Stufen vorschlägt, hat TA im Streitbeilegungsgespräch eine Verkürzung der bestehenden Bereitstellungsfristen von 11 Tagen für Umstellungen bzw. 13 Tagen für Neuherstellungen, die sich bei Abwicklung der Bestellung über elektronische Schnittstelle jeweils um einen Tag reduzieren, ohne nähere Begründung abgelehnt.

Die Telekom-Control-Kommission hält die Aussage von UPC, dass eine Verkürzung der Fristen zwischen TA und Entbündelungspartnern möglich ist, für glaubwürdig, zumal wenn man bedenkt, dass die dzt. gültigen Regelungen in Bezug auf die Fristen im Wesentlichen seit Erlass der Anordnung Z 14/00-70 am 12.03.2001 in Geltung sind.

Die Feststellungen zum Inhalt der von TA im Zuge des Erwerbs der eTel abgegebenen Verpflichtungserklärung hinsichtlich der elektronischen Schnittstelle beruhen auf dem auf der Website der Bundeswettbewerbsbehörde unter <http://www.bwb.gv.at/NR/rdonlyres/02F6BCBB-F85D-4A86-B2E1-71C735472829/29247/Verpflichtungserklärungkomplett.pdf> verfügbaren Dokument. Die weiteren Feststellungen zu den Verfügbarkeitseinschränkungen der elektronischen Schnittstelle für UPC beruhen auf dem insoweit plausiblen Vorbringen der UPC (ON 110, S. 2).

Die Feststellung, eine Reduktion der seit März 2001 angewandten Fristen sei aufgrund von eingespielten Abläufen bei TA und zunehmend automatisierter Kommunikation zwischen den Parteien möglich, beruht auf dem Vorbringen der UPC, dass die Kommunikation per email zwischen den Parteien üblich sei (ON 110, S. 2). Dies wird auch dadurch bestätigt, dass Telekom Austria Storni ihrer Entbündelungspartner per email akzeptiert (ON 126, Fußnote 7 zu den Stornogründen in Anhang 4, Anlage A).

Die Feststellung, dass im TA-Netz dzt. noch ca. 50 HDB3-Modems tlw. auch auf Strecken innerhalb von Anschlussbereichen, in denen sich entbündelte TASLen befinden, im Einsatz seien, ergibt sich aus den diesbezüglich glaubwürdigen Angaben der TA (ON 254).

3.5. Zum physischen Zugang zu Teilabschnitten der TASL – Anhang 5

Die Feststellung, dass Bereichsgrenzen und Standorte von relevanten Schaltstellen bei TA in geokodierter Form zumindest teilweise vorhanden seien, gründet sich auf das diesbezügliche Vorbringen der UPC (ON 136, S. 5). Die Behauptung der TA, dass derartige Informationen in elektronischer Form nicht vorlägen (ON 122, S. 2) erscheint angesichts des Umstands, dass die entsprechende Regelung seit 2001 in sämtlichen Standardentbündelungsangeboten enthalten war, nicht glaubwürdig.

3.6. Zum physischen Zugang zum Hauptverteiler – Anhang 6

Die Feststellung, dass Hauptverteiler-Anschlussbereichsgrenzen in geokodierter Form für die Anschlussbereiche sämtlicher HVt von TA erstmals gemäß Pkt. B. 1. c) der Berichtspflichten der Entbündelungsbescheide Z 12,14,15/00 vom 12.03.2001 in Form eines Arcview-Shapefile gegenüber der Telekom-Control-Kommission bekanntgegeben wurden, ergibt sich aus den genannten Bescheiden (vgl. statt aller Bescheid der Telekom-Control-Kommission Z 14/00-70 v. 12.03.2001). Die Feststellung, dass das behauptete Vorliegen lizenzrechtlicher Vereinbarungen, welche die Übermittlung von Hauptverteiler-Anschlussbereichsgrenzen in geokodierter Form an Entbündelungspartner ausschließen, von TA nicht glaubhaft gemacht worden und daher nicht ersichtlich sei, ergibt sich daraus, dass das nicht näher begründete diesbezügliche Vorbringen der TA (ON 112, S. 5) vor dem Hintergrund der og. Datenlieferungen und aufgrund der fehlenden Glaubhaftmachung der behaupteten

lizenzrechtlichen Vereinbarungen trotz entsprechender Aufforderung nicht glaubwürdig erschienen.

Die Feststellung, dass die Preistabellen für EtherLink-Services in Anlage A zu Anhang 6 des Standardentbündelungsangebots, im Angebot Wholesale-EtherLink-Services und in den Entgeltbestimmungen EtherLink-Multipoint-Service unterschiedliche Beträge aufweisen, ergibt sich aus einem Vergleich der entsprechenden Preistabellen für Herstellungs- bzw. laufende Entgelte (ON 172, S. 35 – 38, ON 174, S. 2, 4, ON 175, S. 82).

Die Feststellung, dass TA allen Entbündelungspartnern rückwirkend zum 1.01.2009 die Anbindung von Kollokationsstandorten mit Wholesale Etherlink Services zu den in ihrem überarbeiteten Angebot betreffend Wholesale Etherlink Services enthaltenen Preisen anbietet, ergibt sich aus dem von ihr am 11.03.2009 übermittelten Angebot (ON 235).

3.7. Zu den Kosten der TA für die verfahrensgegenständlichen Leistungen – Anhang 8

3.7.1.1. Zu den Kosten nach dem FL-LRAIC-Ansatz

Die Feststellungen über die Kosten der TA nach dem FL-LRAIC-Ansatz gründen sich auf das Gutachten der Amtssachverständigen („ULL 2008“) samt Beilagen. TA hat diesbezüglich zu verschiedenen von den Amtssachverständigen bei der Ermittlung eingesetzten Inputparametern Stellung genommen, wobei die Tendenz der von TA argumentierten Adaptierungen jeweils auf ein höheres Entgelt hindeuten würden.

Im Rahmen dieser Anordnung ist jedoch zu berücksichtigen, dass – entsprechend der im Marktanalysebescheid auferlegten Verpflichtung, wonach „maximal“ ein auf FL-LRAIC basierendes Entgelt verrechnet werden darf – für alle antragsgegenständlichen Zeiträume geringere Entgelte als die von den Amtssachverständigen ermittelten Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (FL-LRAIC) iHv EUR 11,99 anzuordnen waren. Für den Zeitraum vom 01.07.2007 bis 14.11.2007 wurde TA gegenüber der Tele2 Telecommunication GmbH ein Entgelt von EUR 10,70 angeordnet, das nach der Verpflichtung zur Gleichbehandlung auch für UPC zu gelten hat. Da sämtliche Kostentreiber seit Erlassung des Bescheides Z 7/04 ein im Zeitverlauf steigendes FL-LRAIC-Entgelt ergeben, liegt nahe, dass EUR 10,70 für diesen Zeitraum der zitierten Verpflichtung nicht widerspricht. Gleiches gilt für den Zeitraum ab 15.11.2008, wobei diesbezüglich zusätzlich zu berücksichtigen ist, dass TA das reduzierte Entgelt von EUR 10,44 auch sämtlichen anderen Entbündelungspartner angeboten hat und daher ebenfalls auf der Basis der Verpflichtung zur Gleichbehandlung gegenüber UPC dieses Entgelt anzuwenden hat. Ab 01.01.2008 (dazu sogleich) waren zur Vermeidung eines Margin Squeeze EUR 9,33, also ebenfalls ein geringerer Betrag als die von den Amtssachverständigen ermittelten Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung iSv FL-LRAIC anzuordnen. Selbst wenn daher einzelne oder sämtliche Argumente der TA zutreffend wären und somit ein höheres Entgelt auf Basis des FL-LRAIC-Ansatzes anzunehmen wäre, würde dieses aus den dargestellten Gründen nicht zur Anwendung kommen. Ein detailliertes Eingehen auf die Argumente der TA erübrigt sich somit.

Zum „margin-squeeze-freien“ Entgelt

Die diesbezüglichen Feststellungen beruhen auf dem Gutachten der Amtssachverständigen der RTR-GmbH vom März 2008 (Beilage zu ON 63) bzw. der darauf basierenden ergänzenden Stellungnahme (ON 94) in den Verfahren S 1/08 bzw. R 7/08 sowie S 18/08. In diesen schlüssigen Gutachten kommen die Amtssachverständigen zum Schluss, dass weder für das Jahr 2007 noch für das Jahr 2008 ein Margin Squeeze zwischen der Endkundenebene, der Ebene des Bitstream Access und der Ebene der Entbündelung vorliegt, wenn im Jahr 2008 für alle nicht den Vorleistungsaktionen der Telekom Austria unterliegenden TASLen ein monatliches Entgelt iHv EUR 9,33 verrechnet wird. Die

Feststellung, wonach das von Telekom Austria rückwirkend zum 01.01.2009 angebotene monatliche Entgelt iHv € 6,35 keine Anhaltspunkte für einen Verstoß der Telekom Austria gegen Vorschriften des TKG 2003 bzw gegen einen auf Grund des TKG 2003 ergangenen Bescheid ergab, beruht auf einer nach entsprechender Überprüfung durch die Regulierungsbehörde der Telekom Austria (und dem Entbündelungspartner abschriftlich) übermittelten diesbezüglichen Information.

3.7.1.2. Teilentbündelung

Die Feststellungen hinsichtlich der Relationen der Kosten zwischen den einzelnen Teilabschnitten der Teilnehmeranschlussleitung beruhen auf den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen im Gutachten der Amtssachverständigen (ON 46). Die Feststellung, wonach die Kosten der (vermittlungsstellenseitigen) Teilstrecke B1 (Überlassung des Abschnittes vom HVt bis zum KV) 100% der Kosten für die gesamte TASL betragen, beruht darauf, dass diesfalls dieselben Überlegungen gelten, wie bezüglich der (ebenfalls vermittlungsstellenseitigen) Teilstrecke B2, d.h. dass der verbleibende Teil der TASL bei Entbündelung ab HVt (im Unterschied zur Entbündelung eines endkundenseitigen Teils) für Telekom Austria nicht mehr verwertbar ist und daher für die Teilstrecke dieselben Kosten zu veranschlagen sind. Der Grund dafür liegt darin, dass bei Vermietung von „B“-Teilstrecken, im Umfang dieser Vermietungen keine Durchschaltungen von TASLen zum HVt mehr möglich sind, so dass die Situation insofern mit der Vermietung der gesamten TASL vergleichbar ist. Demgegenüber kann bei Vermietung der teilnehmerseitigen Teilstrecken sehr wohl noch eine Durchschaltung zum HVt etwa unter Einsatz neuer oder anderer teilnehmerseitiger Teilstrecken erfolgen, um z.B. Neubauten anzubinden oder eine Verbesserung der Beschaltungssituation hinsichtlich Breitbanddiensten zu erreichen. Die bei derartigen Vermietungen bei Telekom Austria verbleibenden vermittlungsstellenseitigen Teilstrecken sind so sehr wohl weiter verwertbar und daher bei den Entgelten zu berücksichtigen.

3.7.1.3. Stornoentgelte:

Die Feststellungen über die in verschiedenen Stornosituationen bei Telekom Austria anfallenden Tätigkeiten beruhen auf den insofern glaubhaften und nachvollziehbaren Ausführungen der Telekom Austria im Schriftsatz vom 01.08.2008.

3.7.1.4. Verrechnungssätze:

Die Entgelte „nach Aufwand zu Verrechnungssätzen“ laut Punkt 2.2.3 des Anhangs 8 in Verbindung mit den in Anlage A genannten Verrechnungssätzen werden von beiden Parteien grundsätzlich übereinstimmend beantragt. Lediglich in der Höhe unterscheiden sich die Anträge, da UPC die bisherigen Verrechnungssätze weiter beantragt, TA demgegenüber eine Erhöhung um (insgesamt) „im Mittel 3,79%“ (ON 40, S. 2). Auf Basis des Gutachtens der Amtssachverständigen (Punkt 6.3. – die Aussage der Amtssachverständigen, TA habe eine Steigerung „im Ausmaß von 2%“ beantragt, bezieht sich offenkundig auf die jährliche Steigerung) geht die Telekom-Control-Kommission davon aus, dass diese Erhöhung im Hinblick auf die eingetretenen Kostensteigerungen gerechtfertigt ist.

3.8. Zu Übertragungssystemen und Netzverträglichkeit – Anhang 9

Die Feststellung, dass nicht akzeptable Einschränkungen bei der Erbringung von Diensten für Entbündelungspartner etwa durch starke Einkopplungen von Fremdsignalen wie z.B. Rundfunk, Störungen von ADSL-Systemen durch benachbarte SDSL-Systeme oder generell ein hoher Beschaltungsgrad mit entsprechend hohem Störbelag im betreffenden Leitungsbündel auftreten können, dass aber bei einer als gestört gemeldeten entbündelten TASL bei Neuherstellung die Dämpfungswerte im theoretisch zu erwartenden Bereich liegen können bzw. sich bei einer zuvor bereits zufrieden stellend in Betrieb befindlichen

entbündelten Leitung der Dämpfungswert nicht signifikant verändern kann, beruhen auf den entsprechenden Ausführungen im technischen Gutachten der Amtssachverständigen DI Ernst Langmantel, Dr. Kurt Reichinger und DI Dietmar Zlabinger (ON 62, S. 27).

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission

Die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission ergibt sich aus § 117 Z 7 TKG 2003 iVm. §§ 41, 48 und 50 TKG 2003.

4.2. Zulässigkeit des Antrags

Kommt zwischen einem Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder -dienstes, dem von der Regulierungsbehörde spezifische Regulierungsverpflichtungen nach §§ 38 ff auferlegt worden sind, und einem anderen Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder -dienstes eine Vereinbarung über diese bestehenden Verpflichtungen trotz Verhandlungen binnen einer Frist von sechs Wochen ab dem Einlangen der Nachfrage nicht zustande, kann jeder der Beteiligten nach §§ 50 Abs. 1 TKG 2003 die Regulierungsbehörde anrufen. Die Anordnung der Regulierungsbehörde ersetzt die zu treffende, aber nicht zustande gekommene Vereinbarung (§§ 117 Z 7 iVm 121 Abs. 3 TKG 2003). Da die Regulierungsbehörde lediglich subsidiär, sohin erst im Fall des Scheiterns der privatautonomen Verhandlungen angerufen werden kann, setzt ihre Anrufung weiters voraus, dass zwischen den Kommunikationsnetzbetreibern keine aufrechte Vereinbarung über die betreffende Leistung bzw. keine – die nicht zustande gekommene Vereinbarung ersetzende – Anordnung der Regulierungsbehörde vorliegt.

Nach den Feststellungen waren die Verhandlungen in Bezug auf eine einvernehmliche Abänderung der Bestimmungen des Standardentbündlungsangebots („RUO 2007“) gescheitert. Die Antragsvoraussetzungen für ein Verfahren nach § 50 TKG 2003 sind, vorbehaltlich Punkt 4.6, gegeben.

Im Erkenntnis vom 19.10.2004, ZI. 2000/03/0300, führte der VwGH betreffend die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission nach § 41 TKG (1997) aus, dass die Telekom-Control-Kommission „nicht für jede in einer Zusammenschaltungsanordnung getroffene Bestimmung jeweils einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage (bedarf), vielmehr müssen die in einer Zusammenschaltungsanordnung enthaltenen einzelnen Regelungen der Anforderung eines fairen Ausgleichs ... gerecht werden.“ Diese Judikatur, die den Ermessensspielraum der Telekom-Control-Kommission bei der Anordnung vertragsersetzender Bescheide beschreibt, ist auf die vergleichbare Nachfolgebestimmung des § 50 TKG 2003 ebenso anzuwenden. Bei dieser Beurteilung des Ausgleichs der beteiligten Interessen in der vorliegenden Entscheidung berücksichtigt die Telekom-Control-Kommission insbesondere die in Punkt II.2.1.2 festgestellten Wettbewerbsprobleme und die im Zusammenhang stehenden Anreize der Telekom Austria zu potenziell wettbewerbswidrigem Verhalten. Abweichende Interessenlagen, die im Einzelfall Berücksichtigung finden, werden jeweils im Einzelnen begründet.

4.3. Marktbeherrschung

Mit Bescheid M 12/06-45 der Telekom-Control-Kommission vom 18.12.2006 wurde festgestellt, dass TA auf dem Markt „Entbündelter Zugang einschließlich gemeinsamen Zugangs zu Drahtleitungen und Teilabschnitten davon für die Erbringung von Breitband- und Sprachdiensten (Vorleistungsmarkt)“ gemäß § 1 Z 13 der TKMVO 2003 über beträchtliche Marktmacht verfügt. Gleichzeitig wurden ihr mit dem vorerwähnten Bescheid spezifische Regulierungsverpflichtungen nach §§ 38ff TKG 2003 auferlegt, so u.a. die Verpflichtung nach §§ 41 TKG 2003, den Zugang zu Teilnehmeranschlussleitungen in ihrem Netz einschließlich Teilabschnitten davon (Teilentbündelung), gemeinsamen Zugang (shared use) und dafür

notwendige Annex-Leistungen, u.a. Kollokation, maximal zu den Kosten effizienter Leistungsbereitstellung (FL-LRAIC) anzubieten.

Nach den Feststellungen ist der maßgebliche Sachverhalt seit der Erlassung des genannten Marktanalysebescheides insoweit unverändert geblieben, so dass er nach wie vor als Basis der gegenständlichen Entscheidung nach § 50 TKG 2003 heranzuziehen ist.

4.4. Zu den Verfahren gemäß §§ 128, 129 TKG 2003

Gemäß § 128 Abs. 1 TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde interessierten Personen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu gewähren, zum Entwurf von Vollziehungshandlungen gemäß TKG 2003, die beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt haben werden, Stellung zu nehmen („Konsultation“). Nach § 129 TKG 2003 sind Entwürfe von Vollziehungshandlungen gemäß § 128 TKG 2003, die Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten haben werden und die gemäß §§ 38 bis 42 auferlegte Verpflichtungen betreffen (§ 129 Abs. 1 Z 4 TKG 2003), gleichzeitig der Europäischen Kommission sowie den nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zur Verfügung zu stellen („Koordination“).

Die vorliegende Anordnung gemäß §§ 50 TKG 2003 stellt eine derartige Vollziehungshandlung iSd §§ 128 f TKG 2003 dar, die sohin den beiden Verfahren der Konsultation und Koordination zu unterwerfen war. Die Änderungen gegenüber dem Konsultationsentwurf sind an den entsprechenden Stellen im Zusammenhang begründet.

4.5. Zur Anordnung im Einzelnen

4.5.1. Gleichlautende Anträge

In der rechtlichen Beurteilung der Detailregelungen der Anordnung werden diejenigen Anordnungsteile, welche den schon bisher geltenden Bestimmungen des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung entsprechen oder auf übereinstimmenden Anträgen der Verfahrensparteien beruhen, anders als in den bisherigen Entbündelungsanordnungen der Telekom-Control-Kommission nur summarisch begründet, da den Verfahrensparteien die diesbezüglichen Begründungen hinlänglich bekannt sind und deshalb keiner ausführlichen Darstellung bedürfen. Vielmehr liegt der Schwerpunkt der rechtlichen Beurteilung auf jenen Teilen der Anordnung, welche materiell neuartige Regelungen beinhalten oder bei welchen zwischen den Verfahrensparteien divergierende Auffassungen über den Inhalt der jeweiligen Regelung bestehen. Soweit übereinstimmende Anträge der Parteien vorliegen, wurden die Regelungen in diesem Sinn angeordnet, sodass diesbezüglich weitere Begründungen entfallen können.

4.5.2. Zu Punkt 3 des Hauptteils („geschuldete Leistung“)

Die bisherigen Anordnungen und Verträge zwischen Telekom Austria und ihren Entbündelungspartnern enthalten keine ausdrückliche Definition der von Telekom Austria im Rahmen der Entbündelung geschuldeten Leistung und daher auch keine ausdrückliche Definition einer Störung der entbündelten Leitung. Wegen diesbezüglich in der Vergangenheit vertretenen Auffassungsunterschieden zwischen Telekom Austria und den Entbündelungspartnern sind die entsprechenden Definitionen im Rahmen der gegenständlichen Anordnung klarzustellen.

Die angesprochenen Auffassungsunterschiede beruhen auf den bestehenden, wesentlich unterschiedlichen Interessenlagen der beteiligten Parteien. Telekom Austria hat, wie im Bescheid M 12/06 festgestellt wurde, keinen ökonomischen Anreiz, TASLen freiwillig zu entbündeln. Diese Leistungen werden lediglich auf Grund regulatorischer Verpflichtungen angeboten, wobei die festgestellten Anreize zu wettbewerbswidrigem Verhalten bestehen. Telekom Austria vertritt daher die engstmögliche Definition von Entbündelung, nämlich die, dass lediglich eine galvanisch durchgeschaltete Kupferleitung vermietet werde, ohne

irgendeine Berücksichtigung der Verwendbarkeit dieser Leitung für bestimmte Dienste. Soweit diese galvanische Durchschaltung gegeben ist, vertritt Telekom Austria somit die Meinung, dass keine Störung der Leitung gegeben sein könne.

Die Entbündelungspartner vertreten demgegenüber – in unterschiedlicher Ausprägung – die Meinung, dass eine „Breitbandtauglichkeit“ der Leitung geschuldet werde, weil entbündelte TASLern zum weit überwiegenden Anteil für Breitbanddienste zugemietet und verwendet werden.

Im gegenständlichen Bescheid wird nun auf Basis der einschlägigen mietvertraglichen Regelungen des ABGB folgende Klarstellung getroffen:

Der „Entbündelung der TASL“ liegen Mietverträge über unbewegliche Sachen iSd §§ 1090ff ABGB zu Grunde. Auf Grund der festgestellten Struktur des Anschlussnetzes der Telekom Austria, das (überwiegend) als Schaltnetz eingerichtet ist, ist eine TASL zwischen einem HVt und einem bestimmten Teilnehmer in aller Regel keine einheitlich durchgehende Metalldoppelader. Der Weg zwischen einem HVt und einem bestimmten Teilnehmer kann somit durch verschiedene Leitungsführungen realisiert werden, weshalb es sich beim Vertragsgegenstand der Miete einer TASL um eine Gattungs- und nicht um eine Stückschuld handelt. Dem im Konsultationsverfahren vorgebrachten Argument der Tele2, wonach es sich demgegenüber um ein Stückschuld handle, kann die Telekom-Control-Kommission aus den dargestellten Argumenten – Möglichkeit unterschiedlicher Leitungsführungen – nicht folgen, zumal damit für die Position der Tele2, nämlich einer geschuldeten Breitbandtauglichkeit, auch nichts gewonnen wäre.

Wird nun eine nur der Gattung nach bestimmte Sache geschuldet, so ist diese nach § 905b ABGB in mittlerer Art und Güte zu leisten. Diesbezüglich meint Tele2, die schon im Konsultationsentwurf dargestellte Argumentation der Telekom-Control-Kommission unterliege einem „Zirkelschluss“, weil die genannte Zweifelsregel in der konkreten Situation gar nicht zur Anwendung gelangen könne, da der Inhalt der (vertragsersetzenden) Regelung erst durch die Telekom-Control-Kommission festzulegen sei. Dazu ist klarzustellen, dass die Anwendung der Regelung des § 905b ABGB durch die Telekom-Control-Kommission nicht darauf beruht, dass es – wie Tele2 weiter meint – der Telekom-Control-Kommission „unmöglich gemacht“ worden sei, andere Qualitätsmerkmale anzuwenden. Vielmehr erscheint der Telekom-Control-Kommission bei der Festlegung der geschuldeten Leistung eine Orientierung an der genannten einschlägigen gesetzlichen Zweifelsregelung als geeignete Vorgehensweise, da darin eine (allgemeine) angemessene Interessenabwägung zum Ausdruck kommt. Diese allgemeine Interessenabwägung wird in der angeordneten Regelung durch eine an der gemieteten Sache selbst – der Kupferdoppelader – orientierte Definition der geschuldeten Leistung konkretisiert. Das gegenteilige Vorbringen der Tele2, wonach die geschuldete Leistung nach dem „*Vertragszweck der TASL-Miete*“, nämlich dem Anbieten von Breitbandservices an Endkunden, zu beurteilen sei, überzeugt nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission deshalb nicht, weil damit die Vertragsbeziehung des Entbündelungspartners zu seinem Endkunden (dieser „*kann davon ausgehen, dass sein Betreiber ihm die bestmögliche Bitrate erbringt*“) einen direkten Einfluss auf die Vertragsbeziehung des Entbündelungspartners zu Telekom Austria haben würde. Die beiden Vertragsbeziehungen sind jedoch getrennt zu betrachten, wobei das vorleistungsseitige Vertragsverhältnis nach der gemieteten Sache selbst, nicht nach den vom Entbündelungspartner einem Dritten zugesagten Leistungen zu beurteilen ist. Auf diesen Überlegungen aufbauend lässt sich nun die von Telekom Austria aus den über die einzelnen entbündelten TASLern abgeschlossenen Mietverträgen geschuldete Leistung und damit auch die Definition der Störung bzw. das einzuhaltende Entstörprozedere vor dem Hintergrund des dargestellten Interesses des Entbündelungspartners an einer grundsätzlichen Verwendbarkeit der TASL für Breitbandanwendungen einerseits und dem Interesse der Telekom Austria, keine Haftungen für Fälle auferlegt zu bekommen, in denen TASLern bestimmte technische Eigenschaften tatsächlich nicht aufweisen, wie folgt darstellen:

Nach den Feststellungen kann bei vorhandenen Daten der Telekom Austria der Median der Dämpfungswerte (Upstream- oder Downstream-Dämpfung) der Kabelausmündung (KA), in der sich die betreffende TASL befindet, errechnet werden. Für den Fall, dass nur ein Messwert in der betreffenden KA vorhanden ist, wird der Medianwert mit dem betreffenden Einzelwert gleichgesetzt. Im Fall einer bestehenden TASL ist ein vom Entbündelungspartner dokumentierter und Telekom Austria samt entsprechenden Messprotokollen (die die Art und Rahmenbedingungen der Messung transparent machen) mitgeteilter Dämpfungswert vor Auftreten der vermuteten Störung in die Ermittlung des Medians einzubeziehen. Bei 95% aller TASLen im Netz der Telekom Austria ist davon auszugehen, dass der tatsächliche Dämpfungswert diesen Medianwert um nicht mehr als 3 dB übersteigt. Grundsätzlich geht die Telekom-Control-Kommission davon aus, dass eine Qualität, die bei 95% aller Leitungen erwartet werden kann, jedenfalls als mittlere Art und Güte iSd § 905b ABGB anzusehen ist.

Liegen keine entsprechenden Daten bei Telekom Austria vor und ist der aktuell gemessene Dämpfungswert der TASL (Upstream oder Downstream) größer als der vom Entbündelungspartner dokumentierte geringste Dämpfungswert vor Eintritt der vermuteten Störung zuzüglich 3 dB ist die Leitung im Sinne dieser Anordnung gestört.

Liegen auch keine früheren Dämpfungswerte vor, wie z.B. bei Neuherstellungen, ist beim Einsatz der Übertragungssysteme ADSL bzw. ADSL2+ das Verhältnis der vom Entbündelungspartner gemessenen Werte von Upstream- zu Downstream-Dämpfung für die Definition der geschuldeten Leistung entscheidend. Dieses Verhältnis hat höchstens 0,8 zu betragen, widrigenfalls die geschuldete Leistung nicht erbracht wird. Dies gilt sowohl bei Neuherstellungen/Umschaltungen von TASLen als auch im Fall nachträglicher (vermuteter) Störungen bestehender TASLen. Diese zusätzliche Möglichkeit die geschuldete Leistung bzw. Störung zu definieren, beruht auf dem entsprechenden Vorbringen der Tele2 und wird von der Telekom-Control-Kommission in die Anordnung aufgenommen, da sie für den Fall des Nichtvorliegens der zuvor genannten Daten die Vorteile unmittelbarer Verfügbarkeit (beide Dämpfungswerte werden vom Entbündelungspartner jedenfalls gemessen) und Vergleichbarkeit (beide Werte werden mit demselben Equipment gemessen) aufweist. Überdies ist die Wahrscheinlichkeit, dass eine TASL, bei der der genannte Quotient größer als 0,8 ist auch tatsächlich aus technischer Sicht gestört ist, signifikant hoch.

Lediglich für den Fall, dass keine Daten bei Telekom Austria betreffend die Dämpfungen in der Kabelausmündung und auch keine früheren Dämpfungswerte des Entbündelungspartners vorliegen und der Quotient aus Upstream- zu Downstream-Dämpfung nicht anwendbar ist, weil andere als die genannten Übertragungssysteme zum Einsatz kommen, wird das Vorliegen einer Störung danach beurteilt, ob der aktuell gemessene Dämpfungswert der TASL (Upstream oder Downstream) größer als der aus der Länge und dem Querschnitt der Leitung ermittelte Dämpfungswert (normiert auf 150 kHz) zuzüglich 3 dB ist, wobei 9 dB/km für 0,4 mm Aderndurchmesser und 6,5 dB/km für 0,6 mm Aderndurchmesser zur Anwendung kommen. Auch diesbezüglich ist nach den Feststellungen davon auszugehen, dass der so ermittelte Dämpfungswert plus 3 dB einen validen Anhaltspunkt für mittlere Art und Güte iSd § 905b ABGB darstellt. Die Telekom-Control-Kommission geht davon aus, dass diese Variante zur Ermittlung der Störung selten zur Anwendung kommen wird, da eine Störung wohl in aller Regel nur eingemeldet werden wird, wenn das Verhältnis von Upstream- zu Downstream-Dämpfung größer als 0,8 ist. Die im Konsultationsentwurf vorgesehene weitere Möglichkeit, hilfsweise die Luftlinie zwischen HVt und Kundenstandort als Entfernung heranzuziehen und für die Leitungsdämpfung den Durchschnitt der festgestellten Werte (7,75 dB/km) heranzuziehen, wurde im Hinblick auf das Vorbringen der Tele2 im Konsultationsverfahren verzichtet, da dies zu Gunsten des Entbündelungspartners vorgesehen war, aber selbst von dieser Seite als unzuverlässige Möglichkeit bezeichnet wurde.

Diese Mehrstufigkeit bei der Heranziehung von Werten bei der Definition der geschuldeten Leistung und damit gleichzeitig auch zur Beurteilung des Vorliegens einer Störung ist deshalb erforderlich, weil Telekom Austria die festgestellten Anreize zur Marktabschottung

mittels nichtpreislicher Parameter hat. Vor dem Hintergrund der festgestellten Tatsache, dass sowohl die Daten über Dämpfungswerte an der KA als auch die Informationen über Länge und Querschnitte der Leitungen nicht in allen Fällen vorliegen, könnte Telekom Austria einen Anreiz haben, allenfalls vorhandene Daten zu Lasten des Entbündelungspartner nicht oder verspätet zu liefern, wenn immer auf derartige Daten zurückzugreifen wäre. Es ist deshalb erforderlich, auch im Fall der Nichtlieferung von Daten unmittelbar auf Werte zurückgreifen zu können. Dies sind die alternativ heranzuziehenden Werte wie der vom Entbündelungspartner dokumentierte geringste Dämpfungswert vor Eintritt der vermuteten Störung bzw. das Verhältnis von Upstream- zu Downstream-Dämpfung. Klarzustellen ist auch, dass je nach vorhandenen Daten jeweils nur eine der genannten Möglichkeiten zur Beurteilung der geschuldeten Leistung heranzuziehen ist. Die von Tele2 im Schriftsatz vom 02.02.2009 monierte fehlende Vergleichbarkeit der Referenzwerte kommt daher nicht zum Tragen, da ein Vergleich der Werte nicht erforderlich ist.

Telekom Austria schuldet daher aus der gegenständlichen Anordnung iVm § 905b ABGB eine Realisierung der TASL, mit den dargestellten Eigenschaften. Werden diese nicht erreicht, ist die Leitung gestört. Eine darüber hinausgehende „Breitbandfähigkeit“ oder „-tauglichkeit“ schuldet Telekom Austria nicht, so dass auch das darauf aufbauende Vorbringen der Parteien ebenso wenig überzeugt, wie die Forderung nach Einbeziehung des Endkunden(vertrages) in die Definition der geschuldeten Leistung (Tele2 im Schriftsatz vom 02.02.2009).

Aus dieser Definition der geschuldeten Leistung ergibt sich aber umgekehrt auch, dass das bisherige Argument der Telekom Austria, wonach lediglich eine galvanisch durchgeschaltete Kupferleitung vermietet werde, dem Entbündelungspartner nicht entgegengehalten werden kann. Auch eine galvanisch durchgeschaltete Leitung kann im Sinne der dargelegten Definition gestört sein. Umgekehrt ist allerdings eine nicht (mehr) galvanisch durchgeschaltete Leitung jedenfalls gestört. Über Antrag der Telekom Austria im Konsultationsverfahren wurde auch klargestellt, dass Telekom Austria die entsprechenden Eigenschaften der TASL nur dann schuldet, wenn sie dem Entbündelungspartner nicht im Einzelfall nachweisen kann, dass diese Eigenschaften aus technischen Gründen, die nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegen, mit den in Punkt 2.4 des Anhangs 7 genannten Maßnahmen nicht erreichbar sind. Damit wurde, korrespondierend zur Regelung in Anhang 7, wonach in diesen Fällen keine Störung mehr vorliegt, im Hinblick auf mögliche weitere Folgen angeordnet, dass auch keine zivilrechtliche Leistungsstörung (Nicht- bzw. Schlechterfüllung) mehr vorliegt.

Zu den Anträgen der Parteien ist darauf hinzuweisen, dass Telekom Austria in ihren Stellungnahmen und Anträgen ebenfalls eine Regelung vorschlägt, die eine Definition der geschuldeten Leistung auf der Basis der Leitungsdämpfung vorsieht, wobei zuletzt eine nicht näher begründete Abweichung von 20% vom ermittelten Referenzwert bei 150 kHz eine Störung darstellen solle. Auch die von Tele2 wiederholt beantragte Regelung, nach der zusätzlich zur Dämpfung auch andere Parameter berücksichtigt werden sollten, erscheint der Telekom-Control-Kommission insofern nicht zweckmäßig, als diese Lösung eben (mit Ausnahme des Vorbringens hinsichtlich der Upstream-Dämpfung) nicht nur Parameter einbezieht, die sich, wie die Dämpfung, auf eine Eigenschaft der Leitung selbst beziehen, sondern auf die darüber erbrachten Dienste. Diese Parameter – RCO, Attainable Bitrate, u.a. – sind daher nicht im gleichen Maß, wie die direkt eine Leistungseigenschaft betreffende Dämpfung geeignet, die geschuldete Leistung aus den gegenständlichen Mietverträgen zu definieren. Die beantragte Einholung eines weiteren Gutachtens zu diesem Thema konnte daher unterbleiben. Auf Basis des Vorschlags der Tele2 wurde allerdings klargestellt, dass der Referenzwert 1 sowohl für Upstream als auch für Downstream zu berücksichtigen ist, d.h. wenn die gemessene Dämpfung in Upstream- oder Downstream-Richtung höher ist, als der zur Anwendung kommende Referenzwert ist die Leitung gestört. Dadurch wird im Hinblick auf die festgestellte Frequenzabhängigkeit der Dämpfungsverläufe – niedrige Frequenzen unterliegen einer geringeren Dämpfung über die Leitungslänge als hohe

Frequenzen – sicher gestellt, dass auch Leitungsstörungen erfasst werden, die nur den Upstream-Frequenzbereich betreffen würden. Auch die (in bestimmten Situationen anwendbare) Definition der geschuldeten Leistung durch das Verhältnis von Upstream- zu Downstream-Dämpfung beruht auf dem Vorbringen der Tele2, das sich in diesem Fall aber eben auf eine Eigenschaft der TASL selbst und nicht auf die darüber erbrachten Dienste bezieht.

Abschließend ist im Hinblick auf Vorbringen der Parteien in den genannten verbundenen Verfahren darauf hinzuweisen, dass nach den Feststellungen die ETSI Standard Tabellen für die Leitungsparameter des Anschlussnetzes der Telekom Austria und die darauf eingesetzten Systeme nicht als ausreichend repräsentativ angesehen werden können, um den Begriff der geschuldeten Leistung bzw. der Störung auf dieser Basis zu definieren. Auch die in den verbundenen Verfahren vorgebrachten Hinweise auf die Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission vom 28.01.2008, R 5/07-11, und vom 20.01.2003, Z 24/02-32 überzeugt insofern nicht, als in diesen Verfahren lediglich konkrete verfahrensgegenständliche Sachverhalte zu beurteilen waren, nicht aber eine allgemeine Definition der von Telekom Austria geschuldeten Leistung vorgenommen wurde.

Die in Punkt 3.1.(c) beantragte Regelung, wonach Telekom Austria bei von ihr nicht lösbaren Leitungsproblemen zwischen Kabelausmündung und Netzabschlusspunkt verpflichtet sei, dem Entbündelungspartner ein dem Aufwand entsprechendes Angebot laut Anhang 8 zur Realisierung dieses Leitungsabschnittes zu unterbreiten, wurde nicht angeordnet, da Telekom Austria nur verpflichtet ist, bestehende Infrastruktur zu vermieten.

Ebenso wurde die beantragte Streichung der Regelung über die Betriebsreserve nicht vorgenommen, da einer derartige Reserve nach wie vor zur kurzfristigen Reaktion auf Störungen zweckmäßig erscheint.

4.5.3. Zu Punkt 4.1. des Hauptteils

Die Regelungen in Pkt 4.1. der Anordnung wurden aufgrund der zunehmenden Verwendung elektronischer Schnittstellen dahingehend adaptiert, dass die bislang für gemeinsam entwickelte Bestellvorgänge und –mitteilungen geltenden Regeln nun auch auf elektronische Schnittstellen, über welche derartige Bestellvorgänge und –mitteilungen erfolgen, ausgedehnt werden.

4.5.4. Voranfrage

Die die Voranfrage betreffenden Regelungen im (ehemaligen) Punkt 4.2 des Hauptteils konnten aufgrund übereinstimmender Anträge beider Parteien entfallen.

4.5.5. Zu Punkt 4.2. des Hauptteils

Die Regelungen in Punkt 4.2 beruhen im Wesentlichen auf übereinstimmenden Anträgen, wobei die Adaptierungen gegenüber dem von Telekom Austria beantragten Text – insbesondere der Entfall der Referenz auf die LB Fernsprechanschluss – auf den insofern nachvollziehbaren Ausführungen der Antragstellerin beruhen. Demgegenüber wurde dem weiteren Antrag der Antragstellerin auf Anordnung folgender Regelung nicht gefolgt: UPC und Silver Server beantragten eine Regelung, nach der, *„sofern zwischen Kabelausmündung und Netzabschlusspunkt bereits ein vierdrätiger Schlauchdraht verlegt wurde, bei welchem 1 Aderpaar belegt und ein Paar frei ist, ... die freie Kapazität zur Herstellung einer neuen TASL zu verwenden“* sei, *„ausschließlich sofern keine durchgängige Verrohrung vorliegt.“* Diese Regelung wurde im Hinblick auf die Ergebnisse des von der Telekom-Control-Kommission geführten Verfahrens R 4/06 nicht aufgenommen, da im gegenständlichen Verfahren keine Umstände hervorgekommen sind bzw. von den Parteien vorgebracht wurden, die an der Feststellung, dass es sich bei derartigen „Ader 3/4“-Realisierungen nicht um technisch gleichwertige Lösungen handelt, erschüttern könnte.

4.5.6. Planungsrunden

Die Abhaltung von Planungsrunden betreffend die Herstellung und Erweiterung von physischen Zugängen zu HVt-Standorten und anderen relevanten Schaltstellen folgt den Regelungen der bisherigen Anordnungen. Eine regelmäßige Planung dient der Abschätzung des Bedarfs des Entbündelungspartners durch TA und damit der Vermeidung von Engpässen und der raschen und reibungslosen Abwicklung im Interesse beider Parteien. Die Regelung unterstützt die administrative Bewältigung der Netzzuganganfragen des Entbündelungspartners durch TA. Die von Telekom Austria beantragte Planung von TASL-Bestellungen wird allerdings anders als die Planung von Kollokationsstandorten nicht angeordnet, da es nach den glaubhaften Ausführungen der UPC für Entbündelungsbetreiber faktisch nicht möglich ist, die von der konkreten Situation der zukünftigen Endkunden abhängigen Neuherstellungen bzw. Übernahmen in der von TA beantragten Granularität zu planen.

4.5.7. Testverfahren, Entstörung

Die Regelungen unter Punkt 5. und 6. des Hauptteils dienen im Wesentlichen bloßen Verweiszwecken und entsprechen gleichlautenden Anträgen der Verfahrensparteien. Bei Punkt 6 wurde zusätzlich angeordnet, dass Telekom Austria zwar unverzüglich, längstens aber innerhalb von zwei Monaten nach Erlassung dieser Anordnung sicher zu stellen hat, dass die für die angeordnete Entstörregelung erforderlichen internen Prozesse aufgesetzt sind. Dieser Zusatz beruht grundsätzlich auf dem Antrag der Telekom Austria, die allerdings zuletzt vier Monate Übergangsfrist beantragt hat, was der Telekom-Control-Kommission als zu lang erscheint. Dabei wurde berücksichtigt, dass die für die Entstörung entbundelter TASLen vorzunehmenden Arbeiten dieselben sind, wie bei selbst genutzten TASLen der Telekom Austria und daher nur die Prozesse neu aufzusetzen sind, die für die Feststellung der Störung erforderlich sind. Da die dafür erforderlichen „KAMA-Daten“ bereits in elektronischer Form vorliegen, erscheint eine kürzere Frist als die von Telekom Austria beantragten vier Monate ausreichend.

4.5.8. Auskunfts- und Informationspflichten

Pkt. 7.1. entspricht ebenso wie Pkt. 7.2. dem bisherigen Entbündelungsvertrag und den übereinstimmenden Parteienanträgen. Von der von UPC beantragten Aufnahme einer Pönale in Pkt. 7.2. für den Fall einer Gefährdung ihres Dienstes wurde mangels Sinnhaftigkeit einer derartigen Regelung an dieser Stelle abgesehen. Dass der Entbündelungspartner bei Gefährdung seines Dienstes durch Störungen nicht über ähnliche Druckmittel wie TA verfügt, ergibt sich aus dem Umstand, dass TA Eigentümerin des vom Entbündelungspartner genutzten Anschlussnetzes ist und daher von Störungen, insb. auch von den vom Entbündelungspartner angeführten Massenstörungen, idR in weit größerem Ausmaß betroffen sein wird als der Entbündelungspartner selbst.

Auch der erste Absatz von Pkt. 7.3. entspricht weitgehend der bisherigen Regelung. Die von UPC gewünschte Änderung, dass TA strukturelle Änderungen in der Netzgestaltung „sofern dies nicht möglich ist, aber jedenfalls 12 Wochen im Vorhinein“ mitzuteilen hat, wurde nicht vorgenommen, da der Mehrwert ggü. der bisherigen Formulierung „sofern dies nicht möglich ist, aber jedenfalls ehestmöglich“ nicht erkennbar ist. Angefügt wurde jedoch der von UPC begehrte Zusatz, dass dies insb. alle vorgelagerten DSLAM-Standorte betrifft. Vor dem Hintergrund der Ereignisse im Zusammenhang mit den von TA verursachten Störungen bestehender Breitbanddienste der UPC und anderer Entbündelungspartner, gegen die die Telekom-Control-Kommission teilweise bescheidmäßige Aufsichtsmaßnahmen ergreifen musste, erscheint die von UPC vorgeschlagene Bestimmung geeignet, um künftigen Störungen durch allfällige weitere Ausbaumaßnahmen der TA in geeigneter Weise entgegen wirken zu können. Klargestellt wurde auch die Rechtsfolge bei Verletzungen dieser Verpflichtung durch Telekom Austria. Der Entbündelungspartner kann diesfalls von Telekom

Austria verlangen, so gestellt zu werden, als hätte Telekom Austria keine strukturellen Änderungen im Netz vorgenommen.

Gleiches gilt für den neu hinzu gekommenen Pkt. 7.4., wonach TA die Errichtung bzw. den Einbau von technischen Übertragungseinrichtungen in Schaltstellen zwischen HVt und NAP, die die Nutzung von TASLen oder Teilabschnitten durch den Entbündelungspartner beeinträchtigen können, 12 Wochen im Vorhinein mitzuteilen hat. Die in beiden Fällen bestehende Verpflichtung der TA, die betroffenen Kunden/TASLen/Netzabschlusspunkte des Entbündelungspartners in tabellarischer elektronischer Form anzugeben, erscheint vor dem Hintergrund, dass der Entbündelungspartner rechtzeitig geeignete Kommunikationsmaßnahmen ggü. den jeweils potenziell betroffenen Kunden ergreifen muss, zum Schutz des Entbündelungspartners vor störungsbedingten Kundenverlusten angemessen. Auch hier wurde die Rechtsfolge analog zu Punkt 7.3. klargestellt.

Die von TA beanstandete Redundanz der beiden Punkte im Hinblick auf vorgelagerte DSLAMs ist für die Telekom-Control-Kommission nicht ersichtlich, da Pkt. 7.4. ausschließlich Errichtung und Einbau technischer Übertragungseinrichtungen in relevanten Schaltstellen betrifft, während der weiter gehende Pkt. 7.3. sämtliche strukturellen Änderungen in der Netzgestaltung betrifft (also zB Änderungen sowohl in Bezug auf HVt als auch in Bezug auf eine Veränderung der Leitungsführung aufgrund des Einbaus vorgelagerter DSLAMs).

4.5.9. Entgelte/Zahlungsmodalitäten

Die angeordneten Regelungen wurden weitgehend übereinstimmend beantragt und entsprechen auch bis auf die nachstehend dargestellten Ausnahmen den bisher geltenden Bestimmungen.

4.5.9.1. Verzugszinsen

Grundsätzlich beantragten beide Parteien – wenn auch inhaltlich zum Teil unterschiedlich – die Anordnung einer Regelung über Verzugszinsen. Derartige Regelungen waren bzw. sind auch nicht nur in der Vorgängerentscheidung zur Entbündelung sondern auch in diesbezüglich vergleichbaren Fällen betreffend Zusammenschaltungsentgelte üblich und entsprechen der gängigen Regulierungspraxis. Die Telekom-Control-Kommission erachtet die Anordnung eines entsprechenden Punktes des Hauptteils nach wie vor für zweckmäßig, weshalb Punkt 8.4. angeordnet wurde, allerdings in der Form, in der Verzugszinsen nach der aktuellen gesetzlichen Regelung des § 352 UGB vorgesehen sind. Der Basiszinssatz wird von der ÖNB veröffentlicht (http://www.oenb.at/de/rund_ums_geld/zinssaetze/zinssaetze_und_wechselkurse.jsp).

4.5.9.2. Sicherheitsleistung

TA beantragt die Aufnahme eines Punktes „Sicherheitsleistungen“ in den Anordnungstext. Inhaltlich entspricht der beantragte Text weitgehend der Regulierungspraxis (insbes. dem Bescheid Z 20/01), allerdings mit dem Unterschied, dass die dort vorgesehene Sicherstellung in Form einer verzinlichen Akonto-Zahlung nicht aufgenommen wurde, sondern lediglich Bankgarantien und Patronatserklärungen vorgesehen sind. Im von UPC beantragten Text ist keine Sicherheitsleistung vorgesehen.

Dem Antrag der TA folgend wird in Übereinstimmung mit der ständigen Regulierungspraxis eine Regelung über Sicherheitsleistungen angeordnet, allerdings unter Einschluss der Möglichkeit von Akonto-Zahlungen. Diesbezüglich wurde lediglich gegenüber der bisherigen Regelung als Basis an Stelle der „Euro-Bundesanleihe mit einer zehnjährigen Restlaufzeit“ auf die aktuelle Bundesanleihe (<http://www.oekb.at>) referenziert. Da nach der angeordneten Regelung der jeweilige Zahlungspflichtige die Wahl der Art der Sicherheitsleistung hat, ist diese zusätzliche Möglichkeit flexibler und daher für UPC, die eine Regelung über Sicherheitsleistungen grundsätzlich nicht beantragt hat, günstiger als eine Anordnung ohne Akonto-Zahlung. Angepasst wurde auch Punkt 11.4. über die außerordentliche Kündigung

bei Nichterlag der Sicherheitsleistung. In Übereinstimmung mit der ständigen Regulierungspraxis wurde dem Vorbringen der UPC, wonach die Patronatserklärung nicht grundlos abgelehnt werden können sollte, nicht gefolgt. Auf das Erkenntnis des VwGH vom 28.04.2004, 2002/03/0129, mit dem diese ständige Regulierungspraxis bestätigt wurde, wird verwiesen.

4.5.9.3. Beginn Entgeltverrechnung

Der Anregung der Tele2 im Konsultationsverfahren, den Beginn des Zeitraums für die Verrechnung der TASL-Miete in den verfahrensgegenständlichen Bescheid aufzunehmen, wurde aufgrund diesbezüglich bereits vorhandener und ausreichend klarer Regelungen in Pkt. 8.3. der gegenständlichen Anordnung („soweit die zu Grunde liegende Leistung nicht im gesamten Monat bezogen wird, beginnend mit dem Tag der mangelfreien Abnahme der Leistung“) nicht nachgekommen.

4.5.10. **Haftung**

Den übereinstimmenden Parteienanträgen entsprechend wurden die Haftungsgrenzen nunmehr mit glatten Beträgen angesetzt: € 1,5 Mio. pro schädigendem Ereignis und € 7,5 Mio. pro Jahr der Schadensverursachung.

4.5.11. **Laufzeit, Anordnungsdauer, Kündigung, Anordnungsanpassung**

Entsprechend dem Antrag der Telekom Austria tritt diese Anordnung mit Zustellung an die Parteien in Kraft und gilt grundsätzlich auf unbestimmte Zeit. Wegen der zwischenzeitlichen Weiterwirkung der gekündigten Regelungen seit dem Ablauf der Kündigungsfrist treten auch keine regelungsfreien Zeiträume auf. Abweichend davon treten Pkt. 8. des Allgemeinen Teils und Anhang 8 dieser Anordnung rückwirkend zum 01.07.2007 in Kraft mit der Maßgabe, dass das monatliche Überlassungsentgelt im Zeitraum 01.07. – 14.11.2007 € 10,70, im Zeitraum 15.11. – 31.12.2007 € 10,44, im Zeitraum 01.01. – 31.12.2008 € 9,33 beträgt. Soweit das monatliche Überlassungsentgelt für Zeiträume über 2008 hinaus beantragt wurde, war der Antrag aufgrund der zwischen UPC und TA nach den Feststellungen getroffenen Zusatzvereinbarung mangels Vorliegen der erforderlichen Antragsvoraussetzungen zurückzuweisen.

Hinsichtlich der Entgeltregelungen wurde eine Kündigungsmöglichkeit in Abhängigkeit von der folgenden Marktanalyse angeordnet, da die Verpflichtung der Telekom Austria zum Anbieten von Entbündelungsleistungen und die Verpflichtungen hinsichtlich der Entgelte dafür auf den Ergebnissen von regelmäßig durchzuführenden Marktanalyseverfahren beruhen. Vor diesem Hintergrund erscheint es der Telekom-Control-Kommission zweckmäßig, ab dem Vorliegen einer neuen Entscheidung über den Entbündelungsmarkt eine Kündigungsmöglichkeit vorzusehen. Das nächste Marktanalyseverfahren betreffend den Entbündelungsmarkt wird im Jahr 2009 durchzuführen sein. In der Folge könnte auf der Basis der dann feststehenden Situation auf dem relevanten Markt und der der Telekom Austria gegebenenfalls auferlegten Verpflichtungen eine Neufestsetzung erfolgen. Die Parteien haben daher die Möglichkeit, in Abhängigkeit vom Ergebnis dieser Marktanalyseentscheidung zu entscheiden, ob die Entgelte auf der Basis des gegenständlichen Bescheides zwischen ihnen weiter gelten sollen, oder ob eine Kündigung und Neuverhandlung bzw. allenfalls ein Antrag an die Telekom-Control-Kommission erfolgen soll. Um allfällige (zeitliche) Regelungslücken für die Zeit zwischen Auslaufen der Regelungen und Wirksamwerden einer neuerlichen Vereinbarung oder Entscheidung der Telekom-Control-Kommission zu vermeiden, wurde zudem eine Bestimmung angeordnet, die beiden Parteien die Möglichkeit gibt, die vorläufige Weiterwirkung zu verlangen.

Für den Fall, dass sich während dieses Geltungszeitraums die Notwendigkeit der Anpassung des monatlichen Überlassungsentgelts für die TASL zur Vermeidung eines allfälligen Margin squeeze ergibt, geht die Telekom-Control-Kommission davon aus, dass Telekom Austria ihren Entbündelungspartnern eine derartige Anpassung zur Vermeidung allfälliger

Aufsichtsverfahren von sich aus unverzüglich nach Bekanntwerden entsprechender Umstände vorschlagen wird bzw. dass die Entgelte in einem Aufsichtsverfahren überprüft werden.

Die im Übrigen angeordneten Regelungen entsprechen im Wesentlichen den bisher geltenden Bestimmungen. Wie von der Antragstellerin beantragt wurde jedoch die Kündigungsmöglichkeit nunmehr mit dreimonatiger Frist zum Monatsende angeordnet, da diese Regelung einen gewünschten Ausstieg aus dem Vertrag zur Neuverhandlung der Bedingungen flexibler gestaltet, als die bisher vorgeschriebene viermonatige Frist zum Quartalsende. Der mit der bisher angeordneten Regelung mit intendierte Schutzzweck der längeren Fristen zu Gunsten des den Zugang nachfragenden Entbündelungspartners tritt vor der Antragslage in den Hintergrund.

4.5.12. Anhang 1: Abkürzungen und Definitionen

Die Abkürzungen und Definitionen entsprechen im Wesentlichen denjenigen im Bescheid Z 14/00-153.

4.5.13. Anhang 2: Nutzung der entbündelten TASL bzw. des Teilabschnitts (ohne vorgeschalteter Übertragungs- oder Vermittlungstechnik)

Die Anordnung des Anhangs 2 entspricht weitgehend der bisherigen Regulierungspraxis und beruht, mit der Maßgabe folgender Abweichungen, in weiten Bereichen auf übereinstimmenden Anträgen:

Soweit UPC und Silver Server im zweiten Absatz die Streichung der Regelung beantragen, dass Telekom Austria auch die den Blitzschutz betreffenden internen Vorschriften übermitteln muss, wird auf die Begründung zum Thema Blitzschutz weiter unten verwiesen.

Im selben Absatz wurden die Referenzierungen auf bestimmte ETSI Standards gestrichen, da diese nach Meinung der Telekom-Control-Kommission durch die angeordnete Regelung, wonach *„alle gegenwärtig ... verwendeten Dokumentationen bzw. Informationen“* zu übermitteln sind, umfasst sind.

Die von UPC und Silver Server beantragten Ergänzung, wonach Telekom Austria auch Dokumentationen bzw. Informationen über allfällige von dieser Anordnung derzeit nicht erfasste Übertragungssysteme, die Telekom Austria aber selbst einsetzt, zu übermitteln hat ist durch die Gleichbehandlungsverpflichtung begründet, da die Geltendmachung der daraus resultierenden Rechte die Kenntnis des Einsatzes derartiger Systeme voraussetzt.

Soweit allerdings auch die Regelung beantragt wird, dass darunter „auch Regeln zur Nutzung von TASLen oder Teilabschnitten von TASLen zur Stromversorgung abgesetzter Übertragungseinrichtungen“ fallen sollen und die „Nutzungsart der Energieversorgung von abgesetzten Einheiten ... der Entbündelungspartei“ freistehe, ist darauf hinzuweisen, dass nach den Feststellungen eine Gefährdung der Techniker der Telekom Austria nicht ausgeschlossen werden kann, wenn die Nennspannung und Leistungsaufnahme der zu speisenden Geräte die bei der generell verwendeten POTS-Fernspeisung bzw. ISDN-Notspeisung zur Anwendung kommenden Werte übersteigen. Die Anordnung sieht daher eine diesbezügliche Begrenzung der grundsätzlich zulässigen Stromversorgung über TASLen vor. Der von Telekom Austria (Schriftsatz vom 02.02.2009, Seite 10) geforderte Zusatz hinsichtlich der „Einhaltung des geforderten Personenschutzes“ ist bereits durch die (nunmehr gegenüber dem Maßnahmenentwurf leicht adaptierte) allgemeine Regelung im letzten Absatz des Punktes 1. abgedeckt und wurde daher nicht zusätzlich auch noch einmal

beim Abschnitt über die Nutzung von TASLen oder Teilabschnitten von TASLen zur Stromversorgung angeordnet.

Da es grundsätzlich Telekom Austria überlassen bleibt, welche Informationen unter Berufung auf eigene Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse nicht übermittelt werden, wurde der entsprechende Absatz dahingehend umformuliert, dass Telekom Austria zwar von derartigen Übermittlungen Abstand nehmen kann, sich aber dann auch nicht gegenüber dem Entbündelungspartner auf derartige Informationen berufen kann. Diese Regelung erscheint der Telekom-Control-Kommission klarer und im Hinblick auf mögliches Foreclosure-Potenzial durch die Berufung auf Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse auch zweckmäßiger als die bisherige Regelung.

Die von Tele2 zusätzlich beantragte Übergangsregelung für die Zeit bis zum Vorliegen von Anschalte- und Nutzungsbedingungen erscheint der Telekom-Control-Kommission vor dem Hintergrund der angeordneten Regelungen über generelle und einzelfallbezogene Netzverträglichkeitsprüfung, sowie der Regelung des Anhangs 9 über Nachprüfungsverfahren nicht erforderlich. Demgegenüber wurde – ebenfalls auf Basis des Antrags der Tele2, wenn auch im Text des ersten Absatzes integriert – klarstellend angeordnet, dass Telekom Austria-interne Richtlinien nur insoweit für Entbündelungspartner gelten können, als sie mit dieser Anordnung nicht unvereinbar sind, damit Telekom Austria die Regelung dieser Anordnung nicht einseitig zu Ungunsten des Entbündelungspartner ändern kann.

Betreffend Punkt 2 ist eingangs darauf hinzuweisen, dass die Tatsache, dass Blitzschutz selbstverständlich sicher zu stellen ist, zwischen den Parteien dem Grunde nach nicht strittig ist. Unterschiedliche Anträge liegen aber betreffend die konkret erforderlichen Maßnahmen, die Zuständigkeiten zur Setzung dieser Maßnahmen, die Kostentragung dafür und die Frage der zur Beurteilung erforderlichen Informationen vor.

Bereits nach der bisherigen Regelung hatte der Entbündelungspartner in blitzgefährdeten Gebieten sowie im Falle der Führung von Kabeln an Bahnstrecken oder Hochspannungsleitungen für Blitzschutz zu sorgen. Gegenüber dem Konsultationsentwurf wurde basierend auf dem Vorbringen der Telekom Austria der klarstellende Zusatz aufgenommen, dass der Entbündelungspartner dafür Sorge zu tragen hat, dass „neben den Gesetzen und Verordnungen“ sowie den allgemeinen Regelungen der einschlägigen ÖVE- bzw. EN-Vorschriften auch die relevanten sicherheitstechnischen Richtlinien der Telekom Austria i.d.j.g.F. für den Schutz vor atmosphärischen Überspannungen oder induktiven Beeinflussungen eingehalten werden. Gesetze, Verordnungen und darin für verbindlich erklärte, öffentlich zugängliche Normen, wie einschlägige ÖNORMen, müssen dem Entbündelungspartner von Telekom Austria nicht übermittelt werden, sondern gelten unmittelbar. Darüber hinausgehende bzw. sich darauf beziehende interne Vorschriften wie die „relevanten sicherheitstechnischen Richtlinien der Telekom Austria“ zum Thema Blitzschutz sind demgegenüber mitzuteilen, will sich Telekom Austria dem Entbündelungspartner gegenüber darauf berufen. Diese grundsätzlich allgemein geltende Regelung wurde, um aus Informationsasymmetrie mögliches Foreclosure-Potenzial auszuschließen, auch hinsichtlich der Blitzschutzmaßnahmen nochmals klargestellt.

Konkret erscheint es der Telekom-Control-Kommission nun angemessen, zwar grundsätzlich das bisherige System weiterhin anzuordnen, allerdings mit der Maßgabe folgender Änderungen bzw. Klarstellungen:

Telekom Austria hat die von ihr als relevant eingestuft internen Informationen in gleicher Weise vorab an den Entbündelungspartner zu übermitteln, wie es auch (allgemein) in Punkt 1 des Anhangs 2 vorgesehen ist. Die Richtlinien, die Telekom Austria zur Anwendung bringen will, müssen – anders als teilweise die derzeit von Telekom Austria verwendeten – dem Stand der Technik entsprechen. Sollten über diese Frage unterschiedliche Meinungen bestehen, kann – bei Vorliegen der formalen Voraussetzungen – die Regulierungsbehörde

angerufen werden. Analog zur Regelung in Punkt 1 des Anhangs 2 können dem Entbündelungspartner Richtlinien der Telekom Austria betreffend Blitzschutzmaßnahmen nicht entgegen gehalten werden, die nicht dem Stand der Technik entsprechen und/oder die ihm von dieser nicht übermittelt wurden. Das bedeutet, dass Telekom Austria bis zur Übermittlung der relevanten Informationen einerseits nicht verlangen kann, dass der Entbündelungspartner Blitzschutzmaßnahmen bereitstellt oder bezahlt, andererseits aber auch die Herstellung einer TASL nicht unter Berufung auf derartige Blitzschutzgründe verweigern darf. Im Ergebnis hat Telekom Austria in diesen Fällen daher für von ihr als erforderlich erachtete Blitzschutzmaßnahmen selbst zu sorgen, ohne aber die Herstellung der entbündelten TASL verweigern zu dürfen. Sind die Informationen übermittelt, gilt die angeordnete Regelung, nach der Telekom Austria vom Entbündelungspartner verlangen kann, dass für Blitzschutz Sorge getragen wird. Da Telekom Austria somit Anreize hat, die genannten Daten ehestmöglich zu übermitteln, ist auch die Anordnung einer konkreten Frist entbehrlich.

Die Anordnung, dass der Entbündelungspartner für allfällige Blitz- und Überspannungsschutzmaßnahmen zwischen dem NAP und den Teilnehmerendrichtungen zuständig ist, wenn und soweit Telekom Austria dies von eigenen Endkunden verlangt, beruht einerseits auf der Gleichbehandlungsverpflichtung der Telekom Austria und andererseits darauf, dass Telekom Austria auf die Endkunden des Entbündelungspartners keinen Einfluss hat. Telekom Austria kann allerdings nur darauf bestehen, dass der Entbündelungspartner für Blitzschutzmaßnahmen bzw. Vorleistungen dafür durch seinen Teilnehmer (Potenzialausgleichsschiene) sorgt, wenn und soweit dies nach den anwendbaren Leistungsbeschreibungen vom Endkunden auch verlangt werden würde, wenn dieser statt der Entbündelung der TASL bei Telekom Austria angeschlossen werden würde.

Im Hinblick auf entsprechendes Vorbringen der Entbündelungspartner in den genannten verbundenen Verfahren ist abschließend klarzustellen, dass Telekom Austria im Fall, dass hinsichtlich einer zu entbündelnden TASL dem Stand der Technik (noch) entsprechende Blitzschutzanlagen bestehen, nicht den Austausch gegen neue Blitzschutzanlagen auf Kosten des Entbündelungspartners verlangen darf, da dies nach den geltenden regulatorischen Verpflichtungen aus dem Bescheid M 12/06 (Foreclosure mittels nichtpreislicher Parameter) untersagt ist.

Punkt 3 beruht wiederum im Wesentlichen auf übereinstimmenden Anträgen. Der erste Absatz wurde jedoch über Antrag der UPC und der Silver Server dahingehend formuliert, dass Telekom Austria verpflichtet ist, die Anschalte- und Nutzungsbedingungen derart abzufassen, dass diese auch Übertragungstechnik, die an einem vorgelagerten Standort betrieben wird, umfassen. Aus Zweckmäßigkeitüberlegungen wurde weiters angeordnet, dass „im Fall von Änderungen jeweils eine aktualisierte Fassung zu übermitteln“ ist, d.h. nur dann, wenn tatsächlich eine Änderung vorgenommen wurde. Da nur Telekom Austria über diese Information verfügt, ist diese Übermittlungsverpflichtung auch nicht von einer Nachfrage des Entbündelungspartners abhängig.

Die Anordnung von Punkt 4.1 beruht auf dem Antrag der Telekom Austria, wobei folgende Ergänzungen bzw. Klarstellungen vorgenommen wurden:

Die Regelung der Verfügbarkeit wurde klarer formuliert, als dem Antrag der Telekom Austria („durchschnittlichen Verfügbarkeit ... im Jahresdurchschnitt“) zu entnehmen war. Die der bisherigen Regulierungspraxis entsprechende Durchschnittsbildung über das Kalenderjahr erscheint der Telekom-Control-Kommission wegen des zu erwartenden geringeren Administrationsaufwandes auch effizienter und daher zweckmäßiger, als die von UPC und Silver Server beantragte „rollierende“ Durchschnittsbildung.

Die von Telekom Austria und Tele2 beantragte Unterscheidung in verschiedene Nutzungsvarianten der TASL (CuDA für Nutzbitraten bis 144 kb/s, unterschiedliche Anzahl

an CuDA für höherbitratige Nutzung) wurde entgegen dem Antrag der UPC und der Silver Server beibehalten, da nach den Feststellungen durchaus, wenn auch nur in Einzelfällen, eine Verwendung für niederbitratige Nutzung von Interesse sein könnte, wenn eine hochbitratige Nutzung wegen festgestellter Beeinträchtigungen nicht (mehr) zulässig ist. Die Regelung ist daher flexibler, ohne einen Nachteil für die Entbündelungspartner zu verursachen. Ebenfalls aus Gründen der Flexibilität wurde dem Antrag der Tele2 folgend auch eine Variante „e) n CuDA für höherbitratige Nutzung“ angeordnet, womit künftig mögliche weitere Nutzungen, vorbehaltlich der Prüfung der Netzverträglichkeit, jedenfalls nicht ausgeschlossen sind.

Die „technischen Parameter der ... Kupferdoppeladern“ können nur insoweit in Richtlinien der Telekom Austria geregelt werden, als diese mit dieser Anordnung, insbesondere mit der Definition der geschuldeten Leistung nach dem (neu gefassten) Punkt 3.1.(a) des Hauptteils, nicht im Widerspruch stehen.

Wegen dieser Klarstellung der geschuldeten Leistung in Punkt 3.1.(a) des Hauptteils wurde auch die bisherige – aus Gründen der Gleichbehandlung bestehende – Formulierung „Telekom Austria stellt die galvanische Durchschaltung der Kupferdoppeladern bis zum Übergabeverteiler dann sicher, wenn die galvanische Durchschaltung der Kupferdoppeladern im relevanten Kabelbündel auch für die von Telekom Austria selbst genutzten Kupferdoppeladern gegeben ist“ durch die Formulierung „Telekom Austria stellt sicher, dass die TASL iSd Punktes Punkt 3.1.(a) des Hauptteils hergestellt wird und während der Vertragsdauer erhalten bleibt (siehe Anhang 7, Entstörung)“ ergänzt. Die bisherige Fassung war offensichtlich der Anknüpfungspunkt der nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission zu kurz greifenden Interpretation der Telekom Austria, wonach diese lediglich die „galvanische Durchschaltung“ schulde. Die nunmehrige Regelung fasst die geschuldete Leistung klarer.

Die von UPC auch im Konsultationsverfahren wieder beantragte (zusätzliche) Pönalisierung der Nichteinhaltung der Verfügbarkeit erscheint der Telekom-Control-Kommission vor dem Hintergrund der angeordneten detaillierten Regelungen betreffend Entstörung samt den dort vorgesehenen Rechtsfolgen (nunmehr einschließlich Pönalen) derzeit nicht erforderlich, zumal von UPC auch nicht konkret vorgebracht wurde, dass in der Vergangenheit Probleme dadurch entstanden wären, dass die Verfügbarkeit in erheblichem Ausmaß unterschritten worden wäre.

Da keine Verpflichtung zur Garantie einer „Breitbandtauglichkeit von Kupferdoppeladern“ iSd Anträge der Parteien angeordnet wurde, wurden auch die darauf referenzierenden weiteren Regelungen in Anhang 2 nicht angeordnet.

4.5.13.1. Zur Anordnung von Punkt 4.2:

Zur Anordnung von Punkt 4.2: Tele2 beantragte die Streichung der Regelung, wonach Änderungen der konkreten Nutzung der TASL der Telekom Austria bekannt zu geben sind, UPC beantragte in den verbundenen Verfahren eine Regelung, wonach Änderungen dann nicht bekannt zu geben seien, wenn sich der Übergabepunkt nicht ändert. Telekom Austria beantragte die Regelung in der bisherigen Form. Nach den Feststellungen ist die Kenntnis der aktuellen spektralen Nutzung für den Betreiber des Zugangsnetzes erforderlich, um die mögliche Belegung abzuschätzen. Dabei wird nicht nach den konkreten Übergabepunkten differenziert. Die gänzliche Streichung der Regelung erscheint der Telekom-Control-Kommission daher ebenso wenig sinnvoll, wie ein Entfall der Mitteilungspflicht, wenn sich der Übergabepunkt nicht ändert. Da der Einsatz zulässiger Übertragungssysteme von Telekom Austria (vorbehaltlich der Regelungen des Anhangs 9) nicht verhindert werden kann, ist es jedoch nicht erforderlich, dass die Information vorab an Telekom Austria übermittelt wird. Die Anordnung wurde daher entsprechend adaptiert.

Bei der Anführung der generell netzverträglichen Systeme wurden entsprechend dem Vorbringen der Tele2 die Verweise auf die Anhänge der ETSI-Standards aktualisiert. Betreffend das 1-paar HDSL System (2320 kb/s Bruttobitrate nach dem Standard ETSI TS 101 135 (ETR 152), Signaldefinition gemäß ETSI TR 101 830 (Abschnitt 10.3ff)) wurde der von Tele2 beantragte Zusatz aufgenommen, dass dieses Übertragungssystem lediglich für den Betrieb bestehender Systeme, nicht auch für Neuanschlüssen zulässig ist. Diese Anordnung beruht auf der festgestellten Regelung der AK-TK EP 016, Punkt 3.3.1.

Betreffend SHDSL.bis ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass das von Telekom Austria referenzierte Dokument „Anschalterrichtlinien für die Verwendung von SHDSL.bis im Cu-Netz der TA“ eine Richtlinie iSd Punktes 1 des Anhangs 2 darstellt und nur unter den dafür geltenden Bedingungen für den Entbündelungspartner wirksam sein kann.

Der Ausschluss der Anhänge C, F und H zum ADSL2+ Standard beruht auf den diesbezüglich übereinstimmenden Anträgen. Betreffend Anhang M ist auszuführen, dass dessen Aufnahme als netzverträgliches System im Konsultationsentwurf auf dem Antrag der Telekom Austria beruhte. Tele2 hatte demgegenüber in ihrer Stellungnahme zum technischen Gutachten vom 26.05.2008 dessen generelle Netzverträglichkeit, wenn auch noch ausdrücklich als „ungeprüft“ bezeichnet, bestritten. In ihren Schriftsätzen im und nach dem Konsultationsverfahren, zuletzt vom 16.04.2009, erstatteten die Parteien allerdings weiteres, auf Messungen beruhendes Vorbringen zu diesem Thema, so dass von einer „ungeprüften“ Bestreitung durch Tele2 nicht mehr ausgegangen werden kann. Aus technischer Sicht waren die zuletzt (Schriftsatz vom 16.03.2009) von Telekom Austria übermittelten Messungen insofern mit Vorsicht zu interpretieren sind, als Telekom Austria offenbar die Auswirkungen des Einsatzes von VDSL2 Annex M, nicht aber vom verfahrensgegenständlichen ADSL2+ Annex M gemessen hat. Da nach dem Vorbringen der Telekom Austria in der von ihr getesteten Anordnung das VDSL2-Modem in der vorgelagerten Einrichtung installiert war, handelt es sich dabei wohl um eine vergleichsweise geringe Entfernung, so dass insbesondere die Vergleichbarkeit mit Situationen, bei denen ADSL2+ vom Hauptverteiler eingesetzt wird, fraglich ist. Das Vorbringen der Telekom Austria ist daher nicht geeignet, die nunmehr spezifizierten Bedenken, die Tele2 gegen ADSL2+ Annex M vorgebracht hat, insoweit zu entkräften, dass derzeit eine Erklärung der generellen Netzverträglichkeit erfolgen kann. Annex M wurde daher wieder aus der Liste der generell netzverträglichen Systeme laut Punkt 4.2 herausgenommen. Dabei ist jedoch ausdrücklich klarzustellen, dass ADSL2+ Annex M damit nicht als nicht netzverträglich eingestuft wird, sondern lediglich, dass vor einer Entscheidung über die Netzverträglichkeit eine gesonderte detaillierte Prüfung nach den einschlägigen Regelungen dieses Anhangs zu erfolgen hat.

In Punkt 4.2.(c) wurde der Zusatz aufgenommen, dass nicht nur andere als die genannten Übertragungssysteme, sondern auch eine andere Art des Einsatzes der genannten Übertragungssysteme die angeordnete Rechtsfolge auslöst, da auch ein grundsätzlich als netzverträglich anerkanntes System bei Einsatz z.B. im KVz statt im HVt eine andere (neue) Beurteilung erfordern kann.

Das Thema der Anerkennung der generellen Netzverträglichkeit neuer Übertragungssysteme wurde (grundsätzlich auf Basis der bisherigen Regulierungspraxis) neu gefasst. Insbesondere ist es nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission erforderlich, einen detaillierteren technischen Prozess und einen verbindlichen Zeitplan für das entsprechende Prüfungsverfahren anzuordnen, was auf Basis der Feststellungen mit der Dauer von 12 Wochen erfolgt ist. Die Frist beginnt mit der Übermittlung des (vollständigen) Antrags des Entbündelungspartners auf Prüfung der Netzverträglichkeit an Telekom Austria zu laufen. Die Telekom-Control-Kommission geht davon aus, dass die davor abzuwickelnde Vertragserrichtung inkl. Evaluierung, welche Inhalte der Prüfungsantrag zu enthalten hat (z.B. die ausführliche technische Beschreibung des Systems inklusive der einzusetzenden PSD-Masken), bei beiderseitigem Bemühen in längstens zwei Wochen abgeschlossen werden kann.

Da nach den Feststellungen aus technischer Sicht kein Vergleichstest mit Telekom Austria-eigenem Equipment erforderlich ist, konnte die dafür von Telekom Austria veranschlagte Frist von einem weiteren Monat, entfallen. Ebenso wurden die erforderlichen Mitwirkungsobliegenheiten des Antragstellers angeordnet, wobei bezüglich des Punktes (e) „Zurverfügungstellung eines First Level Supports (kompetenten Mitarbeiter) des Systemherstellers für 2 Monate“ klarzustellen ist, dass damit lediglich der Zeitrahmen gemeint ist, innerhalb dessen Telekom Austria diesen Support konkret im Einzelnen nachfragen kann, nicht jedoch ein ständiger Support gemeint ist, der laufend zur Verfügung zu stellen ist. Weiters wurde antragsgemäß eine Möglichkeit der Teilnahme des Entbündelungspartners an der Festlegung des Messkonzepts und an Messungen vorgesehen.

Die Telekom-Control-Kommission geht bei dieser Neuregelung davon aus, dass die angeordneten detaillierten Regelungen betreffend die Anerkennung der Netzverträglichkeit neuer Systeme zur Verhinderung möglicher Foreclosure-Strategien, wie sie im Bescheid M 12/06 untersagt wurden, geeignet und angemessen sind. Gerade auf Grund der der Telekom Austria gesetzten Maximalfrist geht die Telekom-Control-Kommission davon aus, dass die von Tele2 im Konsultationsverfahren vorgebrachte Gefahr, dass die *„Durchlaufzeit zum Nachteil der Wettbewerbsfähigkeit beliebig lang gestaltet werden kann“* nicht besteht.

Plant Telekom Austria ihrerseits die Einführung eines neuen Übertragungssystems, hat Telekom Austria aus Gründen der Gleichbehandlung und Transparenz den Entbündelungspartner bereits vor Durchführung des Prüfungsverfahrens zu informieren und ihm auch nach Abschluss des Verfahrens das Ergebnis mitzuteilen. Mitwirkungsrechte an diesem Verfahren erscheinen der Telekom-Control-Kommission demgegenüber nicht erforderlich, zumal unter den allgemeinen Voraussetzungen der §§ 50, 121 TKG 2003 eine Anrufung der Telekom-Control-Kommission möglich ist, wenn der Entbündelungspartner die mitgeteilten Ergebnisse des Prüfungsverfahrens bezweifelt. Bezweifelt der Entbündelungspartner die mitgeteilten Ergebnisse des Prüfungsverfahrens, kann er sich die zu Grunde liegenden Messergebnisse bzw. –protokolle des Prüfungsverfahrens übermitteln lassen.

Unter Berücksichtigung des Vorbringens der Telekom Austria im Schriftsatz vom 16.03.2009, Punkt VI., wurde die Regelung in Punkt 4.2.d (betreffend neue oder geänderte Anschalte- und Nutzungsbedingungen) dahingehend ergänzt, dass zwar grundsätzlich die Zustimmung des Entbündelungspartners erforderlich ist, dass aber einerseits - bei in jedem einzelnen Fall erfolgtem ausdrücklichem Hinweis durch Telekom Austria - eine Zustimmungsfiktion bei Ausbleiben jeder Antwort des Entbündelungspartners möglich ist und dass andererseits auch eine vorläufige Anwendung dieser Bedingungen für den Fall der Uneinigkeit zwischen Telekom Austria und dem Entbündelungspartner durch Antragstellung an die Telekom-Control-Kommission ermöglicht wird.

Diese Regelung stellt einerseits sicher, dass die Weiterentwicklung im Anschlussnetz nicht, wie von Telekom Austria befürchtet, behindert werden kann. Bloßes Schweigen des Entbündelungspartners führt, wenn Telekom Austria den entsprechenden Hinweis aufgenommen hat, weder zur Konsequenz, dass die ARL nicht akzeptiert sind, noch zur Notwendigkeit, ein Verfahren bei der Telekom-Control-Kommission zu beantragen, obwohl gar keine Bedenken seitens des Entbündelungspartners geäußert wurden. Widerspricht der Entbündelungspartner, wobei die möglichen Bedenken dabei noch nicht im Detail zu substantiieren sind, greift die Zustimmungsfiktion nicht. In diesem Fall kann sowohl Telekom Austria, als auch bei Bedarf der Entbündelungspartner, ein Verfahren nach § 50 TKG 2003 bei der Telekom-Control-Kommission beantragen, wenn die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. In diesem Fall hat der Entbündelungspartner während der sechswöchigen Frist iSd § 50 TKG 2003 sowie während der weiteren sechswöchigen Frist iSd § 121 Abs 3 TKG 2003 die Möglichkeit, seine Bedenken gegen die Anschalte- und Nutzungsbedingungen zu substantiieren, bevor diese ihm gegenüber vorläufig in Geltung gesetzt werden können. Da für die vorläufige Geltung der Bedingungen die Anrufung der

Telekom-Control-Kommission erforderlich ist, ist auch sicher gestellt, dass diese vor Beginn der vorläufigen Geltung ausreichende Informationen erhält um allenfalls, wie auch Telekom Austria im genannten Schriftsatz vorbringt, über ein Aufsichtsverfahren nach § 91 TKG 2003 eine Anwendung der fraglichen Anschaltebedingungen zu untersagen, sollte dies erforderlich sein. Die Anordnung, dass Telekom Austria lediglich „vorläufig“ berechtigt ist, die Anschalterichtlinien in Geltung zu setzen bedeutet, dass allfällige in den Verfahren nach § 50 bzw. § 91 TKG 2003 erfolgende Modifikationen bzw. allfällige Untersagungen der (weiteren) Anwendung das Risiko der Telekom Austria darstellen. Der Grund dafür, dass die Regelung hinsichtlich der vorläufigen In-Geltung-Setzung nicht symmetrisch in dem Sinn ist, dass auch der Entbündelungspartner bei Nichteinigung eine vergleichbare Möglichkeit hat beruht darauf, dass Telekom Austria zwar zur Gewährung von Zugang verpflichtet ist, dennoch aber Inhaberin des Anschlussnetzes ist und daher die Möglichkeit zur Weiterentwicklung desselben bei Telekom Austria erhalten bleiben muss.

Die Anordnung von Punkt 4.3 beruht auf im Wesentlichen übereinstimmenden Anträgen und entspricht der bisherigen Regulierungspraxis. Die Anordnung von Punkt 4.4 (Einsatz von Übertragungssystemen an KV bzw. KA/HsV) beruht insoweit, als sie auf die jeweils geltenden Anschalterichtlinien verweist auf dem Antrag der Telekom Austria, wurde im Übrigen aber den Anträgen des Entbündelungspartners folgend gegenseitig formuliert. Damit ist klargestellt, dass auch Telekom Austria an die (eigenen) Anschalterichtlinien gebunden ist. Eine „übermäßige Beeinflussung“ im Sinn dieser Bestimmung liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn sicher gestellt wird, dass die Pegel der am KV/HsV eingesetzten Übertragungssysteme mit den Pegeln der Übertragungssysteme vergleichbar sind, die vom HVt aus eingesetzt werden, wie etwa im Fall von PSD-Shaping.

Die Anordnung in Punkt 4.5 („Prüfung auf grundsätzliche Breitbandtauglichkeit sowie Prüfung auf theoretisch verfügbare Bandbreiten am Kundenstandort“; Ampelsystem) im Konsultationsentwurf war, wie sich aus den Stellungnahmen der Parteien ergab unklar bzw missverständlich formuliert und wurde daher adaptiert. Der Entbündelungspartner kann bei Telekom Austria eine Prüfung auf die theoretisch verfügbaren Bandbreiten am Kundenstandort im Einzelfall beantragen, eine „Prüfung auf grundsätzliche Breitbandtauglichkeit“ ist nunmehr nicht mehr vorgesehen. Telekom Austria hat bei einer derartigen Nachfrage neben den ermittelten theoretisch verfügbaren Bandbreiten auch den benutzten Bewertungsalgorithmus zu übermitteln, damit der Entbündelungspartner die Möglichkeit hat, die Bewertung selbst zu überprüfen. Sollte nach Ansicht der Telekom Austria keine höherbitratiger Nutzung möglich sein, sind auch die für diese Bewertung relevanten Überlegungen, wie z.B. die konkrete Beschaltungssituation am HVt bzw. dem relevanten Kabel zu übermitteln.

Wesentlich ist die Klarstellung, dass sämtliche dieser von Telekom Austria übermittelten Daten lediglich informativen Charakter haben. Telekom Austria kann daher insbesondere nach diesem Punkt nicht wirksam die hochbitratige Nutzung einer TASL durch den Entbündelungspartner untersagen, da hierfür vielmehr ausschließlich die einschlägigen (sonstigen) Regelungen nach Anhang 2 bzw nach Anhang 9 relevant sind. Die geschuldete Leistung ist nach den im Hauptteil angeordneten Regeln über die zu erwartende Dämpfung und nicht nach der im hier dargestellten Sinn prognostizierten Breitbandtauglichkeit zu bestimmen. Aus diesem Grund hat der Entbündelungspartner für die Zurverfügungstellung der Daten auch ein Entgelt nach Aufwand gemäß Anhang 8 zu entrichten.

4.5.14. Anhang 3: [entfällt]

Da UPC angab, dass entbündelte Zugänge gemäß Anhang 3 von ihr nicht genutzt werden, konnte der diesbezügliche Anhang betreffend den Zugang zu entbündelten TASLen mit Pair-gain-Systemen entfallen.

4.5.15. Anhang 4: Bestellung, Bereitstellung und Kündigung der TASL oder von Teilabschnitten der TASL

Die Regelungen des Anhangs 4 folgen ihrer Grundstruktur nach im Wesentlichen denjenigen des bisher geltenden Vertrages. Bei den Fristen, der erweiterten Möglichkeit einer Übermittlung von Willenserklärungen über elektronische Schnittstellen sowie in verschiedenen Details wurde jedoch teilweise den Änderungsanträgen der Parteien Rechnung getragen.

4.5.15.1. Voranfrage bzw. Allgemeines

Den übereinstimmenden Parteianträgen folgend wurde die Möglichkeit der Voranfrage mangels Nutzung durch den Entbündelungspartner aus dem bislang geltenden Vertrag entfernt.

Von einer Anordnung der von Telekom Austria zur Aufnahme in Pkt. 1. mit dem neuen Titel „Allgemeines“ vorgesehenen Regelung, dass Telekom Austria sich beim wiederholten Auftreten signifikanter Mehr- oder Minderaufträge, welche bei ihr Ressourcenengpässe bewirken könnten (dh bei mehrmaligen Abweichungen vom Durchschnittswert der letzten drei Monate um mindestens 100 Aufträge/Tag), das Recht zur sanktionsfreien Abweichung von den in der Anordnung festgesetzten Fristen für die Dauer der Verzögerung vorbehalte, wurde abgesehen. Einerseits hat Telekom Austria nicht dargelegt, dass derartige Fälle in ihrer Rechtsbeziehung zum Entbündelungspartner in der Vergangenheit konkret aufgetreten wären, andererseits können auch bei der Abwicklung von Anschlussherstellungen oder Umschaltungen für den eigenen Retailbereich etwa bei Durchführung von Werbeaktionen Abweichungen vom Durchschnittsbestellvolumen auftreten. Im Vergleich hierzu erscheint der Telekom-Control-Kommission der Umstand, dass der auf die Vorleistung von Telekom Austria angewiesene Entbündelungspartner im Falle derartiger Schwankungen bei Verlust der Möglichkeit zur Geltendmachung von Pönalen das einzige Druckmittel für eine rechtzeitige Erbringung der geschuldeten Leistung verliert, als überschießend. Nicht ersichtlich ist auch, inwieweit Minderaufträge bei Telekom Austria zu Ressourcenengpässen führen können.

4.5.15.2. Bearbeitungsentgelt für Bestellung/Bekanntgabe von Ansprechpartnern

Aufgrund des von beiden Parteien übereinstimmend beantragten Wegfalls des Bearbeitungsentgelts für Bestellungen in Anhang 8 (frühere Pos. 4) wurde der entsprechende Passus in Anhang 4, Pkt. 1.4. entfernt. Die Titelzeile von Pkt. 1.4. wurde dem verbliebenen Inhalt angepasst.

4.5.15.3. Bestellung des Zugangs zur TASL bzw. zu Teilabschnitten der TASL

Die in Pkt. 2.1. angeordneten Regelungen folgen im Wesentlichen dem Antrag der Telekom Austria. Zur Vermeidung von zu langen Umschaltdauern bei HVt mit Umschaltezeitfenstern, welche auf Feiertage an sich wiederholenden Wochentagen fallen, wurde - dem Antrag von UPC folgend - eine Regelung aufgenommen, die in diesem Fall eine Verlegung des Umschaltezeitfensters auf den nächstfolgenden Arbeitstag vorsieht.

In lit e) wurde weder die von UPC begehrte Streichung des Klammerausdrucks „Kündigung durch den Teilnehmer“ vorgenommen noch wurde der von TA gewünschte Klammerausdruck „in diesem Fall ist die Kündigungsbestätigung durch den Teilnehmer unbedingt erforderlich“ angeordnet. Im Interesse einer Vereinfachung des Bestellablaufs hält es die Telekom-Control-Kommission für geboten, dass die Kündigungsbestätigung des Teilnehmers nicht wie von Telekom Austria gefordert in jedem Einzelfall obligat, sondern gemäß Pkt. 1.3. (a) nur auf gesonderte Nachfrage der Telekom Austria vom

Entbündelungspartner vorgelegt werden muss; dementsprechend wurden auch die Passagen in Pkt. 1.3. (a) und Pkt. 1.3. (b) adaptiert.

Um dem Entbündelungspartner eine eigene Dokumentation von Dämpfungswerten für künftige Entstörungsfälle zu ermöglichen, wurde in die Liste der von TA dem Entbündelungspartner mit der Bestellbestätigung zu übermittelnden Angaben (Pkt 1.3.) ein neuer Spiegelstrich betreffend Referenzwerte (Up-/Downstream) für die Dämpfung an der der TASL zugeordneten Kabelausmündung aufgenommen.

Bei Pkt. 1.2. wurde aufgrund des Umstands, dass die im Gutfall erteilte Auftragsbestätigung der Telekom Austrianunmehr gleichzeitig als verbindliche Durchführungszusage in Bezug auf die vom Entbündelungspartner bestellte TASL bzw. den Teilabschnitt gilt, nunmehr eine Regelung zu zeitlichen Mindestabständen zwischen Bestells- und Bereitstellungszeitpunkt aufgenommen. Anders als noch im Entwurf einer Vollziehungshandlung vorgesehen hat die Telekom-Control-Kommission aufgrund des Einwands der Telekom Austria, dass eine Verkürzung von Bearbeitungsfristen in mehreren Stufen aufgrund eines doppelten Aufwands für die Implementierung der entsprechenden Prozesse nicht sinnvoll erscheine, von der zweistufigen Heranführung an kürzere Fristen abgesehen. Stattdessen wurde im Interesse einer Harmonisierung mit der Umsetzungsfrist zu den Regelungen über geschuldete Leistung und Entstörung in Pkt 6 des Hauptteils nunmehr auch bei den Fristen und Prozessen des Anhangs 4 eine zweimonatige Übergangsfrist ab Rechtskraft angeordnet (das Verlangen nach einer demgegenüber längeren Umsetzungsfrist von drei Monaten wurde von Telekom Austria außer allgemein mit der bei Fristverkürzungen tief greifenden Notwendigkeit zur Modifikation interner Prozesse in keiner Weise begründet; überdies hat Telekom Austria selbst die unterschiedlichen Umsetzungsfristen des Konsultationsentwurfs bei Bestellprozessen und Entstörung kritisiert). Um gegenüber den Entbündelungspartnern in verstärktem Ausmaß Anreize zur Nutzung der elektronischen Schnittstelle zu schaffen, wurden die – für Herstellungen und Umschaltungen unterschiedlich ausgestalteten – Bearbeitungsfristen bei Nutzung der elektronischen Schnittstelle im Vergleich zur Abwicklung von Prozessen über andere Kommunikationswege deutlich reduziert. Die Telekom-Control-Kommission hält auch die nunmehr adaptierte Lösung bei den Bestell- und Bereitstellungsfristen für einen gangbaren Weg, sowohl dem Interesse des Entbündelungspartners an der angestrebten Verkürzung der bisherigen Fristen als auch dem Interesse der Telekom Austria an realistisch einhaltbaren Bearbeitungszeiträumen Rechnung zu tragen. Der so gefundene Kompromiss, der die Verkürzung von Fristen mit der Notwendigkeit einer Nutzung effizienter Prozesse verknüpft, stellt nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission einen angemessenen Ausgleich zwischen den Positionen beider Verfahrensparteien dar.

Die im bisherigen Vertrag zwischen den Parteien enthaltene Passage betreffend die Verpflichtung der Telekom Austria zum Austausch von HDB3-Systemen wurde anders als im Maßnahmenentwurf vorgesehen erneut angeordnet, da derartige Systeme auch weiterhin im Netz der Telekom Austria betrieben werden. Mangels entsprechender Anträge beider Parteien konnte der im bisherigen Vertrag zwischen den Parteien darauf folgende Absatz in Bezug auf die Verpflichtung der Telekom Austria, bei Verweigerung einer Überlassung von TASLern aufgrund fehlender freier Kapazitäten ein allfälliges Kündigungsrecht bei TASLern von Entbündelungspartnern ohne aufrechte Teilnehmerbeziehung geltend zu machen, entfallen.

Der vom Entbündelungspartner neu beantragte Pkt. 2.3. (c), wonach Telekom Austria bei Bestellung einer Neuherstellung und Nichtverfügbarkeit einer freien TASL zwischen Kabelausmündung und Netzabschlusspunkt dem Entbündelungspartner die Ursache der Nichtherstellbarkeit mitzuteilen sowie binnen 10 Arbeitstagen ein dem Aufwand angemessenes Angebot zur Realisierung dieses TASL-Abschnitts zu legen hat oder der Kunde alternativ nach den entsprechenden Richtlinien der TA eine Zuleitung herstellen oder herstellen lassen kann und die betreffende TASL bis zur Annahme oder Ablehnung des Telekom-Austria-Angebots durch den Entbündelungspartner als herstellbar gilt, wurde nicht

aufgenommen. Abgesehen von der fehlenden Praktikabilität der Bestimmung wegen Vermengung von Vorleistungs- und Endkundenebene ist Telekom Austria im Rahmen der ihr auf dem Entbündelungsmarkt auferlegten Zugangsverpflichtung nur zur Gewährung von Zugang zu bestehenden (beschalteten und unbeschalteten) TASLen bzw. Teilabschnitten, nicht jedoch zur Verlegung neuer Infrastruktur verpflichtet; dieser Grundsatz wird bereits in Pkt. 3.1. (c) der Anordnung explizit zum Ausdruck gebracht und entspricht der ständigen Spruchpraxis der Telekom-Control-Kommission.

In Bezug auf Umschaltungen außerhalb des HVt-Stundenplans wurde ein Mittelweg zwischen den von UPC bzw. Telekom Austria beantragten Formulierungen eingeschlagen: die Möglichkeit von Umschaltezeitfenstern außerhalb des HVt-Stundenplans wurde nicht als Ausnahmefall bezeichnet; gleichzeitig wurde jedoch klargestellt, dass eine Verrechnung jedenfalls nicht nach den Normentgelten, sondern gesondert nach dem jeweils konkret verursachten Aufwand erfolgt.

Die von Telekom Austria in Pkt. 1.4. vorgesehene Erweiterung des Wortlauts „auf Basis der geltenden Anschalterichtlinien“ erschien nicht notwendig, weshalb von einer Aufnahme abgesehen wurde.

4.5.15.4. Bereitstellung des Zugangs zur TASL bzw. zu Teilabschnitten der TASL

Der bisherige Wortlaut wurde den übereinstimmenden Parteianträgen folgend im Wesentlichen beibehalten, jedoch um einige Details ergänzt.

Dem Antrag des Entbündelungspartners folgend hat die Telekom-Control-Kommission ähnlich wie in Anhang 6, Pkt. 8.3. (c) im Interesse größerer Klarheit bei Pkt. 2.1. aufgrund des Umstands, dass die im Gutfall erteilte Auftragsbestätigung der Telekom Austria nunmehr gleichzeitig als verbindliche Durchführungszusage in Bezug auf die vom Entbündelungspartner bestellte TASL bzw. den Teilabschnitt gilt, nunmehr eine Regelung zu zeitlichen Mindestabständen zwischen Bestells- und Bereitstellungszeitpunkt aufgenommen. Bei der Bemessung der Fristen für die Mindestabstände hat die Telekom-Control-Kommission versucht, sowohl dem Interesse des Entbündelungspartners an der angestrebten Verkürzung der bisherigen Fristen als auch dem Interesse der Telekom Austria an realistisch einhaltbaren Bearbeitungszeiträumen Rechnung zu tragen. Anders als im Maßnahmenentwurf wurde jedoch die Verkürzung der – für Herstellungen und Umschaltungen unterschiedlich ausgestalteten Mindestbereitstellungsfristen an die Nutzung der elektronischen Schnittstelle geknüpft, um gegenüber den Entbündelungspartnern in verstärktem Ausmaß Anreize zur Nutzung der elektronischen Schnittstelle zu schaffen; im Vergleich hierzu wurden die Fristen bei Abwicklung von Prozessen über andere Kommunikationswege in dem zuletzt von Telekom Austria im Standardentbündelungsangebot 2007 angebotenen Umfang belassen.

Gleichzeitig wurde zur Klarstellung eine Bestimmung aufgenommen, die Maximalfristen für die Leistungserbringung (auch Alternativtermine müssen innerhalb der Maximalbereitstellungsfrist liegen) enthält, dies jedoch mit dem Vorbehalt, dass die Maximalfrist dann nicht gelten soll, falls der Entbündelungspartner einen späteren Bereitstellungstermin bestellt. Bei der Bemessung der Maximalfristen hat sich die Telekom-Control-Kommission an den im Telekom-Austria-Antrag angeführten Regelbereitstellungsfristen orientiert, die sich aus den Mindestzeiträumen zwischen Bestellung und Bereitstellung ergeben, hat jedoch anders als im Maßnahmenentwurf vorgesehen auch bei diesen Fristen zwischen der Abwicklung von Prozessen über elektronische Schnittstelle bzw. über andere Kommunikationswege solcherart differenziert, dass für die Entbündelungspartner deutliche Anreize zur Nutzung der elektronischen Schnittstelle geschaffen werden, ohne aber auch hier zwischen Herstellung und Umschaltung zu unterscheiden. Überdies wurde Telekom Austria verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass unter Zugrundelegung der maximalen Bereitstellungsfrist zwischen Bestelltermin und Bereitstellungstermin zumindest ein Umschaltezeitfenster zu liegen

kommt. Auch mit dieser Regelung soll ein angemessener Interessensausgleich zwischen den Parteien erzielt werden.

Hingegen wurden die vom Entbündelungspartner beantragten gesonderten Obergrenzenregelungen zu Umrangierungen nicht angeordnet, da sie aufgrund der nunmehr angeordneten Bestimmungen zum Mindestabstand zwischen Bestell- und Bereitstellungsstermin und zur maximalen Bereitstellungsfrist – ebenso wie die gewünschte Bestimmung zur Pönale und die durch die bereits vorhandene Pflicht der Telekom Austria zur Vollzugsmeldung bereits abgedeckte und daher nicht neu anzuordnende Meldepflicht nach Abschluss der Herstellung bzw. Umschaltung – redundant erscheinen.

Darüber hinaus wurde in dem die Rufnummernportierung betreffenden Pkt. 3.3. ein Satz eingefügt, wonach TA auch in jenen Fällen, in welchen der Teilnehmer eines entbündelten Anschlusses eine Portierung erst nach der Entbündelung, aber innerhalb der Kündigungsfrist seines Endkundenvertrags, beantragt, diese Portierung ermöglichen muss. Dies deshalb, da Telekom Austria den Teilnehmer bis zum Ablauf der Kündigungsfrist in ihrem Bestand führen muss, um ihm die Inanspruchnahme des Dienstes zu ermöglichen, und der Teilnehmer bis zum Ablauf dieser Frist von seinem Recht auf Portierung der Rufnummer Gebrauch machen können muss.

Für die Vollzugsmeldung wurde festgelegt, dass diese unverzüglich nach Abschluss des Prozesses an den Entbündelungspartner zu erfolgen hat, da weder die von Telekom Austria gewählte Formulierung „zeitnahe“ noch die vom Entbündelungspartner gewünschte Frist von max. 1 Arbeitstag praktikabel erschienen. Den Anregungen der Tele2 im Konsultationsverfahren, dass Telekom Austria dem Entbündelungspartner den Abschluss der Neuherstellung bis spätestens 1 Std. vor dem Umschaltetermin zu melden habe und dass dieser den Kommunikationsweg bestimmen solle, wurde nicht nachgekommen, da die Neuherstellung in manchen Fällen bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen werden kann; die Wahl des Kommunikationsweges für die Vollzugsmeldung soll Telekom Austria obliegen, da diese das geeignete Medium auswählen können muss, um ihrer Pflicht zur unverzüglichen Vollzugsmeldung nachzukommen.

Die von Tele2 gewünschte ergänzende Regelung betreffend Information des Entbündelungspartners über das Nichterreichen des Kunden durch Telekom Austria wurde aufgrund der in Anhang 4, Pkt. 2.2. iVm Anlage A, Pkt. 2.2. bereits enthaltenen Telekom-Austria-Verpflichtung, den Entbündelungspartner innerhalb eines Tages von der Abwesenheit des Kunden trotz Terminvereinbarung zu informieren, nicht angeordnet.

Die von Tele2 im Konsultationsverfahren empfohlene Synchronisierung der Abläufe bei Neuherstellungen unterblieb, da sich die unterschiedliche Textierung aus den Abläufen ergibt: während der erste von Tele2 angeführte Textabschnitt auf das Datum der Bereitstellung referenziert, behandelt der zweite von ihr erwähnte Textabschnitt den Zeitraum innerhalb eines Tages, bis zu dem Neuherstellungen abzuschließen sind.

Der vom Entbündelungspartner begehrten Streichung des 3. Absatzes in Pkt. 3.4. betreffend die Einschränkung der Regelungen des Rückfallverfahrens auf Übertragungssysteme iSd Anhangs 2, Pkt. 4.2. (a), also POTS und ISDN, wurde nachgekommen. Das Rückfallverfahren wurde ursprünglich vor allem im Hinblick auf Sprachdienste und die Notwendigkeit einer Aufrechterhaltung der festnetzgestützten Kommunikationsverbindung sowie die Möglichkeit eines Absetzens von Notrufen vorgesehen. Die Versorgung der Bevölkerung mit mobilen Sprachdiensten hat jedoch stark zugenommen; zudem wird der ganz überwiegende Teil entbündelter TASLen zur Erbringung von Breitbanddiensten genutzt, bei welchen die Notwendigkeit eines Rückfallverfahrens nicht gegeben erscheint.

Der Anregung der UPC im Konsultationsverfahren, den telefonischen Kontakt zwischen Entbündelungspartner und TA-Techniker am Standort des HVt bzw. der Schaltstelle zum Telekom-Austria-TA-Auftragsmanagement zu verlagern und für die entsprechenden Kontakte ein bestimmtes Service level (Beantwortung von 80% der Anrufe durch Telekom

Austria innerhalb von 30 Sekunden) vorzusehen, vermag sich die Regulierungsbehörde nicht anzuschließen. Ein zu großes Maß an Vorgaben für die konkrete Abwicklung des Umschalteprozesses könnte diesem die erforderliche Flexibilität für rasche Problemlösungen vor Ort nehmen.

Eine weitere Neuregelung sieht vor, dass der Auftrag bei Nichtauslösen einer Umschaltung durch den Entbündelungspartner zunächst um eine Woche verschoben und bei erneuter Nichtauslösung von Telekom Austria entgeltfrei storniert wird. Der Vorschlag der UPC im Konsultationsverfahren, dass Telekom Austria diese Verschiebung dem Entbündelungspartner jedenfalls über die elektronische Schnittstelle einmelden müsse, wurde nicht aufgenommen, da der Grund der Verschiebung im Nichtauslösen der Umschaltung der TASL durch den Entbündelungspartner und damit in dessen Sphäre liegt. Die Evidenthaltung des geänderten Termins durch den Entbündelungspartner erscheint insoweit zumutbar, während kein Grund ersichtlich ist, warum Telekom Austria mit einem zusätzlichen Kommunikationsprozess belastet werden sollte.

Die bestehende Pönalebestimmung wurde dahin gehend abgeändert, dass Fälle der Verspätung nunmehr auch die Bereitstellung nach Ablauf der maximalen Bereitstellungsfrist einschließen, falls nicht der Entbündelungspartner die Bereitstellung zu einem späteren Termin bestellt hat. Überdies wurde – dem Antrag des Entbündelungspartners entsprechend – ein Passus aufgenommen, wonach die Pflicht zur Zahlung der Pönale nicht besteht, wenn einer der in der neu angeordneten Anlage A zu Anhang 4 definierten Verzögerungsgründe vorliegt. Die von UPC beantragte Pönale für den „*mangelnden Nachweis, dass eine Terminverschiebung auf Wunsch des Kunden erfolgt ist*“ ist demgegenüber nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission insofern nicht erforderlich, weil Telekom Austria entweder den entsprechenden Nachweis erbringen kann und damit gleichzeitig den Nachweis erbringt, dass sie mit der Herstellung nicht verspätet ist, oder eben keinen Nachweis erbringt, dann fällt für die daraus resultierende Verspätung per se eine Pönale an, so dass die Nichtübermittlung eines Nachweises nicht zusätzlich zu pönalisieren ist.

Dass Pönalen für Nichteinhaltung von Fristen grds. asymmetrisch angeordnet werden, wird von TA beanstandet, ergibt sich jedoch aus dem Umstand, dass TA als Vorleistungsverpflichtete nach den Feststellungen sämtlicher den Markt für entbündelte Teilnehmeranschlussleitungen betreffenden Marktanalysen Anreize zur Qualitätsdiskriminierung zwischen ihren Vorleistungsbeziehern einerseits und ihrem eigenen Retailarm andererseits hat, weshalb anders als von TA verlangt hier nicht für alle Beteiligten derselbe Maßstab anzusetzen ist.

Die Telekom-Control-Kommission weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine allfällige Freizeichnung der TA von bescheidmäßigen oder vertraglichen Pönaleverpflichtungen für verzögerte Bereitstellung im Rahmen kurzfristiger Vorleistungsaktionen vor dem Hintergrund fehlender nachfrageseitiger Gegenmacht der Vorleistungsbezieher aufgrund mangelnder Bezugsalternativen für entbündelte TASL unzulässig ist.

Neu vorgesehen wurde in Pkt. 2.5. eine Bestimmung betreffend Terminänderungen und Stornos. Die Regelung folgt aus Gründen größerer Klarheit im Wesentlichen dem Antrag der Telekom Austria. Als maßgebliche Zeiträume wurden Arbeitstage anstelle von Stunden gewählt, da die vom Entbündelungspartner angegebenen Zeiträume ansonsten zB bei Bekanntgabe von Terminänderungen an Freitagen nicht eingehalten werden könnten. Die von Telekom Austria im Konsultationsverfahren geäußerte Kritik an den Bestimmungen bei Terminänderungen ist unzutreffend: anders als von Telekom Austria behauptet kann der Entbündelungspartner eine Terminänderung nur dann begehren, wenn das entsprechende Umschaltezeitfenster mindestens zwei Arbeitstage in der Zukunft liegt; ebenso hat Telekom Austria Terminänderungen mindestens 2 Arbeitstage vor dem Umschaltezeitfenster bekannt zu geben. Das behauptete Ungleichgewicht ist insoweit nicht ersichtlich. Der Anregung von Tele2 im Konsultationsverfahren, zu ergänzen, dass Terminverschiebungen nicht zur

generellen Verzögerung von Bereitstellungsterminen werden dürften, wurde nicht gefolgt, da eine solche Regelung den Bereitstellungsprozess zusätzlich verkompliziert und zudem mehr Fragen aufwirft als löst.

4.5.15.5. Kündigung des Zugangs zur TASL bzw. zu Teilabschnitten der TASL

Bei dem die ordentliche Kündigung des Entbündelungspartners betreffenden Pkt. 3.1. konnte der gesamte zweite Absatz entfallen. Das der Telekom Austria eingeräumte Kündigungsrecht aufgrund einer nicht mehr aufrechten Teilnehmerbeziehung des Entbündelungspartners auf der vermieteten TASL bzw. dem Teilabschnitt wurde von dieser nicht mehr beantragt, weshalb auch die Schutzvorschrift, dass der Entbündelungspartner bei Kündigung der überlassenen TASL durch TA im Falle einer erneuten Anbindung eines entbündelten Teilnehmers an derselben Örtlichkeit keine Kosten für die neuerliche Bestellung und Bereitstellung der TASL bzw. des Teilabschnitts zu tragen hat, nicht länger aufrecht erhalten zu werden braucht.

Der die ordentliche Kündigung der TA betreffende Pkt. 3.2. entfällt zur Gänze.

Das im bisherigen Vertrag zwischen den Parteien enthaltene und der Telekom Austria im ersten Spiegelpunkt eingeräumte Kündigungsrecht im Falle einer Anzeige der Beendigung der Nutzung der TASL bzw. des Teilabschnitts zugrunde liegenden Teilnehmerverhältnisses durch den Entbündelungspartner wurde von Telekom Austria nicht wieder beantragt und deshalb nicht erneut aufgenommen.

Auch das der Telekom Austria im zweiten Spiegelpunkt eingeräumte Kündigungsrecht wegen Nutzung von Pair-gain-Systemen wird nicht länger aufrecht erhalten, da es immer nur mit der Einschränkung galt, dass der vom Entbündelungspartner gegenüber dem Teilnehmer erbrachte Telekommunikationsdienst nicht unmöglich gemacht werden dürfe, weshalb eine allfällige Kündigung durch Telekom Austria jedenfalls mit einem entsprechenden Angebot an den Entbündelungspartner über den Zugang zur TASL bzw. zum Teilabschnitt iSd Anhangs 3 verbunden sein musste. Hierdurch wird jedoch der dem Teilnehmer des Entbündelungspartners erbrachte Telekommunikationsdienst unmöglich gemacht, da der Entbündelungspartner auf den ihm überlassenen TASLen bzw. Teilabschnitten ausschließlich hochbitratige Übertragungsverfahren einsetzt und deshalb auch an einer Nutzung von überlassenen TASLen bzw. Teilabschnitten iSd Anhangs 3 nicht interessiert ist. Gründe, weshalb das Interesse des Entbündelungspartners an der Erbringung von Kommunikationsdiensten gegenüber seinen Teilnehmern hinter das Interesse der TA an der Erbringung von Kommunikationsdiensten gegenüber ihren Teilnehmern zurücktreten muss, sind nicht ersichtlich, weshalb von der erneuten Einräumung eines derartigen Kündigungsrechts abzusehen war. Im Gegenzug blieb auch die – im Konsultationsverfahren erneut relevierte – Anregung der Tele2, TA zu verpflichten, im Falle eines Leitungsmangels zur Ermöglichung breitbandiger Services für ANB analoge Services der Telekom Austria zu bündeln, unberücksichtigt, da keine Gründe für einen Nachrang des Interesses der Telekom Austria an der Erbringung von Kommunikationsdiensten gegenüber ihren Teilnehmern im Vergleich zum diesbezüglichen Interesse von ANB ersichtlich sind.

Der vom Entbündelungspartner bei Pkt. 3.3. (a) beantragte Zusatz, dass einer außerordentlichen Kündigung aufgrund unsachgemäßer Nutzung der TASL bzw. des Teilabschnitts ein Verfahren gemäß Anhang 9 vorauszugehen habe, erscheint aufgrund der ohnedies für jeden Fall der außerordentlichen Kündigung vorgesehenen angemessenen Fristsetzung zur Herstellung eines anordnungskonformen Zustands entbehrlich.

4.5.15.6. Umsetzungsfrist

Wie oben zu Pkt 4.5.15.3. dargelegt resultiert die abweichend vom Maßnahmenentwurf nunmehr in Pkt 5. eingefügte zweimonatige Umsetzungsfrist aus der notwendigen Harmonisierung mit der in Pkt 6 des Hauptteils neu verankerten Umsetzungsfrist zu den Regelungen über geschuldete Leistung und Entstörung.

4.5.15.7. Anlage ./A

Anlage ./A entspricht im Wesentlichen (insb. Pkt. 2.) den übereinstimmenden Anträgen der Verfahrensparteien; jedoch wurden die maximale Bereitstellungsfrist und die Fristen für Eingangs- und Auftragsbestätigung anders als von den Parteien beantragt und abweichend vom Maßnahmenentwurf entsprechend Pkt. 2.1. des Anhangs 4 adaptiert und die von Telekom Austria beantragte Möglichkeit zur sanktionslosen Verschiebung von 10% der innerhalb eines Quartals angefallenen Geschäftsfälle auf den nächste Umschaltetermin nicht angeordnet, um die Maximalfristen nicht zu verwässern. Das Recht zur sanktionslosen Stornierung von Umschalteaufträgen mit zeitenfensterabhängigen Umschalteterminen, die weniger als 8 Arbeitstage bzw. bei Verwendung einer elektronischen Schnittstelle weniger als 6 Arbeitstage vom Datum der Bestellung entfernt liegen, wurde Telekom Austria antragsgemäß eingeräumt, jedoch mit der Auflage, dass entsprechende Storni für den Entbündelungspartner entgeltfrei zu sein haben.

Die in Pkt. 2. enthaltenen Regelungen wurden auf Basis der im Wesentlichen gleich lautenden Parteienanträge angeordnet; hingegen wurden die im TA-Antrag enthaltenen Fußnoten nicht in die Tabelle der Storno- und Verzögerungsgründe aufgenommen, um eine Überfrachtung der Regelungen zu vermeiden. Die von Tele2 im Konsultationsverfahren gewünschte Klarstellung, dass Statusinformationen auch per email erfolgen und unabhängig von der Art der Durchführung der Bestellung erfolgen können, unterblieb, da sie sich bereits aus der bestehenden Regelung ergibt; hingegen wurde die von Tele2 angeregte Ergänzung, dass Aufträge für Umschaltungen und Portierungen schon jetzt auch per email übermittelt werden, vorgenommen.

Die von Telekom Austria beantragte Ergänzung, wonach Statusinformationen im Synchronisierungszeitraum der Systeme der TA erfolgen, erscheint sinnvoll und wurde daher eingefügt. Um dem Einwand der Tele2 im Konsultationsverfahren bezüglich der fehlenden Größenordnung Rechnung zu tragen, wurde der Text zusätzlich durch einen Hinweis auf die notwendige Einhaltung der maßgeblichen Fristen ergänzt.

Als Pkt. 2.3. neu aufgenommen wurden schließlich einige Bestimmungen zur Verwendung spezifischer email-Adressen der Telekom Austria im Falle elektronischer Kommunikation bei Anfragen, Rückfragen, Beschwerden oder Eskalation von Vorgängen.

4.5.16. Anhang 5: Physischer Zugang zu Teilabschnitten der TASL

Die in Anhang 5 festgelegten Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Regelungen bzw. den übereinstimmenden Anträgen der Verfahrensparteien.

Abweichend vom Antrag des Entbündelungspartners wurde für die Abgabe von Willenserklärungen zusätzlich auch die Möglichkeit zur Kommunikation über elektronische Schnittstellen aufgenommen und vorgesehen, dass in diesem Fall eine Unterschrift entfallen kann.

4.5.16.1. Zu Pkt. 2.1.: Voranfrage - Bereichsgrenzen

In Pkt. 2.1. am Ende wurde entgegen dem Antrag der Telekom Austria der seit Erlass der Entbündelungsanordnungen in den Verfahren Z 12,14,15/00 am 12.03.2001 in sämtlichen Standardentbündelungsangeboten der TA enthaltene, nach Aufwand abzugeltende Kostenersatz für den Fall einer geokodierten Übergabe der Bereichsgrenzen bzw. des Standorts einer konkret benannten Schaltstelle beibehalten und zudem vorgesehen, dass Telekom Austria dem Entbündelungspartner allfällige Änderungen dieser Einzugsbereiche ohne Verzögerung, längstens aber binnen 1 Woche unaufgefordert mitteilt; entsprechend dem Vorschlag des Entbündelungspartners wurde zur Klarstellung zusätzlich das Wort „entgeltfrei“ eingefügt. Obgleich TA einer Aufforderung der Telekom-Control-Kommission, die

von ihr behaupteten Gründe, die einer Bekanntgabe der Bereichsgrenzen an Entbündelungspartner in geokodierter Form entgegen stehen, zu substantiieren und ggf. durch Vorlage entsprechender Verträge zu untermauern, trotz eines an sie gerichteten Schreibens (ON 119, 8.08.2008) nicht nachgekommen ist und hierdurch die ihr als Partei des gegenständlichen Verwaltungsverfahrens gemäß § 39 AVG obliegende Mitwirkungspflicht verletzt hat (vgl. Walter-Thienel, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze, Band 1, E 117 zu § 39 AVG, Wien 1998), trägt die Telekom-Control-Kommission dem Umstand Rechnung, dass möglicherweise noch nicht sämtliche Kabelverzweigerstandorte bzw. –bereichsgrenzen bei Telekom Austria in geokodierter Form erfasst sind, und hat deshalb eine Einschränkung aufgenommen, dass diese Verpflichtung für TA nur dort bestehen soll, wo entsprechende Daten verfügbar sind.

4.5.16.2. Zu Pkt. 2.3.: Zeitpunkt für Zurverfügungstellung von Anschaltkapazitäten bei „first come ..“

In Pkt. 2.3., vorletzter Absatz, wurde bei der Zurverfügungstellung von Anschaltkapazitäten für CuDA an den relevanten Schaltstellen nach dem Prinzip "first come - first served" nunmehr dem Antrag des Entbündelungspartners folgend klarstellend vorgesehen, dass als maßgeblichen Zeitpunkt auf das Einlangen der Bestellung abzustellen ist.

4.5.16.3. Zu Pkt. 3. (a): Streichung von Vorbehalten betreffend Blitz- und Überspannungsschutz

Anders als vom Entbündelungspartner beantragt wurde der Vorbehalt für eine allfällige Verwendung einer Rangierleiste als Zwischenverteiler nach Loslösung von nicht mehr benötigten Teilstücken einer TASL (letzter Halbsatz in Pkt. 3. (a): „sofern dadurch nicht vorhandene Blitz- und Überspannungsschutzmaßnahmen unwirksam gemacht werden.“) wegen des Vorrangs von Schutzmaßnahmen vor einer Ausnutzung knapper Ressourcen nicht gestrichen. Pkt. 4.1. (e) („Angaben zu den vom Entbündelungspartner verwendeten Schutzmaßnahmen vor Überspannung und induktiven Beeinflussungen iSd Anhang 2, Pkt. 2.“) wurde gestrichen, da der Entbündelungspartner ohnedies zur Einhaltung der ihm von Telekom Austria mitgeteilten internen Richtlinien verpflichtet ist. Zudem kann Telekom Austria in Bezug auf ihre Schaltstellen selbst Überspannungsschutzmaßnahmen ergreifen.

4.5.16.4. Zu Pkt. 4.3. (a): Annahmefrist

Die Frist in Pkt. 4.3. (a) zur Annahme eines von TA gelegten Angebots über den physischen Zugang zu einer relevanten Schaltstelle wurde wie vom Entbündelungspartner beantragt von 15 auf 20 Arbeitstage ausgedehnt.

4.5.16.5. Zu Pkt. 4.5.: Kündigungsfrist & Bestätigung Übergabetermin

Von einer Aufnahme der vom Entbündelungspartner beantragten Verpflichtung, dass Telekom Austria dem Entbündelungspartner bei Verlagerung bzw. Auflassung der relevanten Schaltstelle auf eigene Kosten Ersatz anzubieten hat, wurde abgesehen, da die Telekom-Control-Kommission eine solche Verpflichtung als zu weitgehend ansieht. Um dem Vorbringen des Entbündelungspartners Rechnung zu tragen, wurde jedoch eine Verpflichtung der TA zum Angebot einer adäquaten Ersatzlösung in Anlehnung an die Regelung in Anhang 6, Pkt. 8.6. für solche Fälle aufgenommen, in welchen Telekom Austria die Kündigung mit dringendem, nicht durch Erweiterung oder Adaptierung der Schaltstelle behebbarem Eigenbedarf zu übertragungs- oder vermittlungstechnischen Zwecken begründet. Wie vom Entbündelungspartner beantragt wurde am Ende von Pkt. 4.7. klarstellend aufgenommen, dass die Kündigung zum Ende eines jeden Arbeitstages erfolgen kann. Hingegen wurde die in Pkt. 4.8. des bisherigen Vertrages enthaltene Verpflichtung des Entbündelungspartners zur Bestätigung eines von Telekom Austria angekündigten Übergabetermins per Telefax (und nunmehr auch per email und über elektronische Schnittstelle) beibehalten. Die vom Entbündelungspartner beantragte einvernehmliche Terminvereinbarung wurde zur Vermeidung allfälliger Terminblockaden nach der Kündigung nicht aufgenommen.

Der vom Entbündelungspartner vorgesehene Pkt. 4.10. „Detailregelungen“ konnte aufgrund der Nichtanordnung der beantragten bestandsvertraglichen Regelungen in Anhang 6, Anlage A, entfallen. Die von UPC im Konsultationsverfahren angeregte Streichung der Angabe der TASL-Nummer in der vom Entbündelungspartner übermittelten Kündigung ist nicht erfolgt, da die Angabe nur fakultativ erfolgen muss („TASL-Nummer bzw. Bezeichnung des Teilabschnitts“) und die Identifikation des betreffenden Teilabschnitts ggf. erleichtern kann.

4.5.17. Anhang 6: Physischer Zugang zu einem Hauptverteiler

Die in Anhang 6 festgelegten Regelungen folgen – soweit nicht im Folgenden abweichend begründet – im Wesentlichen den übereinstimmenden Anträgen der Verfahrensparteien.

4.5.17.1. Übergabe von Anschlussbereichsgrenzen in geokodierter Form

Dem von TA beantragten Wegfall der Verpflichtung zur Übermittlung von HVt-Anschlussbereichsgrenzen in geokodierter Form vermag sich die Telekom-Control-Kommission nicht anzuschließen. Telekom Austria begründete ihr Verlangen lediglich damit, dass sie geokodierte Daten aus urheberrechtlichen Gründen nicht an Entbündelungspartner weitergeben könne, da sie diesbezüglich selbst nur Lizenzinhaber sei und diese Informationen beim Lizenzinhaber zu beziehen seien. In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass Telekom Austria gemäß Pkt. B. 1. c) der Berichtspflichten der Entbündelungsbescheide Z 12,14,15/00 vom 12.03.2001 die Anschlussbereiche sämtlicher HVt in Form eines Arcview-Shapefile gegenüber der Telekom-Control-Kommission bekanntgegeben hat und dass TA selbst jedenfalls als Quelle der ursprünglichen Information über die Anschlussbereiche ihrer HVt anzusehen ist. Darüber hinaus kam Telekom Austria einer Aufforderung der Telekom-Control-Kommission, die von ihr behaupteten Gründe, die einer Bekanntgabe der Bereichsgrenzen an Entbündelungspartner in geokodierter Form entgegen stehen, zu substantiieren und durch Vorlage entsprechender Verträge zu untermauern, trotz eines an sie gerichteten Schreibens (ON 155, 3.11.2008) nicht nach und hat hierdurch die ihr als Partei des gegenständlichen Verwaltungsverfahrens obliegende Mitwirkungspflicht verletzt (vgl. Walter-Thienel, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze, Band 1, E 117 zu § 39 AVG, Wien 1998). Die bislang geltende Regelung, welche seit ihrer erstmaligen Anordnung mit Bescheid vom 12.03.2001 unverändert in Geltung war und von Telekom Austria seit diesem Zeitpunkt in sämtlichen Standardentbündelungsangeboten unverändert übernommen wurde, wurde daher beibehalten. Die von UPC beantragte Aufnahme einer Verpflichtung zum Erwerb der entsprechenden Lizenzrechte durch Telekom Austria auch zur Weitergabe an die Entbündelungspartner konnte somit unterbleiben.

4.5.17.2. Herstellung eines Stromeinspeisungspunkts an der Gebäude-Außenhülle

Dem Antrag des Entbündelungspartners, ihm das Recht einzuräumen, auf eigene Kosten einen weiteren Stromeinspeisungspunkt an der Gebäude-Außenhülle herzustellen, um die Einspeisung mit einem mobilen Notstromaggregat zu ermöglichen, konnte nicht entsprochen werden, da die übrigen die Ausgestaltung eines Standardkollokationsraums bzw. einer Standardkollokationsfläche betreffenden Bestimmungen eine Stromversorgung des Entbündelungspartners in angemessenem Ausmaß sicherstellen und die Einräumung der Möglichkeit zur Vornahme von baulichen Eingriffen an der Außenwand des Hauptverteilergebäudes demgegenüber nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission überschießend erscheint.

4.5.17.3. Nichtanordnung bestandsvertraglicher Regelungen

Abweichend vom Antrag des Entbündelungspartners hat die Telekom-Control-Kommission von der Aufnahme der als Anlage A zu Anhang 6 begehrten bestandsvertraglichen Bestimmungen Abstand genommen. Schon in den am 12.03.2001 beschlossenen Entbündelungsanordnungen in den damaligen Verfahren Z 12/00, Z 14/00 und Z 15/00 hat

die Telekom-Control-Kommission zum Ausdruck gebracht, dass das für den physischen Zugang zum Hauptverteiler zu entrichtende, am tatsächlichen Aufwand orientierte Entgelt *als Kernpunkt eines Bestandvertrages in Anhang 8 der gegenständlichen Anordnung festgelegt wird* und mietrechtliche Detailfragen durch bestehende Gesetze wie zB das MRG erschöpfend geregelt werden.

An dieser Auffassung hält die Telekom-Control-Kommission auch nach Prüfung des Vorbringens des Entbündelungspartners weiterhin fest.

Obgleich einem Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht gemäß § 41 Abs. 2 Z 6 KG 2003 bei Vorliegen entsprechender Wettbewerbsprobleme nach Durchführung einer Marktanalyse zur Abhilfe die Verpflichtung zur Ermöglichung von Kollokation oder anderen Formen der gemeinsamen Nutzung von Einrichtungen wie Gebäuden, Kabelkanälen oder Schächten auferlegt werden kann und Telekom Austria in Spruchpkt. 2.1. des Marktanalysebescheids M 12/06-45 vom 18.12.2006 die Verpflichtung zur Gewährung von Zugang zu Teilnehmeranschlussleitungen in ihrem Netz einschließlich Teilabschnitten davon, gemeinsamem Zugang (shared use) und dafür notwendigen Annex-Leistungen sowie die Verpflichtung zur Legung eines Standardangebots einschließlich Spezifikationen des physischen Zugangs zu relevanten Schaltstellen und zu einem Hauptverteiler auferlegt wurde, hat die Telekom-Control-Kommission die ihr in § 117 Z 7 iVm § 50 TKG 2003 zugewiesene schiedsrichterliche Entscheidungsbefugnis in den ihr durch ihre Aufgaben als sektorspezifische Regulierungsbehörde gesteckten Grenzen wahrzunehmen; bei Verfahrensbeteiligung eines marktbeherrschenden Unternehmens ist zusätzlich der durch die im jeweils maßgeblichen Marktanalysebescheid auferlegten spezifischen Verpflichtungen gezogene Rahmen zu beachten.

Auch wenn dem Entbündelungspartner eine Anordnung bestandvertraglicher Regelungen in Bezug auf den physischen Zugang zum Hauptverteiler zweckmäßig erscheint und ein gesonderter Mietvertrag über Kollokationsräume nach dem Vorbringen des Entbündelungspartners durch die vorgeschlagene Zusammenführung der Regelungen des Anhang 6 mit den Detailregelungen des von TA verwendeten Bestandvertrages nicht mehr gesondert notwendig wäre und nur unnötig Zeit kosten würde, ist der Telekom-Control-Kommission eine Anordnung der entsprechenden Regelungen verwehrt. Denn die Telekom-Control-Kommission ist zur Wahrnehmung ihrer schiedsrichterlichen Aufgaben nur in ihrer Funktion als sektorspezifische Regulierungsbehörde, nicht jedoch in einem darüber hinausgehenden allgemein zivilrechtlichen Kontext berufen. Eine Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Anordnungsparteien über allfällige bestandsrechtliche Fragen bzw. die diesbezügliche Vertragsgestaltung muss daher – sowohl in Streitfällen zwischen zwei Nicht-Marktbeherrschern als auch wenn Streitfälle die Ausfüllung der einem marktbeherrschenden Unternehmen auferlegten Annexleistungen berühren – den hierzu berufenen und aufgrund reichhaltiger Spruchpraxis im Bereich des Mietrechts auch weit kompetenteren ordentlichen Gerichten vorbehalten bleiben.

Ein allfälliger Eingriff der Telekom-Control-Kommission hat sich auf solche Fälle zu beschränken, in welchen der Verdacht auf einen Verstoß gegen Vorschriften des TKG 2003 oder von auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen besteht bzw. in welchen das Verhalten eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht den ihm ggf. im Zuge einer Marktanalyse bescheidmäßig auferlegten spezifischen Verpflichtungen zuwider läuft; dies kann auch missbräuchliche Verhaltensweisen im Zusammenhang mit der Errichtung oder Vermietung von Kollokationsflächen umfassen.

Aus der Nichtanordnung der vom Entbündelungspartner beantragten bestandvertraglichen Regelungen ergibt sich, dass die begehrten Streichungen in Pkt. 7.3. (c), Pkt. 6., Pkt. 7.6., Pkt. 7.7. und Pkt. 7.9. nicht vorgenommen wurden.

4.5.17.4. Ergänzung von Regelungen betreffend offene Kollokation

Dem Antrag des Entbündelungspartners folgend wurden die im Bescheid Z 1/07-76 v. 22.10.2007 zwischen Tele2 und Telekom Austria festgelegten Regelungen betreffend die offene Kollokation auch in Anhang 6 der gegenständlichen Anordnung ergänzt.

Hingegen wurde dem am 13.06.2008 eingebrachten weiteren Antrag des Entbündelungspartners, die offene Kollokation nur in Form einer „caged collocation“ anzuordnen, nicht nachgekommen. Nach Ansicht des Entbündelungspartners soll durch Abtrennung der Einrichtungen der Telekom Austria von jenen der ANB durch ein Gitter ein direkter Zugang zum Equipment der ANB von den allgemeinen Flächen wie zB Gang oder Stiegenhaus ohne notwendige Begleitung der Telekom Austria hergestellt werden. Den vom Entbündelungspartner vermuteten Kosteneinsparungen für TA-internen Personalaufwand und begleiteten Zutritt stehen nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission diesfalls jedoch wesentlich erhöhte Kosten durch Erhöhung der Monatsmieten für die vom ANB durch die Vergitterung blockierten Kollokationsflächen sowie die entgegen der vom Entbündelungspartner vertretenen Ansicht nicht gemeinsam mit Telekom Austria, sondern allein vom Zugangswerber zu tragenden Planungs-, Errichtungs- und Materialkosten für die entsprechenden Adaptierungsmaßnahmen sowie massive Nutzungseinschränkungen für die entsprechenden Telekom-Austria-Räumlichkeiten gegenüber. Eine Aufnahme entsprechender Bestimmungen erschien daher nicht sachgerecht.

Der Konzernvorbehalt bei Vermietung in Pkt. 2.1. a.E. wurde geringfügig adaptiert.

4.5.17.5. Nichtausweitung der Regelungen des Anhang 6 auf vorgelagerte DSLAM-Standorte

Dem Vorschlag des Entbündelungspartners, in Pkt. 2.1. eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die Regelungen betreffend sämtliche Arten von Kollokation auch auf vorgelagerte DSLAM-Standorte ausgeweitet werden sollen und Telekom Austria in diesem Zusammenhang zur Bereithaltung von 20% der Ressourcen für Entbündelungspartner verpflichtet wird, wobei sich die Kosten für den Entbündelungspartner dabei aliquot aus den Gesamtkosten der Telekom Austria errechnen, konnte nicht entsprochen werden. Zum einen erweist sich die Bestimmung in der pauschalen Formulierung wie beantragt als praktisch nicht handhabbar, zum anderen wäre sie systematisch aufgrund des Umstands, dass die Installation von DSLAMs an vorgelagerten Standorten an Kabelverzweigern bzw. Kabelausmündungen erfolgt, eher Anhang 5 als Anhang 6 zuzuordnen. Schließlich erscheint der Telekom-Control-Kommission eine pauschale Verpflichtung zur Reservierung von Ressourcen im Ausmaß von 20% auch insoweit als überschießend, als einer entsprechenden Verpflichtung wohl zuvor im Zuge einer Marktanalyse eine Abwägung in Bezug auf die in § 41 Abs. 3 Z 3 TKG 2003 erwähnte Anfangsinvestition des Eigentümers der Einrichtung unter Berücksichtigung des Investitionsrisikos voranzugehen hätte; allein die vom Entbündelungspartner behauptete Notwendigkeit, die Eintrittsbarriere zu dieser Infrastruktur gering zu halten, vermag einen derartigen Eingriff jedenfalls nicht zu rechtfertigen.

4.5.17.6. Verantwortung für Betrieb des Verbindungskabels bei passiver Übergabe

Die vom Entbündelungspartner beantragte Erweiterung des die passive Übergabe betreffenden Punktes 3.4. dahin gehend, dass unabhängig davon, wer die Verlängerung des Verbindungskabels vornehme, sowohl der Anschluss wie auch die Verantwortung für die Erhaltung dieses Kabels (vom Übergabeverteiler in den Räumlichkeiten des Entbündelungspartners („PoP“) bis zum HVt der TA) bei der Telekom Austria liege, wurde nicht aufgenommen. Dieser Fall ist bereits durch die bereits in Pkt. 4.2. enthaltene, für alle Formen von Kollokation und Kollokationersatz geltende Regelung abgedeckt. Hiernach wird das Verbindungskabel zwischen dem HVt von TA und dem Übergabeverteiler von TA bereitgestellt, montiert und betrieben.

4.5.17.7. Nichtstreichung der Bestimmungen betreffend Kapazitätsreserven

Auch die in Pkt. 5. bzw. Pkt. 5.1. (a) vom Entbündelungspartner begehrte Streichung der Bestimmungen betreffend Kapazitätsreserven ist nicht erfolgt. Wie die entsprechende Begründung des Entbündelungspartners zeigt, geht das diesbezügliche Verlangen offenkundig von einem falschen Verständnis einer Passage in dem den Entbündelungsmarkt betreffenden Marktanalysebescheid M 12/06-45 vom 18.12.2006 aus. Das Vorbringen des Entbündelungspartners, die Telekom-Control-Kommission habe im erwähnten Bescheid festgelegt, dass Telekom Austria im Fall von Kapazitätsengpässen am HVt den Entbündelungspartnern auch ihre Kapazitätsreserven anzubieten habe, erweist sich bei näherer Betrachtung der angezogenen Passagen der zitierten Entscheidung als unzutreffend.

In der Entscheidung wurde vielmehr ausgeführt, dass die Amtssachverständigen in diesem Marktanalyseverfahren auf Grund von Gesprächen mit Marktteilnehmern und anderen Informationen aus dem Markt einige Problembereiche identifiziert hätten, bei denen von einigen Nachfragern nach Entbündelungsleistungen Verbesserungsbedarf der (geltenden) Regelungen gesehen werde; neben anderen Beispielen hatten die Amtssachverständigen hier angeführt, dass Telekom Austria bei Auftreten von Kapazitätsengpässen am Hauptverteiler und Nichtumsetzung der im Falle eines Ressourcenkonflikts im Standardangebot vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von foreclosure unverzüglich auch ihre Reservekapazitäten anzubieten habe. Zwar geht die Telekom-Control-Kommission in der zitierten Entscheidung grundsätzlich davon aus, dass diese genannten Fälle unter den Begriff der Zugangsverweigerung zu subsumieren seien, da (auch) mittels derartiger (nichtpreislicher) Praktiken unzulässiges „foreclosure“ gegenüber den Nachfragern betrieben werden könne, weshalb die der TA auferlegte Zugangsverpflichtung daher grundsätzlich auch die Verpflichtung umfasse, derartige (und auch ähnliche) Praktiken zu unterlassen.

Hieraus ergibt sich aber nicht bereits, dass die entsprechenden Bestimmungen in den geltenden Entbündelungsanordnungen bzw. –verträgen als unzulässig anzusehen sind. Vielmehr wäre ein konkreter Verdacht auf Vorliegen entsprechender Praktiken im Zuge eines Aufsichtsverfahrens zu überprüfen und bei Bestätigung der entsprechenden Verdachtsmomente ggf. Abhilfemaßnahmen zu treffen. Die Annahme des Entbündelungspartners, dass TA ihren Entbündelungspartnern bei Kapazitätsengpässen am HVt auch ihre Kapazitätsreserven anzubieten habe, findet in der angeführten Entscheidung jedenfalls keine Deckung.

Die von Telekom Austria in Pkt. 5.1. (e) beantragte Regelung, dass bei Rückgabe von Kapazitätsreserven max. 600 CuDA auf einmal pro nachfragendem Entbündelungspartner und Standort zur Verfügung gestellt werden, erscheint zur Vermeidung von Ressourcenengpässen sinnvoll und wurde daher aufgenommen.

Ebenso wurde Pkt. 8.3. (c) im Sinne der von Telekom Austria vorgeschlagenen Regelung adaptiert, dass eine Bereitstellung des physischen Zugangs den vorherigen Abschluss eines Mietvertrags voraussetzt, da bei Nichteinigung zwischen Entbündelungspartner und TA über den Inhalt des Mietvertrags die Gefahr besteht, dass Telekom Austria vom Entbündelungspartner mangels aufrechter Vereinbarung über den Mietzins keine Gegenleistung erhält.

4.5.17.8. Begehung bei Ablehnung

In Pkt. 8.2. wurde dem Antrag des Entbündelungspartners entsprechend eine Regelung aufgenommen, nach der im Falle einer Ablehnung eines Kollokationswunsches wegen fehlender Kapazität auf Wunsch des Entbündelungspartners eine gemeinsame Begehung des nachgefragten Standortes gegen Ersatz der der Telekom Austria entstehenden Aufwendungen (gemäß den Regelungen des Anhangs 8) durch die Anordnungsparteien stattzufinden hat.

4.5.17.9. Nutzungsregelungen: Ausdehnung auf anderes Equipment

Anders als von UPC in den von ihr beantragten mietvertraglichen Regelungen vorgesehen wurde die bisher geltende Beschränkung beibehalten, dass der Kollokationsraum nur zur Unterbringung von Einrichtungen genutzt werden darf, die für den Zugang zur TASL oder eine andere mit TA vereinbarte oder behördlich angeordnete Leistung erforderlich sind. Soweit UPC (wie auch Tele2 im Konsultationsverfahren und Silver Server) vorbringt, dass Kollokationsräume auch anderweitig zur Anbindung von Kunden an eigene Infrastruktur von ANB nutzbar sein sollen (ON 188), ist ihr entgegen zu halten, dass die der Telekom Austria aufgrund ihrer festgestellten marktbeherrschenden Stellung auf dem Markt für entbündelte TASL en auferlegte Verpflichtung zur Gewährung von Zugang zu entbündelten TASL en und die Pflicht zur Erbringung diesbezüglicher Annexleistungen wie Kollokation nur die Anbindung dieser TASL en über entsprechende Mietleitungsverbindungen an den jeweiligen Point of presence des Entbündelungspartners umfasst, sich jedoch nicht auch darauf erstreckt, dem Entbündelungspartner innerhalb des Kollokationsraums die Möglichkeit zur direkten Anbindung von Kunden aus der Kollokation – zB über Glasfaser – einzuräumen. Das Argument, der Entbündelungspartner dürfe in der Nutzung des von ihm gemieteten Kollokationsraums nicht eingeschränkt werden, übersieht, dass dieses Nutzungsrecht nur zufolge der bescheidmäßig auferlegten Zugangs- bzw Annexverpflichtung eingeräumt wird. Überdies unterliegt der Entbündelungspartner keinen derartigen Einschränkungen, wenn er den physischen Zugang zum HVt durch passive Übergabe realisiert. Eine über Zwecke der Entbündelung oder andere mit TA vertraglich vereinbarte oder behördlich angeordnete Leistungen hinaus gehende Nutzung wäre nicht von dem dieser Entbündelungsanordnung zu Grunde liegenden Marktanalysebescheid M 12/06-45 gedeckt.

4.5.17.10. Anlage ./A: Etherlink-Service zur Anbindung von Kollokationsstandorten

Vor dem Hintergrund des von Telekom Austria übermittelten überarbeiteten Angebots betreffend Wholesale Etherlink Services hat die Telekom-Control-Kommission im Interesse einer besseren Abschätzbarkeit für den Entbündelungspartner beschlossen, die in diesem Angebot enthaltenen aktualisierten Preise – rückwirkend zum 1.01.2009 – in die Anlage A zu Anhang 6 zu übernehmen und geringfügige Anpassungen an die Konditionen des Angebots betreffend Wholesale Etherlink Services vorzunehmen. Um auch künftig eine automatische Anpassung der in Anlage A genannten Preise an das Angebot betreffend Wholesale Etherlink Services zu gewährleisten, wurde die im Maßnahmenentwurf aufgrund von Hinweisen der UPC auf das unterschiedliche Preisniveau im Standardenbündelungsangebot, im Wholesale-Angebot und in den Entgeltbestimmungen aufgenommene Bestimmung, nach der bei unterschiedlichen Preistabellen die jeweils niedrigsten Entgelte innerhalb der gleichen Serviceklasse zur Anwendung gelangen, beibehalten, die Bezugnahme auf die (Retail-)Entgeltbestimmungen für EtherLink-Multipoint-Dienste jedoch entfernt. Hinsichtlich der Entgelte für die Inanspruchnahme von Wholesale-Etherlink-Services und der Absenkung der diesbezüglichen Monatsentgelte am 11.03.2009 um durchschnittlich zumindest 25% konnte die Telekom-Control-Kommission keine Anhaltspunkte für einen Verstoß von Telekom Austria gegen die Vorschriften des TKG 2003 bzw. für einen Verstoß gegen einen auf Grund des TKG 2003 ergangenen Bescheides feststellen (ON 243).

4.5.18. Anhang 7: Entstörung

Auf Grund der im Rahmen dieser Anordnung vorgenommenen Definition der geschuldeten Leistung und auf deren Basis des Begriffs der Störung, erscheinen der Telekom-Control-Kommission Änderungen der Struktur des Anhangs 7 zweckmäßig, um die Feststellung einer Störung, die Entstörmaßnahmen und die Kostentragungsregelungen jeweils im Zusammenhang anzuordnen. Teilweise finden sich daher inhaltlich übereinstimmend beantragte Regelungen nunmehr an anderen Stellen bzw. wurden, wie die Voraussetzungen für den Anspruch auf Kostenersatz lediglich deutlicher als bisher formuliert (dazu sogleich). Grundsätzlich wird hinsichtlich des auch im gegebenen Zusammenhang wesentlichen Themas der geschuldeten Leistung, aus der sich auch die Definition der Störung ergibt, auf

die Begründung des Punktes 3.1. des Hauptteils verwiesen. Im Übrigen geht die Telekom-Control-Kommission bei der getroffenen Anordnung des Anhangs 7 von folgenden Überlegungen aus:

UPC beantragte eine Regelung, nach der Telekom Austria spätestens zwei Wochen nach Erlassung der Anordnung unaufgefordert ihre Entstörprozesse und –prozeduren für ihre eigenen TASLen, insbesondere für die Behebung von Breitbandstörungen, bekannt zu geben hätte. Diese Regelung wurde nicht angeordnet, da die entsprechenden Prozesse bereits im Rahmen des technischen Gutachtens erhoben und im Verfahren festgestellt werden konnten. Überdies ist Telekom Austria nicht zur Sicherstellung einer „Breitbandtauglichkeit“ der TASLen im Sinne des Antrags der UPC verpflichtet, sondern zur Gewährleistung einer Qualität der TASL iSd Punktes 3.1.(a) des Hauptteils.

Der Ablauf des Entstörprozesses bei Erfordernis eines Termins beim Kunden wird auf Basis des Antrags der UPC angeordnet, da dieser Antrag praktikabel und einfacher erscheint, als die bisherige und von Telekom Austria beantragte Lösung. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass UPC diese Lösung als die derzeit faktisch in Verwendung stehende bezeichnet.

Die von UPC beantragte Sonderregelung für Fälle, in denen der Kunde vor der Störungsmeldung „*noch nicht online gegangen*“ ist, wurde nicht angeordnet, da diese insofern nicht erforderlich ist, als eine auch nachträglich festgestellte Störung nach denselben (auch Kostentragungs-)Regeln behandelt wird, wie die von UPC als „*Herstellungsstörung*“ bezeichneten Fälle. Im Hinblick auf die nunmehr erfolgte klarere Definition der geschuldeten Leistung, der Entstörung und der Regelung über Netzverträglichkeit in Anhang 9 ist es nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission auch nicht erforderlich, die von UPC unter Referenz auf ein (adaptiertes) derzeitiges Störungsmeldungsformular beantragten Unterteilungen in „*Herstellungsstörung*“, „*Leitungsunterbrechung*“ und „*Leitungsqualität*“ zu treffen. Im Hinblick auf die unterschiedlichen zulässigen Möglichkeiten der Störungseinmeldung nach Anhang 7 samt dessen Anlagen ist es nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission weiters zweckmäßiger, in Punkt 2.1 den mitzuteilenden Inhalt einer Störungsmeldung vorzugeben, nicht aber ein konkretes Formular, wie UPC vorschlägt. Soweit UPC beantragt, die Formulierung „*Gegebenenfalls Termin beim Teilnehmer*“ aus den zu übermittelnden Daten zu streichen, wird darauf hingewiesen, dass diese Information ohnedies nur „*gegebenenfalls*“ zu übermitteln ist und auch in den Anträgen der Parteien übereinstimmend zu finden war. Dabei kann es sich sowohl um den „*Wunschtermin beim Teilnehmer*“ handeln, den der Entbündelungspartner der Telekom Austria mitteilt, als auch um die Information, dass der Entbündelungspartner vom von Telekom Austria zu vereinbarenden Termin beim Teilnehmer verständigen ist. Die gänzliche Streichung erscheint daher nicht zweckmäßig. Die von UPC weiters genannten Leitungslängen können als „*Störungsbeschreibung*“ übermittelt werden.

Soweit UPC eine Vorabübermittlung der Dämpfungswerte pro KA beantragt, ist darauf hinzuweisen, dass die erforderlichen Medianwerte der Dämpfungen einerseits einer Veränderung im Zeitverlauf unterliegen können und daher ohnedies eine neuerliche aktualisierte Datenerhebung im (vermuteten) Störfall zu erfolgen hätte, dass die Entstörfrist nunmehr, anders als noch im Konsultationsentwurf vorgesehen war, mit Störungsmeldung zu laufen beginnt und dass eine Vorabschätzung des Vorliegens einer Störung durch den nunmehr in die Regelung aufgenommenen Quotienten aus Up- zu Downstreamdämpfung auch für den Entbündelungspartner ermöglicht wird. Eine Verpflichtung der Telekom Austria zur Vorabübermittlung der Dämpfungswerte pro KA wurde daher nicht angeordnet.

Die Regelung, wonach Telekom Austria Änderungen der Bedingungen für das Entstörungsservice gegenüber den eigenen Teilnehmern auch dem Entbündelungspartner anzubieten hat, beruht auf übereinstimmenden Anträgen und entspricht auch der Verpflichtung zur Gleichbehandlung, da Telekom Austria auf der Vorleistungsseite derartige Bedingungen dem eigenen Retailbereich anbietet.

Hinsichtlich der wechselseitig allenfalls zu ersetzenden Kosten wurde klargestellt, dass jeweils nur tatsächlich aufgelaufener und erforderlicher Aufwand und auch nur insoweit zu ersetzen ist, als dieser Aufwand nachgewiesen und nachvollziehbar in Rechnung gestellt wird.

4.5.18.1. Verfahren bei Entstörungen und Kostentragungsregeln:

Wie bereits in der Begründung zu Punkt 3.1.(a) des Hauptteils im Detail ausgeführt wurde, liegen der „Entbündelung der TASL“ Mietverträge über unbewegliche Sachen iSd §§ 1090ff ABGB zu Grunde. Nach § 1096 ABGB ist der Vermieter verpflichtet, „*das Bestandsstück auf eigene Kosten in brauchbarem Stande zu übergeben und zu erhalten und die Bestandinhaber in dem bedungenen Gebrauche nicht zu stören. Ist das Bestandsstück bei der Übergabe derart mangelhaft oder wird es während der Bestandszeit ohne Schuld des Bestandnehmers derart mangelhaft, dass es zu dem bedungenen Gebrauche nicht taugt, so ist der Bestandnehmer für die Dauer und in dem Maße der Unbrauchbarkeit von der Entrichtung des Zinses befreit. Auf diese Befreiung kann bei der Miete unbeweglicher Sachen im voraus nicht verzichtet werden.*“

4.5.18.2. Regelungen bei Vorliegen einer Störung:

Ist die TASL nach den dargestellten Regeln gestört, kann der Entbündelungspartner von Telekom Austria die Entstörung der Leitung nach Maßgabe der neu gefassten Regelungen des Anhangs 7 verlangen. Dazu – soweit nicht übereinstimmende Anträge vorlagen – wurden im Einzelnen folgende Überlegungen angestellt:

Die Regelungen zur „Vergleichbarkeit“ der Messwerte beruht darauf, dass nach den Feststellungen die bei Telekom Austria verfügbaren bzw. die vom Entbündelungspartner mittels Modems bzw. DSLAMs ermittelten Daten nicht notwendigerweise untereinander oder mit den Ergebnissen vergleichbar sein müssen, die mit speziellen Leitungsmessgeräten erzielt werden können. Tele2 bringt diesbezüglich vor, dass die Unterschiede sogar den herangezogenen Toleranzbereich von 3 dB überschreiten können. Die Verwendung der aus Modems bzw. DSLAMs ausgelesenen Werte hat aber den praktischen Vorteil, dass diese Werte (soweit vorhanden) rascher verwendet werden und daher die Beurteilung einer Störung beschleunigen können. Bezweifelt allerdings eine Partei die Vergleichbarkeit der Werte, kann diese Partei nach der getroffenen Anordnung vorab die Abhaltung eines gemeinsamen Termins verlangen, bei dem die zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit relevanten Daten ausgetauscht und mit Wirksamkeit für die danach eingemeldeten Störfälle vorab evaluiert werden. Da bei diesem Termin die wechselseitigen Voraussetzungen zur Qualifikation künftiger Störungen geschaffen werden, trägt jede Partei ihre Kosten selbst. Im Hinblick auf das diesbezügliche Vorbringen der Parteien im Konsultationsverfahren ist klarzustellen, dass diese Vergleichsmessungen nicht primär für jeden einzelnen Störfall gedacht sind, sondern einen Vorabvergleich von verwendeten Modemtypen darstellen soll, auf dessen Basis künftige Störfälle zu beurteilen sind. Aus diesem Grund ist auch dem Vorbringen von Telekom Austria in ihrem Schriftsatz vom 02.02.2009, Punkt 6 erster Absatz nicht zu folgen, da dieses davon ausgeht, dass bei jeder einzelnen Störung die Vergleichbarkeit zu prüfen sei. Die von Telekom Austria dabei referenzierte Regelung in Punkt 3.3 der Anlage B zu Anhang 7 bezieht sich vielmehr auf Messungen, die im Zuge der Störungseingrenzung bzw. Entstörung erforderlich sind. Zur Klarstellung wurde die Regelung gegenüber dem Konsultationsentwurf dahingehend erweitert, dass im Streitfall alle Dämpfungswerte auf 150 kHz zu normieren sind.

Telekom Austria ist aus Gründen der Gleichbehandlung grundsätzlich verpflichtet, bei der Entstörung entbündelter Leitungen dieselben Maßnahmen vorzunehmen, wie bei der Entstörung von Leitungen eigener Kunden, soweit diese Maßnahmen im Einzelfall zielführend sein können.

Zur Eingrenzung und Behebung von Störungen hat Telekom Austria – abhängig von der eingegrenzten Ursache und der technischen Möglichkeit – die festgestellten Maßnahmen zu setzen. Auf Grund der oben dargestellten Charakteristik der geschuldeten Leistung als Gattungsschuld hat Telekom Austria bei der Entstörung auch – soweit technisch möglich – Ersatzschaltungen vorzunehmen, wenn durch andere Maßnahmen die Störung nicht oder nicht zeitgerecht beseitigt werden kann. Dabei ist Telekom Austria wiederum aus Gründen der Gleichbehandlung auch verpflichtet, auf allenfalls vorhandene Betriebsreserven zurückzugreifen. Da allerdings – wie Telekom Austria diesbezüglich zu Recht vorgebracht hat – die gegenüber der Gleichbehandlung speziellere (Zugangs-)Verpflichtung zur Entbündelung nur die Vermietung bestehender Infrastruktur umfasst, ist Telekom Austria nicht verpflichtet, zur Fehlerbehebung neue Kabeln zu vergraben. Sofern Kabelfehlerbehebung ohne Grabungs- und Verlegungsarbeiten möglich sind, hat Telekom Austria diese allerdings auch für entbündelte TASL durchzuführen.

Die Störung ist behoben, wenn der nach den Entstörmaßnahmen gemessene Dämpfungswert der TASL höchstens dem nach den dargestellten Regeln zur Anwendung kommenden Referenzwert entspricht, oder sofern die Störung auf Punkt 3.1.(a) (iii) des Hauptteils beruht, wenn das Verhältnis der vom Entbündelungspartner gemessenen Werte von Upstream- zu Downstream-Dämpfung höchstens 0,8 beträgt was Telekom Austria unverzüglich mitzuteilen ist.

Die Regelung, wonach die TASL ab dem Nachweis der technischen Unmöglichkeit der Entstörung als nicht mehr gestört gilt, wenn Telekom Austria im Einzelfall nachweisen kann, dass die Entstörung aus technischen Gründen, die nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegen, faktisch unmöglich ist, beruht auf der Feststellung, dass in diesen Fällen eine Entstörung eben ausscheidet. Klargestellt wurde auf Basis des Vorbringens der Telekom Austria gegenüber dem Konsultationsentwurf, dass sich diese technische Unmöglichkeit nur auf die in Punkt 2.4 des gegenständlichen Anhangs 7 genannten Entstörmaßnahmen bezieht. Diese Situation kann aber z.B. dann nicht auftreten, wenn eine Ersatzschaltung, allenfalls aus der Betriebsreserve, möglich wäre, da dann die Entstörung faktisch möglich und von Telekom Austria auch vorzunehmen ist. Die Regelung, wonach in diesen Fällen jede Partei ihre Aufwendungen selbst zu tragen hat, beruht auf der Überlegung, dass das Risiko einer faktischen Nichtbehebbarkeit einer Störung der TASL nicht alleine der Entbündelungspartner tragen soll, zumal nur Fälle umfasst sind, die nach der grundsätzlichen Regelung an sich Störungen wären, so dass die Einmeldung bei Telekom Austria aus Sicht des Entbündelungspartner begründet gewesen sein mag. Entsprechend dem Antrag der UPC wurde klargestellt, dass dem Entbündelungspartner in diesem Fall hinsichtlich der betroffenen TASL ein außerordentliches Kündigungsrecht iSd Anhangs 4 zusteht.

Für die erforderlichen Entstörmaßnahmen steht Telekom Austria gemäß § 1096 Abs. 1 ABGB kein gesondertes Entgelt zu. Ab dem Verlangen nach Entstörung bis zur erfolgreichen Behebung der Störung ist der Entbündelungspartner – ebenfalls gemäß § 1096 Abs. 1 ABGB – von der Verpflichtung befreit, die monatliche Miete für die entsprechende TASL zu bezahlen. Die Anordnung, wonach die Aliquotierung nach Tagen erfolgt, wobei der Tag, an dem die Entstörung beantragt wird nicht, der Tag, an dem die Entstörung erfolgreich durchgeführt wurde, jedoch wieder zu bezahlen ist, dient der Klarstellung. Zum Vorbringen der Telekom Austria im Schriftsatz vom 02.02.2009, Punkt 6 letzter Absatz ist auszuführen, dass die Regelung der Verfügbarkeit einen anderen Regelungszweck verfolgt, als die Entgeltminderung des § 1096 ABGB, nämlich den, das primäre Interesse des Entbündelungspartners auf Nutzung einer mängelfreien TASL abzusichern. Die Regelung kann jedoch umgekehrt nicht dahingehend ausgelegt werden, dass Telekom Austria in dem Umfang, als die erforderliche durchschnittliche Verfügbarkeit noch gegeben ist (>95%), Entgelt für nicht erbrachte Leistungen verlangen kann. Über Antrag der UPC im Konsultationsverfahren wurde die klarstellende Regelung aufgenommen, dass Telekom Austria die entsprechenden Beträge bei einer der auf die Behebung der Störung folgenden

Rechnungen in Abzug zu bringen hat. Erfolgt dies nicht (richtig), kann der Entbündelungspartner die seiner Meinung nach überhöhte Rechnung beeinspruchen.

4.5.18.3. Regelungen bei Nichtvorliegen einer Störung:

Ist die TASL nach den dargestellten Regeln nicht gestört, hat der Entbündelungspartner der Telekom Austria den für die Übermittlung der genannten Daten erforderlichen Aufwand unter den angeordneten Bedingungen (Nachweis, Aufschlüsselung) zu ersetzen. Auf das Nachprüfungsverfahren bei möglichen Beeinträchtigungen durch andere im selben Kabelbündel eingesetzte Übertragungssysteme nach Anhang 9 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

4.5.18.4. Störung nicht im Verantwortungsbereich einer Partei:

Über Antrag der UPC im Konsultationsverfahren wurde die klarstellende Regelung aufgenommen, dass im Fall, dass der Grund für die Störung nach Maßgabe der Regelungen dieser Anordnung weder in der Einflussphäre der Telekom Austria noch in der des Entbündelungspartner liegt, jede Partei ihren Aufwand selbst zu tragen hat.

4.5.18.5. Kostentragung:

Hinsichtlich der wechselseitig allenfalls zu ersetzenden Kosten wurde klargestellt, dass jeweils nur tatsächlich aufgelaufener und erforderlicher Aufwand und auch nur insoweit zu ersetzen ist, als dieser Aufwand nachgewiesen und nachvollziehbar in Rechnung gestellt wird.

4.5.18.6. Entstörfrist und Pönalen:

Die Anordnung beruht auf den im Wesentlichen inhaltlich übereinstimmenden Anträgen, mit der Maßgabe, dass entsprechend der bisherigen Regulierungspraxis und entgegen dem Antrag der Telekom Austria Störungsmeldungen, die bis freitags 19:00 Uhr (statt 17:00 Uhr) eingehen innerhalb der angeordneten Fristen zu beseitigen sind. Dies entspricht auch der derzeit im RUO angebotenen Regelung. Weiters stellt die Reparaturzeit – ebenfalls entgegen dem Antrag der Telekom Austria – nicht auf den Eingang der Störungsmeldung „per Fax“ ab, da Störungen auch auf andere Weise eingemeldet werden können.

Hinsichtlich der vorgesehenen Entstörfrist bzw. Verfügbarkeit des Technikers ist zu berücksichtigen, dass die Gleichbehandlungsverpflichtung Telekom Austria dazu verpflichtet, unter vergleichbaren Umständen, gleiche Bedingungen wie dem eigenen Retail-Arm auch den Entbündelungspartnern anzubieten. Im Normalfall finden TASLern Verwendung, um Endkunden Telekommunikationsdienste anzubieten. Als Vergleichsmaßstab für die Beurteilung der Gleichbehandlungsverpflichtung können daher grundsätzlich die von Telekom Austria ihren Endkunden angebotenen Entstörbedingungen herangezogen werden, um zu prüfen, ob keine Schlechterstellung der Entbündelungspartner gegenüber den Endkundenbedingungen der Telekom Austria (und damit gegenüber deren Retail-Arm) erfolgt. Die einschlägigen LB Netzservice der Telekom Austria (<http://www.telekom.at/Content.Node/dateien/lb-netzservice.pdf>) sehen die Servicepakete Standard, Komfort, Business und Top vor, wobei diese ab „Komfort“ (zusätzlich) entgeltpflichtig sind. Die von Telekom Austria beantragten Regelungen orientieren sich am Paket Komfort, bilden dieses aber hinsichtlich der Entstörfrist insofern nicht vollständig nach, als die Entstörungszeit nicht mit „an Werktagen von Montag bis Freitag von 07.00 bis 19.00 Uhr und am Samstag, wenn Werktag, von 07.00 bis 12.00 Uhr“, sondern – wie auch von Tele2 und UPC in den verbundenen Verfahren beantragt wurde – mit „an Arbeitstagen zwischen 07:00 und 17:00 Uhr“ beantragt wird. Die Telekom-Control-Kommission geht aber davon aus, dass im Hinblick darauf, dass die im Endkunden-Anschlussentgelt der Telekom Austria inkludierten Endkundenentstörbedingungen („Standard“) mit den beantragten (im Vorleistungsentgelt für die TASL inkludierten) Bedingungen nachbildbar sind und daher aus Gründen der Gleichbehandlung derzeit keine abweichende Regelung erforderlich ist.

Entsprechend dem Antrag der Tele2 wurde gegenüber dem Konsultationsentwurf auch die Reparaturzeit dahingehend geändert, dass diese „innerhalb von 24 Stunden“ statt „Innerhalb des folgenden Arbeitstages, ab Störungseingang“ angeordnet wird, da diese (für die Entbündelungspartner günstigere) Regelung sowohl in der bisherigen Anordnung als auch im aktuellen RUO der Telekom Austria in dieser Form enthalten ist.

Zu den von den Parteien beantragten Regelungen über darüber hinaus gehende (zusätzlich entgeltpflichtige) Entstörstandards in Anlage A zu Anhang 7 hat die Telekom-Control-Kommission Folgendes erwogen:

Wie dargestellt, ist Telekom Austria zur Gleichbehandlung verpflichtet, wobei als Vergleichsmaßstab in diesem Zusammenhang die Endkundenbedingungen zu berücksichtigen sind. Bietet Telekom Austria ihren Endkunden daher zusätzliche Entstörbedingungen an, wie derzeit die Pakete Business und Top, so hat sie diese Bedingungen vorleistungsseitig auch dem Entbündelungspartner anzubieten. Die – auch von Telekom Austria – beantragten und angeordneten Entstörbedingungen in den Klassen Business und Top stellen sicher, dass dies derzeit für Standardfälle erfolgt. Da somit derzeit die Gleichbehandlung mit Endkunden der Telekom Austria sicher gestellt ist, besteht nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission keine Notwendigkeit, weitere Entstörstandards (mit kürzeren Fristen - „Expressentstörung“), wie von Tele2 beantragt wurde.

Für künftig mögliche weitere Serviceangebote der Telekom Austria an Endkunden wurde aber, auch auf Basis des eigenen Antrages der Telekom Austria, eine klarstellende Regelung in die Anordnung aufgenommen, wonach derartige Bedingungen auch vorleistungsseitig anzubieten sind. Dies gilt besonders auch für den Fall, dass Telekom Austria in Einzelfällen z.B. in Ausschreibungen wie der von Tele2 angesprochenen Ausschreibung des Corporate Network der Post AG (das Verfahren N/0075-BVA/11/2007 des Bundesvergabeamts endete auf Grund der Antragsrückziehung durch Tele2 bereits im September 2007 bevor diese im gegenständlichen Verfahren Z 5/07 darauf referenzierte), den Auftraggebern bessere Bedingungen anbietet, als auf Basis bestehender SLAs nachbildbar sind. Telekom Austria hat in diesem Fall entsprechende Vorleistungsangebote rechtzeitig (vor Angebotsende) auch den Entbündelungspartnern anzubieten, widrigenfalls durch die Telekom-Control-Kommission nach § 91 TKG 2003 zu ahndende Verletzungen der Verpflichtungen der Telekom Austria vorlägen. Diesbezüglich ist auch darauf hinzuweisen, dass die Gleichbehandlungsverpflichtung Telekom Austria dazu verpflichtet, unter vergleichbaren Umständen gleiche Bedingungen anzubieten. Ausschreibungen, wie die zuletzt wieder von Tele2 in der mündlichen Verhandlung angesprochenen, an denen sich Telekom Austria und Entbündelungspartner allenfalls beteiligen, betreffen nur Großkunden, so dass aus in diesen Ausschreibungsverfahren angebotenen Bedingungen, wie Entstörfristen oder Pönalen, nicht abgeleitet werden kann, dass diese Bedingungen auch allgemein für jede entbündelte Leitung anzubieten wären. Auch das diesbezüglich von Tele2 im Rahmen des Konsultationsverfahrens wiederholte Vorbringen überzeugt daher nicht.

Die Regelung im Konsultationsverfahren, wonach die Entstörfrist erst zu laufen beginnt, wenn nach den angeordneten Regelungen das Vorliegen der Störung für beide Parteien feststeht, wurde von den Parteien in den verbundenen Verfahren deshalb kritisiert, weil damit, wegen der Lieferung der Referenzdaten durch Telekom Austria, eine wesentliche Verlängerung der gesamten Entstörfrist verbunden war. Um diese Verschlechterung der Situation der Entbündelungspartner zu vermeiden, wird die Regelung dahingehend abgeändert, dass die Entstörfrist, wie bisher, mit dem Eingang der Störungsmeldung zu laufen beginnt. Stellt sich in der Folge heraus, dass tatsächlich keine Störung vorlag, greifen die entsprechenden Kostentragungsregelungen zu Gunsten von Telekom Austria, so dass diesbezüglich keine unsachliche Schlechterstellung von Telekom Austria eintritt.

Zur Anordnung der Pönalen für die Nichtenhaltung der Entstörfristen:

Im Konsultationsentwurf waren keine Pönalen für die Nichtenhaltung der Entstörfristen vorgesehen. Die Telekom-Control-Kommission ging dabei von der Überlegung aus, dass wegen der Umstellungserfordernisse auf Grund der neuen Anordnung betreffend die Entstörung eine Anordnung von Pönalen nicht angemessen erschien. In der mündlichen Verhandlung brachte Tele2 jedoch auf Basis aktueller Daten vor, dass lediglich ein Bruchteil der eingemeldeten Störfälle (teilweise sogar 0%) innerhalb der vorgesehenen Entstörfristen tatsächlich entstört werden. Da die rechtzeitige Entstörung ein für das Endkundenverhältnis des Entbündelungspartner wesentlicher Faktor ist, besteht ein evidentes Interesse der Entbündelungspartner daran, dass Telekom Austria ihre diesbezüglichen Verpflichtungen, zumal wenn diese bei Geschäftskunden auf zusätzlich entgeltlichen SLAs beruhen, einhält. Vor dem Hintergrund dieser Sach- und Interessenlage erachtet die Telekom-Control-Kommission nunmehr auch die, in anderen Bereichen der Entbündelung nach Anhang 8 bereits seit langem vorgesehene, Pönalisierung der Einhaltung der Fristen im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung grundsätzlich als erforderlich und angemessen.

Zur Höhe der Pönalen hat die TKK Folgendes erwogen:

Grundsätzlich beantragten alle Parteien der verbundenen Verfahren Pönalen für verspätete Entstörung, wenn auch mit sehr unterschiedlichen Detailregelungen, die zu stark abweichenden absoluten Pönalehöhen führen würden. Betreffend die Pönalehöhe zeigt sich allerdings die Gemeinsamkeit, dass sich die Parteien überwiegend an dem für verschiedene andere Vertragsverletzungen in Anhang 8 seit Jahren vorgesehenen Betrag von (rund) EUR 72 orientieren (im Detail gehen die Parteien jeweils von unterschiedlichen Beträgen bei den Nachkommastellen aus), mit dem dann lediglich in unterschiedlicher Weise (Betrag einmalig, für 24 Stunden Verspätung, pro Stunde) weiter verfahren wird. Nicht zuletzt auf Grund dieser Antragslage und der Übereinstimmung mit den in Anhang 8 nach wie vor vorgesehenen Pönalehöhen, geht die TKK davon aus, dass der Betrag von EUR 72 als Grundbetrag für die Anordnung von Pönalen herangezogen werden kann.

Die tatsächliche Pönalehöhe hat sich allerdings - auch diese Überlegung wird in den Anträgen der Parteien berücksichtigt - an der konkreten Situation, insbes. der Dauer der Verzögerung, an der Frage, ob es eine Standard- oder eine zusätzlich entgeltliche SLA-Entstörung ist und auch an der Auswirkung der Vertragsverletzung, insbes. bei Kündigung des Endkunden wegen verspäteter Entstörung, zu orientieren. Damit wird erreicht, dass sowohl der vom Verwaltungsgerichtshof (Erk. vom 08.06.2005, 2001/03/0129) geforderte grundsätzliche Konnex zur möglichen Schadenshöhe berücksichtigt, als auch ein ausreichender Anreiz für Telekom Austria geboten werden kann, die Einhaltung der Fristen sicherzustellen. Im Detail erscheint der TKK bei der gegebenen Antrags- und Interessenlage folgende Regelung zweckmäßig:

In allen drei angeordneten Entstörsituationen – Standard, Business und Top – wird von einem Pönale-Grundbetrag ausgegangen. Dieser beträgt bei Standardentstörungen, die eine 24-stündige Entstördauer vorsehen, den oben genannten Betrag von EUR 72. Der Grundbetrag erhöht sich beim SLA „Business“, das mit 8 Stunden Entstördauer nur ein Drittel der Standarddauer vorsieht, auf den dreifachen Betrag von (EUR 72 x 3=) EUR 216 und beim SLA „Top“, das mit 6 Stunden Entstördauer nur ein Viertel der Standarddauer vorsieht, auf den vierfachen Betrag von (EUR 72 x 4=) EUR 288.

Hält Telekom Austria die jeweils vorgesehene Entstörfrist nicht ein, fällt ab Beginn der Verzögerung erstmalig der (einfache) Grundbetrag als Pönale an und erhöht sich jeweils nach Ablauf einer weiteren Zeitspanne von der Dauer der jeweiligen Entstörfrist (24, 8 bzw. 6 Stunden) solange um einen weiteren Betrag in Höhe des Grundbetrages, bis der Gesamtbetrag bei Standardentstörungen den Betrag von EUR 235 und bei Business und Top-Entstörungen den Betrag von EUR 850 übersteigt. Da dieser Betrag zwar eine Annäherung an den aus dem Erlösentgang resultierenden durchschnittlichen Schaden des Entbündelungspartners darstellt, den für diesen aber wenigstens ebenso wesentlichen Imageschaden noch nicht beinhaltet, erscheint der Telekom-Control-Kommission eine

Verdopplung dieses Betrages als Pönalebtrag angemessen, da damit eine Annäherung an den durchschnittlich insgesamt zu erwartenden Schaden erfolgt. Aus demselben Grund fällt dieser zuletzt genannte Betrag auch schon früher an, wenn der Endkunde des Entbündelungspartners tatsächlich kündigt.

Zusätzlich ist jedoch zu berücksichtigen, dass auch wenn der genannte Pönalebtrag bereits angefallen ist, eine weitere Verzögerung der Entstörung durch Telekom Austria nach wie vor eine Verletzung von angeordneten Verpflichtungen darstellt. Es ist daher auch der Anreiz für Telekom Austria, diesen Verpflichtungen doch noch nachzukommen, aufrecht zu erhalten. Bei der Prüfung der Zulässigkeit einer Pönale ist nämlich, auch nach der oben zitierten Judikatur des VwGH, zusätzlich zu berücksichtigen, dass diese Pönale einen - rechtlich schutzwürdigen - "Erfüllungsdruck" herbeiführen soll. Aus diesem Grund erachtet die Telekom-Control-Kommission eine endgültige Deckelung mit dem oben genannten, am möglichen Schaden orientierten Betrag als nicht ausreichend, um Telekom Austria zu anordnungskonformem Verhalten zu motivieren. Auch nach Auflaufen des genannten Pönalebtrages erhöht sich dieser Betrag daher mit jeder Woche weiterer Verzögerung (§ 902 ABGB) bei Standardentstörungen um den Betrag von EUR 235 und bei Business und Top-Entstörungen um den Betrag von EUR 850. Da mit der Beendigung der Endkundenbeziehung des Entbündelungspartners keine Verpflichtung zur Kündigung des (Einzel-)Vertrages über die TASL verbunden ist, gilt dasselbe auch, wenn der Endkunde des Entbündelungspartners kündigt.

Um die angeordnete Regelung praktikabel zu halten, wird davon ausgegangen, dass jeder Kunde, für den der Entbündelungspartner vorleistungsseitig ein entgeltpflichtiges SLA abgeschlossen hat, ein Businesskunde ist und jeder für den kein SLA gilt, ein Residentialkunde. Um mögliches Missbrauchspotenzial auszuschalten bewirkt die in Anlage A zu Anhang 7 vorgesehene Möglichkeit, im Störfall für Kunden, für die grundsätzlich kein SLA gilt, eine SLA-Entstörung gegen Aufwandsersatz zu beantragen, nicht, dass dieser Störfall auch hinsichtlich der Pönale als SLA-Entstörung behandelt werden kann.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Pönaleregeln für die Nichteinhaltung von Entstörfristen im gegenständlichen Anhang 7 abschließend geregelt sind. Die Anordnung in Anhang 8, nach der sich die dort vorgesehenen Pönalen in den Folgewochen der Verzögerungen vervielfachen, gelten daher für die in Anhang 7 vorgesehenen Pönalen nicht. Die Verschuldensabhängigkeit und die Umkehr der Beweislast hinsichtlich des Verschuldens und die Regelungen über die Geltendmachung der Pönaleforderungen wurden auch in Anhang 7 aufgenommen. Die Möglichkeit der (gerichtlichen) Geltendmachung von über die Pönalbeträge hinausgehenden Schadenersatzforderungen bleibt unberührt.

Mit dieser nunmehr angeordneten Regelung wird sowohl die durchschnittliche Schadenshöhe berücksichtigt als auch der nach der Interessenlage des Entbündelungspartner erforderliche "Erfüllungsdruck" auf Telekom Austria ausgeübt und daher jedenfalls keine „*unverhältnismäßig hohe oder in einem auffallenden Missverhältnis zu dem zu erwartenden Schaden stehende Vertragsstrafe*“ (VwGH, Erk. vom 08.06.2005, 2001/03/0129) angeordnet.

Die sonstigen von Tele2 in den verbundenen Verfahren beantragten Pönalen wurde nicht angeordnet, weil die entsprechenden Verpflichtungen der Telekom Austria (zusätzliche SLAs, Bekanntgabe der Eskalationsstufen, Expressentstörung) nicht angeordnet wurden. Die von Tele2 in den verbundenen Verfahren als Punkt 5. des Anhangs 7 betreffend die elektronische Schnittstelle beantragten Regelungen finden sich, soweit die Telekom-Control-Kommission derartigen Regelungen als zweckmäßig erachtet, entsprechend dem Antrag der Telekom Austria in Anlage B. Die Regelung in Punkt 5 über vorbeugende Wartung von Überspannungseinrichtungen wurde entgegen dem Antrag der Tele2 weiter in der der bisherigen Regulierungspraxis entsprechenden Form angeordnet.

Bei Punkt 6 des Hauptteils wurde zusätzlich angeordnet, dass Telekom Austria zwar unverzüglich, längstens aber innerhalb von zwei Monaten nach Erlassung dieser Anordnung sicher zu stellen hat, dass die für die angeordnete Entstörregelung erforderlichen internen Prozesse aufgesetzt sind. Dieser Zusatz beruht grundsätzlich auf dem Antrag der Telekom Austria, die allerdings zuletzt vier Monate Übergangsfrist beantragt hat, was der Telekom-Control-Kommission als zu lang erscheint. Dabei wurde berücksichtigt, dass die für die Entstörung entbundelter TASLen vorzunehmenden Arbeiten dieselben sind, wie bei selbst genutzten TASLen der Telekom Austria und daher nur die Prozesse neu aufzusetzen sind, die für die Feststellung der Störung erforderlich sind. Da die dafür erforderlichen Daten bereits in elektronischer Form vorliegen, erscheint eine kürzere Frist als die von Telekom Austria beantragten vier Monate ausreichend.

4.5.18.7. Zu Anlage A:

Anlage A zu Anhang 7 wird im Wesentlichen in der von Telekom Austria beantragten Weise angeordnet, wobei diesbezüglich auch teilweise übereinstimmende Anträge vorlagen. Folgenden Adaptierungen des Antrags der Telekom Austria waren erforderlich:

Telekom Austria beantragte diesbezüglich folgende Regelung: „Für Entstörungen von Anschlüssen, welche keinen der oben angeführten aufpreispflichtigen SLA zu Grunde gelegt haben, kann außerhalb der Zeiten des Komfort Services eine Entstörung eingemeldet werden.“ Diese Formulierung ist deshalb nicht zweckmäßig, weil bereits beim „Komfort Service“ eine Störungsmeldung von Montag bis Sonntag von 0:00 bis 24:00 Uhr zulässig und daher eine Einmeldung einer Störung „außerhalb der Zeiten des Komfort Services“ nicht möglich ist. Die Regelung wurde daher dahingehend umformuliert, dass für Entstörungen von Anschlüssen, für die weder das Service „Top“ noch das „Business“ allgemein bestellt wurde, im Einzelfall eine Entstörung nach den Bedingungen entweder des Service „Top“ oder „Business“ beantragt werden kann, wenn ein entsprechender Vermerk aufgenommen wird. Seitens Telekom Austria werden diese Störungen im Best effort Prinzip, nach Verfügbarkeit der Bereitschaftstechniker abgearbeitet und die dafür anfallenden Kosten, dann gemäß Anhang 8 in Rechnung gestellt, wenn tatsächlich eine Entstörung innerhalb der nach dem entsprechenden SLA zur Anwendung gelangenden Entstörfrist erfolgt ist, wie über Vorbringen der UPC zusätzlich klargestellt wurde. Im Hinblick auf das weitere Vorbringen der UPC im Schriftsatz vom 02.02.2009 wird darauf hingewiesen, dass diese Abarbeitung im Best effort Prinzip nur für diese Sonderfälle zur Anwendung kommt. Entstörungen von TASLen, für die allgemein ein SLA abgeschlossen wurde, sind davon nicht betroffen, diese sind vielmehr jedenfalls innerhalb der Entstörfrist zu beheben.

4.5.18.8. Zu Anlage B:

Auch Anlage B zu Anhang 7 wird im Wesentlichen in der von Telekom Austria beantragten Weise angeordnet. Diesbezüglich wurde von Tele2 lediglich eine (als Anlage C bezeichnete) Liste der Statusmeldungen beantragt. Folgenden Adaptierungen des Antrags der Telekom Austria waren erforderlich:

Die Einleitung, wonach die Kommunikationsdarstellung lediglich der Klarstellung der damit verbundenen Abläufe diene und daher einer jederzeitigen Anpassungsmöglichkeit im beiderseitigen Einvernehmen durch die Vertragspartner unterliege entspricht dem grundsätzlichen System einer vertragsersetzenden Anordnung nach § 50 TKG 2003 und ist daher nicht gesondert anzuordnen.

Punkt 1 wurde im Hinblick auf die von Tele2 vorgebrachten nach wie vor bestehenden Probleme mit der elektronischen Schnittstelle klarer gefasst als im Antrag der Telekom Austria. Im Übrigen wird klargestellt, dass die Wahl der Kommunikationsform dem Entbündelungspartner obliegt. Bei Störungsmeldungen zu Anschlüssen in den SLA Kategorien Business und Top kann zusätzlich ein Urganruf durch den Entbündelungspartner bei Telekom Austria erfolgen, dieser ist jedoch nicht Voraussetzung

für die Anwendung der Regelungen des entsprechenden SLAs. Der Anregung der UPC folgend wurde klargestellt, dass zwar im Zweifelsfalle das in den Systemen von Telekom Austria eingetragene SLA gilt, jedoch der Entbündelungspartner die Möglichkeit hat, Gegenteiliges nachzuweisen.

Zu Punkt 1.1. wurde über Anregung der UPC zusätzlich aufgenommen, dass kostenpflichtige Entstörungen außerhalb der Regelarbeitszeiten vom Entbündelungspartner auch elektronischer Schnittstelle bestellt werden können. Außerdem wurde der Satz „Urgenzanrufe zu Entstörungen sind nur im Rahmen des unter Punkt 4 Genannten zulässig“ gestrichen, da es der Telekom-Control-Kommission unangemessen erscheint, bestimmte Kommunikationsformen von vornherein auszuschließen. Da Urgenzanrufe auch beim Entbündelungspartner Aufwände verursachen, ist auch nicht zu befürchten, dass derartige Kontaktaufnahmen grundlos erfolgen. Der Anregung der UPC folgend wurde klargestellt, dass eine Verrechnung nach Aufwand nur erfolgen kann, wenn tatsächlich eine Entstörung außerhalb der Regelentstörzeit erfolgt ist.

Punkt 2. bzw. die dort enthaltenen Definitionen der Statusinformationen wurden, soweit übereinstimmend beantragt, angeordnet. Die darüber hinausgehenden von Tele2 beantragten „zusätzlichen Statusmeldungen“, hinsichtlich derer kein Konsens der Anträge vorliegt, wurden im Hinblick darauf, dass diese auch in den oben genannten verbundenen Verfahren (dort übereinstimmend beantragt) nicht angeordnet wurden, nicht übernommen, da die Telekom-Control-Kommission davon ausgeht, dass diese Meldungen branchenweit einheitlich sein sollten. Tele2 monierte weiters, dass nur im Fall der Störungseinlastung über die elektronische Schnittstellen dem Entbündelungspartner bestimmte Statusinformationen zu den einzelnen Geschäftsfällen übermittelt werden. Die Telekom-Control-Kommission sieht darin jedoch keine unzulässige Ungleichbehandlung, da die Teilnahme am System der elektronischen Schnittstelle der Tele2 genauso offen steht, wie allen übrigen Betreibern. Die von UPC beantragte Regelung, wonach die Synchronisierung der Systeme der Telekom Austria mehrmals täglich zu erfolgen hätten, erscheint der Telekom-Control-Kommission als zu weit gehender Eingriff und wurde daher nicht aufgenommen.

Zusätzlich wurde in Punkt 3.3 eine Möglichkeit für den Entbündelungspartner aufgenommen, gemeinsame Messtermine beantragen zu können. Da allerdings grundsätzlich Telekom Austria die Wahl der erforderlichen und zielführenden Entstörmaßnahmen obliegt, hat der Entbündelungspartner entgegen dem Antrag der UPC der Telekom Austria den Aufwand eines von ihm (zusätzlich) beantragten Messtermins zu ersetzen.

Punkt 4 betreffend E-Mail Kommunikationen wurden ebenfalls in die Anordnung aufgenommen, allerdings wurden aus systematischen Gründen die Mail-Adressen für Anfragen zur Herstellung, Umschaltung und Kollokation nicht in Anlage B zu Anhang 7, der die Entstörung regelt, aufgenommen. Auch der von Telekom Austria beantragte Zusatz, wonach „ausdrücklich festgehalten [wird], dass E-mail Anfragen direkt an Telekom Mitarbeiter nicht bearbeitet werden“ wurde nicht aufgenommen, da dies bestimmte Kommunikationen unterbinden soll und daher unangemessen erscheint. Da Punkt 4 ausschließlich die Kommunikation über E-Mail betrifft, war dem Vorbringen der UPC, die eine Erweiterung der Formulierung dieses Punktes auch hinsichtlich telefonischer Kontaktaufnahmen forderte, nicht zu folgen. Telefonische Kontaktaufnahmen sind damit nicht ausgeschlossen, sind aber nicht in diesem Punkt geregelt.

Von beiden Parteien grundsätzlich beantragte Regelungen betreffend Eskalationen bei Entstörungen wurden in der von Telekom Austria in Anlage B beantragten Form angeordnet, da diese nach Auffassung der Telekom-Control-Kommission ausreichend sind und von einer Erweiterung auf (von Tele2 beantragten) 3 Eskalationsstufen keine Verbesserung der Entstörbedingungen zu erwarten ist.

Im Hinblick auf die nunmehr vorgenommene Klarstellung der geschuldeten Leistung als Anknüpfungspunkt auch für die Entstörung nach Anhang 7, geht die Telekom-Control-

Kommission davon aus, dass zwar über die Frage des Vorliegens einer Störung künftig weniger Unklarheiten bestehen sollten als bisher, dass aber auf Basis dieser Definition nunmehr beiderseitige Umstellungen der erforderlichen Prozesse erforderlich sein werden, weshalb auch die von Telekom Austria dafür beantragte Übergangsfrist angeordnet wurde.

Auf die im Hauptteil angeordnete Regelung betreffend Eskalationen wird im Übrigen verwiesen.

4.5.19. Anhang 8 - Entgelte

Auch die Anordnung des Anhangs 8 beruht – bis auf die im Folgenden im Detail dargestellten Regelungen – auf übereinstimmenden Anträgen der Parteien und entspricht der aktuellen Regulierungspraxis (vgl. zuletzt den Bescheid der Telekom-Control-Kommission im Verfahren Z 6/07).

4.5.19.1. Ort- bzw. marktübliche Entgelte (Punkte 2.2.2 . iVm 1.3) - Kollokation

Zu Punkt 1.3.: Grundsätzlich beantragen beide Parteien eine Regelung, die eine einheitliche Miete für Kollokationsflächen in Höhe von EUR 10 pro m² vorsieht. Während Telekom Austria allerdings beantragt, dass „alle übrigen Bestimmungen der bestehenden Bestandverträge unverändert“ bleiben sollen, richten sich nach den Antrag der Antragsgegnerin „alle übrigen Bestimmungen der bestehenden Bestandverträge ... ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung nach Anhang 6 und Anlage A von Anhang 6.“ Da insgesamt also keine Übereinstimmung hinsichtlich dieser Anträge besteht und auch die EUR 10 pro m² nach den Feststellungen höher liegen als die kostenorientierten Entgelte, ordnet die Telekom-Control-Kommission in diesem Punkt die der bisherigen Regulierungspraxis entsprechende, am Immobilienpreisspiegel orientierte Regelung an. Dabei wurden folgende Überlegungen angestellt:

Grundsätzlich geht die Telekom-Control-Kommission davon aus, dass ein objektiver Maßstab für Kollokationsmieten herangezogen werden sollte. Ein solcher Maßstab besteht nach wie vor im Immobilienpreisspiegel der Bundesinnung der Immobilien- und Vermögenstreuhänder, da dieser markt- bzw. branchenübliche Mietpreise enthält und von einer von den Parteien unabhängigen Stelle regelmäßig herausgegeben wird. Im Fall von Preisen, die sich auf einem im Wettbewerb stehenden Markt ergeben, wie es nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission bei Mieten grundsätzlich der Fall ist, entspricht der beobachtbare Preis im Wesentlichen dem Preis effizienter Leistungsbereitstellung. Der Immobilienpreisspiegel gibt daher für die darin enthaltenen Objektkategorien orts- bzw. marktübliche Preise wieder, die als bestmögliche Annäherung an den Preis effizienter Leistungsbereitstellung angesehen werden können.

Nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission ist daher wie in der Vorgängerentscheidung einer Orientierung der Entgelte an der geeignetsten Kategorie der Vorzug gegenüber einer Pauschalierung zu geben, da – neben der oben dargestellten Objektivität – insbesondere Unterschiede in der Lage der Objekte im ersten Fall angemessene Berücksichtigung finden können.

Bezüglich des geeignetsten Vergleichsmaßstabes zieht die Telekom-Control-Kommission wiederum die Objektkategorie „Büroflächen Mieten – einfacher Nutzwert“ als geeignetsten Vergleichsmaßstab heran, da sich Kollokationsräume in den Hauptverteilergebäuden der TA befinden, die üblicherweise auch die zugeordneten Vermittlungsstellen beherbergen und reine Zweckbauten ohne Ansprüche auf Repräsentationserfordernisse darstellen, so dass Büroflächenmieten mit gutem oder sehr gutem Nutzwert bzw. die anderen genannten Objektkategorien laut Immobilienpreisspiegel nicht geeignet sind.

Ebenfalls der bisherigen Regulierungspraxis folgend ist es nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission zweckmäßig, einen Rückforderungsanspruch des Entbündelungspartners für Adaptierungsaufwand, den der Entbündelungspartner tragen

musste, weil TA keine entsprechende Adaptierung vorgenommen hat, in der konkreten Höhe anzuordnen, ohne dass damit ein Einfluss auf die monatliche Miete verbunden ist. Kommt Telekom Austria der Verpflichtung zur Übergabe entsprechend adaptierter Räumlichkeiten nicht fristgerecht nach, kann der Entbündelungspartner daher – auch um allfällige Verzögerungen zu vermeiden – die Räume bzw. Flächen (vorerst) auf seine Kosten adaptieren lassen und den dafür tatsächlich getragenen Aufwand, soweit er zur Adaptierung notwendig war, von TA zurückverlangen. Dieser Rückforderungsanspruch entsteht lediglich dann, wenn die Adaptierungsarbeiten tatsächlich erforderlich sind, um den Raum (die Fläche) als Kollokationsraum bzw. -fläche im Sinne des Anhangs 6 nutzen zu können.

An Betriebskosten werden lediglich jene Aufwendungen (anteilig) verrechnet, die dem Entbündelungspartner auch tatsächlich zugute kommen. Der Verbrauch von Strom und Telefonkosten kann pauschal oder nach Aufwand verrechnet werden.

Die Tabelle in Punkt 2.2.2 wurde aus Gründen der Vollständigkeit neuerlich in der Form aufgenommen, die der bisherigen Regulierungspraxis entspricht. Inhaltlich sind die gemeinsamen Regelungen zu verschiedenen Kollokationsformen in Punkt 1.3. geregelt.

4.5.19.2. Zur Anordnung der monatlichen Entgelte für die TASL

Da die von Telekom Austria auf Grund ihrer regulatorischen Verpflichtung (Z 6/07) im verfahrensgegenständlichen Zeitraum von 01.07.2007 bis 31.12.2007 verrechneten und nach der Verpflichtung zur Gleichbehandlung auch der Antragstellerin gegenüber anzuwendenden Entgelte (EUR 10,70 bzw. EUR 10,44) bzw. für 2008 das margin-squeeze-freie Entgelt (EUR 9,33) unter dem Entgelt nach dem FL-LRAIC-Ansatz zu liegen kommen, waren auf der Basis der regulatorischen Verpflichtungen der Telekom Austria die Entgelte spruchgemäß (Punkt 2.1 des angeordneten Anhangs 8) anzuordnen. Im Erkenntnis vom 19.10.2004, Zl. 2000/03/0300, führte der VwGH aus, dass die Berücksichtigung des sich aus dem damaligen § 34 TKG (1997) ergebenden Gleichbehandlungsgebotes in einem Streitbeilegungsverfahren nach dem damaligen § 41 TKG (1997) nicht nur zulässig ist, sondern dass „kein Zweifel [besteht], dass die belangte Behörde ... die sich aus § 34 TKG ... ergebenden Verpflichtungen ... zu beachten hatte.“ Diese Judikatur ist auf die vergleichbaren Nachfolgebestimmungen ebenso anzuwenden.

Die Ausführungen der UPC, wonach die FL-LRAIC-basierten Entgelte nach der mit Bescheid M 12/06 auferlegten Verpflichtung als Fixentgelte, nicht als Maximalentgelte zu verstehen seien, übersieht, dass nach den anwendbaren Regelungen des allgemeinen und sektorspezifischen Rechts das Vorliegen eines Margin-Squeeze zu prüfen und entsprechende Entgelte anzuordnen sind, da das Verrechnen diesbezüglich zu hoher Vorleistungsentgelte einen nach M 12/06 untersagten Marktmachtmissbrauch mittels preislicher Parameter (vgl. Punkt II.2.1.2) darstellt. Im Hinblick auf mögliche weitere derartige Überprüfungen des Vorliegens eines Margin-Squeeze, bei denen auf der Basis dann aktueller Daten allenfalls eine andere Beurteilung erforderlich sein wird, wurde eine Klausel aufgenommen, wonach beide Parteien berechtigt sind, allenfalls auf Basis einer Margin-Squeeze Überprüfung der Telekom-Control-Kommission ermittelte abweichende Entgelte auch im Verhältnis zur Gegenpartei zu verlangen.

4.5.19.3. Teilabschnitte der TASL

Zur Teilentbündelung von Anschlussleitungen ist auszuführen, dass sich nach den Feststellungen die Relationen der Kosten zwischen den einzelnen Teilabschnitten der Teilnehmeranschlussleitung zur vollständig entbündelten Teilnehmeranschlussleitung nicht verändert haben. Es sind daher wie in den Vorgängerentscheidungen 100% der Miete der gesamten TASL für die Teilstrecke B2, und 77,45% für die Teilstrecke C1 anzusetzen. In gleicher Höhe ist entgegen dem Antrag der UPC nach den Feststellungen auch die Miete für die ebenfalls vermittlungsstellenseitige Teilstrecke B1 anzusetzen.

4.5.19.4. Hausverkabelung

Die Anordnung von EUR 0,- für das Teilstück C2 (Hausverkabelung) beruht auf übereinstimmenden Anträgen der Parteien.

Zu den Entgelten für sonstige Leistungen – Punkt 2.2. des Anhangs 8

4.5.19.5. Pauschalentgelte (2.2.1)

In Punkt 2.2. (Entgelte für sonstige Leistungen), Unterpunkt 2.2.1. (Tabelle) werden aus folgenden Gründen die Pauschalentgelte laut Spruch angeordnet:

Die Entgelte in den Punkten 1 (hinsichtlich der „Information über Anschlussbereichsgrenzen“) und 2 beruhen auf insofern übereinstimmenden Anträgen der Parteien. Entsprechend den Ausführungen der Telekom Austria im Schriftsatz vom 01.08.2008 wurde die ehemalige Position 11 (Aufwandsentgelt für „Information über Anschlussbereichsgrenzen von Schaltstellen iSd Anhangs 5“) wegen des gleichen zu Grunde liegenden Aufwandes nunmehr in das Pauschalentgelt gemäß Position 1 verschoben. Der bisherige Punkt 4 „Bestellung für Teilabschnitte der TASL“ iHv Euro 52,62 wurde von den Parteien übereinstimmend nicht mehr beantragt und kann daher entfallen.

In den Punkten 4a bis 4d beantragt TA zusätzlich zu den der bisherigen Regulierungspraxis entsprechenden Entgelten neue Entgelte für verschiedene Stornofälle. Im Schriftsatz vom 01.08.2008 begründete TA diese Entgelte nachvollziehbar damit, dass auch bei vom Entbündelungspartner stornierten Bestellungen Aufwände bei TA angefallen sind, die ihr abzugelten seien. Dazu im Einzelnen:

Position 4a, „Storno wegen falscher Namen, Adressen oder HVt Standorte“ kann antragsgemäß mit einmalig EUR 15,- veranschlagt werden, da einerseits der Zeitaufwand für die erforderlichen Tätigkeiten von 15 Minuten nicht unangemessen erscheint und andererseits ein Vergleich mit den Verrechnungssätzen laut der angeordneten Anlage A zu Anhang 8 zeigt, dass der Durchschnitt über alle Positionen für Normalstunden (für Fernmelde-Baudienst, Fernmelde-Betriebsdienst und Technische Fachabteilung) über EUR 71,- beträgt und somit die von TA veranschlagten EUR 60,- pro Stunde für (vorwiegend administrative) entbündelungsbezogene Tätigkeiten nicht überhöht sind. Gleiches gilt für Position 4b, „Storno lt. Entbündelungspartner bis drei Arbeitstage vor Umschaltetermin“, wofür daher einmalig EUR 25,- angeordnet wurden.

Die von TA beantragte Regelung des Stornos wegen „falscher Daten“ (Position 4a) wurde allerdings insofern adaptiert, als einerseits der Begriff „Daten“ dahingehend zu präzisieren war, dass nur die im Schriftsatz der Telekom Austria vom 01.08.2008 genannten Daten, nämlich falsche Namen, Adressen oder HVt Standorte umfasst sind. Andererseits wurde als eigene Regelung (nach der Tabelle in Punkt 2.2.1) klargestellt, dass die Storno-Entgelte nach den Positionen 4a bis 4d nur dann und soweit zustehen, als bei Rechnungslegung die Anspruchsvoraussetzung, nämlich, dass der Grund für das Storno in der Einflussphäre des Anordnungspartners liegt, nachgewiesen und die Forderung insofern nachvollziehbar in Rechnung gestellt wird. So hätte Telekom Austria z.B. die Lieferung tatsächlich falscher Daten durch UPC darzulegen und könnte nicht unter bloßem Hinweis auf die Abweichung von den eigenen Datenbeständen der Telekom Austria das Stornoentgelt verlangen, zumal in Fällen, in denen lediglich Telekom-Austria-interne Daten unrichtig sind, gar kein Storno zulässig wäre. Zudem wurde die Regelung hinsichtlich des Entgelts nach Position 4a (Storno wegen falscher Namen, Adressen oder HVt Standorte) entsprechend dem diesbezüglichen Vorbringen der UPC wechselseitig angeordnet, d.h. wenn das Storno aus einem Grund erfolgt, der in der Einflussphäre der Telekom Austria liegt, wie z.B. bei falschen Daten in ihren eigenen Datenbeständen, dann hat Telekom Austria dem Entbündelungspartner dessen Aufwand zu ersetzen, soweit dieser die Anspruchsvoraussetzungen und die Forderung nachvollziehbar darlegt.

Zu Position 4c, „Storno lt. Entbündelungspartner später als drei Arbeitstage vor Umschaltetermin“, ist die Argumentation der TA, dass der Aufwand dafür dem einer

(durchgeführten) Übernahme/Durchschaltung gemäß Position 5a vergleichbar ist, nicht unplausibel, weshalb antragsgemäß das Entgelt von einmalig EUR 31,50 dafür angeordnet wurde. Diese Position wurde (als Punkt 3) grundsätzlich auch von UPC beantragt, allerdings bis zwei Tage vor dem Umschaltetermin. Dieser Änderung der Frist wurde mangels Begründung durch UPC nicht gefolgt. Ebenso ist der für die Position 4d, „Storno lt. Entbündelungspartner nach Terminverschiebung“ zusätzlich zu Position 4c beantragte Aufwand von 15 Minuten nachvollziehbar, so dass diesbezüglich auch auf Basis diesbezüglich übereinstimmender Anträge einmalig EUR 46,50 angeordnet wurden.

Für die Position 5 „Übernahme/Durchschaltung der TASL oder von Teilabschnitten der TASL außerhalb der Umschaltezeitfenster (ohne Arbeiten beim Teilnehmer)“ beantragen beide Parteien die Anordnung von Entgelten nach Aufwand, während die bislang geltende Regelung ein Entgelt iHv EUR 54,50 vorsieht. Wie festgestellt verrechnet Telekom Austria ihren Endkunden für die Herstellung (Installation) eines Fernsprechanchlusses EUR 131,- inkl. USt bzw. EUR 109,17 exkl. USt, für die Durchschaltung einer Teilnehmeranschlussleitung EUR 66,- inkl. USt bzw. EUR 55,- exkl. USt. Auf Grund der Verpflichtung zur Gleichbehandlung kann das entsprechende Vorleistungsentgelt höchstens die Höhe des Endkundenentgelts betragen. Dieser Vorgabe kann eine Anordnung alleine „nach Aufwand“ nicht gerecht werden, weshalb das Entgelt zur Sicherstellung der Gleichbehandlung auf das Niveau des Endkundenentgelts von EUR 55,- angeordnet wurde.. Diesbezüglich vermeint Telekom Austria im Schriftsatz vom 15.09.2008 einen Widerspruch zur vorgenommenen Margin-Squeeze-Überprüfung zu erkennen, weil mit den vorgesehenen, am Endkundenentgelt orientierten Vorleistungspauschalentgelten keine Durchschnittsbetrachtung vorgenommen werde. „Einzelfallüberschreitungen“ würden aber kein „regulatorisches Problem“ darstellen, weshalb Telekom Austria aus diesem Grund eine Verrechnungsmöglichkeit nach Aufwand fordert. Dazu ist einerseits festzuhalten, dass gerade mit der von Telekom Austria geforderten Verrechnung nach (nicht gedeckeltem) Aufwand nicht sicherzustellen wäre, dass durchschnittlich betrachtet keine überhöhten Entgelte entstehen würden, zumal diese Verrechnung nach Aufwand tendenziell wohl höhere Entgelte ergeben würde, als das angeordnete Pauschalentgelt. Wäre dem nicht so, hätte Telekom Austria keinen Anreiz, diese Verrechnungsart zu beantragen. Andererseits übersieht Telekom Austria, dass den Endkundenentgelten bereits eine Durchschnittsbetrachtung zu Grunde liegt – unabhängig vom tatsächlichen Aufwand bezahlt der Kunde denselben Preis –, so dass auch der von Telekom Austria angenommene Widerspruch zur Margin-Squeeze-Überprüfung nicht besteht.

In diesem Zusammenhang ist auch die von beiden Parteien übereinstimmend beantragte Position 5a (Übernahme/Durchschaltung der TASL oder von Teilabschnitten der TASL bei vorheriger Planung gemäß Pkt. 2.2.1.1.) zu sehen. TA beantragt als Punkt 2.2.1.1 im Zusammenhang mit der Anordnung des Pauschalentgelts nach Position 5a eine Regelung betreffend die Übernahme/Durchschaltung der TASL oder von Teilabschnitten der TASL bei vorheriger Planung. Konkret gibt TA die Zeitfenster vor, in denen an bestimmten HVt-Standorten entsprechende Umschaltungen vorgenommen werden. Erfolgt eine Übernahme/Durchschaltung innerhalb eines derartigen von Telekom Austria vorgegebenen Zeitfensters, ist demnach nur ein geringeres Entgelt zu bezahlen. Eine Regelung, die Effizienzsteigerungen durch die Planung von Zeitfenstern berücksichtigt, erscheint der Telekom-Control-Kommission zweckmäßig zu sein und wurde daher in die Anordnung (Punkt 2.2.1.1.) aufgenommen. Da allerdings TA ihre durch die Planung realisierbaren Kostenersparnisse an die Entbündelungspartner weiter gibt, erscheint es der Telekom-Control-Kommission angemessen, dass auch TA die Zeitfenster planen und vorgeben kann, zumal die Möglichkeit einer Herstellung auch außerhalb der Zeitfenster (Position 5) nach wie vor erhalten bleibt und TA selbst die Möglichkeit für Änderungen des Zeitplanes anbietet. Im Gegensatz zum Antrag des Entbündelungspartners soll sich jedoch die Anzahl der Umschaltezeitfenster pro HVt nach dem Antrag der TA nach den „Planzahlen des Entbündelungspartners“ richten. Da die korrespondierende Regelung in Punkt 4.4 des Hauptteils (vgl. die Begründung dort) nicht angeordnet wurde, musste auch die hier diesbezüglich beantragte Regelung entfallen. UPC beantragt zusätzlich, dass TA dann,

wenn das Umschalzeitfenster an einem nur einmal wöchentlich besetzten HVt auf einen Feiertag fällt, TA den HVt am nächstfolgenden Tag besetzen wird. Um eine Erschließung auch solcher HVt für die Entbündelung zu ermöglichen, bei denen die Umschalzeitfenster auf Wochentage mit erhöhter Feiertagswahrscheinlichkeit fallen, hält die Telekom-Control-Kommission eine derartige Regelung für sinnvoll und hat sie deshalb in den Anordnungstext aufgenommen.

Position 6 („Herstellung der TASL (mit Arbeiten beim Teilnehmer)“) wird von den Parteien wiederum in unterschiedlicher Höhe beantragt. Telekom Austria beantragt EUR 109,01, während UPC sowohl EUR 109,01 (Position 6) als auch EUR 69,40 (Position 6a) beantragt. Der Telekom-Control-Kommission erscheint diesbezüglich auf der Basis der beiderseitigen Anträge die Aufteilung in zwei unterschiedliche Positionen zweckmäßig und zwar in eine Position 6, die für eine Herstellung ohne weitere Vereinbarungen ein Entgelt von EUR 109,01 und weiters in eine Position 6a, die für eine Herstellung mit einer Mindestvertragsdauer von 12 Monaten ein ermäßigtes Entgelt von EUR 69,40, wie von UPC beantragt, vorsieht. Letztere Position ist in von TA der Regulierungsbehörde nach § 48 Abs. 3 TKG 2003 angezeigten Verträgen enthalten, weshalb wiederum vor dem Hintergrund der Verpflichtung zur Gleichbehandlung eine derartige Position in die Anordnung aufzunehmen war.

Ebenfalls erforderlich erscheint der Telekom-Control-Kommission die neuerliche Anordnung der von UPC, nicht aber von TA beantragten Position 7 „Übernahme der TASL oder von Teilabschnitten der TASL ab dem 2. Anschluss im Zuge der selben Übernahme am selben Standort ohne Arbeiten beim Teilnehmer“, da auch derartige Situationen nach wie vor möglich sind. Die Höhe ergibt sich wiederum unter Referenz auf das Standardentbündelungsangebot der TA.

In Punkt 7 (neu) beantragt TA ein gegenüber der bisherigen Regulierungspraxis neues „Bearbeitungsentgelt“ für den Fall, dass Bestellungen nicht über die elektronische Schnittstelle, sondern (weiterhin) per Fax einlangen. Da aber die Funktionalität dieser elektronischen Schnittstelle zwischen den Parteien – trotz der von TA gegenüber der Bundeswettbewerbsbehörde abgegebenen Verpflichtungszusage – nach wie vor nicht endgültig geklärt ist (wie die laufenden verbundenen Verfahren Z 5/07ff vor der Telekom-Control-Kommission zeigen), erscheint es der Telekom-Control-Kommission unangemessen, für den nach wie vor jedenfalls funktionierenden alternativen Kommunikationsweg über Telefax ein zusätzliches Entgelt anzuordnen.

Das von UPC als Position 8 beantragte Entgelt für „Umrangierungen zum Übergabeverteiler der Entbündelungspartei ... ohne Arbeiten beim Teilnehmer“ wurde nicht angeordnet, da es nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission zusätzlich zu den Entgelten nach den Positionen 5 bis 7 nicht erforderlich ist.

4.5.19.6. Entgelte nach Aufwand zu Verrechnungssätzen (2.2.3) iVm Anhang A

Die Anordnung der Tabelle in Punkt 2.2.3. beruht auf übereinstimmenden Anträgen der Parteien. Lediglich zur von UPC beantragten Position 9 „Information über Anschlussbereichsgrenzen von Schaltstellen iSd Anhangs 5“ ist auf die Begründung oben zu Position 1 zu verweisen. Durch die erneute Anordnung des Punktes „Orts- bzw. marktübliche Entgelte“ betreffend Kollokationen (vgl. ebenfalls oben) verschieben sich auch die Positionennummern gegenüber dem Antrag der UPC. Die von Telekom Austria beantragte neue Position 25 „Vom Entbündelungspartner beauftragter gemeinsamer Messtermin, Störung durch Endkunde des ANB verursacht, Voraussetzungen der Störung im engeren Sinn nicht erfüllt“ ist von der Position 23 „Entstörung“ abgedeckt und wurde daher nicht zusätzlich aufgenommen.“ Die Verrechnungssätze nach Anlage A zu Anhang 8 wurden auf Basis der festgestellten Erhöhungen der zu Grunde liegenden Kosten wie von TA beantragt angeordnet.

4.5.19.7. Zu den Pönalen – Punkt 4. des Anhangs 8

Die Regelungen betreffend Pönalen werden von den Parteien teilweise übereinstimmend beantragt und in dieser Form, die auch der bisherigen Regulierungspraxis entspricht angeordnet. Folgende Änderungen wurden jedoch vorgenommen:

Der von beiden Parteien beantragte Zusatz, wonach sich alle Pönalen unter Ausschluss des richterlichen Mäßigungsrechts iSd § 348 HGB verstehen sollen, wurde im Hinblick auf die seit 01.01.2007 geltende Neuregelung des UGB nicht in die Anordnung aufgenommen.

Die von UPC beantragte Pönale für die „Verzögerung der Lieferung der vollständigen elektronischen Schnittstelle“ wurde nicht angeordnet, da die Implementierung der Schnittstelle nicht ausschließlich Leistungen der Telekom Austria, sondern auch die Kooperation des Entbündelungspartner erfordert und daher eine Pönalisierung von Verzögerungen nicht angemessen erscheint. Die von UPC in Punkt 7.2 des Hauptteils beantragte Pönale („Die Entbündelungspartei ist berechtigt, falls eine Gefährdung ihres Dienstes besteht, eine Pönale laut Anhang 8 in Rechnung zu stellen.“) wurde ebenfalls nicht angeordnet, da es der Telekom-Control-Kommission unangemessen erscheint, (sogar kurzfristige) Überschreitungen der wegen der Dringlichkeit der Angelegenheiten ohnedies sehr kurz gehaltenen Auskunftfristen zu pönalisieren.

Da in Anhang 2 nach wie vor eine Verpflichtung zur Mitteilung von Nutzungsänderungen durch den Entbündelungspartner besteht, wurde entsprechend dem Antrag der Telekom Austria auch die bisherige Pönale wieder aufgenommen.

Die von UPC beantragte Pönale für die „*Unterschreitung der Verfügbarkeit der TASL*“ (Anhang 2) wurde nicht angeordnet, da dafür keine Notwendigkeit gegeben ist, zumal eine Unterschreitung der Verfügbarkeit von UPC gar nicht als in der Praxis relevantes Problem dargestellt wurde.

Die von Telekom Austria „*in Bezug auf die Pönaleberechnung gemäß Anhang 4*“ beantragten Regelungen wurden ebenfalls nicht aufgenommen, da in Anhang 4 keine Verpflichtung zur Mitteilung von Planzahlen für Neuherstellungen oder Umschaltungen aufgenommen wurde (vgl. Begründung zu Anhang 4). Demgegenüber erscheint der Telekom-Control-Kommission die von Telekom Austria beantragte zeitliche Begrenzung der Möglichkeit, Pönalen geltend zu machen, aus Gründen der Nachvollziehbarkeit der Fakten und damit auch der Rechtssicherheit sinnvoll und wurde daher, mit der Maßgabe in die Anordnung aufgenommen, dass die Regelung für sämtliche Pönalen gilt, wechselseitig angeordnet wurde und dass die Forderung innerhalb von sechs Monaten nach Vorliegen der Stellungnahme, nicht nach der erstmaligen Bekanntgabe, gestellt werden muss.

Die von UPC beantragte Pönale für den „*Mangelnden Nachweis, dass eine Terminverschiebung auf Wunsch des Kunden erfolgt ist*“ (Anhang 4) wurde nicht angeordnet, weil diese Pönale aus den in der Begründung zu Anhang 4 dargestellten Gründen nicht erforderlich ist.

Im Hinblick auf die nunmehr vorgenommene Klarstellung der geschuldeten Leistung als Anknüpfungspunkt (auch) für die Entstörung nach Anhang 7 geht die Telekom-Control-Kommission davon aus, dass zwar über die Frage des Vorliegens einer Störung künftig weniger Unklarheiten bestehen sollten als bisher, dass aber auf Basis dieser Definition nunmehr beiderseitige Umstellungen der erforderlichen Prozesse erforderlich sein werden, weshalb auch die von Telekom Austria dafür beantragte Übergangsfrist angeordnet wurde.

Demgegenüber erscheint der Telekom-Control-Kommission die von UPC zu Anhang 9 beantragte Pönale für die „*Inbetriebnahme von vorgelagerten Standorten ohne Bekanntgabe von Deployment-Rules*“ vor dem Hintergrund der aus dem Verfahren R 5/07 amtsbekannten Probleme mit der Inbetriebnahme von vorgelagerten Standorten für erforderlich. Auch die Begründung der UPC wonach Störungen, die von einem vorgelagerten DSLAM ausgehen

können, ähnliche Auswirkungen haben wie die verspätete Legung des Angebot auf Kollokation nach Anhang 6, da die betroffenen Kunden zum Teil überhaupt kein Service mehr haben, erscheint der Telekom-Control-Kommission als Basis für eine Analogie hinsichtlich der Höhe der Pönale für nachvollziehbar. Die Pönale wurde daher (in dem Wortlaut nach adaptierter Form) in der beantragten Höhe angeordnet.

4.5.20. Anhang 9: Übertragungssysteme und Netzverträglichkeit

Die in Anhang 9 enthaltenen Bestimmungen entsprechen weitgehend den schon bisher geltenden Regelungen; in Abgrenzung zu den in Anhang 7 abschließend geregelten Fällen der Störung wird jedoch für die in Anhang 9 behandelten Situationen nunmehr der Begriff der „Beeinträchtigung“ verwendet. Überdies beschränken sich das Verfahren zur Prüfung der konkreten Netzverträglichkeit in Pkt. 2. bzw. das Nachprüfungsverfahren in Pkt. 3. auf konkrete Beeinträchtigungen, die aufgrund unverträglicher Übertragungssysteme im Einzelfall auftreten können, während die Bestimmungen für das Verfahren zur Prüfung der generellen Netzverträglichkeit aufgrund des systematischen Zusammenhangs mit den in Anhang 2 behandelten generell netzverträglichen Übertragungssystemen nunmehr in Anhang 2 gesondert dargestellt werden.

Pkt. 1., erster Absatz verweist wie schon die Bestimmung im vorhergehenden Entbündelungsvertrag nochmals darauf, dass sämtliche der in Anhang 2 explizit angeführten Übertragungssysteme als generell netzverträglich anzusehen sind.

4.5.20.1. Bekanntgabe von Maximalpegeln vor Einsatz generell netzverträglicher Systeme am vorgelagerten DSLAM-Standort

Dem Antrag des Entbündelungspartners folgend wurde in Ergänzung der bisherigen Bestimmungen im Interesse der präventiven Vermeidung allfälliger Störungen eine Verpflichtung in Form von 2 zusätzlichen Absätzen in Pkt. 1. aufgenommen, wonach Telekom Austria spätestens 2 Wochen vor Einsatz generell netzverträglicher Übertragungssysteme an vorgelagerten DSLAM-Standorten dem Entbündelungspartner zulässige Maximalpegel als Funktion des Abstands HVt – vorgelagerter DSLAM bekannt zu geben hat. Bei den Vorgaben für die Ausgestaltung der Maximalpegel hat die Telekom-Control-Kommission in Abwandlung des Maßnahmenentwurfs die Formulierung „dass die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Pegel angeschalteten Kunden des Entbündelungspartners nicht gestört werden“ sowie klarstellend den Passus „bei Anwendung der Maximalpegel“ aufgenommen. Keine Beeinträchtigung liegt jedenfalls etwa dann vor, wenn die Pegel der am KV/HsV eingesetzten Übertragungssysteme mit den Pegeln der vom HVt aus betriebenen Systeme zB auf Grund von PSD-Shaping vergleichbar sind. Von der Gleichsetzung dieser zulässigen Maximalpegel mit dem Ausdruck „Deployment rules“ wie vom Entbündelungspartner beantragt wurde abgesehen, da der Ausdruck „Deployment rules“ nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission ein umfassenderes Set an Regelungen umfasst und seine Verwendung an dieser Stelle nicht geeignet erscheint. Von einer wechselseitigen Ausgestaltung dieser Verpflichtung sowie des in Pkt. 3.1. vorgesehenen Rechts des Entbündelungspartners zur Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens wurde aufgrund der der TA im Falle von Störungen eingeräumten Möglichkeit zur Abschaltung störender TASLen gemäß Pkt. 7.2. des Haupttels bzw. ihres Rechts zur außerordentlichen Kündigung bei unsachgemäßer Nutzung von TASLen gemäß Anhang 4, Pkt. 4.2. abgesehen. Hinsichtlich der Beeinträchtigung durch neu angeschaltete Übertragungssysteme an vorgelagerten DSLAM-Standorten wurde zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit abweichend vom Maßnahmenentwurf zusätzlich zur Abschaltung die Möglichkeit aufgenommen, dass die beeinträchtigende Wirkung des Übertragungssystems auch durch eine Umkonfiguration beseitigt werden kann.

In Pkt. 2. wurde anstelle der von den Parteien beantragten Formulierungen der Ausdruck „und der minimalen Beeinflussung bestehender Systeme“ verwendet.

4.5.20.2. Übermittlung von Kriterien vor Messung der konkreten Netzverträglichkeit

Pkt. 2.1. (a), der ansonsten dem bisherigen Wortlaut entspricht, wurde um den Satz ergänzt, dass Telekom Austria die von ihr bei Messung der konkreten Netzverträglichkeit von TASLen bzw. Teilabschnitten zugrunde gelegten Richtlinien bzw. in Anschalte- und Nutzungsbedingungen festgelegten Kriterien dem Entbündelungspartner auf Nachfrage binnen einer Woche zur Verfügung zu stellen hat.

4.5.20.3. Gemeinsamer Messtermin

In Pkt. 3.2. wurde dem Entbündelungspartner zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt, beim Auftreten von Störungen im Einzelfall von Telekom Austria einen gemeinsamen Messtermin zu fordern, für den Telekom Austria einen Termin innerhalb von 2 Arbeitstagen – anders als im Maßnahmenentwurf wurde die Frist jener in Anhang 7 angeglichen – anzubieten hat.

Die vom Entbündelungspartner vorgesehene Verpflichtung zur Außerbetriebnahme von TASLen bei Rückführarbeit der Störungen auf die Nichteinhaltung der gemäß Pkt. 1. bekannt gegebenen zulässigen Maximalpegel wurde aus Gründen der Systematik in adaptierter Form bei den Konsequenzen des Nachprüfungsverfahrens in Pkt. 3.4. verankert.

4.5.20.4. Kein multilateraler Messtermin

Hingegen war die Aufnahme der zusätzlich vom Entbündelungspartner vorgesehenen Verpflichtung der Telekom Austria zur Vereinbarung eines multilateralen Messtermins mit einer ggf. die Störungen verursachenden dritten Partei aufgrund der oben erwähnten, Telekom Austria in Pkt. 7.2. des Hauptteils bzw. Anhang 4, Pkt. 4.2. eingeräumten Rechte nicht erforderlich.

4.5.20.5. Konsequenzen des Nachprüfungsverfahrens

Hinsichtlich der Beeinträchtigung durch störende Übertragungssysteme wurde zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit abweichend vom Maßnahmenentwurf zusätzlich zur Außerbetriebnahme die Möglichkeit aufgenommen, dass die beeinträchtigende Wirkung des Übertragungssystems auch durch eine Umkonfiguration beseitigt werden kann.

4.5.21. Anhang 12 [entfällt]

Da UPC angab, dass entbündelte Zugänge gemäß Anhang 12 von ihr nicht genutzt werden, konnte der diesbezügliche Anhang entfallen.

4.5.22. Sonstige Anträge der Parteien

Mit Erledigung dieser Anträge gelten die jeweiligen Einwendungen der Parteien, auf die in der Begründung zu diesem Bescheid ausführlich eingegangen wird, gem. § 59 Abs. 1 AVG als miterledigt.

4.6. Zu Spruchpunkt B.:

Die Anträge auf Anordnung des monatlichen Überlassungsentgelts für die TASL bzw. den Teilabschnitt in Punkt 2.1 des Anhangs 8 für die Zeit ab 01.01.2009 war spruchgemäß zurückzuweisen, da UPC für diesen Zeitraum am 14.04.2009 eine Vereinbarung mit Telekom Austria anzeigte und daher die Verfahrensvoraussetzungen nach §§ 50, 121 TKG 2003 für die Anordnung eines vertragsersetzenden Bescheides nicht mehr vorlagen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 121 Abs. 5 TKG 2003 kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, wobei jeweils eine Eingabengebühr in der Höhe von Euro 220,- zu entrichten ist. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 20. April 2009

Die Vorsitzende
Dr. Elfriede Solé